Margarete Jäger
Heiko Kauffmann (Hg.)

Leben unter Vorbehalt

Institutioneller Rassismus in Deutschland

Duisburger Institut für
Sprach- und Sozialforschung
DISS

Dieses Buch erschien 2002.
Da die gedruckte Ausgabe vergriffen ist, stellen wir diese PDF-Datei auf unserer Website kostenlos zum Download zur Verfügung.
Es handelt sich im einen OCR-Scan, möglicherweise enthält er Erkennungsfehler.

Duisburger Institut für Sprach-und Sozialforschung
www.diss-duisburg.de

Leben unter Vorbehalt

Institutioneller Rassismus in Deutschland

Herausgegeben von
Margarete Jäger und Heiko Kauffmann

DISS

ISBN 3-927388-83-1

© DISS Duisburg 2002
Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung
Siegstraße 15, 47051 Duisburg
Telefon 0203/2 02 49, Fax 0203/28 78 81
email diss@uni-duisburg.de

Umschlaggestaltung: Peter Heuer
Gestaltung und Satz: zebra kommunikationsdesign, Dortmund
Druck: Rosch Buch-Druckerei, Scheßlitz

Alle Rechte Vorbehalten
insbesondere die des öffentlichen Vortrags,
der Rundfunksendung und der Fernsehausstrahlung,
der fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile

Inhalt

Einleitung..... 9

Zum Begriff »Institutioneller Rassismus«

Siegfried Jäger und Margarete Jäger
Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus. Eine diskurstheoretische Annäherung..... 15

Jürgen Link
Institutioneller Rassismus und Normalismus..... 31

Flucht und Asyl

Heiko Kauffmann
Leben unter Vorbehalt. 10 Jahre Kinderrechtskonvention in Deutschland..... 49

Andrea Kothen, PRO ASYL
Rassismus hat viele Gesichter. Die soziale Ausgrenzung von Flüchtlingen..... 55

Michael Stoffels
>Residenzpflicht<. Zur Tradition einer rassistischen Auflage für Ausländer..... 69

Kai Weber
Abschiebung in die Folterkammer. Deutsche Asylpolitik am Beispiel der kurdischen Flüchtlinge..... 77

Heiko Kauffmann
Ein System organisierter Unmenschlichkeit. Abschiebungshaft in Deutschland..... 87

Ute Kurzbein und Frank Hartmann
Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen. Eine jährlich aktualisierte Dokumentation der Antirassistischen Initiative Berlin (ARI)..... . 101

Karl Kopp
Asylrechtlicher Marathon nach Europa. Ein Wettlauf von Schäbigkeiten. 111

Sigrid Töpfer
»Ungleiche Sachverhalte dürfen ungleich behandelt werden«. Diskriminierung durch Gesetze, Vorschriften und Richtlinien..... 123

Einwanderung

Andrea Kothen
»Es sagt ja keiner, dass wir keine Ausländer annehmen ...« Zugangsbarrieren für Flüchtlinge und Migrantmnen im System der sozialen Regeldienste..... 137

Cordula Baldauf
Institutioneller Rassismus im Sozialamt. Eine diskursanalytische Studie . . 147

Thomas Quehl
Institutioneller Rassismus - ein Lackmustest auch für die Schule? 165

Ingrid Dietrich
Bildung als Instrument der Abgrenzung und Normierung . 203

Beate Brüggemann und Rainer Riehle
Unter der Decke von Alltäglichkeit. Institutionelle Fremdenfeindlichkeit im Betrieb..... . 221

Iris Bünger
Der Macpherson-Report. Grundlage zur Entwicklung von Instrumenten gegen den institutionellen Rassismus in Großbritannien..... . 239

Thomas Müller
Mikrophysik des Rassismus. Rassistische Formierungsprozesse auf lokaler Ebene - eine Fallstudie 255

Stefan Keßler
Jubeln oder Verzweifeln? Flüchtlingsbewegung und Zuwanderungsgesetz 279

Jobst Paul
Christliche Dämonologie und Antisemitismus. Ein Arbeitsbericht 289

Über die Autorinnen 307

Einleitung

Als Bundeskanzler Schröder 1999 auf der Cebit in Hannover die Greencard-Debatte anstieß, mag er durchaus im Interesse der Arbeitgeber gehandelt haben, denen es in erster Linie um billigere Arbeitskräfte aus Osteuropa und Übersee ging. Doch hat er damit gleichzeitig eine diskursive Konstellation ins Wanken gebracht: Das bis dahin schon fast gebetsmühlenartig vorgetragene Bekenntnis: »Deutschland ist kein Einwanderungsland« oder Floskeln wie »Das Boot ist voll« waren mit einem Mal Schnee von gestern. Mit Rücksicht auf den in der Bevölkerung vorhandenen Rassismus wurde Deutschland zwar nicht zum Einwanderungsland erklärt, doch »Zuwanderung« soll nun zugelassen werden. Nach jahrzehntelanger Abschottungspolitik wurde damit ein Politikwechsel möglich bzw. eingeleitet. Es ist selbstverständlich und auch erwartbar gewesen, dass in der Gesellschaft sowohl in der mediopolitischen Klasse wie auch in der Bevölkerung darüber heftig gestritten wurde. Die Kampagne der CDU gegen das neue Staatsbürgerschaftsrecht von 1999 soll hier nur als ein spektakuläres Beispiel genannt werden.

Ein Jahr später, nachdem sich zeigte, dass sich ein Teil der bundesdeutschen Öffentlichkeit mit rechtsextremen und rassistischen Aktionen gegen eine weitere Öffnung von Deutschland stämmte, war gar von einem »Aufstand der Anständigen« die Rede. Es bildete sich auf lokaler und regionaler Ebene eine Reihe breiter Bündnisse gegen Rechts, in denen sich Kräfte wiederfanden, die bislang für eine restriktive Ausländerpolitik bekannt waren.

Insofern bestand die diskursive Funktion dieser Bündnisse auch darin, in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Ausland den gewalttätigen Rassismus zu diskreditieren und zurückzudrängen und den Rassismus auf das »normale« Maß herunter zu fahren - auch wenn dies nicht immer die Absicht der in den Bündnissen arbeitenden Kräfte gewesen sein mag.

Um genau diesen »normalen« Rassismus geht es in der hier vorgelegten Publikation. Diejenigen, die seit langem an rassistischen Strukturen in Deutschland Kritik üben, wollen zeigen, dass es bei der Proklamierung von Bündnissen und Aktionen nicht bleiben kann, wenn Deutschland demokratischer und dynami-

scher werden soll. Wer den Politikwechsel, der seit 1998 angekündigt wurde, ernstnimmt, muss bereit und in der Lage sein, auch Praxen in Frage zu stellen, die zwar für die Mehrheitsgesellschaft selbstverständlich und juristisch möglicherweise auch einwandfrei sind, die aber dennoch rassistische Ausgrenzungen enthalten. An dieser Aufgabenstellung haben auch die Folgen der Terroranschläge vom September 2001 nichts geändert. Zwar ist zu beobachten, dass Teile der Hegemonie seit dieser Zeit wieder »zurückrudern« und sogar von »Assimilation« sprechen, denen sich Einwanderer zu unterziehen haben. Der einvernehmlich von allen eingeforderte Paradigmenwechsel in der Einwanderungspolitik entpuppt sich mehr und mehr als ein ökonomisch bedingter Richtungswechsel, bei dem die Akzente auf Kontrolle, Begrenzung und Steuerung gelegt werden und das ursprüngliche Einwanderungskonzept zu einem Zuwanderungsbegrenzungsgesetz mutiert.

Die Gefahr, dass mit dem neuen Zuwanderungsgesetz die gleiche restriktive, rassistisch unterfütterte Politik wie bisher gemacht wird, darf nicht unterschätzt werden. Umso dringender ist es, auf vorhandene Diskrepanzen hinzuweisen und diese zu skandalisieren, die sich zwischen einer dem hehren Anspruch auf eine humane Politik und Gesellschaft und den rassistischen und ausgrenzenden Praxen und Diskursen auftun. So müssen wir im September 2002 nach der ersten rot-grünen Legislaturperiode zur Kenntnis nehmen, dass seit 1993 107 Menschen in Deutschland in Abschiebungshaft oder aus Angst vor Abschiebung in den Tod getrieben wurden. Dass dies die politische Debatte nicht berührt, werten wir als ein Beleg dafür, wie verbreitet Untätigkeit und Schweigen mittlerweile in Deutschland sind.

Ein Colloquium, das das Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung zusammen mit der Friedrich-Ebert-Stiftung 2001 durchführte, hatte deshalb den »Institutionellen Rassismus« zum thematischen Schwerpunkt, dessen Beiträge - angereichert durch einige ergänzende Beiträge - im folgenden veröffentlicht werden. Unter Institutionellem Rassismus sind rassistische Praxen zu verstehen, die aus Institutionen hervorgehen. Kennzeichnend für Institutionellen Rassismus ist, dass er durch Verordnungen und Gesetze verdeckt wird, in die rassistisches Wissen eingegangen ist. Diejenigen, die diese Verordnungen durchsetzen, können diese zwar durchaus billigen oder auch nicht; entscheidend ist die institutionelle Struktur, die für die Produktion von Rassismus verantwortlich ist. Es versteht sich, dass dieser Begriff ausgesprochen umstritten ist, vor allem bei denjenigen, die solche Diskriminierungen offenbar nicht wahrhaben und vor allem nicht beseitigen wollen.

Dass mit diesem Begriff jedoch produktiv gearbeitet werden kann, wird so-

wohl anhand der theoretischen Auseinandersetzung mit ihm wie auch anhand der Analysen der Praxisfelder deutlich. Aus unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Blickwinkeln werden Gesetzesvorschriften, Praxen und Verfahrensweisen vorgestellt und kritisiert, denen Einwanderer und Flüchtlinge begegnen und die beseitigt werden müssen, wenn eine humane Asyl- und Einwanderungspolitik nicht zum Etikettenschwindel verkommen soll.

Die hier versammelten Beiträge dokumentieren darüber hinaus auch eine Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und in politischer Praxis Tätigen, von der wir hoffen, dass sie neue Impulse für die politische Debatte und Arbeit setzen kann. Auch deshalb danken wir an dieser Stelle allen Autorinnen und Autoren herzlich dafür, dass sie ihre Kompetenz in diese Publikation eingebracht haben.

Entsprechend der aufzufindenden Problemfelder gliedert sich der Band in drei Teile: Der Reflektion über den Begriff Institutioneller Rassismus schließen sich Ausführungen und Analysen zur gegenwärtigen Asylpolitik und -praxis in Deutschland und Europa an. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Analysen zur Einwanderung mit den unterschiedliche Praxisfeldern: Erziehung, Bildung, Soziales, Arbeitswelt.

In ihrer Gesamtheit sollen diese Beiträge eine aus unserer Sicht notwendige Weiterentwicklung und Öffnung der Debatte über Einwanderung - auch im Kontext von Globalisierung - konstruktiv begleiten. In Zeiten, in denen Steuerung, Begrenzung und Kontrolle zu den zentralen Begriffen und Leitbildern in der Politik zu werden drohen, erscheint uns dies dringend erforderlich. Es geht darum, »mehr Demokratie zu wagen« und die im Zuge von Globalisierung und EU-Erweiterung zunehmenden populistischen Elemente auch in der Mitte der Gesellschaft zurückzudrängen.

Margarete Jäger und Heiko Kaufmann
Duisburg, im Oktober 2002

Zum Begriff »Institutioneller Rassismus«

Siegfried Jäger und Margarete Jäger

Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus

Eine diskurstheoretische Annäherung

Längst vor dem Terroranschlag auf das Word Trade Center in New York und das Pentagon in Washington am 11.9.2001 zeichnete sich ab, dass es trotz *green card* und antirassistischen Kampagnen in Deutschland kein liberales Einwanderungsgesetz geben würde. Wahlkampf und Machterhaltungsinteressen ließen die Vorschläge der *Süßmuth-Kommission* und anderer Gremien wie etwa die des *Bündnisses für Demokratie und Toleranz - Gegen Fremdenfeindlichkeit und Gewalt* als obsolet erscheinen, auch wenn diese selbst noch mit dem berühmten Augenmaß gestrickt worden waren, also auch nicht so innovativ waren, wie zu wünschen gewesen wäre.[1] Innenminister Otto Schily wurde bereits mit seinen konservativen Vorgängern Manfred Kanther und Friedrich Zimmermann verglichen, die zu Zeiten der Kohl-Regierung als absolute Hardliner in Sachen Einwanderung gehandelt wurden. Das Wort von der Einwanderung wurde alsbald wieder von dem der Zuwanderung verdrängt - eine semantische Duftmarke, die Schlimmes ahnen ließ, da damit angedeutet ist, daß diejenigen, die zu »uns« kommen, nicht wirklich zu »uns« hineinkommen sollen, sondern auf »uns« zu-kommen.

Zugleich war zu beobachten, dass durch die mediopolitische Kampagne gegen Rassismus und Rechtsextremismus, die seit Sommer 2000 angelaufen war, zwar ein gewisses Zurückdrängen rassistischer Diskurselemente im Diskurs der Einwanderung stattfand, dass aber von einem tiefgreifenderen Abbau oder gar der Beseitigung rassistischen Wissens[1 1 2] in Deutschland nicht die Rede sein kann,[3]

1 Das Bündnis für Demokratie und Toleranz begann sehr ehrgeizig und hoffte, in die Lage zu kommen, wirkungsvolle Politikberatung leisten zu können. Zwei Jahre nach seiner Gründung hat es sich darauf reduziert, Jugendinitiativen zu unterstützen und zu koordinieren.

2 Mit »Wissen« ist hier nicht Erkenntnis gemeint, sondern das gesamte Repertoire an Bewusstseinsinhalten, über die ein Individuum oder auch ein Kollektiv verfügt.

3 Vgl. dazu S. Jäger/M. Jäger 2002.

zumal rassistisch und rechtsextrem motivierte Straftaten keineswegs abnahmen, im Gegenteil.[4]

Empörungen z.B. gegen menschenverachtende Abschiebungen und damit verbundene Praxen blieben weitgehend aus, obwohl sie weiterhin massenhaft stattfanden. Insofern muss gesagt werden, dass trotz vielfältiger Aktivitäten von mediopolitischer Seite diese vornehmlich an der Oberfläche blieben, repressive Maßnahmen gegen Asylsuchende fortdauerten und ein unterschwelliger Rassismus den Einwanderungsdiskurs weiterhin durchzog.

Eine kleinere Serie von Interviews aus dem Sommer 2001mit nicht-eingewanderten Deutschen, die wir zusammen mit einem Projektseminar an der Gerhard Mercator Universität Duisburg durchgeführt und ausgewertet haben, bestätigte denn auch dieses Bild:[5] Im Vergleich zu anderen Interviewstaffeln, die wir zwischen 1991 und 1996 erhoben und analysiert haben[6], ergab sich, dass nicht mehr so offen und massiv gegen Einwanderer und Flüchtlinge gehetzt wurde wie ehedem, dass es aber gerade die oft unmenschliche Praxis der Behörden gegenüber Asylsuchenden war, die fast durchweg (weiterhin) von den Interviewten gutgeheißen wurde. Zwar hatte sich der Diskurs ein wenig verschoben oder neu strukturiert, indem z.B. Mitleid gegenüber Flüchtlingen aus dem Kosovo geäußert wurde und sich insgesamt antirassistische Elemente stärker artikulierten. Doch die restriktiven Teile des Diskurses waren weiterhin gut erkennbar: kaum jemand erreg-

4 In einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 2.2.02 mit der Überschrift »Tausende rechte Taten registriert« heißt es in Verbindung mit einer kleinen Anfrage an die Bundesregierung, dass für das Jahr 2001 10.113 rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalt- und Straftaten registriert worden seien. Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2000 seien 15.951 Straftaten mit erwiesenem oder zu vermutendem rechtsextremistischen Hintergrund erfasst worden. Weiter heißt es: »Ein Vergleich mit den aktuellen Zahlen ist wegen einer mittlerweile geänderten Zähl- und Erfassungsweise nicht möglich.« - Die Kampagne der Bundesregierung seit Mitte 2000 hatte eher kosmetische Effekte. Plakate in Bahnhöfen, Schülerwettbewerbe, Preisverleihungen für Ausstellungen, Kooperationen mit Sportvereinen etc., so ernst sie von den jeweils Agierenden auch gemeint waren, gaukelten Aktion gegen Rassismus vor, drangen aber nicht zum Kern der Sache vor. Sie erreichte Teile der jugendlichen Bevölkerung, wobei hier noch einmal deutlich wird, dass Rechtsextremismus und Rassismus als Jugendproblem wahrgenommen wurde. Dem widerspricht allerdings seit Jahren die gesamte Rassismus- und Rechtsextremismusforschung.

5 Eine knappe Auswertung enthält Jäger, S./Jäger M. 2002.

6 Zu den vorangegangenen Interviewstaffeln vgl. S. Jäger 1996a, M. Jäger 1996, Cleve 1998.

te sich über Abschiebungen, trotz des Wissens, dass diese teilweise auf brutale und menschenverachtende Weise, in einigen Fällen mit Todesfolge, vorgenommen wurden und werden.[7] Das hat natürlich auch etwas damit zu tun, dass Abschiebungen nur die Spitze des Eisberges einer insgesamt repressiven Flüchtlings- und Einwanderungspolitik markieren und nicht als generelles Problem dargestellt werden. Abschiebungen erscheinen in den Medien meist in Gestalt spektakulärer Einzelfälle, die als bedauerlich und gelegentlich auch tragisch, zumal verbunden mit Todesfällen, angesehen, aber nicht als Phänomene eines Zusammenhangs und eines grundsätzlichen Problems zur Kenntnis genommen werden.

So ergab eine kursorische Durchsicht von neun Monaten FRANKFURTER Rundschau zwischen Juli 2000 und Februar 2001, dass hier 87 Abschiebungsfälle teilweise durchaus kritisch aufgegriffen wurden, aber nicht in den Zusammenhang deutscher Flüchtlings- und Asylpolitik gestellt wurden.[8]

Der Abschiebeschutz hat sich im Laufe des Jahres 2001 zwar etwas verbessert und den Stand von 1985 wieder erreicht.[9] [10] [11] Dennoch gibt es immer noch eine Vielzahl von unseres Erachtens unberechtigten Fällen von Abschiebung mit zum Teil höchst unerfreulichen Begleiterscheinungen.[10] [11] Beschwerden und Einsprüche bei lokalen und Landespolitikern wurden oft mit dem Hinweis abgetan, dass man die rechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten voll ausgeschöpft habe. Der Innenminister in NRW, Fritz Behrens, warf uns sogar vor, wir missbrauchten unsere Stellung als Wissenschaftler, als wir gegen die drohende und dann auch trotz Kirchenasyl vollzogene Abschiebung einer Roma-Familie nach Mazedonien protestierten.[11]

7 Vgl. dazu Antirassistische Initiative Berlin 2001

8 Eine Ausnahme stellt hier der Nachdruck eines Artikels von Heiko Kauffmann von Pro Asyl, vom 21.9.2000 dar. Der Original-Text erschien in der Zeitschrift Wissenschaft und Frieden Nr. 4, 2000.

9 Vgl. dazu den Bericht von Vera Gaserow in der Frankfurter Rundschau vom 10.1.2002.

10 In der gleichen Ausgabe der Frankfurter Rundschau (vom 10.1.02) wird direkt neben dem Artikel von Gaserow über eine geplante Abschiebung einer vietnamesischen Familie berichtet. Für den Vollzug dieser Abschiebung fehlten nur noch Unterlagen der vietnamesischen Behörden. Immerhin wollte man jetzt die Familie gemeinsam abschieben. ursprünglich war eine getrennte Abschiebung der Mutter mit ihren drei Kindern vorgesehen, während der Vater eine »Duldung« erfahren habe. Diese getrennte Abschiebung sei nur dadurch verhindert worden, dass die Mutter und ihre Kinder Kirchenasyl erhalten hätten. Gegen dieses Verfahren hatten immerhin 1500 Menschen protestiert.

11 Zum Fall Zumbarow vgl. Frankfurter Rundschau vom 19.7.2000 und 20.7.2000.

Fest steht, dass sich die Situation der Einwandererinnen und Flüchtlinge nach dem 11.9.01 drastisch verschärft hat. Law- and Order-Fanatiker wie der als Richter Gnadenlos bekannte Hamburger Rechtsausleger Schill erhalten Zulauf. Rechtsextreme missbrauchen den Terroranschlag dazu, erneut und immer wieder das Scheitern der multikulturellen Gesellschaft zu beschwören und liberale Gesellschaftskonzepte zu verteufeln.[12]

Daneben reagiert die gesellschaftliche >Mitte< mit einem weiteren Abbau zivilgesellschaftlicher Errungenschaften. Es werden neue Repressionen erdacht, die sich insbesondere - aber nicht nur - gegen *Einwandererinnen* und Asylsuchende richten: Rasterfahndung, Regelanfrage bei Einbürgerung und Asylanträgen wurden auf die Tagesordnung gesetzt und sind im parlamentarischen Schnelldurchgang Gesetz geworden. Zuzug und Bleiberechte wurden eingeschränkt oder sollen weiter beschnitten werden - um nur einige Aspekte solcher Verschärfungen anzudeuten.

In Großbritannien, aber auch in anderen Ländern, wird dieser gesamte Komplex repressiver Flüchtlings- und Einwanderungspolitik und entsprechender Praxen häufiger mit dem Begriff des Institutionellen Rassismus zu erfassen versucht.[13] Und auch in Deutschland wird dieser Begriff gelegentlich verwendet, so etwa wenn es um Übergriffe der Polizei oder schlechte Behandlung von Asylsuchenden auf den einschlägigen Ämtern geht. Doch vorwiegend wird neben solchen umgangssprachlichen Anwendungen dieser Begriff in Deutschland eher abgelehnt.

Daher wollen wir im folgenden den Versuch machen, diesen Begriff des *Institutionellen* Rassismus genauer zu beleuchten und auf seine Brauchbarkeit hin abzuklopfen.

Dabei sind wir uns der Tatsache bewusst, dass wissenschaftliche Begriffe keine Wahrheiten enthalten, wohl aber Positionen, die verteidigt, kritisiert und bestritten werden können. Sie sind immer umstritten; auch wenn sich bestimmte Inhalte, die mit bestimmten Wörtern verbunden werden, für eine Weile und manchmal sehr lange halten können. Doch sie werden über kurz oder lang immer wieder von anderen abgelöst, denen im Prinzip das gleiche Schicksal bevorsteht.[14] Kritik an Begriffen und Analyse von Begriffen und ihrem Einsatz ist

12 Einen genauen Überblick über die Reaktionen der extremen Rechten auf den Terror vom 11.9.2001 gibt Jacoby 2001.

13 Vgl. dazu ausführlich Quehl (Hg.) 2000, insbesondere 7-13.

14 Vgl. die ausführliche diskurstheoretische Begründung dazu am Beispiel des Begriffs »Rassismus« bei Jäger 1996b; zum rassistischen »Wissen« vgl. Terkessidis 1998.

daher auch immer geeignet, Positionen offenzulegen, natürlich auch die der Kritisierenden.[15]

Das gilt auch für den Begriff des Institutionellen Rassismus. Dieser Begriff ist, wie gesagt, umstritten, vielleicht noch stärker als der des Rassismus selbst, und zwar sowohl in politischen wie in wissenschaftlichen Zusammenhängen. Auf der politischen Ebene, die sich ja bereits mit dem Begriff des Rassismus schwer tut und auf der lieber verharmlosend von Fremdenfeindlichkeit die Rede ist, wird die Ablehnung z.B. damit begründet, dass man sich schließlich an geltendes Recht halte bzw. halten müsse. Das gilt für viele Politiker auf den unterschiedlichsten politischen Ebenen, und selbst in NGOs und antirassistischen Initiativen scheut man gelegentlich vor seinem Gebrauch zurück, hier jedoch wohl vor allem aus taktischen Rücksichten.[16]

Auf der wissenschaftlichen Ebene ist der Begriff des Institutionellen Rassismus - im Unterschied etwa zu England und Frankreich - in Deutschland eigentlich noch gar nicht angekommen. Wird er in die Diskussion gebracht, so wird meist vor einem inflationären Gebrauch dieses Begriffes gewarnt, der darin bestehe, dass man damit den Staat und seine Institutionen generell und zugleich auch die gesamte Einwanderungspolitik der Bundesrepublik Deutschland diffamieren wolle.

Nun kann es uns in der Tat nicht darum gehen, irgendetwas oder irgendjemanden zu diffamieren. Gerade deshalb ist es um so wichtiger, diesen Begriff zu diskutieren und zu klären, was damit in welcher Verwendung gemeint ist und ob er produktiv politisch verwendet werden kann.

Es geht also darum, diesen Begriff bzw. die damit einhergehenden Positionen genauer zu beleuchten, um ihn für wissenschaftliche Analysen und die politische Diskussion brauchbarer zu machen. Denn dieser Begriff wird häufig eher um-

15 Wir vertreten hier eine diskurstheoretische Position (im Sinne Michel Foucaults) und gehen nicht davon aus, wie dies etwa das Konzept Ideologiekritik tut, dass Begriffe Wahrheit enthalten. Vielmehr artikulieren sie Positionen, die je nach Machtverhältnissen mehr oder minder Gewicht haben können, sich also als jeweils gültige Wahrheiten durchsetzen können oder auch Minderheitspositionen signalisieren. Zum Verhältnis von Diskurstheorie und Ideologiekritik vgl. auch Link 1992.

16 Bereits die Verwendung des Terminus »Rassismus« gilt oftmals als zu »radikal« und zu »aggressiv«. Bezeichnenderweise erfolgen solche Vorwürfe meist von konservativer Seite. Solche Vorwürfe positionieren demnach auch diejenigen, die sie erheben, ziemlich eindeutig. Auch einige engagierte Antirassisten vermeiden ihn daher in der Regel, um nicht in die linke Ecke gestellt zu werden. Sie müssen sich aber darüber im Klaren sein, dass sie dem politischen Gegner damit bereits ein Stück weit nachgegeben haben.

gangssprachlich verwendet, etwa wenn damit das (rassistische) Handeln von Funktionären in Institutionen angesprochen wird. Diese können zwar rassistisch in den Einwanderungsdiskurs verstrickt sein und können deshalb Verordnungen eng, selektiv und restriktiv anwenden oder in ihrem beruflichen Alltag rassistisch agieren.[17] Doch solches Handeln betrifft nicht die Institutionen als solche, sondern das Handeln von Menschen in Institutionen, auch wenn sie institutionelle Vorgaben verinnerlicht haben und exekutieren. [18]

Zu fragen wäre aber, ob in den Institutionen, die sich mit Einwanderung und Einwanderern im weitesten Sinne befassen, Rassismus gleichsam »haust«, ob also Rassismus bestimmten Institutionen inhärent ist. Das wird oft schlankweg bestritten oder auch geleugnet. Dies fällt deshalb auch leicht, weil Institutionen dazu neigen, Rassismus zu normalisieren, indem sie die Praxen, mit denen Einwanderer traktiert werden, als völlig selbstverständlich und daher auch als »normal« erscheinen lassen.[19]

Aus den vorangegangenen Überlegungen könnte man den (vorläufigen) Schluss ziehen, dass Institutioneller Rassismus ein Rassismus ist, der von Institutionen ausgeübt wird. Aber was heißt das im einzelnen?

Was heißt, um damit zu beginnen, Institution? Haben Institutionen ein Eigenleben? Können sie als solche handeln? Trotz der scheinbaren Naivität solcher Fragen ist es lohnend, einen kurzen Blick auf gängige wissenschaftliche Begriffe von *Institution* zu werfen. Diesen nach Hartmut Esser *zentralen* soziologischen Begriff (Esser 2000, 1ff.) gilt es also zuallererst zu befragen, wenn wir diskutieren wollen, um was es sich beim Institutionellen Rassismus handelt.

Die Vielzahl der begrifflichen Bestimmungen von *Institution*[20] verweist bereits darauf, dass auch dieser Begriff umstritten ist und keineswegs einheitlich verwendet wird. Zugleich verweisen die unterschiedlichen Fassungen des Begriffs auf die Diskurspositionen derjenigen, die ihn definieren.

Exemplarisch und stellvertretend seien die folgenden Begriffsbestimmungen angeführt:

Der als eine der maßgeblichen Kräfte der Konservativen Revolution bekannte Philosoph und Psychologe Arnold Gehlen bestimmt Institutionen »als >gesell-

17 Zu solchen Erscheinungen etwa bei der Polizei vgl. etwa Herrnkind 2002.

18 Zum Begriff und seiner Geschichte selbst vgl. etwa bereits Miles 1991 oder auch neuerdings Gomolla/Radtke 2000.

19 Vgl. zum Normalismus allgemein Link 1999, sowie in Verbindung mit dem Problem des Institutionellen Rassismus seinen Beitrag in diesem Band.

20 Vgl. dazu Rehberg 1994 oder Esser 2000.

schaftlich sanktionierte Verhaltensmuster<, die nun die Hauptlast der Entlastungs- und Stabilisierungsfunktion für den Menschen zu tragen haben.«[21]

Arnold Gehlen misst der Institution nicht nur eine enorme Bedeutung für die Festigkeit und den Bestand von sozialen Gebilden aller Art zu; er begreift sie als Existenzvoraussetzung von Gesellschaft überhaupt, wenn er schreibt: »Alles gesellschaftliche Handeln wird *nur* durch Institutionen hindurch effektiv, auf Dauer gestellt, normierbar, quasi-automatisch und voraussehbar.«[22] Mit anderen Worten: *Nur* durch Institutionen sei *der* Mensch zu bändigen, nur durch sie kann ein absolutes Chaos vermieden werden.[23] Von einer Vorstellung *des* Menschen als solchem, von einem im Kern konstanten *Wesen des* Menschen ausgehend, formuliert Gehlen seine dann auch notwendigerweise autoritäre Fassung des Institutionenbegriffs, durch den Institution als das zentrale, gleichsam naturnotwendige und unverzichtbare Herrschaftsmittel hypostasiert wird.

Nicht derart konservativ biologistisch bezeichnet Max Weber - wie Karl-Siegbert Rehberg schreibt - Institution als »geronnenen Geist«.[24] Danach lassen sich Institutionen verstehen als Vergegenständlichungen von bestimmten Wissenselementen, von Normen und Werten und sonstigen Ideologemen.

Festhalten kann man wohl für die tradierten Institutionenbegriffe, kommen sie konservativ oder liberaler einher: Institutionen petrifizieren, stellen still und fixieren Lebendiges. Sie werden als festgefügte und untergründig wirksame Ordnungsmächte verstanden, die unsere sozialen Wirklichkeiten (und damit jeden Einzelnen) prägen.[25]. Sie sind danach zumindest für bestimmte Zeiträume fix und verfügen über eine erstaunliche Überlebenskraft.

Ein Blick auf weitere Bestimmungen, mit denen innerhalb der Soziologie der Begriff Institution reflektiert wird, zeigt, dass sie einzelne Elemente und Funktionsweisen von Institutionen ansprechen und dabei entweder das in Institutionen einfließende Wissen oder die Regelhaftigkeit, die das Wissen durch die Institutionalisierung annimmt, betonen.

21 So referiert Schnädelbach Arnold Gehlen in seinem Nachwort zu Gehlens »Anthropologische und sozialpsychologische Untersuchungen«, 1986, 270.

22 Gehlen 1955, S. 38 (Hervorhebung im Original.)

23 Ähnlich wie bei Arnold Gehlen werden Institutionen oft als »Instinktersatz zur Kompensation der Weltoffenheit des Menschen« aufgefasst. Dabei werde von der Exzentrizität der Menschen ausgegangen, etwa bei Max Scheler, Helmut Plessner und Helmut Schelsky.(Esser 2000, 3)

24 Nach Karl-Siegbert Rehberg unter Bezug auf Weber: »Wirtschaft und Gesellschaft«, 5., rev. Auflage, Tübingen 1976, 835, vgl. Rehberg 1994, 56

25 Vgl. dazu Rehbergs Kritik unter Verweis 1994, 48

All diesen klassischen Definitionen ist bereits zu entnehmen, dass sie die Auffassung in sich bergen, dass Institutionen gesellschaftlich notwendige Verfestigungen von Sinn bzw. »Wissen« darstellen.

Demnach könnte man Institutionellen Rassismus als eine verfestigte Form von Rassismus begreifen. Dieser Begriff koppelt Institution mit dem negativ aufgeladenen Begriff des Rassismus und kritisiert damit den hegemonial hochgehaltenen Begriff der Institution und der damit verbundenen Praxen generell, sofern sich solche Institutionen und Praxen auf den Gegenstand Einwanderung, Flucht und Asyl beziehen. Dies erklärt, warum der Begriff des Institutionellen Rassismus auf vehemente Ablehnung stößt. Mit ihm werden administrative Maßnahmen und Verhaltensweisen von vornherein kritisch hinterfragt.

Doch es bleibt die Frage zu beantworten, wie sich dieser Begriff inhaltlich sinnvoll füllen lässt, insbesondere, ob es Sinn macht, ihn vom Begriff des Rassismus zu unterscheiden bzw. ihn als eine Sonderform von Rassismus zu bestimmen.

Aus diesem Grunde ist zunächst eine genauere Betrachtung dessen erforderlich, was unter Rassismus zu verstehen ist. Rassismus kann als Ansammlung bestimmter Diskurselemente im Einwanderungsdiskurs verstanden werden. Solche Diskurselemente begreifen wir dann als rassistisch, wenn mit ihnen Personengruppen, die wegen ihrer körperlichen und/oder kulturellen Merkmale, die auch bloß imaginiert sein können, von deutscher Normalität abweichen und wenn diese tatsächlichen oder auch nur imaginierten Abweichungen negativ (oder auch positiv) bewertet werden. Da dies im Diskurs stattfindet und dieser Macht ausübt, kommt demnach auch noch der Faktor der Macht ins Spiel.[26] Denn alle Diskurse sind nach Link, der sich dabei an Michel Foucault orientiert, »institutionalisierte, geregelte redeweisen, insofern sie an handlungen gekoppelt sind und also machtwirkungen ausüben.« (Link 1986, 71)

Hier erhebt sich nun die Frage, ob es sich nicht bei allen Formen von Rassismus bereits um Institutionalisierungen und Verfestigungen handelt, also nicht nur bei solchen, die von administrativer oder auch staatlicher Seite ausgehen. Denn nach dieser Definition sind ja alle Diskurse und daher auch die in ihnen enthaltenen rassistischen Diskurselemente institutionalisierte und verfestigte Redeweisen.

Um diese Frage zu beantworten, wollen wir versuchen, den Prozess der Verfestigung selbst diskurstheoretisch zu klären.

26 Dieser Faktor der Macht muss also nicht gesondert aufgeführt werden, wenn diskurstheoretisch argumentiert wird.

Bei Michel Foucault werden Diskurse als Elemente von Dispositiven verstanden.[27] In einem Gespräch mit Psychoanalytikern entwickelt Foucault den Begriff Dispositiv in folgenden Schritten:

Es sei »erstens ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturale Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes wie Ungesagtes umfaßt. Soweit die Elemente des Dispositivs. Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann.«

Zweitens »gibt es zwischen diesen Elementen, ob diskursiv oder nicht, ein Spiel von Positionswechseln und Funktionsveränderungen, die ihrerseits wiederum sehr unterschiedlich sein können.«

»Drittens verstehe ich (also Foucault, d.Vf.) unter Dispositiv eine Art von ... Formation, deren Hauptfunktion zu einem gegebenen historischen Zeitpunkt darin bestanden hat, auf einen Notstand (urgence) (= soviel wie Druck, Zwang, d.Vf.) zu antworten. Das Dispositiv hat also eine vorwiegend strategische Funktion. Das hat zum Beispiel die Resorption einer freigesetzten Volksmasse sein können, die einer Gesellschaft mit einer Ökonomie wesentlich merkantilistischen Typs lästig erscheinen mußte.« (Foucault 1978, 119f.)

Wichtig erscheint uns auch die folgende Bemerkung von Foucault: »Das Dispositiv ist ... immer in ein Spiel der Macht eingeschrieben, immer aber auch an eine Begrenzung oder besser gesagt: an Grenzen des Wissens gebunden . Eben das ist das Dispositiv: Strategien von Kräfteverhältnissen, die Typen von Wissen stützen und von diesen gestützt werden.« (Foucault 1978, 123)

Etwas vereinfachend, kann man das Grundgerüst eines Dispositivs folgendermaßen beschreiben: Es enthält zum einen diskursive Praxen, zweitens nicht-dis-

27 Foucault hat nirgendwo ausgeführt, was er genau mit Dispositiven meint. Dreyfus/Rabinow sprechen von einem heiklen Begriff. Sie verstehen darunter eine Art »Erkenntnisraster«. Wichtig ist ihnen vor allem, dass Foucault darunter diskursive und nicht diskursive Praktiken fasst. Sie sprechen von einem vom Historiker konstruiertem Analyseraster, mit dem Strategien von Machtverhältnissen, die Wissenstypen stützen und umgekehrt offengelegt werden können. Wenn es gelungen sei, solche Strategien freizulegen, dann habe man ein Dispositiv. (Vgl. Dreyfus/Rabinow 1987, 150f.) Damit ist das grundlegende Verhältnis von Begriff und Wirklichkeit ins Spiel gebracht. Begriffe deuten Wirklichkeit immer nur, ohne Wahrheit beanspruchen zu können. Sie fungieren als Hilfswerkzeuge, wie andere, die zur Werkzeugkiste des Analytikers gehören. Das gilt auch für den Begriff des Dispositivs selbst. Als solches Hilfswerkzeug kann es auch für unsere weiteren Überlegungen von Nutzen sein.

kursive Praxen, also Handeln, und drittens Vergegenständlichungen, zu denen neben Gebäuden und Einrichtungen auch Gesetze und Verordnungen gehören. Dieser »Gesamt- Apparat« agiert als Ganzer, er antwortet auf eine Herausforderung mit einem bestimmten Wissen und ist damit, folgt man Foucaults Analytik, in Spiele der Macht verwickelt.[28] In alle drei Elemente des Dispositivs fließt ein bestimmtes Wissen ein: In die diskursiven Praxen ebenso wie in das Handeln, also in die nicht-diskursiven Praxen und in die Vergegenständlichungen/Sichtbarkeiten, die Ausdruck bzw. Folge dieses wissensbasierten Handelns sind.

Rassismus kann auf diesem Hintergrund als ein Dispositiv verstanden werden, das sowohl rassistische Diskurselemente (z.B. im Einwanderungsdiskurs) enthält, darauf basierendes Handeln und die entsprechenden Handlungsmittel und -folgen.

Der Dispositivbegriff erlaubt es also zunächst einmal, rassistisches Wissen im Diskurs, rassistisches Wissen im Handeln und rassistisches Wissen in den Handlungsfolgen zu unterscheiden. Dies ist die Grundlage dafür, auch zwischen unterschiedlichen Formen von Rassismus, deren Agenten und deren Folgen zu unterscheiden. Während wir auf der Alltagsebene als Menschen agieren, die rassistisches Wissen durch ihre rassistischen Verstricktheiten in den Einwanderungsdiskurs verinnerlicht haben, auf dieser Grundlage handeln und etwa Flüchtlinge verfolgen und schlagen, verfügen Journalisten, ebenfalls verstrickt in den Einwanderungsdiskurs, über ein Wissen, das sie den Medien zuführen, die ihrerseits auf Alltag und Politik Einfluss nehmen.

Insoweit kann hier von alltäglichem und von Medienrassismus gesprochen werden. Auch Legislative/Staat und Verwaltung verfügen über rassistisches Wissen, handeln auf dessen Grundlage und setzen es in Gesetzen und Verordnungen (und mit Hilfe staatlicher Organe in entsprechende Praxen) besonders macht- und wirkungsvoll um. Sie reagieren damit auf einen von ihnen empfundenen bzw. erkannten Druck, der auf sie durch das Phänomen Einwanderung ausgeübt wird.[29] Einwanderung verursacht insofern einen diskursiven Druck, als sie aus den verschiedensten Gründen bestimmte Probleme bereitet. Diese Probleme werden gesehen in sozialen Kosten der Einwanderung, im Ansteigen von Kriminalität, in der Gefährdung der inneren Sicherheit, in Belastungen des Erziehungssy-

28 Dem Verständnis von Diskurs bei Foucault gemäß ist dabei nicht an einzelne Agenten oder Agentengruppen zu denken. Der Diskurs agiert überindividuell; er resultiert aus fortwährend stattfindenden diskursiven Kämpfen. Das daraus resultierende Feld des Sagbaren spiegelt jedoch die jeweils obwaltenden Machtbeziehungen.

stems, in möglichen Einbußen im Bereich der nationalen Identität, in der Gefährdung hegemonialer Interessen generell z.B. durch das Wahlverhalten der Bevölkerung etc.

Auch wenn Menschen, die »Fremde« ablehnen (Wissen), diese verfolgen (Handeln) und dies in Verletzungen mündet (Vergegenständlichung) und auch wenn Journalisten »Fremde« in den Medien ausgrenzen und sich dies als Wissen in der Bevölkerung niederschlägt, so ist auf diesen beiden diskursiven Ebenen jedoch nicht die gleiche dramatische Auswirkung zu beobachten wie auf der Ebene des staatlichen Handelns und seiner massiven Folgen für die Betroffenen. Hinzu kommt, dass dieses Handeln durch Verfassung und Recht autorisiert ist und über (fast) jeden Zweifel erhaben zu sein scheint. Schließlich verfügt der Staat über das Gewaltmonopol. Die auf dieser Ebene Handelnden entziehen sich jeglicher Kritik: Sie handeln quasi als Automaten.[29] [29] [30] Damit unterscheidet sich der Rassismus, der auf dieser Ebene auftritt, grundsätzlich von jenem, der auf anderen gesellschaftlichen Ebenen zu beobachten ist - und dies nicht zuletzt durch seine Normalität und scheinbar unangreifbare Gültigkeit.

Wir schlagen deshalb vor, den Begriff des Institutionellen Rassismus für diese Handlungsebene zu verwenden, weil damit ein wichtiger Teilbereich des Rassismus angezielt werden kann, nämlich der, in dem es um administratives Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen etc. geht. Der Begriff ist auch insofern als nützlich anzusehen, als damit bestimmte Formen der Verfestigung bzw. Formen besonders rigider Verfestigung von alltäglichem Rassismus und z.B. Rassismus in den Medien unterschieden werden kann.

Es geht also dabei um den Bereich eines Rassismus, der sich hinter Gesetzen und Normen etc. verschanzt. Der Begriff des Institutionellen Rassismus ist dafür hilfreich, bestimmte administrative Praxen, die als anstandslos richtig und immer nur als Einzelerscheinungen und Ausnahmen ausgegeben werden, kritisieren zu können und sie als ein Ganzes, als Ausdruck eines Willens zu fassen. Er erleich-

29 Foucault verwendet hier den Ausdruck »urgence«, der in der deutschen Übersetzung als Notstand erscheint. Wir halten diese Übersetzung für missverständlich und ziehen daher den des Druckes vor. Man könnte auch von Zwang oder Notlage sprechen, die eintritt, wenn sich die Dispositive verändern, sich aufspalten und neue Dispositive entstehen. Zum Dispositivbegriff vgl. auch Deleuze 1991.

30 Wobei dieses Handeln durch subjektive rassistische Wissenselemente noch besondere Färbungen annehmen kann. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Angehörige bestimmter Berufsgruppen wie etwa der Polizei oder auch »Entscheider« bei der Beurteilung von Asylanträgen immer wieder beruflich mit Einwanderern und Asylsuchenden konfrontiert werden.

tert ferner, dieses Ganze als dasjenige zu fassen, das Einfluss nimmt auf den politischen, medialen und Alltagsrassismus. Auch die Frage, woher kommt Rassismus, lässt sich so leichter beantworten: Er ist, daneben, dass er sich aus in historischen Diskursen überliefertem Wissen speist, Folge des hegemonialen, in Gesetzen gefassten und in der Politik vertretenen Rassismus, der sich gegen Kritik immunisiert. Wenn, administrativ und gesetzlich verordnet, immer wieder deutlich gemacht wird, dass Asylsuchende sich nicht frei bewegen dürfen, dass Ausländer einer Rasterfahndung unterzogen werden, dass ihre Arbeitsmöglichkeiten eingeschränkt werden, dass sie statt Geld nur mit Sachleistungen abgespeist werden etc., dann ist es kein Wunder, dass die daraus abgeleitete Schlussfolgerung lautet: Ausländer raus! Damit soll dieses staatliche Handeln nicht allein verantwortlich gemacht werden für die rassistische Aufladung der Diskurse; es kann und muss aber seine hohe Mit-Verantwortung dafür zur Kenntnis genommen werden.

Für die wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung mit diesen Erscheinungen kommt es nun darauf an, dieses *Wissen der Gesetze und der Verordnungen, das die Basis für entsprechendes Handeln darstellt,* herauszuarbeiten und kritisch zu hinterfragen, insbesondere auch daraufhin, auf welchen *Notstand* die Institutionen reagieren, die - im weitesten Sinne - mit dem Thema Einwanderung und Anwesenheit von »Fremden« zu tun haben.

Das ist nicht einfach, denn natürlich befinden sich die Institutionen in einem nationalen und internationalen gesellschaftlichen Raum, in dem und auf den sie wirken, der aber auch für sie Bedingungen des Handelns und der Existenz vorsieht bzw. bereitstellt. Dieser Rahmen selbst besteht ebenfalls aus Dispositiven, die komplex miteinander verflochten sind. Bezogen auf den Institutionellen Rassismus könnte man sagen: Neben dem Ausländerrecht steht das Völkerrecht, neben den Bedingungen im Zufluchtsland stehen die im Fluchtland und die jeweils entsprechenden Praxen und Institutionen. Oder: Die Flüchtlingspolitik und die sie umsetzenden Institutionen hängen ab von der realen ideologischen Verfassung, etwa der, dass die Abstammungsbestimmung im Ausländerrecht immer noch völkisch zurückgebunden ist. Der Druck (»urgence«), auf den dieses Dispositiv antwortet und sich entsprechend formiert, ist durch die Einwanderung ausgelöst. Es entsteht ein Handlungsbedarf, der sich je nach den sich herausbildenden Diskursen bzw. Veränderungen im Diskurs im Spannungsfeld zwischen liberaler und demokratischer »Integration« und autoritär ausgrenzender Abwehr der Einwanderer bewegt. In diesem Spannungsfeld, auf diesem diskursiven Kampffeld agieren die Kontrahenten und suchen ihre jeweiligen Interessen (in diesem speziellen Bereich) durchzusetzen.

Angesichts von ins Haus stehenden Verschärfungen, die im Bereich der inneren Sicherheit auf den Weg gebracht wurde, erleben wir zur Zeit, wie das gesamte Dispositiv des Institutionellen Rassismus mit neuem, aggressivem Wissen aufgeladen wird. Rasterfahndung, Regelanfragen, Einschränkungen humanitärer Bedenken aller Art und Einschränkungen von Einwanderung generell sowie Repressionen gegen die bereits hier lebenden Eingewanderten stärken nicht die Innere Sicherheit und den Kampf gegen den Terrorismus *allein*, sondern im Windschatten solcher Maßnahmen blühen reaktionäre Vorstellungen von Volk und Rasse wieder auf.

Darüber hinaus lassen sich weite Teile des hegemonialen Einwanderungsdiskurses, wie er sich zur Zeit in Gesetzen niederschlägt, insbesondere im Ausländergesetz, im Asylgesetz und im Asylverfahrensgesetz, als nicht vereinbar mit Verfassung und Menschenrechten ansehen. Verweisen möchte wir auch auf Einschränkungen wie Residenzpflicht, Unterbringung in Sammellagern, mangelnde Gesundheitsversorgung, Arbeitsverbot, Abschiebung, Begrenzung des Alters von Kindern, die »rein« dürfen, ferner auf das Asylbewerberleistungsgesetz mit seinem Sachleistungsprinzip; es geht um das Verhalten von Ämtern und Behörden, etwa um Sozialämter und die dort Ausländer benachteiligende Sozialpolitik, um soziale Ausgrenzung durch Ausländerämter, Benachteiligung durch Schule, Kirche, die private Wirtschaft; es geht um die Polizei und die Gerichte, um die Rolle des Grenzschutzes usw. Dazu liegt eine Reihe von Untersuchungen bereits vor, worauf wir hier nur verweisen können.[31]

Rassismus und Institutioneller Rassismus, so lässt sich abschließend sagen, sind Begriffe, die geeignet sind, Einwanderungsdiskurse kritisch zu hinterfragen und in Bewegung zu bringen. Mit welchen Inhalten sie auch immer gefüllt werden: es handelt sich um Kampfbegriffe in den diskursiven Auseinandersetzungen. Neben Zuspitzungen stehen Verharmlosungen, neben Leugnungen Überbetonungen. Es geht dabei nicht um die Durchsetzung irgendwelcher allgemeingültiger »Wahrheiten«, sondern um die Frage der Gestaltung der Zukunft. Es handelt sich also um Machtkämpfe, deren Ausgang offen ist. Die Macht kommt jedoch nicht allein von oben; sie kommt von allen Seiten. Sie ist niemals fix und wird immer umstritten sein.[32]

31 Einige dieser Untersuchungsergebnisse werden in diesem Band referiert.

32 Vgl. dazu die Machtanalytik von Foucault 1983, 113 ff.

Literatur

Antirassistische Initiative Berlin 2001: Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen, 8. aktualisierte Aufl. Berlin

Böke, Karin / Matthias Jung / Martin Wengeler (Hg.) 1996: Öffentlicher Sprachgebrauch. Praktische, Theoretische und historische Perspektiven, Opladen

Cleve, Gabriele 1998: Rassismus und völkisches Denken im Alltag, in: Jäger, Siegfried / Dirk Kretschmer / Gabriele Cleve u.a.: 1998, 214-246

Deleuze, Gilles 1991: Was ist ein Dispositiv? In: Ewald, Francois / Bernhard Waldenfels (Hg.): 1991, 153-162

Dreyfus, Hubert L. / Paul Rabinow 1987: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a. M.

Esser, Hartmut 2000: Soziologie. Spezielle Grundlagen, Band 5: Institutionen, Frankfurt a. M.

Ewald, Francois / Bernhard Waldenfels (Hg.) 1991: Michel Foucaults Denken, Frankfurt

Foucault, Michel 1978: Dispositive der Macht, Berlin

Foucault, Michel 1983: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit, Bd. 1, Frankfurt a. M.

Gehlen, Arnold 1955: Der Mensch, Bonn 5. Aufl.

Gehlen, Arnold 1986: Anthropologische und sozialpsychologische Untersuchungen, mit einem Nachwort von Herbert Schnädelbach, Reinbek

Gogolin, Ingrid / Bernhard Nauck (Hg.) 2000: Migration, gesellschaftliche Differenzierung und Bildung, Opladen

Göhler, Gerhard (Hg.) 1994: Die Eigenart der Institutionen: zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden

Gomolla, Mechtild / Frank-Olaf Radtke 2000: Mechanismen institutionalisierter Diskriminierung in der Schule, in: Gogolin / Nauck (Hg.) 2000, 321-341

Herrnkind, Martin 2002: »Schleierfahndung«. Institutionalisierter Rassismus und weitere Implikationen sogenannter verdachtsunabhängiger Polizeikontrollen, in. Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): 2002, 99-143

Jacoby, Stefan: »Nur weil man keine Juden mag, muß man die Araber lieben?« Die Reaktionen der deutschen extremen Rechten auf die Anschläge vom 11. September, Archivnotizen (DISS), Oktober 2001, 1-18

Jäger, Margret 1996: Fatale Effekte. Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs, Duisburg

Jäger, Margarete / Siegfried Jäger (Hg.) 2002: Medien im Krieg. Der Anteil der Printmedien an der Erzeugung von Ohnmachts- und Zerrissenheitsgefühlen, Duisburg

Jäger, Siegfried 1996a: BrandSätze. Rassismus im Alltag, 4. Aufl.

Jäger, Siegfried 1996b: Wörter im Diskurs: das Beispiel »Rassismus«, in: Böke / Jung / Wengeler (Hg.) 1996, 391-402

Jäger, Siegfried 2001a: Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse, in: Keller / Hirseland / Schneider / Viehöver (Hg.): 2001, 81-112

Jäger, Siegfried 2001b: Institutioneller Rassismus. Diskursanalytische Annäherungen an einen umstrittenen Begriff, in: Jäger, Siegfried / Jobst Paul, (Hg.) 2001: 49-67

Jäger, Siegfried / Margarete Jäger 2002: Kampagnen gegen Alltagsrassismus greifen nur langsam, Forum Forschung 2001/2002, Forschungsmagazin der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg, Duisburg, 65-70

Jäger, Siegfried / Franz Januschek (Hg.) 1992: Der Diskurs des Rassismus, Oldenburg (Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 46)

Jäger, Siegfried / Dirk Kretschmer / Gabriele Cleve,u.a. 1998: Der Spuk ist nicht vorbei. Völkisch nationalistische Ideologeme im öffentlichen Diskurs der Gegenwart, Duisburg

Jäger, Siegfried / Jobst Paul, (Hg.) 2001: »Diese Rechte ist immer noch Bestandteil unserer Welt.« Aspekte einer neuen Konservativen Revolution, Duisburg

Keller, Reiner / Andreas Hirseland / Werner Schneider / Willy Viehöver (Hg.) 2001: Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1: Theorien und Methoden, Opladen

Komitee für Grundrechte (Hg.) 2002: Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland. Polizei und Bürgerrechte in den Städten, Köln 2002

Link, Jürgen 1986: diskurs/interdiskurs: Kleines Begriffslexikon, kultuRRevolution 11 (1986), 71

Link, Jürgen 1992: Die Analyse der symbolischen Komponenten realer Ereignisse. Ein Beitrag der Diskurstheorie zur Analyse neorassistischer Äußerungen, in: Jäger / Januschek (Hg.) 1992, 37-52

Link, Jürgen 1999: Versuch über den Normalismus, Opladen, 2. Aufl.

Miles, Robert 1991 Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs, Hamburg

Paul, Jobst 2000: Von »Einzeltätern« zum Institutionellen Rassismus, DISS-Journal 5 (2000), 14-15

Quehl, Thomas (Hg.) 2000: Schule ist keine Insel. Britische Perspektiven antirassistischer Pädagogik, Münster / New York / München / Berlin

Rehberg, Karl-Siegbert 1994: Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, in: Göhler, Gerhard (Hg.) 1994, 47-84

Schnädelbach, Herbert: Nachwort, in: Gehlen, Arnold: Anthropologische und sozialpsychologische Untersuchungen, Reinbek 1986, 267-274

Terkessidis, Mark1998: Psychologie des Rassismus, Opladen

Weber, Max 1980. Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5., revidierte Auflage, Studienausgabe, Tübingen

Jürgen Link

Institutioneller Rassismus und Normalismus

Da die Frage nach dem Verhältnis von institutionellem Rassismus und Normalismus diejenige nach der Rolle von Institutionen im Normalismus impliziert, die ihrerseits erst ansatzweise erforscht ist, tragen die folgenden Überlegungen heuristischen und vorläufigen Charakter. Nach der folgenden Definition sind Institutionen neben den Diskursen und Dispositiven an Produktion und Reproduktion gesellschaftlicher »Normalitäten« beteiligt:

> »Unter >Normalismus< sei die Gesamtheit aller sowohl diskursiven wie praktisch-intervenierenden Verfahren, Dispositive, Instanzen und Institutionen verstanden, durch die in modernen Gesellschaften >Normalitäten< produziert und reproduziert werden. Konstitutiv sind dabei insbesondere die Dispositive der massenhaften Verdatung, d.h. die statistischen Dispositive im weitesten Sinne: auf der Ebene der Datenerfassung einschließlich der Befragungen, auf der Ebene der Auswertung einschließlich der mathematisch-statistischen Verteilungstheorien, auf der Ebene der praktischen Intervention einschließlich aller sozialen Um-Verteilungs-Dispositive. Dabei sind die produzierten und reproduzierten Normalitäten im wesentlichen durch >gemittelte< Verteilungen gekennzeichnet (breiter mittlerer >normal range< mit dichter Besetzung und zwei tendenziell symmetrische, >anormale< Extremzonen mit dünner Besetzung), idealiter einer >symbolisch gaußoiden Verteilung< angenähert. Diese Dispositive regelmäßiger, systematischer und flächendeckender Verdatung stellen nach diesem Ansatz das historische Apriori des Normalismus dar, der demzufolge also erst seit dem 18. Jahrhundert entstanden wäre.« (Link 2002, 112)

Sowohl in dieser Definition wie im *Versuch über den Normalismus* (Link 1996) und den daran anschließenden weiteren Untersuchungen stehen die diskursiven und interdiskursiven Verfahren und Dispositive der Verdatung und der Um-Verteilung im Vordergrund, die ihrerseits in Institutionen eingebunden sind. Bekanntlich changiert der Institutionsbegriff in der Soziologie zwischen dem Pol des Diskurses[1] auf der einen Seite und dem eines materiellen »Apparats« auf der [1]

1 Als »geronnener Diskurs«, vgl. hierzu den Beitrag von Margarete und Siegfried Jäger in diesem Band.

anderen. Da es aus diskurstheoretischer Sicht nicht sinnvoll erscheint, bereits den Diskurs selbst (bzw. bestimmte Diskurse) oder das Dispositiv als »Institutionen« aufzufassen, werde ich mich im folgenden an der zweiten Auffassung in der Version von Louis Althusser orientieren.

Bekanntlich prägte Althusser den Begriff der »ideologischen Staatsapparate« (Althusser 1973) nach Analogie der juristischen, politischen, polizeilichen und militärischen Staatsapparate im engeren Sinne als Ensembles mit ständigem Budget, ständigem Territorium bzw. Gebäudekomplexen und ständigem Personal. M.E. dehnte er den Begriff unzulässig auf Einheiten wie Familie, Kirchen, Vereine usw. aus. Ich unterscheide demnach im folgenden vor allem nach dem Kriterium der Budgetierung zwischen »Staatsapparaten« und »gesellschaftlichen Institutionen« (genauer: zivilgesellschaftlichen), wobei ich jedoch die »hart-materiellen« Kriterien ständiges Budget, Territorium/Gebäude und Personal beibehalte. Familie, Kirchen, Vereine, Gewerkschaften sind damit in der Regel Beispiele für gesellschaftliche Institutionen. Institutionen wie die Schule oder das Statistische Bundesamt, die für die folgenden Überlegungen eine wichtige Rolle spielen und auf die ich zurückkommen werde, kombinieren Aspekte des Staatsapparats mit solchen der gesellschaftlichen Institution. Natürlich ist auch bei der »Apparat«-Version des Institutionsbegriffs der diskursive Pol zu berücksichtigen (um so mehr, als den Diskursen nach Foucault ihre eigene Art von Materialität zuzurechnen ist): Es ist also davon auszugehen, dass den Institutionen u.a. die Funktion obliegt, bestimmte diskursive Komplexe einschließlich ihrer Subjekteffekte zu produzieren und zu reproduzieren. So reproduziert die Schule bestimmte Komplexe von Wissen und die damit verbundene Subjektivität, während das Statistische Bundesamt Daten produziert und reproduziert.

Die Frage nach dem möglichen Zusammenhang zwischen institutionellem Rassismus und Normalismus erfordert noch weitere Vorklärungen. Zunächst möchte ich unterscheiden zwischen rassistischen Institutionen und Rassismus *durch* bzw. *in* Institutionen. Als Musterfälle rassistischer Institutionen können alle Sonderterritorien für sogenannte »Nichtarier« bis hin zu den Vernichtungslagern im Dritten deutschen Reich und alle Sonderterritorien für Schwarze bis hin zu den Gefängnisinseln im Südafrika der Apartheid gelten. Das institutionelle Personal dieser Staatsapparate im engen Sinne erfüllte unabhängig von individuellen Mentalitäten zu 100 Prozent Funktionen der rassistischen Klassifizierung, Stigmatisierung, Separierung, Entrechtung und Terrorisierung bis hin zur Vernichtung. Solche rassistischen Institutionen existieren gottlob im heutigen Deutschland nicht, so dass sich die folgenden Überlegungen auf die Frage nach

möglichem Rassismus *durch* und *in* Institutionen und ggf. dem Verhältnis solcher Erscheinungen zum Normalismus einschränkt.

Dazu die nächste Vorklärung: Ich habe im *Versuch über den Normalismus* strikt zwischen Normalismus und Normativismus unterschieden: Normative Normen sind präskriptive, sanktionsbewehrte Regeln, die nach binären Alternati-

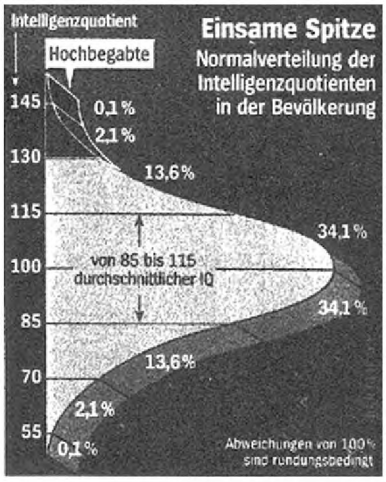

Abb. 1: Spiegel v. 4.9.2000

ven ein Handeln vorschreiben oder verbieten. Der Musterfall sind die juristischen Normen. Demgegenüber geht es im Normalismus um teils mehr oder weniger spontane, teils mehr oder weniger orientierte Verteilungen von Populationen nach Kriterien der Verdatung wie etwa einer annähernden Normalverteilung. Die vorgängige analytische Unterscheidung zwischen Normalismus und Normativismus erweist sich gerade auch für das Studium der zahlreichen empirischen Interferenzen, Kontaminationen und Kombinationen zwischen den beiden Bereichen als nützlich. Dementsprechend zählt die gesamte Praxis der erwähnten rassistischen Institutionen im Dritten Reich und im Südafrika der Apartheid zunächst einmal zum Bereich des Normativismus und nicht des Normalismus. Die rassistische Stigmatisierung, Entrechtung und Terrorisierung erfolgte auf der Basis expliziter juristischer Regelungen oder entsprechender Geheimbefehle.

Nun kennt auch der Normalismus Verfahren der Ausschließung, deren Spezifik es ebenfalls vorab zu skizzieren gilt. Ich möchte das exemplarisch am Beispiel einer Infographik aus dem Spiegel versuchen (s. Abb. 1).

Es handelt sich um einen Artikel über Spezialschulen für sogenannte hochbegabte Kinder; die Graphik stellt die Verteilung der »Intelligenz« in der Population aller Kinder als Normalverteilung dar. Um eine solche typisch normalistische Verteilungskurve zu produzieren, muss die entsprechende Grundgesamtheit als Menge homogener Einheiten ohne qualitative Unterschiede wie etwa Abstammung oder Reichtum der Eltern aufgefasst werden. Alle Individuen werden dann nach dem Zufallsprinzip dem gleichen IQ-Test unterworfen. Die Idealvorstellung dabei ist eine frei durcheinandergewürfelte, frei >durchgeschüttelte< Masse homogener >Atome<. Unter diesen Voraussetzungen wird eine Normalverteilung wie auf der SPIEGEL-Graphik erwartet, bei der die große Mehrheit der Population sich im *normal range* des Mittelbereichs um die Durchschnitte befindet, während nur jeweils eine kleine Minderheit in die symmetrisch polaren Extremzonen der Supernormalität (Hochbegabung) und Subnormalität (Lernbehinderung) fällt. Im Spiegel ist lediglich der supernormale Sektor der Kurve durch eine abweichende Farbe (rot) besonders markiert. Aufgrund eingespielten normalistischen diskursiven Wissens können wir jedoch den entsprechenden subnormalen Sektor der Kurve symmetrisch ergänzen. Beide extreme Sektoren sind technisch gesehen >anormal<, da extrem vom Durchschnitt abweichend. Ohne an dieser Stelle die hanebüchene Auffassung von »Intelligenz« weiter zu kommentieren, die der Graphik zugrunde liegt, lässt sich die Spezifik der normalistischen Ausschließung vorläufig als datenbezogene »Filterung« bzw. »Siebung« einer Population nach jeweils gleichen Kriterien und ohne Bezug auf normative Vorgaben auffassen. Nun ist aber bekannt, dass die Aussiebung zu den Sonderschulen genau nach diesem IQ-Verfahren stattfindet und dass die Kinder von Einwanderern in den Sonderschulen krass überproportional vertreten sind. Diese auffällige »Korrelation« stellt (ähnlich wie die noch bis heute zuweilen gefundene »Korrelation« zwischen schwarzer Hautfarbe und »niedriger Intelligenz« in den USA) ein symptomatisches Phänomen dar, das die Frage nach möglichen Kopplungen zwischen normalistischen, also datenbezogenen Dispositiven und womöglich Institutionen auf der einen Seite und möglichen rassistischen Ausschließungsmechanismen auf der anderen konkreter zu entwickeln erlaubt.

Zuvor eine letzte Vorklärung: Ich kann für das ähnlich wie beim Institutionsbegriff breite Spektrum des Rassismusbegriffs auf eine Reihe von Publikationen verweisen[2]. Ich selbst werde im folgenden eingeschränkt von Neorassismus sprechen (annähernd äquivalent wäre Kulturrassismus), worunter ich eine Spielart

2 Verweisen will ich exemplarisch auf das Argument-Sonderheft 1992 sowie Demirovic/Bojadzijev 2002.

des Rassismus verstehe, die im Unterschied zu ihren >klassischen< Vorgängern aus der Zeit zwischen 1914 und 1945 nicht explizit die primär biologische Konstitution sowie die Höherwertigkeit der eigenen »Ethnie« oder »Kultur« behauptet, wohl aber die Ablehnung jeder »Mischung« und »Multikultur« sowie das Plädoyer für »ethnisch« möglichst »reine«, monokulturelle Territorien und auf Kontinuität und Tradition gegründete scharfe »Identitäten« teilt. Der übliche Begriff dafür im Diskurs der mediopolitischen Klasse ist »Fremden-« bzw. »Ausländerfeindlichkeit«, der allerdings apologetisch und unzutreffend ist, da er ja keineswegs eine Ablehnung angeblich »ethnisch und kulturell eng verwandter« weißer Ausländer (Westeuropäer oder Nordamerikaner) impliziert.

Auf der Basis dieser Vorklärungen frage ich nun nach dem möglichen Anteil normalistischer Institutionen an neorassistischen Effekten, vor allem neorassistischen Ausschließungen in Deutschland. Was sind normalistische Institutionen? Offenbar solche der Verdatung und der verdatungsbezogenen sozialen (Um-) Verteilung, Siebung und Filterung.

Zu den ersten zählt vor allem das Statistische Bundesamt in Wiesbaden (seit 1953) als Nachfolgeinstitution des Kaiserlichen Statistischen Amtes (seit 1872) und des Statistischen Reichsamtes (seit 1919), ergänzt durch die 16 Landesämter für Statistik. Diese Behörden, deren Aufgabe die routinemäßige und umfassende Verdatung als Produktion und Reproduktion von Daten und ihrer statistischen Aufbereitung ist, sind Staatsapparate, insofern sie den Innenministerien unterstehen, sind aber anderseits relativ autonom und vielfältig mit Institutionen der Zivilgesellschaft wie Wissenschaft und Wirtschaft verflochten. Für unsere Fragestellung einschlägig könnten alle Daten sein, bei denen Populationen nach der Nationalität (deutsch/nicht deutsch) und bei »Ausländern« u.U. zusätzlich nach Herkunftsnation bzw. Kriterien wie EU-Zugehörigkeit oder geographischer Herkunftsbereich gegliedert sind. Solche Kriterien beruhen auf normativen Vorgaben (gesetzliche Bestimmungen über Staatsangehörigkeit usw.). Von neorassistischen Elementen könnte auf dieser Ebene nur dann gesprochen werden, wenn Kategorien wie »Kulturkreis«, »Integrations(un)willigkeit« oder »Scheinasylanten« verwendet würden, was nicht der Fall ist.

Nun kann man fragen, wie denn etwa in Massenmedien verbreitete Infographiken zu bewerten wären, die zusammen mit dem »Ausländeranteil« symbolisch markiert die »Ausländerarbeitslosigkeit« als überdurchschnittlich ausweisen, u.U. sogar die »Belastung der sozialen Netze durch Ausländer«. Tatsächlich wäre eine solche Graphik mit massenwirksamer Verbreitung symptomatisch für einen ersten für unsere Fragestellung einschlägigen Gegenstandsbereich. Es handelt sich dabei um stark selektive, häufig zudem grob verfälschende, symbolisch

zugespitzte Statistiken oder Trendkurven mit der klaren Funktion, neorassistische Stimmungen zu schüren. Die beiden krassesten Beispiele sind viele Statistiken über »Ausländerkriminalität« (s. dazu M. Jäger/Cleve/Ruth/S. Jäger 1998, 11f.) sowie die alarmistischen Trendbilder über die »Asylantenflut«, besonders in den Jahren vor der Grundgesetzänderung von 1993 (vgl. z.B. Link 1992). So sind die Daten über »Ausländerkriminalität« z.B. dadurch grob irreführend, dass die formalen Verstöße gegen die schikanösen Aufenthaltsbeschränkungen oder Bagatelldiebstähle, die durch das Arbeitsverbot und die menschenunwürdigen »Asylbewerberleistungen« allererst provoziert werden, mit schweren Delikten und besonders mit dem symbolisch hervorgehobenen Drogenhandel en gros in einen Topf geworfen werden. So wurden während der orchestrierten Stimmungsmache für die weitgehende Abschaffung des Asylrechts 1993 die sehr zahlreichen Kriegsflüchtlinge aus Ex-Jugoslawien zu den »Asylanten« gezählt, um die Kurve aufzublähen, anstatt sie als »Kontingentflüchtlinge« anzuerkennen wie z.B. die aus der Ex-Sowjetunion geflüchteten Juden, oder anstatt sie wenigstens graphisch gesondert zu markieren. Bei solchen normalistischen Diskurselementen handelt es sich um klare Manipulationen mit potentiell neorassistischen Wirkungen. Diese Manipulationen und diese Wirkungen sind keineswegs bereits auf der ersten Stufe der Verdatung, also dem statistischen Material als solchem angelegt. Es handelt sich um einen mehrstufigen Produktionsprozess im Wortsinne, dem ein entsprechender Distributionsprozess folgt. Dieser Produktionsprozess ist beispielhaft auf der Ebene eines interdiskusiven und inter-institutionellen »Dispositivs« im Sinne Michel Foucaults angesiedelt, an dem mehrere Institutionen, mehrere besondere Kopplungen zwischen spezifischem institutionellem Personal (»Seilschaften«) und mehrere diskursive Verfahren beteiligt sind.

Was zunächst die Ausgangs-Institutionen, die das statistische Basismaterial produzieren und bereitstellen, betrifft, so handelt es sich weniger um reine Institutionen der Verdatung wie die Statistischen Ämter als typischerweise um solche Institutionen, die sowohl an der Verdatung wie an der praktischen sozialen Siebung beteiligt sind und bei denen die Komponente Staatsapparat klar über die zivilgesellschaftliche Komponente dominiert. Paradigmatisch sind hier, außer den Innenministerien selbst als Zentren der inneren Repressivfunktionen des Staates, vor allem die beiden berühmten in Nürnberg angesiedelten Institutionen: die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Ein Teil des mit der Verdatung beschäftigten Personals dieser Institutionen leistet zum Teil selbst bereits die erwähnte selektive und tendenziöse Aufarbeitung von Daten, um sie (u.U. über die Zwischenstufe der Innenministerien) gezielt den Massenmedien anzubieten (typischerweise in Wahlkampfperioden

oder anderen kritischen Momenten wie vor der Grundgesetzänderung von 1993).

Der nächste Schritt im Produktionsprozess besteht in der Verwandlung der Daten in ein »anschauliches« und stark symbolisches sowie subjektiviertes Bild, das Identifikations- und besonders Gegenidentifikationsappelle ausstrahlt wie die berühmten »Asylantenfluten« als Kombination dramatisch steigender (sym-

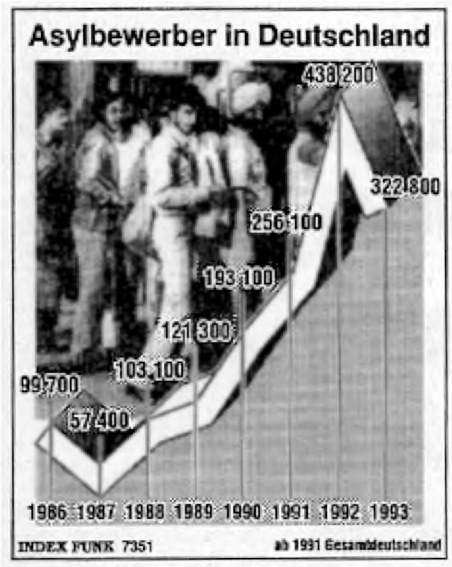

Abb. 2: WAZ v. 13.1.1994

bolisch »exponentieller«) Kurven und abschreckender Massen aus als »ethnisch fremd« markierten Figuren mit dunkler Hautfarbe, Kopftuch, Turban, Vollbart usw. (s. Abb. 2).

Diese Art »Datenverarbeitung« erfolgt zum Teil direkt in entsprechenden Abteilungen der Massenmedien, zum Teil in besonderen privat-kommerziellen Institutionen wie der Agentur Globus Kartendienst. Diese Agentur, die routinemäßig vor allem Wirtschaftsdaten zu Infographiken verarbeitet und den Medien anbietet und bei der das Material mit neorassistischen Appellen nur einen sehr kleinen Anteil bildet, nimmt demnach ebenfalls nicht eine zentral verantwortliche Position im Dispositiv ein. Diese Position kommt der »Nachfrage« der Medien zu, die wiederum durch das normalistische Spiel jeweils per Umfragen hierarchisierter »Themen« bestimmt wird. Die Massenmedien sind in Deutschland zum Teil private, also stark interessenabhängige gesellschaftliche, zum Teil öf-

fentlich-rechtliche, also politisch und staatlich mehr oder weniger stark beeinflusste, aber mit der formellen Unabhängigkeit einer zivilgesellschaftlichen Institution ausgestattete Institutionen. Bei der Frage, ob zuerst die alarmierenden Infographiken der »Asylantenfluten« waren oder zuerst eine »Volksstimmung«, bei diesem »Thema« bestehe »Handlungsbedarf«, scheint es sich um ein Henne-oder-Ei-Problem zu handeln. Dennoch dürfte der neuralgische Kern des gesamten Dispositivs in Seilschaftsnetzen zwischen Personal aus den einschlägigen staatlichen Institutionen der sozialen Siebung, aus den Innenministerien und den Massenmedien bestehen. Da den Massenmedien die massenhafte Distribution obliegt, sind sie letztlich die entscheidenden Institutionen (vgl. dazu auch Jäger/ Link 1993). Das wäre also ein erstes Beispiel für neorassistische Effekte normalistischer Diskursprozessierung *durch* und *in* Institutionen.

Bereits in dem gerade analysierten Dispositiv der Produktion alarmierender symbolischer Datentrends spielen Institutionen wie die Bundesanstalt für Arbeit oder das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine strategische Rolle.

Dabei handelt es sich im weitesten Sinne um Institutionen der sozialen Siebung und Um-Verteilung, teils durch negative Selektion, teils durch positive Kompensation. Rein normalistisch gesehen, läge die jeweils mittelfristig und pauschal zu erfüllende Funktion dieser Institutionen darin, die Population insgesamt einer »symbolisch gaußoiden« Verteilung des Lebensstandards, des Wissens (der Bildung) und des Wahlverhaltens mit >dickem Bauch< im mittleren Bereich des *normal range* und symmetrisch ausgedünnten Extremen anzunähern. Dabei stellt die Einwanderung und die Flucht zweifellos ein besonderes Problem dar, da ihre Ausgangsgebiete sich in beiden Fällen überwiegend in sogenannten »armen Ländern« - ich werde sagen: in unteren »Normalitätsklassen« (vgl. zum Begriff Link 1996, 405-417) - befinden. Einwanderung und Flucht tendieren also zur Vergrößerung des unteren extremen Sektors der Populationskurve und damit zur Verstärkung der auch unabhängig davon bereits bestehenden Tendenz zur >Ausbeulung< der symbolisch gaußoiden >Zwiebel<-Figur zur >Flaschenfigur< - sie tendieren also zur Denormalisierung.

Aus normalistischer Sicht ließe sich darauf mit zwei verschiedenen, tendenziell entgegengesetzten Strategien antworten: Die eine, flexible Strategie müsste auf möglichst freies >Durchwürfeln< und >Durchschütteln< der Einwanderer und Flüchtlinge innerhalb der Gesamtpopulation setzen, also auf die Stichworte Integration, vertikale Mobilität, Kompensation (insbesondere intensive Förderung der Sprachkenntnisse und der allgemeinen kulturellen Kompetenzen). Das wäre also die dem flexiblen Normalismus angemessene Reaktion. Die entgegengesetz-

te Strategie würde versuchen, die >Zwiebel<-Form der Population repressiv zu verteidigen durch Sperre des Zugangs >von unten< sowie durch forcierte Ausdünnung des unteren Sektors der Kurve (per Verscheuchung und Abschiebung). Das wäre die zum Protonormalismus passende Reaktion. Bekanntlich gibt es in Deutschland beide Tendenzen, wobei die zweite, protonormalistische, insgesamt seit dem Anwerbungsstopp von 1973 dominiert hat. Diese Dominanz wiederum erklärt sich hauptsächlich daraus, dass die repressive Strategie der Abschreckung und Ausdünnung in den staatlichen und halbstaatlichen Institutionen der Siebung klar dominiert. Eine Reihe von Anzeichen scheinen dafür zu sprechen, dass diese Tendenz auch im größten Teil des entsprechenden institutionellen Personals dominiert. Das gilt selbstverständlich um so mehr, je direkter die entsprechenden Institutionen und das entsprechende Personal auf die repressiven und abschreckenden Funktionen festgelegt sind. So stehen nicht zufällig die Anstalten der Abschiebehaft (die »Abschiebeknäste«) und die Grenzregime an den Außengrenzen und an den Flughäfen am stärksten im Verdacht neorassistischer Praktiken. Wie mehrere Beiträge in diesem Band zeigen, gilt dies in hohem Maße analog auch für die »Entscheider« der Siebung wie z.B. die Asylrichter. Dabei beruht das gesamte Dispositiv der Abschreckung zunächst einmal auf normativen Grundlagen (Ausländergesetz, Asylgesetze), wobei normalistische Siebungs- und (Um-)Verteilungsfunktionen eng an die »rein rechtsstaatlichen« Prozeduren gekoppelt sind. Eine solche enge Kopplung normalistischer an normativistische Dispositive ist für den Protonormalismus charakteristisch.

Unter normalistischen Prämissen ist die repressive >Abdämmung< von Einwanderung und Flucht widersprüchlich, da die Schaffung einer >unteren< Sperrzone durch Konzentrierung und Kasernierung in »Asylantenlagern« und Ghettos die vertikale Mobilität und damit die Integration blockiert. Die neuen, »ethnisch fremden« Elemente werden daran gehindert, sich mit der Gesamtpopulation zu mischen, wodurch tendenziell eine massiv »ethnisch fremde« Sonderpopulation im >untersten< Sektor der Kurve entsteht, die sowohl nach außen wie nach >oben< abschreckend wirkt und wohl auch so wirken soll. Das ist mit Stoibers Wort von der tunlichst zu verhindernden »Durchrassung« der deutschen Gesamtpopulation gemeint, das er allerdings seinerzeit einem fiktiven Rassisten in den Mund gelegt und nicht auf die eigene Kappe genommen hatte.

Nun beschränkt sich die normalistische Funktion der Siebungs-Institutionen aber keineswegs auf die nationale Ebene und die Ausdünnung des >untersten< Sektors der Population. Vielmehr gewinnt die Errichtung einer abschreckenden unteren Sperrzone ihren normalistischen Sinn allererst im internationalen Rahmen eines globalen Normalismus, der verschiedene Standards an »Normalität«

und dementsprechend verschiedene »Normalitätsklassen« kennt. Betrachten wir nämlich den Normalismus globaliter, d.h. im Weltmaßstab, so fällt sofort ins Auge, dass der gerade skizzierte halbwegs, wenn auch noch so prekär funktionierende Normalismus bloß in einem kleinen Teil der Welt funktioniert. Ganz offensichtlich gelten sehr verschiedene Standards für Normalität: beim durchschnittlichen Einkommen ebenso wie bei der durchschnittlichen Autodichte, PC-Dichte, Bildung, Internetanschlussdichte, Fertilität, medizinischen Versorgung, Sozialversicherung usw. usf.

Die UNO mit ihren Unterorganisationen, zu deren wichtigsten Funktionen solche der Verdatung gehören, verdatet diese und andere Parameter routinemäßig für alle Länder der Erde. Im Resultat ergeben sich sehr verschiedene Normalitätsklassen, für die sich der grobe Begriff von 3 oder 4 »Welten« durchgesetzt hat. Ich kann hier nicht wie in meiner Studie im einzelnen begründen, warum ich von 5 Normalitätsklassen oder »Welten« ausgehe: (1) Erste Welt, (2) Zwischenklasse zur 3. Welt, (3) obere 3. Welt = »Schwellenländer«, (4) durchschnittliche 3. Welt, (5) »ärmste Länder«, »less developed countries«. (vgl. Link 1996) Die Zuordnung eines konkreten Landes zu einer der Normalitätsklassen erfolgt nicht in erster Linie institutionalisiert, also durch explizite statistische Verdatung, sondern hauptsächlich ebenfalls normalistisch, d.h. durch implizite statistische Verdatung medialer Erwähnungen. Symptomatisch sind die »Auf- und Abstiege« von Ländern zwischen Normalitätsklassen, wie es in der sportlichen Symbolik des Wechsels zwischen der ersten, zweiten usw. »Liga« kodiert wird. So wollte Argentinien unter Menem »in die erste Liga aufsteigen«, als es bereits aus der 2. in die 3. abgestiegen war, bevor es nun in die 4. abzusteigen droht oder schon abgestiegen ist. Noch besitzt es allerdings z.B. eine Börse, was nur für die großen Länder der 4. Klasse typisch ist - während es zu den vielen unmissverständlichen Stigmata der 5. Klasse gehört, weder eine Börse noch eine konvertible Währung noch einen effektiven Zentralstaat zu besitzen.

Ich versuche, die sehr zahlreichen verschiedenen Parameter der Verdatung, deren Kombination die Normalitätsklasse determiniert, ansatzweise unter dem Gesichtspunkt der Homogenität/Heterogenität zu systematisieren: Die wichtigste, basale Homogenität ist die des Territoriums; je homogener das Territorium, um so höher - je heterogener, um so niedriger die Klasse. Idealiter muss das Territorium der 1. Normalitätsklasse völlig homogen sein, so dass sich jede Person in freiem Durcheinanderfluten ungehindert an jeden Punkt bewegen kann und es keine Enklaven der Armut, Kriminalität oder gar des fehlenden staatlichen Gewaltmonopols (Bürgerkiegszonen) gibt. Insbesondere gehört zur vollen Normalität auch die völlig freie Durcheinanderbewegung der Hautfarben, Religionen

bzw. Weltanschauungen oder sonstigen »ethnischen« Eigenschaften. »Rasseng-hettos« widersprechen solcher Homogenität und damit der vollen Normalität. Je heterogener in diesem Sinne das Territorium, um so niedriger die Klasse, wobei der Umschlagspunkt zur 4. Klasse im Wechsel von armen Enklaven in einem (relativ im Weltmaßstab) »reichen« Mehrheitsterritorium zu reichen Enklaven in einem armen Mehrheitsterritorium besteht. Die augenblicklichen Sorgen um die Entstehung von Enklaven der Armut und Kriminalität, in der Regel mehrheitlich von Einwanderern bewohnt, in Ländern der 1. Klasse (z.B. in Frankreich und England, tendenziell aber auch in Deutschland), in die »der normale Bürger sich nicht mehr hineintrauen kann«, sind symptomatisch für >Ausfransungs<-Prozesse zwischen 1. und 2. Normalitätsklasse. Soweit solche Enklaven mit Hautfarben oder anderen »ethnischen« Stigmata symbolisch markiert erscheinen, koppeln sich Normalismus und Neorassismus.

Ebenso wichtig wie die Homogenität des Territoriums ist gerade unter normalistischen Aspekten die Homogenität der Individuen, d.h. die sogenannte »Atomisierung« der Gesellschaft in prinzipiell austauschbare Einheiten - negativ gesagt, ihre Herauslösung aus allen »qualitativen« Sondergruppen wie Clans, feudalen Ständen usw. Die wichtigste »qualitative« Differenz in vornormalistischen Gesellschaften ist die kulturelle Polarisierung der Geschlechter. Deshalb setzt der Normalismus die formale Emanzipation der Frau voraus. Ein Land wie Saudi-Arabien kann daher trotz seines relativen durchschnittlichen Reichtums nicht zur 1. und nicht einmal zur 2. Normalitätsklasse gezählt werden, solange die Frauen dort nicht einmal autofahren dürfen. Wiederum können hier typischerweise »ethnische«, also neorassistische Stigmatisierungen angeschlossen werden.

Die volle wirtschaftliche Homogenität erfordert nicht nur eine einheitliche konvertible Währung und transparente integrierte Märkte, darunter Arbeitsmärkte, sondern schließt idealiter auch Schwarzmärkte und mafiöse »Schattenwirtschaften« aus. Der noch immer gespaltene Arbeitsmarkt nach der Wiedervereinigung in Deutschland ist symptomatisch für die Probleme, die die Integration eines Landes der 2. Normalitätsklasse, der DDR, in ein Land der 1. Klasse noch immer aufwirft. Geradezu atemberaubend sind unter diesem Aspekt die jüngsten Entwicklungen in Argentinien, wo in kürzester Zeit nach dem vollständigen Kollaps des vom IWF inspirierten Globalkapitalismus eine Mehrheit von Währungen und informelle Tauschwirtschaften von nationaler Ausdehnung entstanden sind. Eine solche Heterogenität ist mit dem Status einer oberen Normalitätsklasse unvereinbar, was sich in entsprechenden Fällen auch umgehend in der Herabstufung der Bonität und horrenden Risikozinsaufschlägen, die ebenfalls zu den

wichtigsten Parametern der Einordnung in Normalitätsklassen zählen, niederschlägt. Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Homogenität sind also auch sämtliche formellen wie informellen Beschränkungen des Arbeits- und Wohnungsmarkts sowie des Bildungswesens für Einwanderer und Flüchtlinge in Deutschland Defizite an Normalität.

Die staatliche Homogenität beruht nicht bloß auf der Stärke eines zentralen Gewaltmonopols, sondern außerdem auf der Stärke einer innerstaatlichen zentralen »Hegemonie« im Sinne von Antonio Gramsci. Hier liegt also die Bedeutung einer normalen, d.h. in einem Spektrum von Links und Rechts zentrierten, »Extreme« marginalisierenden und der jeweiligen »Mitte« ein Machtmonopol sichernden repräsentativen Demokratie. Das polare Gegenbeispiel sind die sogenannten »schwarzen Löcher« der 5. Normalitätsklasse, in denen weder eine staatliche Hegemonie, nicht einmal als effiziente Diktatur, noch überhaupt ein Staat als zentrales Gewaltmonopol besteht. Typische Fälle sind Afghanistan und Somalia. Der Begriff einer »Normalitätsklasse« wird in solchen Fällen natürlich paradox, da die entsprechende »Normalität« zwar für diese Länder statistisch repräsentativ ist, es sich aber nicht bloß aus der Sicht der 1., sondern auch der mittleren 3. Klasse um vollständige und totale Denormalisierung handelt. Insofern signalisiert eigentlich bereits die pure Existenz einer 4. und 5. Normalitätsklasse den Bankrott des globalen Normalismus.

Die Homogenität, im üblichen mediopolitischen Diskurs weitgehend identisch mit »Stabilität«, ist deshalb ein so wichtiges Kriterium, weil Normalismus als Verdatungsregime und Ort statistikgestützter Regulierungen die Homogenität seiner Einheiten voraussetzt: Damit scheint die Aporie eines globalen Normalismus angesichts der schreienden Inhomogenitäten in der Welt aber unausweichlich: Idealiter würde die globale Applikation des Normalismus ja die Bestimmung globaler Durchschnitte als Richtgrößen implizieren, also z.B. Normalisierungen auf der Basis von Werten wie dem globalen Durchschnittseinkommen oder der globalen Durchschnittsautodichte usw. Natürlich rechnet keine global normalisierende Institution mit solchen Werten, sie werden nicht einmal medial herausgestellt, weil sie die grelle Supernormalität, also positive Anormalität der 1. Klasse symbolisch akzentuieren und somit die Vorstellung eines globalen Normalismus ad absurdum führen würden. Statt dessen funktionieren die entsprechenden statistischen Instrumente eben nur innerhalb von Normalitätsklassen oder allenfalls in der Interferenzzone zweier Normalitätsklassen wie bei dem DCEI (Deka Converging Europe Indicator), der den jeweiligen Annäherungsgrad der östlichen EU-Beitrittskandidaten, die man mehrheitlich zur 2. Normalitätsklasse zählen kann, an den EU-Durchschnitt, d.h. einen Normalwert der 1. Klasse, misst.

Die Einbeziehung des Weltsystems und des globalen Normalismus mit seinen Normalitätsklassen, d.h. mit der Verweigerung minimaler Nomalitäten für die große Mehrheit der globalen Population, eröffnet zusätzliche Aspekte bei der Analyse von Institutionen des repressiven »Grenzschutzes« und darüber hinaus der sozialen Selektion und Siebung in Ländern der 1. Normalitätsklasse, darunter Deutschlands. Offensichtlich erfüllen diese Institutionen und ihr Personal nicht bloß interne nationale Funktionen, sondern bedienen direkt den neuralgischen Punkt der Normalitätsklassengrenze zwischen der 1. und den unteren, insbesondere 3. bis 5. Normalitätsklassen. Wenn man berücksichtigt, dass die sogenannten »Normalitäten« der 4. und 5. Klasse aus der Sicht der 1. Klasse extreme »Anormalitäten« sind und überhaupt nur zynisch als >für die da unten normal< bezeichnet werden können, dann erscheinen die Grenzschützer im wörtlichen und übertragenen Sinne also in erster Linie als Wächter gegen das >Hineinsch wappen von Anormalität<. Dabei ist ihre Rolle strukturell extrem widersprüchlich, entsprechend der widersprüchlichen und sogar schlicht aporetischen Doppelfunktion der Normalitätsklassengrenze: Diese für das globale Funktionieren des Normalismus unverzichtbare Grenze soll sowohl Kontiniuität wie Diskontinuität gewährleisten, wie es am besten imaginär von dem Kollektivsymbol der Sportligen dargestellt wird. Ohne Kontinuität zwischen den Normalitätsklassen, symbolisch ohne Möglichkeit des »Aufstiegs« und »Abstiegs« zwischen den »Ligen«, könnte selbst von einem Normalismus in spe keine Rede sein - ohne faktische Abschottung aber würde die Normalität der 1.Klasse >am unteren Rand ausufern< und damit die >Zwiebel< sich verschieben zur >Pyramide< der marxistischen Verelendungstheorie, normalistisch gesagt zur totalen Denormalisierung. So konzentrieren und kondensieren sich alle Widersprüche des globalen Normalismus für die 1. Normalitätsklasse in ihrer >Untergrenze< und setzen die Institutionen des Grenzschutzes im weiten Sinne und der sozialen Siebung sowie deren Personal unter entsprechenden >Dauerstress<. Dieser >Job< kann vermutlich schon rein >psychisch< nicht mit einer flexibel-normalistischen Subjektivität geleistet werden, während eine >harte<, protonormalistische Subjektivität die täglich zu wiederholenden Akte der Ausschließung in jeder Hinsicht >vereinfacht< - zur harten äußeren Grenze >passt< die harte innere Grenze eines »autoritären Charakters«. Genau das scheint der Punkt zu sein, wo sich neorassistische Mentalitäten ankoppeln können: Die >Härte< der inneren, psychischen Grenze kann zusätzlich stabilisiert werden durch sinnlich eindeutige Stigmata wie Hautfarbe, »ethnisch« eindeutige Kleidung, Haar- und Barttracht usw. sowie durch bestimmte Sprachen und Sprachakzente und ggf. Analphabetismus. Wie der Dokumentarfilm »Die Entscheider« zusätzlich verdeutlicht, gehören auch »ethnisch« zure-

chenbare kulturelle Pattern zu diesen neorassistischen Stigmata: Mäandrisches Erzählen und Ausweichen vor Fangfragen oder umgekehrt Mutismus gelten als Symptome für angeblich »ethnisch« begründete »Lügenhaftigkeit« (>wer wird einem Zigeuner glauben?<.[3] Von dieser protonormalistischen Mentalität eines Teils des institutionellen Personals führen dann mögliche Wege zu offener physischer Brutalität in den »Abschiebeknästen«, an den Außengrenzen und auf den Flughäfen, die phänomenologisch eine unleugbare Nähe zu früheren rassistischen Institutionen im Wortsinne zeigen und die medial als Einzelfälle registriert werden, sofern sie überhaupt registriert werden. Dabei handelt es sich im doppelten Sinne nicht um Einzelfälle: Erstens sind sie häufiger als medial registriert - zweitens und vor allem aber sind sie nicht dominant individuell zurechenbar, sondern eingebettet in jene verzweigten teils normativistischen, teils normalistischen Dispositive, deren institutionelle Faktoren hier exemplarisch-partiell und vorläufig beleuchtet werden sollten.

Schließen möchte ich mit einem Blick auf die wichtigste Institution möglicher flexibler Normalisierung der Einwanderer und Flüchtlinge aus unteren Normalitätsklassen, d.h. auf die Schule. Ein sowohl in der horizontalen Gliederung wie in der vertikalen Progression optimal durchlässiges und zudem durch Kompensation zwecks Herstellung von »Chancengleichheit« auf allen Ebenen begleitetes Schulsystem käme dem Ideal eines »Galtonsiebs« (vgl. zum Begriff Link 1996, 244) nahe, d.h. einem Siebungssystem bloß nach der »Intelligenz«. Demgegenüber massieren sich in den realexistierenden Schulsystemen, darunter dem deutschen, die symbolisch als »ethnisch fremd« markierten Einwandererkinder in den »unteren« Sektoren, vorwiegend Hauptschulen (oft ohne Abschluss) und Sonderschulen. Dabei bildet der jahrzehntelange Streit zwischen den Befürwortern der separierten »Ausländerklassen« und der »integrierten Regelklassen« ein Musterbeispiel für institutionelles Handeln mit sicherlich ungewollten neorassistischen Effekten. Da die »bayerischen Ausländerklassen« symbolisch für Separation standen, wurde der muttersprachliche Ergänzungsunterricht damit in einem Topf geworfen. So schien die »integrierte Regelklasse« ohne muttersprachlichen Unterricht die >gute< Lösung zu sein. Sie war es aber nur symbolisch. Wie die Initiatoren des »Memorandums für den muttersprachlichen Unterricht« (vgl. Winters-Ohle 1985 und kultuRRevolution Nr.10/1985) von Anfang an überzeugend dargelegt hatten, kann eine »Integration« ohne ausreichende Kompensation, d.h. ohne Ermöglichung effektiver Zweisprachigkeit für die Einwandererkinder, nicht gelingen. Die bloß organisatorische Zusammenfassung in Regelklas-

3 »Die Entscheider«, Dokumentarfilm von Hansjürgen Hilgert.

sen unter »Submersions«-Bedingungen (vgl. Belke 1985) zeitigt vielmehr einen strukturell analogen Effekt zum »Grenzschutzregime«: Es schafft eine symbolisch abschreckende »Sperrzone«, indem es die Einwandererkinder in doppelseitiger Halbsprachigkeit intellektuell verkümmern lässt und bei den »eingeborenen Deutschen« den typischen »Ghettoflucht«-Effekt auslöst. Normalistismustheoretisch gesprochen, wird das freie Durchschütteln< der Population als Voraussetzung einer tatsächlichen Integration verhindert. Da diese Spaltung mit »ethnischen« Markierungen parallel läuft, handelt es sich um ein zweites hervorstechendes Beispiel für tendenziell neorassistische Folgelasten einer normalistischen Institution. Im Unterschied zu den Institutionen des »Grenzschutzes« dürfte aber die überwiegende Mehrheit des institutionellen Personals der Schulen jede Spielart des Neorassismus entschieden ablehnen. Es liegt hier also der hoch interessante Fall ungewollter neorassistischer Effekte vor, der auf eine Kombination von finanziellem Defizit und mangelnder Durchsetzung eines wissenschaftlich begründeten klaren Konzepts beruht. Es ist dringend zu hoffen, dass die in den letzten Jahren angebahnten Verbesserungen in Richtung des Memorandum-Konzepts konsolidiert werden können. Die Alternative wäre ein »Sparkonzept«, das dann durch protonormalistische Maßnahmen wie »Leitkultur«-Verpflichtungen und »Deutschprüfungen« als Siebungsmaßnahmen in Richtung Abschiebung abgesichert werden müsste. Damit würde die Institution Schule halboffiziell zu einer weiteren Grenzschutzinstitution.

Literatur

Althusser, Louis1973: Marxismus und Ideologie, Westberlin.

Das Argument, Sonderheft 195/1992 (Schwerpunkt: »Anti-Rassismus. Methodendiskussion)

Belke, Gerlind 1985: »»manchmal scheitern unsere bemühungen an der integrationswilligkeit der ausländischen schüler<. über die probleme einer gutgemeinten deutschen ausländerpädagogik«, in: kultuRRevolution Nr. 10/1985, 27-31.

Demirovic, Alex / Bojadzijev, Manuela (Hg.) 2002: Konjunkturen des Rassismus, Münster.

Jäger, Margret / Cleve, Gabriele / Ruth, Ina / Jäger, Siegfried 1998: Von deutschen Einzeltätern und ausländischen Banden. Medien und Straftaten, Duisburg.

Gugerli, David / Orland, Barbara (Hg.) 2002: Ganz normale Bilder. Historische Beiträge zur visuellen Herstellung von Selbstverständlichkeit, Zürich.

kultuRRevolution Nr. 10/1985 (Schwerpunkt »fata morgana multikultur?«, mit mehreren Beiträgen zur Debatte um den muttersprachlichen Unterricht)

Link, Jürgen 1996: Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird, Opladen

Link, Jürgen 2002: »Das >normalistische< Subjekt und seine Kurven. Zur symbolischen Visualisierung orientierender Daten«, in: Gugerli/Orland 2002, 107-128.

Winters-Ohle, Elmar 1985: »Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik: Vom Objekt zum Subjekt. Über das >Memorandum zum muttersprachlichen Unterricht<, in: kultuRRevolution Nr. 10/1985, 32-34.

Flucht und Asyl

Heiko Kauffmann, PRO ASYL

Leben unter Vorbehalt

10 Jahre Kinderrechtskonvention in Deutschland

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention. In ihr sind die Menschenrechte für alle Kinder dieser Welt in sehr präziser Weise formuliert; dies gilt gerade auch für diejenigen, die besonderen Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt sind und deshalb besonderer Schutz- und Hilfsmaßnahmen bedürfen. Zu ihnen zählen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Mit der Ratifizierung am 5. April 1992 gelten die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen auch uneingeschränkt in Deutschland. Bezogen auf die unbegleitet eingereisten Flüchtlingskinder ergibt sich aus den speziellen Vorschriften des Artikels 22 KRK die Verpflichtung der deutschen Behörden, diese Kinder - *unabhängig* von der Frage der ausländerrechtlichen Situation - ebenso zu behandeln wie ein deutsches elternloses Kind.

Tatsächlich aber wird die besondere Schutzbedürftigkeit der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der in Deutschland üblichen Asylverfahrenspraxis nicht hinreichend berücksichtigt; mehr noch: Durch zahlreiche Bestimmungen, Maßnahmen oder Erlasse werden Kinder nicht wie Kinder behandelt, sondern wie Erwachsene, die im Sinne der asyl- und ausländerrechtlichen Vorschriften »handlungsfähig« und damit für voll verantwortlich angesehen werden.

Diese Abkehr von dem Gedanken des Kindeswohles, das die deutschen Behörden auch im Fall der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskinder optimal zu schützen verpflichtet sind, und das Unterlaufen der diesbezüglichen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention wurden möglich, weil die damalige Bundesregierung bei der Ratifizierung einen Vorbehalt erklärt hat, nach dem keine Bestimmung der Kinderrechtskonvention dahin ausgelegt werden könne, »dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen«.

Die Vorbehaltserklärung hat in der Praxis eine Sperr- und Blockadewirkung auf rechtlicher Ebene zur Folge und dient immer wieder als Begründung dafür, dass die Konvention keine innerstaatliche Rechtswirkung entfaltet - mit fatalen Folgen für die Flüchtlingskinder:

— Kinderflüchtlinge werden in eindeutig verfassungswidriger Weise zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert, wenn sie ab 16 Jahren im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt werden und ohne juristischen Beistand und persönliche Betreuung bleiben.
— Ihre Asylanträge werden häufig abgelehnt, weil ihr Schicksal keine »politische Verfolgung« im Sinne des deutschen Asylrechts darstellt.
— Bei den formellen Anforderungen des Asylverfahrens erfahren sie oft keine qualifizierte Unterstützung, im Alltag bekommen sie keine angemessene Betreuung.
— Behörden zweifeln häufig das angegebene Alter der Minderjährigen an und erhöhen unter Zuhilfenahme fragwürdiger Methoden die Altersangabe.
— In großen Sammellagern drohen sie zu verwahrlosen; etliche Minderjährige sitzen sogar in Abschiebungshaft.
— Beim Schulbesuch, bei der medizinischen Versorgung oder bei der Berufsausbildung sind sie vielfach schlechter gestellt als deutsche Kinder;
— Immer wieder werden Kinder durch zwangsweise Abschiebungen ohne hinreichende Vorklärungen aus ihren hier gewachsenen sozialen Beziehungen herausgerissen und vielfach in ein ungewisses, perspektivloses - nicht selten auch lebensbedrohendes - Schicksal abgeschoben.

Seit Jahren setzen sich daher Experten und Fachgremien - darunter alle befassten Kinder-, Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, auch die Konferenz der Ausländerbeauftragten und die Jugendministerkonferenz der 16 Bundesländer (1998) sowie alle in der »National Coalition« für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland« zusammengeschlossenen ca. 100 Verbands- und Mitgliedsorganisationen dafür ein, dass die Vorbehalte zurückgenommen werden.

... geben Anlass zur Sorge

Der für die Einhaltung und Überwachung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention zuständige UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat nach Vorlage des 1. Staatenberichts durch die damalige Bundesregierung in seinem Bericht vom 18. Dezember 1995 »große Sorge« über die Situation in Deutschland geäußert:

»Der Ausschuss ist weiterhin darüber im Zweifel, ob die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern genügend berücksichtigt werden. Verwaltungsvorschriften für Asylbewerberkinder, besonders bezüglich der Familienzusammenführung, der Abschiebung in sichere Drittstaaten und der >Flughafenregelung<, geben Anlass zur Sorge. Diesbezüglich stellt der Ausschuss fest, dass die Sicherheiten der Artikel 2, 3, 12, 22 und 37 (d) der Konvention offensichtlich nicht garantiert werden und man sich nicht genügend bemüht, die Artikel 9 und 10 anzuwenden. Der Ausschuss stellt auch mit Besorgnis fest, dass die medizinische Versorgung von Asylbewerberkindern nicht den Vorschriften von Artikel 2 und 3 der Konvention entspricht (...). Ebenso müssen die Regelungen über die Abschiebungen von Kindern in sichere Drittstaaten, über Familienzusammenführung und die >Flughafenregelung< mit den Vorschriften und Grundsätzen der Konvention, insbesondere der Artikel 2, 3, 5, 9, 10, 12, 22 und 37 in Übereinstimmung gebracht werden.«

SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben in den langen Jahren der Opposition Menschenrechts-, Kinder- und Flüchtlingsorganisationen immer in ihren Forderungen zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung und zur vollen Umsetzung der Konvention unterstützt. Noch in der letzten Legislaturperiode hieß es in einem Schreiben der SPD-Fraktion an PRO ASYL:

»Völlig zu Recht mahnen Sie die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention im Hinblick auf die Schutz- und Beistandspflichten für Flüchtlingskinder an. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die derzeitige Koalitionsmehrheit in Bonn nicht dazu bereit ist, auch nur irgendeine der auch von Ihnen in Ihrem Forderungskatalog ... genannten Konsequenzen zu ziehen. ... CDU/CSU bestreiten nunmehr ... auch jegliche völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ins deutsche Ausländerrecht wegen der seinerzeit bei der Ratifizierung durch die Bundesrepublik erklärten Vorbehalte. *Beide Begründungen sind natürlich aus Sicht* meiner Fraktion unerträglich. ... Sicherstes Mittel zu einer kinderrechtsfreundlichen Politik wäre *deshalb die Abwahl* der derzeitigen Regierungskoalition.« (Aus dem Schreiben der ehemaligen Kinderbeauftragten der SPD-Bundestagsfraktion Dorle Marx, im Auftrag der SPD-Fraktion an PRO ASYL, vom 25.4.1997, Hervorhebung v. Vf.)

Kinderrechte - nichts als leere Versprechungen?

In der Tat schienen SPD und Bündnis 90/Die Grünen nach ihrem Wahlsieg im Herbst 1998 mit ihrer Absicht einer an den Menschenrechten orientierten Politik auch für Flüchtlingskinder zunächst Ernst zu machen.

In Kapitel IX, Absatz 7 ihrer Koalitionsvereinbarung sicherten sie die Über-

prüfung des Novellierungsbedarfs des Ausländergesetzes im Hinblick auf internationale Vereinbarungen - so auch der Kinderrechtskonvention - zu. Auch der Bundestag forderte die Bundesregierung nach einem rotgrünen Entschließungsantrag anlässlich der kinder- und jugendpolitischen Debatte am 30. September 1999 zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung auf.

Dieser Beschluss wurde durch einen Entschließungsantrag des Menschenrechtsausschusses vom Bundestag im Dezember 2000 bekräftigt - doch nichts tat sich seitens der Regierung, weil der federführende Bundesinnenminister sich jeglicher Öffnung und Bewegung verweigerte und »keinen Handlungsbedarf« sah.

Aus diesem Grund hatte PRO ASYL zum Weltkindertag 2000 eine Eingabe an den Petitionsausschuss eingereicht, um den Forderungen der Rücknahme der Vorbehalte und der Umsetzung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention auch für Flüchtlingskinder Nachdruck zu verleihen. Dieser nahm die Eingabe von PRO ASYL in vollem Umfang als begründet an und überwies seine positive Empfehlung der Bundesregierung und den Ländern am 26. September 2001 »zur Berücksichtigung« mit der dringenden Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen.

Doch geschehen ist seitdem nichts. Allerdings ist das Petitionsverfahren noch nicht beendet, weil der Bundesinnenminister auf die Empfehlung des Petitionsausschusses reagieren und sich mit ihm über die Konsequenzen dieser Empfehlung verständigen muss. Zuletzt hatte der Bundesinnenminister den Forderungen nach der Aufhebung der Vorbehalte immer entgegnet, er könne nur im Einvernehmen mit den Bundesländern handeln: »... kann die Rücknahme der Erklärung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht kommen, da sich die Bundesländer . bisher nicht mehrheitlich für eine Rücknahme ausgesprochen haben«, heißt es denn auch im Zweitbericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, den sie mit zweijähriger Verspätung im Frühsommer 2001 vorlegte.

Inzwischen haben sich die Bundesländer - das ergab eine Anfrage der »National Coalition« - mehrheitlich für die Rücknahme ausgesprochen. Nun argumentiert das Bundesinnenministerium, die Bundesländer müssten »einvernehmlich« der Rücknahme der Vorbehalte zustimmen. Ein vorgelegtes Rechtsgutachten des Bremer Völkerrechtlers Erich Peter weist allerdings nach, dass die Rücknahme des Konventionsvorbehalts *keineswegs* - wie vom Bundesinnenminister immer wieder behauptet wird - an ein positives Votum der Bundesländer geknüpft ist. Vielmehr verfüge der Bund über eine grundlegende Entscheidungskompetenz.

Die »vorgeschobenen« Begründungen des Bundesinnenministeriums bezüglich der Länderkompetenz beim Vorbehalt - so muss man daraus schließen -

entsprachen wohl dem persönlichen Wunsch des Innenministers, eher am Status quo einer auf Abwehr, Kontrolle und Zurückweisung eingestellten Flüchtlingspolitik in Deutschland festzuhalten, als der internationalen und nationalen menschenrechtlichen Kritik am deutschen Umgang mit Flüchtlingskindern nachzugeben.

Die Bestätigung einer solchen Ausgrenzungspolitik gegenüber minderjährigen Flüchtlingen findet sich auch im neuen »Zuwanderungsgesetz«, das für diese Flüchtlingsgruppe keinerlei Verbesserungen vorsieht. Es bleibt bei der vielfach kritisierten ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit mit 16 Jahren, bei Drittstaatenregelung, Flughafenverfahren, Abschiebehaft und Abschiebung auch für Minderjährige.

Regierung brüskiert Zivilgesellschaft und Parlament

Damit brüskiert die Bundesregierung erneut nicht nur die Zivilgesellschaft, die sich in dieser Frage eindeutig zugunsten der Flüchtlingskinder positioniert hat, sondern auch den Bundestag und wichtige Ausschüsse des Parlaments - den Menschenrechts- und den Petitionsausschuss, den Ausschuss für Familie -, die sich »als Souverän« jeweils mit großer Mehrheit für eine Änderung der Regierungspolitik zugunsten der Flüchtlingskinder ausgesprochen haben.

Da sich die Bundesregierung bisher all diesen Voten widersetzt, forderte PRO ASYL anlässlich des 10. Jahrestages der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am 5.4.2002 das Parlament auf, die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention nun selbst durch gesetzgeberische Maßnahmen herbeizuführen. Dafür legt PRO ASYL den Entwurf eines »Gesetzes zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland« vor, der - entsprechend den Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses - Konkretisierungen für eine solche Umsetzung vorsieht!

Im Umgang mit der schwächsten und schutzbedürftigsten Gruppe von Flüchtlingen, den Flüchtlingskindern, zeigen zivilisierte Staaten, wie zivilisiert sie wirklich sind. Denn es ist nicht nur nach den von Abschiebung bedrohten jungen Flüchtlingen zu fragen. Darüber hinaus steht die Frage, wie auch deutschen Kindern und Jugendlichen Toleranz, eine Achtung der Gleichheit aller Menschen und Kulturen vermittelt werden soll, wenn sie bürokratische Benachteiligungen und Integrationsverweigerungsmechanismen erleben, wenn sie mit gesetzlich verankerten Vorurteilen konfrontiert werden und erfahren müssen, dass in Deutschland mit zweierlei Maß gemessen wird: dass für Kinder, für Mitschüler/innen aus anderen Ländern oder anderer Herkunft nicht gilt und/oder

nicht gelten soll, was die europäischen »Werte« und unsere Verfassung unter »Menschenwürde« und »Kindeswohl« verstehen, die geschützt werden sollen!

In Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es: »Kein Kind darf wegen seines Geschlechts, aufgrund von Behinderungen, seiner Staatsbürgerschaft oder Abstammung benachteiligt werden«, und nach Artikel 3 muss die vorrangige Beachtung des Kindeswohles allen staatlichen Maßnahmen, d.h. auch: allen ausländerrechtlichen und asylrechtlichen Entscheidungen zugrunde liegen.

Signal gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit

Die Rücknahme der Vorbehalte und die volle Umsetzung der Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention wären daher auch im Kampf gegen Rechtsradikalismus und Gewalt ein deutliches Signal der Politik gegen Fremdenfeindlichkeit und für Kinderfreundlichkeit; dokumentierte es doch, dass der in der UN-Konvention verankerte Grundsatz des Kindeswohles oberste Priorität im Umgang mit *allen* Kindern in Deutschland hätte und die deutsche Gesellschaft die Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Kindern ohne deutschen Pass nicht länger zulässt.

Oft genug haben Politiker die Zivilgesellschaft zur Wachsamkeit und zur Zivilcourage im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit aufgefordert.

Heute sind es die Nichtregierungsorganisationen aus dem Menschen- und Kinderrechtsbereich, Flüchtlingsorganisationen und Bürger/innen aus der Zivilgesellschaft, welche die Politiker auffordern, nicht länger zuzulassen, dass Flüchtlingskinder per Gesetz und Verwaltungshandeln ausgegrenzt werden und damit Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit unmittelbar durch das Verhalten der Politik genährt werden.

Trotz Unterstützung seitens engagierter Abgeordneter aus allen Parteien muss deshalb dennoch bilanziert werden, dass der Umgang verantwortlicher Regierungspolitik - sowohl unter der Regierung Kohl/Kanther wie unter Schröder/Schily - mit Flüchtlingskindern in Deutschland seit 10 Jahren ein Lehrstück für systematische Ausgrenzung und staatliche Missachtung von Völkerrechtsnormen ist. Es ist darüber hinaus ein Lehrstück für mangelhaftes Demokratieverständnis von politisch Verantwortlichen und schließlich auch ein Lehrstück über die offensichtliche Verletzung der Obhuts-, Fürsorge- und Schutzpflichten des Staates und seiner Behörden gegenüber ihm anvertrauten Minderjährigen!

Andrea Kothen, PRO ASYL

Rassismus hat viele Gesichter

Die soziale Ausgrenzung von Flüchtlingen

Anfang 2002 hetzten Neonazis in einem Regionalzug in Sachsen-Anhalt ihren Kampfhund auf einen Asylbewerber. Das Tier verbiss sich in das Bein des jungen Afghanen, während die Skinheads auf ihn einschlugen und eintraten. Am nächsten Bahnhof holten BGS-Beamte die Täter aus dem Zug und ließen sie nach einem Alkoholtest und der Feststellung ihrer Personalien wieder nach Hause fahren. Nicht einmal der Hund wurde aus dem Verkehr gezogen.

Meldungen über derartige rassistische Überfälle sind in Deutschland keine Seltenheit. Fast 100 Menschen sind seit 1990 durch rassistische und rechte Gewalt ums Leben gekommen. Unzählige weitere wurden verletzt, drangsaliert, bedroht, beleidigt, geängstigt. Vielfach trifft es Flüchtlinge, Migrantmnen bzw. Menschen, die für »Ausländer« gehalten werden.

Von Politikerseite werden solche Taten scharf verurteilt - falls sie zur Kenntnis genommen werden. Doch nach einem kurzen Sommer 2000, in dem rassistische Gewalt von der Politik endlich als ernstes Problem wahrgenommen wurde, ist es wieder still geworden um die Verteidigung der Menschenrechte von Flüchtlingen und Migrantmnen. Um Rassismus zu bekämpfen, so lautete damals die laut verkündete Einsicht, müssten Vorurteile und Ressentiments weiter Teile der Bevölkerung hinterfragt und korrigiert werden. Der staatliche Umgang mit Flüchtlingen blieb beim Thema Rassismus dabei freilich bewusst ausgespart. Bei der Thematisierung von Rassismus als einer gesellschaftlichen Aufgabe wurde an das individuelle Verhalten, an Toleranz und Zivilcourage appelliert und der Ausbau pädagogischer Maßnahmen beschlossen. Rassismus wird letztlich auf die nichtstaatliche, das staatliche Gewaltmonopol verletzende Form physischer Gewaltanwendung gegen »Fremde« reduziert. Gleichzeitig lehnen es die Politikerinnen und Politiker ab, den staatlichen Umgang mit diesen Menschen, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Behördenpraxen, zur Diskussion zu stellen.

Unter dem Motto »Rassismus hat viele Gesichter« versucht PRO ASYL seit 2001 den Blick auf die soziale Ausgrenzung, die alltägliche Entwürdigung von

Flüchtlingen in Deutschland zu lenken. Dafür ist die Situation in den letzten Monaten nicht einfacher geworden - im Gegenteil: Seit dem 11. September 2001 gelten Flüchtlinge (und Migrantmnen) einmal mehr als Bedrohung, die man sich per Ausgrenzung, Abschreckung und Überwachung vom Leib halten muss. Das Thema Rassismus hat - auch in seiner auf Gewalttaten reduzierten Bedeutung - in Medien und Politik endgültig seinen kurzzeitig großen Stellenwert verloren. Die Medien haben weitgehend das Interesse verloren, die verantwortlichen Politiker konzentrieren sich heute längst wieder auf das, was sie jahrzehntelang betrieben haben: Die Instrumentalisierung von Migrantinnen und Migranten als Gefährdungspotenzial, Sündenböcke, Blitzableiter.

In Bund und Ländern wird weiter eine Politik betrieben, die darauf setzt, die Lebensumstände von Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen in Deutschland möglichst restriktiv zu gestalten, um andere von der Inanspruchnahme des Grundrechtes auf Asyl abzuhalten. Infolgedessen unterliegen Flüchtlinge einer ganzen Reihe von Sonderbestimmungen und -gesetzen, die ihren Lebensalltag entscheidend prägen. Diese weitgehende soziale Entrechtung von Flüchtlingen folgt zum Teil einer rassistischen Logik und bereitet den Boden, auf dem rassistische Vorurteile und Gewalt gedeihen können.

Die Residenzpflicht: Verweigerte Bewegungsfreiheit

Flüchtlinge unterliegen der so genannten Residenzpflicht. Ihr Wohn- und Aufenthaltsort wird ihnen zugewiesen, meist ohne Rücksicht auf Freunde oder Verwandte in anderen Städten. Nur Ehegatten und Eltern und ihre minderjährigen Kinder haben einen Anspruch darauf, am gleichen Ort zu leben. Und mehr noch: Während des Asylverfahrens ist es Flüchtlingen verboten, den ihnen zugewiesenen Bezirk (das ist i.d.R. eine Stadt oder ein Landkreis) ohne besondere behördliche Genehmigung zu verlassen. Geduldete Flüchtlinge dürfen die Grenzen des Bundeslandes nicht ohne Erlaubnis überschreiten. Der Besuch einer Fachärztin, der Deutschkurs in der nächsten großen Stadt oder das Wiedersehen mit einem Verwandten, der in einem anderen Bezirk lebt - Flüchtlinge müssen dafür bei der Ausländerbehörde um Erlaubnis bitten. Die aber soll nur dann erteilt werden, so steht es im Asylverfahrensgesetz, »wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.« In der Praxis werden Reisegenehmigungen häufig verweigert. Manche Ausländerbehörden verlangen für die Ausstellung einer Erlaubnis sogar noch eine Gebühr.

Wer die Residenzpflicht verletzt, riskiert ein Bußgeld. Im Wiederholungsfall

droht sogar ein Strafverfahren. Für Flüchtlinge kann dies fatale Konsequenzen haben. Zum Beispiel wurde mehreren Flüchtlingen ein sicheres Bleiberecht nach der Altfallregelung verweigert, weil sie sich durch Fahrten in andere Städte strafbar gemacht haben.

Durch die Residenzpflicht werden Flüchtlinge oft über Jahre einer diskriminierenden Sonderbehandlung unterworfen. Eine schlüssige Begründung dafür konnte der Gesetzgeber nicht liefern. Die rassistischen Effekte, die sich daraus ergeben, sind hingegen offensichtlich: Vorwiegend dunkelhäutige Menschen werden in Bahnhöfen, auf der Straße und in Zügen von ständigen Polizeikontrollen heimgesucht. Flüchtlinge und Migrantmnen müssen nicht nur Angriffe von Neonazis fürchten, sie nehmen auch die Polizei als ständige Bedrohung im Hintergrund wahr. Bei den Beobachtern von Personenkontrollen entsteht der Eindruck, dass die von solchen Kontrollen betroffenen Personen potenzielle Kriminelle sind. Schließlich geht der Verstoß gegen die Residenzpflicht und andere ausländerrechtliche Regelungen tatsächlich als eine Form von »Ausländerkriminalität« in die Statistik ein. Vorurteile gegen angeblich »kriminelle Ausländer« werden damit scheinbar bestätigt, obwohl der Verstoß gegen die Residenzpflicht ein Delikt ist, das Deutsche gar nicht begehen können.

Bittere Konsequenzen hat die Residenzpflicht für Flüchtlinge, die Opfer rassistischer Gewalt geworden sind oder Angst davor haben: Sie dürfen nicht frei entscheiden, wo sie sich fortan sicher fühlen und wohnen wollen. Auch die (exil-) politische Arbeit von Flüchtlingen wird erheblich erschwert: Oft verweigern die Behörden die Erlaubnis, zu politischen Veranstaltungen in einen anderen Landkreis zu reisen.

Der Widerstand gegen die Beschränkung der Freizügigkeit von Asylsuchenden und Geduldeten ist in den letzten beiden Jahren beständig gewachsen: Asylinitiativen und Flüchtlingsselbstorganisationen führten Plakataktionen, Protestmärsche, symbolische »Grenzüberschreitungen« per Radwanderung und viele andere phantasievolle Veranstaltungen durch, um auf die Konsequenzen der Residenzpflicht aufmerksam zu machen. Bei den Verantwortlichen wird der Protest bislang überhört. Statt dessen werden Flüchtlinge, die ihren Landkreis verlassen haben, ohne vorher bei der Ausländerbehörde um Erlaubnis gebettelt zu haben, mit nie gekannter Härte sanktioniert. So wurde beispielsweise Ende 2001 der armenische Asylbewerber Arthur V. wegen wiederholten Verstoßes gegen die Aufenthaltsbeschränkung vom Landgericht Neubrandenburg zu vier Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt. Im Zuge der Terrorismus-Debatte hat das Brandenburgische Innenministerium im November 2001 »in einem Erlass >aus Gründen der nationalen Sicherheit die Einhaltung der enggefassten Bestimmungen

des Asylverfahrensgesetzes sowie entsprechende Kontrollen angemahnt« (Tagesspiegel vom 7.11.2001). Im Klartext: Genehmigungen für das Übertreten der Kreisgrenze sollen restriktiver erteilt werden. »Betroffen seien vor allem die Flüchtlinge aus »Problemstaaten«. Im Namen der Terrorismusbekämpfung sollen Asylsuchende generalpräventiv haften.

In der Jungen Welt begründete der mecklenburgische SPD-Innenexperte Siegfried Friese im Januar 2002 die Haltung seiner Partei gegen die Aufhebung der Residenzpflicht mit den »Erfahrungen von Rostock-Lichtenhagen 1991«: »Die [Ausländer] fahren natürlich alle in die Zentren, da fühlt man sich als Ausländer am wohlsten, und das wollen wir nicht; auch aus den Erfahrungen von Rostock-Lichtenhagen 1991. Wir sind ja noch nicht so weit wie in den westlichen Bundesländern, wo sie schon jahrelang Ausländer kennen. In Mecklenburg-Vorpommern haben wir, wenn man so will, ein Ausländerproblem, ohne dass wir viele Ausländer haben. Wir wollen keine Brennpunkte schaffen, wo Ausländer ein Problem für ihre Umwelt werden.« So wird mit dem Pogrom von Rostock-Lichtenhagen rückblickend umgegangen: Real existierende Ausländer, so meint Friese wohl, sind selber schuld, wenn sie überfallen werden. Und die rassistische Attacke gerät zur Legitimation dafür, dass der Staat selbst im Sinne der Gewalttäter aktiv wird.

Das Asylbewerberleistungsgesetz: Reduzierte Menschenwürde

Wenn Menschen auf Hilfe angewiesen sind, haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Sozialhilfe soll den Menschen ermöglichen, ein Leben zu führen, »das der Würde des Menschen entspricht.« (§1 Bundessozialhilfegesetz). Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge können sich darauf allerdings nicht berufen. Sie unterliegen dem so genannten Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von 1993. Die nach dem AsylbLG gewährten Leistungen liegen rund 25% unter den Sozialhilfesätzen, in bestimmten Fällen sogar noch darunter. Nur ein geringer Betrag (80 DM für Erwachsene bzw. 40 DM für Kinder) soll in bar ausgezahlt werden. Den Rest erhalten Flüchtlinge häufig - zur Abschreckung - als »Sachleistungen«.

Begründet wurde der im AsylbLG festgeschriebene prozentuale Abschlag an der Menschenwürde für Asylsuchende zunächst damit, dass die reduzierten Leistungen zeitlich begrenzt und auf die Situation eines in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalts bezogen seien. Dieses Argument ist noch nicht rassistisch, da es den Unterprivilegierten zumindest theoretisch »Aufstiegschancen« einräumt - jedenfalls dann, wenn dieser Aufstieg nach einer absehbaren

Zeit und für die Betroffenen kalkulierbar auch eintritt. Genau dies erscheint jedoch mehr als zweifelhaft: Nach mehreren Novellierungen wurde der Zeitraum der Leistungskürzung für alle Flüchtlinge von einem auf mindestens drei Jahre verlängert. Dies geschah auch mit Zustimmung der SPD. Dabei hatte sich der Bundestagsabgeordnete Helmut Schnabel noch 1996 gebrüstet:

> »Wir Sozialdemokraten konnten in mühsamen Verhandlungen erreichen, dass die nach Art und Höhe eingeschränkte Leistung nur ... längstens für 12 Monate gewährt werden darf. ... Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass Menschen in diesem Land ... mit Leistungen unterhalb des Existenzminimums nur kurze Zeit menschenwürdig leben können. Abgesenkte Leistungen mögen gerade noch für eine begrenzte Verfahrensdauer vertretbar sein. Eine Verlängerung über 12 Monate hinaus ist es nicht.« (aus einem Brief an die Gesellschaft für Verhaltenstherapie 1996)

Die einjährige Begrenzung, mit der man das AsylbLG zentral rechtfertigte, hielt gerade einmal bis 1997. Nun dauert der Leistungsbezug mindestens drei Jahre. Aber auch nach Ablauf von drei Jahren werden viele Flüchtlinge mit den reduzierten Sozialleistungen abgespeist. Wenn die Schamgrenze dessen, was man Flüchtlingen zuzumuten bereit ist, weiter sinkt, dann erscheint der Wegfall jeglicher Befristung nur als kleiner Schritt hin zum endgültigen pauschalen Ausschluss von Asylsuchenden aus dem sozialen Sicherungssystem und der Festschreibung einer Menschenwürde zweiter Klasse.

Nicht ein einziges Mal seit Inkrafttreten des AsylbLG im Jahr 1993 sind die Leistungen für Flüchtlinge an die steigenden Lebenshaltungskosten angepasst worden, obwohl der Gesetzestext es vorsieht. Zwischen den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, dessen Regelsätze seit 1993 um 7,4% stiegen, klafft damit eine immer größer werdende Lücke. Zuletzt verkündete das Bundesarbeitsministerium im November 2001, die Beträge erstmals um 1,5% anheben zu wollen. Für einen alleinstehenden Erwachsenen wären so statt 224,97 ganze 229 herausgesprungen - ein Erhöhungsbetrag, der das Auseinanderdriften von AsylbLG und Sozialhilfe letztlich bestätigt. Doch nicht einmal diese äußerst dürftige Erhöhung kam zustande: Der Bundesrat entschied schlicht, dass die Leistungen für Asylsuchende weiterhin »auskömmlich« seien, ohne sich mit der Problematik tatsächlich gestiegener Lebenshaltungskosten weiter aufzuhalten.

Überdies gibt es seit 1998 eine neue Bestimmung im AsylbLG, die es erlaubt, die ohnehin geringen Ansprüche von Flüchtlingen bis auf das »unabweisbar Gebotene« zu reduzieren. Rücksichtslose und z.T. willkürliche Leistungskürzungen sind an der Tagesordnung. Vielerorts bedeutet dies die Streichung des Barbe-

trags. Manchen Flüchtlingen wird sogar das Dach über dem Kopf und das Essen verwehrt, um sie aus Deutschland zu vertreiben.

Die gesetzlich herbeigeführte Notlage zwingt die Betroffenen, z.B. bei Ärztinnen und Ärzten um kostenlose Hilfe zu bitten oder unverzichtbare Bedürfnisse auf andere Weise zu befriedigen - mit dem Risiko weiterer Stigmatisierung. Materielle Armut und nackte Not von Flüchtlingen erscheinen in der Öffentlichkeit jedoch oft nicht als die Folge einer schäbigen und diskriminierenden Flüchtlingspolitik, sondern als »Merkmal« der Betroffenen: Sie befördern das Bild vom »Wirtschaftsflüchtling«, der nur hier ist, um an unserem Wohlstand teilzuhaben.

Das OVG Lüneburg hat zur Rechtfertigung von Leistungskürzungen nach dem AsylbLG u.a. festgestellt:

> »Typischerweise ist der Lebensstandard in den Ländern, aus denen die Asylbewerber in der Regel stammen, niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland. ... Legt man zugrunde, dass der Lebensstandard, den die Ausländer in ihrer Heimat genossen haben, und dass der geringere Bedarf an sozialer Integration bewirkt, dass das Existenzminimum der in dem AsylbLG bezeichneten Personen unter dem Existenzminimum des Bundessozialhilfesatzes liegt, so ist das in dem AsylbLG gefundene Maß nicht zu beanstanden.« (Beschluss vom 27.6.1997, 12 L 5709/96)

Also: Wer in seinem Herkunftsland weniger hat, der braucht hier nicht mehr als dort. Dass manche - bei weitem nicht alle - Flüchtlinge in ihren Herkunftsländern ein niedrigeres Lebensniveau hatten als ein Sozialhilfeempfänger in Deutschland, mag sein. Die Begründung ist dennoch rassistisch, weil sie Menschen qua Herkunft auf eine bestimmte Bedürfnislage und ein Anspruchsniveau festlegt und weil dieses Niveau bei Flüchtlingen naturgemäß niedriger sein soll als bei Deutschen.

Im Dezember 1999 forderte der Parteitag der SPD die Rücknahme der letzten Verschärfung. Der Parteirat der Grünen sprach sich zuletzt im Juni 2000 für die vollständige Abschaffung des AsylbLG aus. Geschehen ist während der Regierungszeit von Rot-Grün nichts. Das AsylblG blieb als soziales Diskriminierungsinstrument Nr. 1 unangetastet. Und mehr noch: Nach dem Zuwanderungsgesetz sollen sogar solche Flüchtlinge den diskriminierenden Bestimmungen des AsylbLG unterworfen werden, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Damit wäre die kollektive Degradierung von Flüchtlingen, die sich anerkanntermaßen berechtigt in Deutschland aufhalten, auf unbestimmte Zeit manifestiert.

Das Sachleistungsprinzip: Demütigung, Entmündigung, Stigmatisierung

Für die Ausgabe von Sachleistungen lautet eine offizielle Begründung »Abschreckung«. Mit Sachleistungen versorgt zu werden, heißt für Flüchtlinge in der Regel: Unterbringung in großen Sammellagern, Tisch, Bett und Stuhl im Mehrpersonenzimmer, gebrauchte Kleidung aus der Kleiderkammer. Für Lebensmittel gibt es - örtlich unterschiedlich - Gutscheine, Pakete, Chipkarten, spezielle »Flüchtlingsshops« o.a.

Sachleistungen bedeuten für die Betroffenen oft: kein Geld zu haben für den Rechtsanwalt, kein Geld für den Schulausflug der Kinder, nicht einmal Geld für ein Telefonat mit den Verwandten. Der Inhalt von Lebensmittelpaketen ist meist kläglich: Immer wieder wird von schlechter Qualität berichtet, Haltbarkeitsdaten fehlen oder sind abgelaufen. Was frisch sein sollte, ist zum Teil schon verdorben. Allergien oder persönliche Abneigungen werden nicht berücksichtigt. Der »Bedarf« eines Betroffenen bestimmt sich durch die Zugehörigkeit zur Gruppe: Das Sozialamt entscheidet, was Asylsuchende zu essen brauchen. Allenfalls unterscheidet man weiter nach kulturellen oder religiösen Kategorien: Mancherorts gibt es Spezialpakete für Muslime oder für Kinder. Besondere Lebenslagen, z.B. Schwangerschaft, bleiben häufig unberücksichtigt, Individualität hat bei der Paketversorgung erst recht keinen Platz.

Auch die Ausgabe von Gutscheinen verursacht vielfältige Probleme: Sie gelten nur für bestimmte Geschäfte und Artikel. Manchmal müssen weite Wege zurückgelegt werden bis zum nächsten Geschäft, das Gutscheine akzeptiert (natürlich zu Fuß, denn Geld für den Bus ist nicht vorhanden.). Weil Wechselgeld nur begrenzt zurückgegeben wird, muss man den Gutscheinbetrag »vollmachen« und Dinge kaufen, die man gar nicht braucht. Wer sich verrechnet, muss an der Kasse aussortieren oder Geld verschenken.

Durch das Sachleistungsprinzip werden Flüchtlinge noch weiter vom gesellschaftlichen Leben abgeschnitten, Vorurteile gegen sie werden bestärkt. Wenn die Betroffenen an der Ladenkasse mit »Sozialscheinen« bezahlen, sind sie sofort als Flüchtlinge erkennbar und werden nicht selten auch beschimpft und angefeindet. Auch Kassierer/innen fühlen sich bisweilen berufen, Hilfssheriffs zu spielen und den Einkauf eines Flüchtlings noch einmal auf das unberechtigte Vorhandensein von »Luxusgütern« wie Schokolade oder Topfblumen hin zu kontrollieren und ggf. den Kauf zu verweigern.

Ehrenamtliche Asylinitiativen mildern die gröbsten Härten ab, die sich aus der Sachleistungsgewährung ergeben und tauschen Gutscheine oder Pakete in

Bargeld um oder organisieren den gemeinsamen patenschaftlichen Einkauf mit Chipkarten. Einzelne Kommunen sprechen sich immer wieder gegen die Ausgabe von Sachleistungen aus (z.B. Potsdam) oder nutzen ihren Spielraum zur Umstellung auf die Bargeldgewährung, zuletzt eine Reihe schleswig-holsteinischer Kreise. Dies ist in vielen Fällen eher finanziell als antirassistisch motiviert, denn Sachleistungen sind teurer als die Bargeldgewährung. Aber auch das finanzielle Hilfsargument kann keine Hoffnung auf einen baldigen weitgehenden Verzicht des Sachleistungsprinzips vor Ort machen: Über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus haben etliche Bundesländer rigide Anordnungen zur Durchsetzung des Sachleistungsprinzips in den Kommunen getroffen.

Gesundheitsversorgung: Verantwortungsloser Umgang mit Leib und Leben

Auch bei der medizinischen Versorgung gilt für Flüchtlinge, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, das Prinzip der »Menschenwürde zweiter Klasse«. Medizinische Behandlung sieht das AsylbLG nur bei »akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen« vor. Die Folge sind verunsicherte Ärztinnen und Ärzte, die nicht wissen, welche Leistungen ihnen erstattet werden, und Behördenangestellte, die entscheiden, ob eine Erkrankung behandlungsbedürftig ist. Die Praxis sieht dann vielfach so aus: Keine Hilfe bei chronischen Erkrankungen, keine Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, vielfach verweigerte Krankenscheine, verzögerte Arztbesuche, verhinderte Operationen, auch in akuten oder gar gefährlichen Situationen. Medikamente erhalten Flüchtlinge teilweise noch von den Ärzten und Ärztinnen selbst, die eine Nichtbehandlung mit dem ärztlichen Ethos nicht in Einklang bringen können. Der Deutsche Ärztetag 1994 verurteilte das Gesetz als »Verstoß gegen die Berufsordnung und gegen das Gelöbnis, alle Menschen gleich nach ausschließlich medizinischen Gesichtspunkten zu behandeln.«

Den inhumanen Umgang mit behandlungsbedürftigen Menschen, den das Gesetz tagtäglich herausfordert, beleuchtet der Fall von Arsen G. Der junge Tschetschene floh 1999 aus dem Krieg, nachdem ihm eine Granate beide Unterarme abgerissen hatte. In Deutschland beantragte er als Asylbewerber Prothesen. Selbst einfache Verrichtungen des Alltags konnte G. nicht bewältigen, brauchte Hilfe beim An- und Auskleiden, beim Essen, der Körperpflege, bei jedem Toilettengang. Das zuständige Sozialamt in Greiz brütete 10 Monate über dem Antrag und stellte schließlich fest:

> »Nach eingehender Prüfung ihres konkreten Falls und unter Berücksichtigung eines fachärztlichen Gutachtens wurde festgestellt, dass die vorliegende Behinde-

> rung eine erhebliche Einschränkung der individuellen Lebensqualität darstellt, ein akuter oder lebensbedrohlicher Zustand aber nicht vorliegt. Demzufolge kann eine Leistungsgewährung gemäß § 4 AsylbLG nicht begründet werden.«

Unter Bezugnahme auf ein Gutachten eines im Mai hinzugezogenen Facharztes führt die Behörde weiter aus:

> »Da Sie durch Ihre Mutter und Ihre Ehefrau zurzeit versorgt werden, besteht gegenwärtig keine absolute Indikation zur Prothesenversorgung. Ein zeitlicher Aufschub im Rahmen des Asylverfahrens bis hin zur Entscheidung des Asylantrages ist ärztlicherseits vertretbar.«

Der Antrag wurde abgelehnt. Nur dank privater Spenden kann Arsen G. sein Leben heute - im wahrsten Sinn des Wortes - wieder in seine eigenen Hände nehmen. Der thüringische Flüchtlingsrat sammelte Geld für das benötigte Material, ein Prothesenhersteller bot umsonst seine Arbeitsleistung an.

Das staatlich verbürgte Recht auf ein menschenwürdiges Leben bleibt im juristischen Nachspiel auf der Strecke. Im Januar 2002 befasste sich das Thüringer Landesverwaltungsamt im Widerspruchsverfahren mit dem Fall. Die Behörde bestätigt die Ablehnung des Sozialamtes. Sie vermochte weder einen Spielraum im Asylbewerberleistungsgesetz zur Gewährung von Prothesen zu erkennen noch eine Verletzung der Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit oder Menschenwürde. Begründet wird die Zurückweisung des Widerspruchs auch mit der Intention des Asylbewerberleistungsgesetzes, »nämlich keinen Anreiz zu schaffen, um aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen«, kurz gesagt: mit Abschreckung. Arsen G., so die kalte Logik, hätte auch deshalb keine Prothesen erhalten dürfen, weil dann hoffentlich andere Kriegsopfer gar nicht erst um Hilfe bitten. In Arsens Fall hat sich erfreulicherweise die praktizierte Mitmenschlichkeit über das schäbige Kalkül der Bürokraten hinweggesetzt.

Arbeiten: Faktisch verboten

Flüchtlinge unterliegen nach wie vor großen Einschränkungen bei der Arbeitsuche. Daran ändert auch das im Dezember 2000 aufgehobene absolute Arbeitsverbot für neu eingereiste Asylsuchende nichts. Lediglich anerkannte und traumatisierte Flüchtlinge erhalten eine Arbeitsgenehmigung ohne weitere Beschränkungen. Für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge gilt zunächst eine einjährige Wartefrist. Aber auch nach Ablauf eines Jahres erhalten sie nur dann eine Arbeitserlaubnis, wenn die »Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes« das zulässt. Deutsche und Deutschen gleichgestellte Migrantinnen und Migranten sind »bevorrechtigt« und sollen zuerst auf freie Stellen vermittelt werden.

Das Verfahren ist langwierig: Zunächst muss der Flüchtling einen Arbeitgeber finden, der ihm per Stempel versichert, ihn einstellen zu wollen. Damit kann er oder sie dann beim Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis beantragen. Das Arbeitsamt nimmt diese Stelle als »frei« in ihre Kartei auf und prüft 6-8 Wochen lang, ob es bevorrechtigte Arbeitslose für eine solche Stelle gibt. Kommt das Arbeitsamt zu dem Schluss, dass genügend bevorrechtigte Personen vermittelbar sind, wird der Antrag des Flüchtlings abgelehnt - unabhängig davon, ob diese Stelle tatsächlich besetzt wird.

Für Flüchtlinge ist es schwierig, trotz »Vorrangprüfung« eine Arbeit zu finden. In Ostdeutschland und Berlin kommt diese Regelung vielfach einem faktischen Arbeitsverbot gleich. Wenn Flüchtlinge das Glück haben, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, dann oft nur für schwere, schmutzige und schlecht bezahlte Arbeit. Vielen Arbeitgebern ist das Arbeitserlaubnisverfahren für Flüchtlinge zu umständlich und zu langwierig.

Wenn Flüchtlinge keine Arbeit bekommen, werden sie nicht nur bewusst desintegriert, sondern unter Umständen auch noch doppelt bestraft: Denn vielfach leben Flüchtlinge lange Jahre unter prekären Aufenthaltsbedingungen. Voraussetzung für ein Bleiberecht, z.B. nach der so genannten Altfallregelung, ist aber in aller Regel die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Die Folge ist ein Teufelskreis: Ohne Arbeit keine Aufenthaltsgenehmigung, ohne Aufenthaltsgenehmigung keine Arbeitserlaubnis.

Von der faktischen Unmöglichkeit einer regulären Arbeitsaufnahme unbeeindruckt, sieht das Asylbewerberleistungsgesetz für Flüchtlinge die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung zur Ausübung gemeinnütziger Arbeit vor. Dafür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von rund 1 € pro Stunde. Viele Flüchtlinge machen gern von der Möglichkeit Gebrauch, um etwas Sinnvolles zu tun zu haben. Ein Recht darauf haben sie freilich nicht. Wer sich weigert, auf Anforderung gemeinnützige Arbeit zu leisten, hat mit Sanktionen zu rechnen, die in der Regel in der weiteren Kürzung der Sozialleistungen bestehen.

Zu welch absurden Ergebnissen die gesetzliche Konstruktion des Verhältnisses von Arbeitserlaubnis, gemeinnütziger Arbeit und Aufenthaltsrecht in der Praxis führen kann, zeigt der Fall des geduldeten Flüchtlings Santhia C.: Er arbeitete von 1992 bis 2000 im Auftrag einer Kommune. Eine reguläre Arbeitserlaubnis hatte er nicht erhalten können. Als Hausmeister einer Grundschule verrichtete er gemeinnützige Arbeit: 40 Stunden in der Woche, ohne Urlaub, ohne Sozialversicherung, mit einer Vergütung von rund 1 pro Stunde, acht Jahre lang. Mit der Vergabe einer gemeinnützigen Vollzeitbeschäftigung unter diesen Bedingungen handelte die Gemeinde rechtswidrig. 1999 beantragte der Familienvater eine

Aufenthaltsgenehmigung nach der Bleiberechtsregelung. Antwort der Ausländerbehörde: Negativ. Zum Stichtag habe Santhia C. nicht - wie in der Regelung vorgesehen - eine konkrete reguläre Arbeitsstelle gehabt, so die Begründung. Die Gemeinde entschied also, dass C. kein Recht auf eine sichere Lebensperspektive (und damit eine normale Arbeitserlaubnis) hat, weil eben diese Gemeinde, anstatt ihn ordnungsgemäß zu beschäftigen, ihn lediglich jahrelang ausgebeutet hat.

Sammellager: Präsentierteller für rassistische Angriffe

Asylsuchende sollen in der Regel in »Gemeinschaftsunterkünften« untergebracht werden, so sieht es das Asylverfahrensgesetz vor. Über die Unterbringung von geduldeten Flüchtlingen entscheiden die Kommunen selbst. Nahezu die Hälfte aller Flüchtlinge wohnen - zum Teil viele Jahre - in derartigen Unterkünften, die eher die Bezeichnung »Sammellager« verdienen. Auch Flüchtlinge, die umsonst oder billiger bei Verwandten oder Freunden untergebracht werden könnten oder Flüchtlinge, die Arbeit gefunden haben, dürfen häufig nicht ausziehen. Flüchtlinge mit Arbeitseinkommen müssen statt dessen horrende »Nutzungsgebühren« zahlen, die durchaus mehrere hundert Euro für ein einziges Zimmer im Sammellager betragen können.

Flüchtlingslager liegen oft am Stadtrand, fernab jeglicher Infrastruktur. Bis zu zehn Personen wohnen dort in einem Zimmer - einander fremd und unterschiedlicher Herkunft und Sprache. Auch alltägliche Bedürfnisse werden missachtet: Es fehlen abschließbare Schränke, wo zum Beispiel die wichtigen Unterlagen aus dem Asylverfahren aufbewahrt werden können. Es kommt zu Zwangsumverlegungen als pädagogische Maßnahme, wenn sich jemand gegen eine Ungerechtigkeit wehrt. Bedrückende Enge, unerträgliche Lautstärke und Konflikte mit anderen Bewohnern entstehen zwangsläufig, wenn zwanzig Menschen auf einem Flur sich Küche, Toiletten und Schlafräume teilen müssen. Die Lebensbedingungen in Lagern werden von Bewohnerinnen und Bewohnern manchmal mit Gefängnissen verglichen.

Auch Flüchtlingslager haben eine stigmatisierende Wirkung. Als Objekte für rassistische Attacken bieten sie sich geradezu an. Das belegen auf grausame Weise die zahllosen, immer wieder verübten Brandanschläge. Die Auflösung der Sammellager ist ein Schritt, der sich aufdrängt, wenn man den Schutz der hier lebenden Flüchtlinge vor rassistischen Angriffen gewährleisten will. Doch auf der politischen Tagesordnung der Bundesregierung »für Toleranz und gegen Gewalt« ist davon nicht die Rede.

Die Unterbringung in Sammellagem prägt in bedrückender Weise den Alltag von Asylsuchenden und Geduldeten - dies wurde auch in den letzten Monaten immer wieder deutlich: Im Februar 2002 erhängte sich eine 74-jährige Frau aus dem Irak am Fenster ihres Zimmers im Sammellager in Albbruck. Nach Berichten der SAGA Freiburg waren sich Heimbewohner und Familie der Frau, die schon länger unter Depressionen litt, einig darin, dass die katastrophalen Lebensumstände im Sammellager den Freitod der Frau mit verursachten. Bereits im Jahr 2000 hatte sich im gleichen Lager eine junge Kurdin das Leben genommen, nachdem ihr Umverteilungsantrag zu den Eltern abgelehnt worden war.

Doch statt der überfälligen Diskussion um die Schließung der Lager steht die intensivierte Lagerhaltung auf der politischen Tagesordnung: die so genannten Ausreisezentren. Dies sind Lager, in denen Ausreisepflichtige, die man aufgrund von Passlosigkeit nicht abschieben kann, über psychischen Druck zur Ausreise genötigt werden sollen. Die Einrichtung solcher Lager ist Bestandteil des Zuwanderungsgesetzes und wird von einigen Bundesländern heute bereits umgesetzt. Das Leben im Ausreisezentrum setzt die soziale Ausgrenzung von Flüchtlingen unter verschärften Bedingungen fort: Eine streng gehandhabte Residenzpflicht beschränkt den Aufenthalt auf die Kommune. Die Leistungsansprüche nach dem AsylbLG werden bis auf das »Unabweisbare« gekürzt, das bedeutet in der Regel die Streichung jeglichen Bargeldes zur Deckung persönlicher Bedürfnisse. Die Aufnahme einer Arbeit, zum Teil gemeinnützige Arbeit und sogar Deutschkurse sind verboten. Es gibt teilweise tägliche Meldepflichten und ständig wiederholte Befragungen. Auf der Suche nach der (vermeintlich) verschwiegenen Identität der Abschiebungskandidaten fungieren auch Vertrauenspersonen wie Sozialarbeiter und Dolmetscher als Vollstreckungsgehilfen der Abschiebung: Wiederholte Durchsuchungen der letzten Habseligkeiten oder das Lesen persönlicher Briefe rauben den letzten Rest an Intimsphäre. Flüchtlinge berichten über die Konfiszierung des letzten bescheidenen Besitzes, ein paar Euro Bargeld, ein Handy. All dies keine unschöne Begleiterscheinung, sondern Kern des Konzepts. So erklärt der zuständige Leiter für das Ausreisezentrum im rheinland-pfälzischen Ingelheim, Dietmar Martini-Emden, unverblümt, dass »Ausreisepflichtige damit in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit versetzt werden sollen« (Martini-Emden, o.D.: Problemstellung und Intention des Modellversuchs einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz).

Als sei die in den bestehenden Ausreisezentren praktizierte Ausgrenzung nicht schon schlimm genug, zieht man nach dem 11. September 2001 die Schraube noch weiter an: Das Bayerische Innenministerium merkt in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 10.10.2001 zu dem in Planung befindlichen bayeri-

sehen Ausreisezentrum an: »Zudem bedürfen die konzeptionellen Vorüberlegungen vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Amerika einer Überarbeitung unter Sicherheitsgesichtspunkten.«

Wider den staatlichen Rassismus

Rassistische Gewalttäter können sich in Deutschland auf eine gemeinsame, gesellschaftlich akzeptierte Grundhaltung stützen, die lautet: Flüchtlinge sind hier unerwünscht. Als Mittel staatlicher Abschreckungspolitik sind sie in einem umfassenden Gespinst aus Bevormundung, Entmündigung und täglicher Erniedrigung gefangen, das ihren Alltag prägt. Verelendung und Isolation von Flüchtlingen sind keine zwangsläufige Folge ihres Flüchtlingsschicksals. Sie sind der vom Gesetzgeber gewünschte und insbesondere durch das Asylbewerberleistungsgesetz organisierte Regelfall.

Das Zuwanderungsgesetz geht auf diesem Weg ein Stück weiter: Asylbewerberleistungsgesetz, eingeschränkte Gesundheitsversorgung, faktisches Arbeitsverbot, Sammellager und Ausreisezentren: An diesen Bestandteilen der sozialen Ausgrenzung wird gefeilt und ausgebaut. Auch die Vorgaben, die die künftige EU-Richtlinie zur sozialen Versorgung von Flüchtlingen macht, werden die deutsche Politik nicht dazu bewegen, ausgrenzende Gesetze und Regelungen abzuschaffen oder auch nur zu modifizieren. Das alte wie auch das (vermutlich) künftige neue deutsche Recht ist mit den EU-Vorgaben durchaus kompatibel, was nicht zuletzt auf den deutschen Druck auf Brüssel zurückzuführen ist.

Zwar werden in der bundesdeutschen Flüchtlingspolitik nicht die Mittel rassistischer Gewalttäter akzeptiert, aber deren Logik zum Teil nachvollzogen. Flüchtlinge werden in pauschaler Weise diskreditiert und oft über Jahre als Menschen mit minderen Rechten kenntlich gemacht und ausgegrenzt. Die Gesetze schaffen Fakten, die ihrerseits das zu Grunde liegende Bild von Flüchtlingen reproduzieren. Eine Politik der Herabsetzung, Ausgrenzung, und Stigmatisierung von Flüchtlingen hat aus ihnen längst einen sozialen Feind gemacht, bevor rechte Gewalttäter ihren dumpfen Hass an ihnen austoben.

Flüchtlinge fliehen nicht freiwillig, sondern werden durch Krieg, Verfolgung und Gewalt dazu gezwungen. Es ist zynisch, diese Menschen mit den Mitteln der Sozialpolitik fernhalten oder vertreiben zu wollen. Es ist dringend notwendig, flüchtlingspolitische Entscheidungen im Hinblick auf rassistische Implikationen zu überprüfen und zu korrigieren.

Michael Stoffels

>Residenzpflicht<

Zur Tradition einer rassistischen Auflage für Ausländer

Eigentlich kaum zu glauben: In Deutschland kann strafrechtlich belangt werden, wer seine in einer anderen Stadt lebenden Freunde besucht. So wurde letztlich ein Familienvater aus eben diesem Grund in Duisburg zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Verurteilt wurde er, weil der Besuch von Freunden als »wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung in 4 Fällen« gewertet wurde. Hätte er beispielsweise »nur« einen anderen niedergeschlagen und hätte dann einen Stuhl gegen Hals und Gesicht seines Opfers gestoßen, so dass dieses seine Sehfähigkeit auf einem Auge fast völlig verlor, dann, ja dann hätte er nur eine Gefängnisstrafe von einem halben Jahr zu gewärtigen gehabt - so das Urteil des gleichen Richters zur gleichen Zeit am gleichen Amtsgericht Duisburg[1].

Handelt es sich bei dem Richter vielleicht um einen unrühmlichen Vertreter seiner Zunft ohne jedes Augenmaß? Keineswegs. Das fragliche Urteil in Sachen Aufenthaltsbeschränkung wurde durch die Berufungsinstanz im April 2001 bestätigt und ist seitdem rechtskräftig. Zuzugeben ist: Im ersten Fall war der Verurteilte bereits zuvor einschlägig wegen Verstoßes gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung, die sog. Residenzpflicht[1 1 2], auffällig geworden. Doch das entscheidende Faktum ist ein anderes: Der sich da schuldig gemacht hat, ist nicht Inländer, sondern Ausländer, ist nicht Deutscher, sondern ausländischer Flüchtling, in diesem Fall aus dem Kongo. Als ausländischer Flüchtling aber ist man -

1 Amtsgericht Duisburg 18 A II Ls 157 Js 231/00 und 18 A II Ls 172 Js 22/01

2 Der Begriff »Residenzpflicht« stammt aus dem kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche und meint dort die Verpflichtung geistlicher Würdenträger, bis auf Urlaubszeiten dauernd am Amtsort anwesend zu sein. Von seiner historischen Herkunft her ist er auf heutige Verhältnisse bezogen mehr als verharmlosend. Hebt die kirchliche Residenzpflicht die hohe Bedeutung derer hervor, die ihr unterliegen, so ist die heutige Residenzpflicht für Flüchtlinge diskriminierende Einschränkung in der Lebensführung.

und zwar durch Gesetz - in seinen Rechten eingeschränkt, auch in solchen, die wir - wie die Freizügigkeit - zu den Grundrechten unserer Verfassung zählen, wohlweislich aber nur Deutschen Vorbehalten.

Freizügigkeit als Strafdelikt

Dabei können die Konsequenzen für den Flüchtling, der solches Grundrecht auch für sich in Anspruch nimmt und damit gegen das hier maßgebliche Asylverfahrensgesetz Verstößt, noch weitergehender sein als eine Gefängnisstrafe. Diese bittere Erfahrung machte in meinem Heimatort der Kurde Abdul S. Er war vor zehn Jahren mehrmals 30 km von Neuss nach Köln zu kurdischen Treffen gefahren und deswegen zu einer Gesamtstrafe von 120 Tagessätzen - das waren in seinem Fall 1.200,- DM - verurteilt worden. Schließlich wurde er abgeschoben, obwohl er nach elf Jahren Aufenthalt in Deutschland einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis gehabt hätte. Grund der Abschiebung: Straffälligkeit wegen des Verstoßes gegen die Auflage der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung.

Wie nur kann es zu solcher für die Betroffenen folgenschweren Einschränkung eines Grundrechts kommen? Gibt es da möglicherweise bürokratische Notwendigkeiten wie >Verhinderung der Binnenwanderung von Ausländern< oder Erleichterung des Zugriffs in verfahrensrechtlichen Angelegenheiten^ Eine im Stadtarchiv Neuss aufgefundene Polizeiliste führt auf eine andere Spur und lässt an Schlimmeres denken. Auf dieser aus dem Jahre 1944 stammenden Polizeiliste nämlich findet sich eine Aufzählung mit Namen von Polen und Russen, die mit einem Bußgeld von 15,- oder 20,- RM belegt wurden, weil sie im Stadtgebiet Neuss angetroffen worden waren, »ohne im Besitze einer schriftlichen Genehmigung ihrer zuständigen örtlichen Polizeibehörde zu sein, wonach sie berechtigt waren, ihren Wohnort zu verlassen» (StA Neuss Z 1).

Bürokratische Notwendigkeit oder eine unselige historische Kontinuität? Um die Frage zu beantworten, müsste man bis ins Kaiserreich zurückgehen, genauer: bis in die Jahre des Ersten Weltkriegs, denn damals bildete sich eine Form der Ausländerpolitik heraus, aus der sich die ausländerpolitische Regelungsstruktur auch noch der Bundesrepublik entwickelte[3].

3 Vgl. dazu Dohse 1985, bes. 29ff

Ausländerpolizeiverordnung, Asylverfahrensgesetz und Residenzpflicht

Ich überspringe die Historie weitgehend, beziehe mich gleich auf einschlägige Regelungen in der Bundesrepublik und garniere sie nur ein wenig mit einigen historischen Reminiszenzen. Allerdings kann ich nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass die Residenzpflicht im heutigen Sinne als Kontrollinstrument in den Jahren des Ersten Weltkriegs für die steigende Zahl zwangsverpflichteter ausländischer Arbeitskräfte eingeführt wurde, dies in Verbindung mit einer Unterbringung in Sammelunterkünfte statt wie zuvor in Privatquartieren. »Zerstreute Unterbringung« sollte es ebenso wenig geben wie der in den Augen der Bürokratie unhaltbare Zustand, dass Ausländer »ohne Erlaubnis die Gemeinde verlassen und in ihrer Freizeit die benachbarten Städte aufsuchen«. »Die Beschränkung auf den Ortsbezirk«, stellte der Landrat von Düsseldorf z.B. fest, »ist für die ordnungsmäßige Überwachung unerlässlich.« Dabei ergänzten sich die Bedürfnisse der Verwaltung mit den Interessen der Ausländer, jedenfalls mit denen der in der Hierarchie ganz unten stehenden russisch-polnischen Arbeitskräfte, auf das Glücklichste: »Nach den Erfahrungen, die bisher mit Russen gemacht sind,« weiß besagter Landrat zu berichten, »fühlen sich die Russen überhaupt nicht wohl, wenn sie sich nicht dauernd unter Bewachung wissen.«[4]

In der Weimarer Zeit setzte sich die rechtliche Verfestigung der neuen staatlich reglementierten Ausländerpolitik fort. Doch da wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage die Ausländerbeschäftigung in den 20er Jahren gegenüber dem Vorkriegsstand um bis zu 70% zurückging, verzichtete die 1932 erlassene Ausländerpolizeiverordnung (Preußische Gesetzsammlung 1932 Nr.26), in der alle 200 Einzelbestimmungen der Weimarer Zeit zusammengefasst waren, auf die Auflage einer räumlichen Beschränkung. Das änderte sich mit dem Rüstungs- und Investitionsgüterboom in der NS-Zeit. Lag die Ausländerbeschäftigung 1933 gerade einmal bei knapp 150.000, so schnellte sie 1938 wieder auf 434.000. Und in eben diesem Jahr 1938 wurde eine neue Ausländerpolizeiverordnung (RGBl 1938 I, S.1053) erlassen, die im September 1939 wenige Tage nach dem Überfall auf Polen noch einmal verschärft wurde[5] und in der nun wieder ein Zusammenhang zwischen Aufenthalt und räumlicher Aufenthaltsbeschränkung hergestellt

4 Zitierte Quellen in: HStA Düsseldorf, Reg.D'dorf Nr. 15057

5 Die Verschärfung erfolgte mittels der »Verordnung über die Behandlung von Ausländern« vom 5.Sept.1939 (RGBl 1939 I, S.1667) und bezog sich auf »feindliche Ausländer«, die nun von den »sonstigen Ausländern« unterschieden wurden.

wird. Unter dieser hatten dann vor allem - wie die eben erwähnte Polizeiliste verdeutlicht - die Zwangsarbeiten'«««« zu leiden, und zwar wie bereits während des Ersten Weltkriegs in abgestufter Rigidität je nach »rassischer« Zugehörigkeit[6].

Mit dieser Ausländerpolizeiverordnung aus dem Jahre 1938 sind wir aber auch schon in der jungen Bundesrepublik angelangt. Denn diese Verordnung aus faschistischer Zeit behielt faktisch ihre Gültigkeit bis 1965, als ein neues Ausländerrecht in Kraft trat. »Ausländerpolizeiliche Belange«, die die Anwendung einer räumlichen Beschränkung als weiterhin erforderlich erscheinen ließ, gab es zunächst nicht. Denn bekanntlich gab es lange Zeit »in Deutschland (West) nur gute Ausländer« (Huisken 1993, 7), nämlich die zu Freunden mutierten Angehörigen der westlichen Siegermächte, die Flüchtlinge aus dem als neuen alten Feind deklarierten kommunistischen Ostblock und die Gastarbeiter, die zur Steigerung des Bruttosozialprodukts im Wirtschaftswunderland willkommen waren. Dass nicht alle von der rigiden Inländer-Ausländer- Unterscheidung lassen wollten, wie so manche Gastarbeiter leidvoll erfahren durften, änderte zumindest nichts an der offiziellen Ausländerfreundlichkeit.

Erst als sich die Konjunktur abschwächte, als in den siebziger Jahren die Arbeitslosenzahl stieg, durfte man wieder ein bisschen ausländerfeindlich sein, ganz im Sinne der gesetzlichen Initiativen zur Förderung der Rückkehrbereitschaft der Türken. Aufkommende Ressentiments steigerten sich signifikant mit dem Ansteigen der Flüchtlingszahlen Ende der siebziger Jahre und waren bekanntlich begleitet von einer populistischen Anti-Asyl-Agitation, mit der die Zeit verordneter Ausländerfreundlichkeit endgültig verabschiedet wurde. Latente und offene Ausländerfeindlichkeit fokussierte sich zunehmend auf ausländische Flüchtlinge.

Schnell rutschten Flüchtlinge in der Hierarchie der Ausländer ganz nach unten. Als im Jahre 1980 in der Bundesrepublik die magische Zahl 100.000 bei den Flüchtlingszahlen überschritten wurde, blieben die einschlägigen Folgen in Form administrativer Diskriminierung nicht aus und brachten auch die Residenzpflicht neu zur Geltung. Zur Einschränkung des Asylrechts und der Asylpraxis wird 1982 das Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) geschaffen (BGBl 1982 I, S.946). Sicher nicht nur in Sachen >Residenzpflicht< konnte da zwecks Formulierungs-

6 Betroffen waren neben Ausländerinnen Roma und Sinti (vgl. Fings / Sparing 1992, 28) sowie Juden, denen mittels einer Verordnung vom 1.9.41 verboten wurde, ohne eine schriftliche Erlaubnis der örtlichen Polizeibehörde die Grenzen ihres Wohnbezirks zu verlassen (Hillberg 1990, 181)

hilfe bequem auf die auch in der jungen Bundesrepublik wohlbekannte, gute alte Ausländerpolizeiverordnung von 1938 bzw. 1939 zurückgegriffen werden. beantragen einer Aufenthaltserlaubnis< musste z.B. nur durch >Stellen eines Asylantrages< ersetzt werden. So findet sich in dem neuen Gesetzeswerk ein § 20, der das Institut der Aufenthaltsgestattung einführt und in dem es in Absatz 1 heißt: »Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, ist der Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt auf den Bezirk der Ausländerbehörde gestattet ...«. Zum Vergleich: In der 1939 verschärften Ausländerpolizeiverordnung hatte es geheißen: »Beantragt der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis ..., so gilt sein Aufenthalt im Bereich der Kreispolizeibehörde, bei der der Antrag gestellt ist, als erlaubt.» (§ 2 Abs.2).

Auch der 2.Absatz des § 20 AsylVerfG klingt nicht unbekannt. Denn da heißt es: »Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden ...«, während die Ausländerpolizeiverordnung in § 3 formuliert hatte: »Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.« Dass der genannte Absatz 2 des § 20 als mögliche zusätzliche Auflage zugleich die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft nennt, kann nicht mehr überraschen. Sammelunterkünfte statt freier Privatquartiere und Residenzpflicht gehören seit der Kaiserzeit zusammen, entspringen dem gleichen Bedürfnis der Kontrolle durch Einschränkungen in der Lebensführung.

Doch die Entwicklung ging bekanntlich über 1982 hinaus und mündete in dem fatalen Asylkompromiss von 1993. Im Zuge dieser Entwicklung wurde auch das Asylverfahren neu geregelt und das Asylverfahrensgesetz neu gefasst. Der gemeinsame Entwurf von CDU/CSU, SPD und F.D.P. einer solchen Neufassung enthält nun gegenüber der alten Fassung einen eigenen mit »Räumliche Beschränkung« überschriebenen Paragraphen, den Paragraphen 54. Da heißt es in Absatz 1: »Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt .«.

Interessanterweise enthielt der Entwurf anders als die endgültig verabschiedete Fassung auch noch einen Absatz 3, in dem es - das alte Asylverfahrensgesetz verschärfend - hieß: »Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt werden.«[7] Zu bemerken ist: In der NS-Zeit war eine derart enge räumliche Beschränkung auf den Bereich der Ortspolizeibehörde für jene Zwangsarbeiterinnen erlassen worden, die in der rassistischen Hierar-

7 Hinweis von Stefan Kessler, Berlin

chie der Faschisten als slawische Untermenschen an unterster Stelle standen. Unsere demokratischen Parteien aber empfanden weder die geringste Scham, eine solche in der Vergangenheit eindeutig rassistisch motivierte Auflage den ausländischen Flüchtlingen aufzuerlegen, noch hielten sie es angesichts der herrschenden rassistischen Stimmungslage offenbar für erforderlich, sich die Mühe zu machen, eine Begründung für diese Auflage zu geben (Bundesdrucksache 12/2062 S.37), geschweige denn dass sie den historischen Hintergrund dessen reflektiert hätten, was sie da in Gesetzesform gegossen haben wollten. Selbst dem Bundestags-Innenausschuss kamen offenbar Bedenken wegen der Schärfe der vorgesehenen Auflage. Daher ließ er die Bestimmung, die die Freizügigkeit der Flüchtlinge auf den Gemeindebereich eingrenzen wollte, fallen. Somit dürfen sich Flüchtlinge gemäß § 56 der am l.Juli 1992 endgültig verabschiedeten Fassung des Asylverfahrensgesetzes gnädigerweise in dem Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde aufhalten.

Denken wir aber auch noch einmal zurück an unseren anfangs erwähnten zu einer Gefängnisstrafe verurteilten kongolesischen Flüchtling. Grundlage seiner Verurteilung war § 85 AsylVerfG. Dort heißt es nämlich: »Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung ... zuwiderhandelt.« Kann es Zufall sein, wenn die Ausländerpolizeiverordnung von 1938 eine Zuwiderhandlung gegen eine auferlegte räumliche Beschränkung mit fast exakt der gleichen Strafe bedroht? Wer sich nämlich damals schuldig machte - so die fast gleichlautende Formulierung des § 13 Abs.2 APVO - »wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.« Ist möglicherweise aus dieser Tradition die Merkwürdigkeit erklärbar, dass der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die im Wiederholungsfall zum Strafdelikt mutiert und damit genau so bestraft werden kann, wie es der einschlägige Paragraph aus faschistischer Zeit vorgibt?

Ich fasse zusammen: Es ist von mir nicht beabsichtigt, Unvergleichbares zu vergleichen und den historischen Kontext der jeweiligen Einschränkung von Freizügigkeit außer Acht zu lassen. Unterschiede ergeben sich schon allein dadurch, dass sich die >Residenzpflicht< für Ausländer in den Jahren der Weltkriege vor allem auf Zwangsarbeiterinnen bezog, während in den letzten Jahrzehnten Flüchtlinge betroffen waren. Doch Zwangsarbeiterinnen wie Flüchtlinge müssen sich gleichermaßen gefallen lassen unter dem Oberbegriff >Ausländer< subsumiert zu werden, werden als solche hierarchisiert und zumal in bestimmten historischen Konstellationen diskriminierenden Sonderbestimmungen unterworfen.

In solchem Zusammenhang wurden Ausländer entweder als feindliche Aus-

länder, als rassisch und kulturell Minderwertige oder als Asylschmarotzer verunglimpft. Als entscheidendes Moment kam jeweils hinzu, dass solch rassistische Diskriminierung nicht auf Stammtische beschränkt war, sondern auch offizielle Staatsideologie wie im Faschismus oder doch wenigstens wie im Falle der Asyldiskussion von führenden Politikern mitgetragen wurde und so einen quasi-offiziellen Charakter erhielt. Sprachliche und inhaltliche Übereinstimmungen in Gesetzestexten belegen: Ein Wechselspiel von öffentlichem Rassismus und restriktiver Ausländerpolitik begründet im vergangenen Jahrhundert einen Traditionszusammenhang administrativer Diskriminierung von Ausländern. In diesen Traditionszusammenhang gehört auch die Auflage einer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung, die sogenannte Residenzpflicht.

Nicht verschwiegen werden soll jedoch, dass es gewichtige Stimmen gibt, die dies anders sehen. Da wäre etwa das Innenministerium in NRW zu nennen, das - anlässlich eines Protestes gegen die oben erwähnte Abschiebung des Kurden Abdul S. auf die historischen Kontinuitäten hingewiesen - kurzerhand den »Vergleich der sogenannten Residenzpflicht ... mit rassistischen Auflagen in der NS-Zeit ... für absolut überzogen und fehl am Platz« deklarierte. »Hierzu«, gibt sich der zuständige Ministeriale in einem Schreiben ebenso entschieden wie empört, »werde ich mich nicht weiter äußern.» (Schreiben vom 23.2.01 an mich.)

Die Zukunft der >Residenzpflicht<

Die >Residenzpflicht< hat nicht nur eine zweifelhafte Vergangenheit, sie hat auch Zukunft. Eine Umsetzung des im Jahr 2001 vorgelegten Vorschlags des Europäischen Rates über »Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern« lässt keineswegs erwarten, dass die Auflage der räumlichen Beschränkung in Deutschland endlich auf den Müll einer unseligen rassistischen Geschichte geworfen wird. Denn in Artikel 7 Absatz 1 des Ratsvorschlags heißt es: »Nach Maßgabe dieses Artikels gewähren die Mitgliedsstaaten Asylbewerbern und den sie begleitenden Familienangehörigen ein individuelles Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb ihres Hoheitsgebiets *oder eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs.»* (Hervorhebung v.Vf.) Im Klartext: Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts, wie sie das deutsche Asylverfahrensgesetz für Asylbewerber verfügt, wird als rechtens abgesegnet; d.h. der Grundsatz der Bewegungsfreiheit ist pure Makulatur.

Es ist sicher nicht falsch zu vermuten, dass gerade die Deutschen maßgeblich die restriktive Formulierung des genannten Artikels 7 beeinflusst haben. In der den Mindestnormen beigefügten Begründung heißt es nämlich interessanterwei-

se: »Die Bewegungsfreiheit gehörte zu den Fragen, bei denen im Rat ... nur schwer eine Einigung erzielt werden konnte.« Die Vermutung eines besonderen deutschen Einflusses liegt schon deswegen nahe, weil in dem gerade verabschiedeten, aber noch nicht vom Bundespräsidenten unterzeichneten Zuwanderungsgesetz die >Residenzpflicht< nicht etwa zurückgenommen oder doch wenigstens entschärft wird. Ganz im Gegenteil. Sie wird nicht ent-, sondern verschärft, nämlich ausgedehnt auf »vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer«. Und was das Zuwanderungsgesetz nicht leistet, werden die Sicherheitspakete schon richten. In Zeiten des propagierten >Kampfes gegen den Terrorismus< haben auf Kontrolle ausgerichtete Maßnahmen Hochkonjunktur. Der ins Auge gefasste Überwachungsstaat wird vor allem ein solcher für ausländische Flüchtlinge sein - >Residenzpflicht< inklusive.

Literatur

Bade, Klaus J. 2000: Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München

Dohse, Knuth 1985: Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat. Genese und Funktion von staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht. Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland, Berlin

Hillberg, Raul 1990: Die Vernichtung der europäischen Juden (erw. Ausgabe von 1982 Fischer TB), Frankfurt/M.

Huisken, Freerk 1993: Nichts als Nationalismus. Deutsche Lehren aus Rostock und Mölln. Ein antirassistisches Tagebuch, Hamburg

Kahrs, Horst 1993: Verstaatlichung der polnischen Arbeitsmigration nach Deutschland in der Zwischenkriegszeit. Menschenschmuggel und Massenabschiebungen als Kehrseite des nationalisierten Arbeitsmarktes, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 11 (Arbeitsmigration und Flucht) 1993, 130-194

Herbert Ulrich 2001: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, München

Abkürzungen:

BGBl: Bundesgesetzblatt
HStA: Hauptstaatsarchiv
RGBl: Reichsgesetzblatt
StA: Stadtarchiv

Kai Weber

Abschiebung in die Folterkammer

Deutsche Asylpolitik am Beispiel der kurdischen Flüchtlinge

Wer ist ein politisch verfolgter Flüchtling? In der öffentlichen Debatte um Asyl ist oft von den Motiven der Betroffenen die Rede, selten jedoch von den Kriterien, anhand derer das Vorhandensein einer »politischen Verfolgung« festgestellt wird. Erst mit der Debatte um die Frage einer Anerkennung »nichtstaatlicher Verfolgung« als Asylgrund wurde vielen klar, dass nicht jede Verfolgungs- und Vertreibungsmaßnahme zu einer Anerkennung als Flüchtling führt. Entscheidend ist, wie diese Verfolgung von den Behörden und Gerichten bewertet wird.

In Deutschland unterliegt die Definition »politischer Verfolgung« einem historischen Wandel. Der Begriff wurde in den letzten Jahrzehnten durch den Gesetzgeber sowie höchstrichterliche Rechtsprechung immer restriktiver ausgelegt. Vor diesem Hintergrund ist es ein historischer Erfolg, dass es gelungen ist, im neuen Zuwanderungsgesetz festzuschreiben, dass auch nichtstaatliche Verfolgung zukünftig zur Asylgewährung führen kann. Allerdings werden für eine Anerkennung als Flüchtling weitere hohe inhaltliche und formale Hürden gesetzt. Verschiedene Ausschlusstatbestände bewirken, dass verfolgten oder von Verfolgung bedrohten Flüchtlingen oft genug auch weiterhin eine Anerkennung versagt wird. Im Folgenden soll am Beispiel kurdischer Flüchtlinge aus der Türkei exemplarisch gezeigt werden, wie die Betroffenen durch realitätsfremde Bewertungsmaßstäbe zunächst aus dem Schutzbereich des Asyls gedrängt und dann rigoros abgeschoben werden.

Asyl und Abschiebung

Die Türkei zählt seit 1979 durchgängig zu den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen in Deutschland. Seit 1994 wechselt sich das Land mit Jugoslawien und dem Irak an der Spitze der Herkunftsländer ab. In den letzten Jahren sank die Zahl der Asylsuchenden türkischer Nationalität stetig von 25.500 (1995) auf

9.000 (2000). Dennoch kommt immer noch jeder 10. Asylsuchende aus der Türkei. Der weit überwiegende Teil von ihnen, etwa 80%, ist kurdischer Volkszugehörigkeit.

Die Anerkennungsquote von Asylsuchenden türkischer Staatsangehörigkeit betrug in den letzten fünf Jahren rd. 10-12% nach Art. 16a GG und 1-4% nach § 51 AuslG. Rund 15% aller Flüchtlinge aus der Türkei erhalten in Deutschland Asyl oder einen sonstigen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Hinzu kommen die Anerkennungsquoten der Verwaltungsgerichte, die etwa ähnlich hoch liegen dürften.

Die seit Anfang des Jahres 2002 festzustellende Liberalisierung der Anerkennungspraxis - v.a. aufgrund der Änderung der Rechtsprechung zur sog. quasistaatlichen Verfolgung - hat sich auf Flüchtlinge aus der Türkei leider nicht ausgewirkt. Lag die Quote der nach Art. 16a GG oder §§51,53 AuslG bis zum Jahr 2000 mit 15% noch deutlich über dem Durchschnitt, so liegt sie jetzt deutlich darunter: Bezogen auf die Gesamtheit aller Asyl suchenden Flüchtlinge erhielten rund 25% im Jahr 2001 Abschiebungsschutz.

Die restriktive Anerkennungspraxis bei der Beurteilung von Asylanträgen kurdischer und türkischer Flüchtlinge aus der Türkei ist v.a. das Ergebnis einer sehr engen Definition des Begriffs der politischen Verfolgung: Nur wer glaubhaft machen oder nachweisen kann, aufgrund individuell zurechenbarer oppositioneller Tätigkeit politisch verfolgt zu werden, kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung als Flüchtling anerkannt werden. Der Großteil der kurdischen Flüchtlinge wird jedoch gerade nicht individuell verfolgt, sondern unterliegt Repressionen, die sich in allgemeiner Form gegen bestimmte Gruppen richten, z.B. die Einwohner*innen* eines konkreten Dorfes. Flüchtlinge, die z.B. aufgrund von Razzien oder Dorfzerstörungen aus ihren angestammten Siedlungsgebieten nach Deutschland fliehen, werden i.d.R. mit dem Hinweis auf eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei abgelehnt. Eine Gruppenverfolgung von Kurd*inn*en wird verneint.

Diese Politik der Asylverweigerung wird ergänzt durch eine rigorose Abschiebungspolitik in die Türkei. Abschiebungen sind aufgrund der intensiven Zusammenarbeit mit der Türkei recht problemlos möglich. Bundesweit werden jedes Jahr Tausende von Flüchtlingen in die Türkei abgeschoben. 1999 waren es 6.083, im Jahr 2000 insgesamt 4.901 Menschen. Dabei gehen die sog. »Vollzugskräfte« bisweilen nicht eben zimperlich mit den zur Abschiebung festgenommenen Flüchtlingen um.

Gegenüber dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat beklagten sich einige der

Betroffenen nach ihrer Abschiebung über brutale Methoden der Grenzpolizei: »Zuerst schlugen sie mir auf die Nase. Nachdem ich hingefallen war, traten sie mich gegen den Rücken und die Beine«, beschwerte sich z.B. der Kurde Emin Acar im April 1999 schriftlich über den BGS. Bei dem kurdischen Flüchtling Oguz C. waren noch 10 Tage nach der Abschiebung die Spuren von Verletzungen, die durch Fußfesseln verursacht wurden, deutlich sichtbar. Auch Ferzent U. klagte über Schläge durch deutsche Polizeibeamte. Er stand nach seiner Abschiebung aus Deutschland unter Schock und wurde vom türkischen Menschenrechtsverein IHD (Insan Haklari Dernegi) in das Anti-Folter-Zentrum in Istanbul zur weiteren Behandlung überwiesen, wo die Ärzte ihm Hämatome auf beiden Augen und eine gebrochene Nase attestierten.

Keiner dieser Misshandlungsfälle hatte für die beteiligten Beamtinnen und Beamten irgendwelche Konsequenzen. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren verliefen im Sande, verantwortlich waren »unglückliche Umstände« oder die Betroffenen selbst.

Aus Angst vor einer drohenden Verfolgung nach der Abschiebung ziehen etliche kurdische Flüchtlinge eine Weiterwanderung oder ein Leben in der Illegalität einer Rückkehr in die Türkei vor. Einige von ihnen finden Schutz in Kirchen. Zwei Drittel aller 1.500 Flüchtlinge, die in den letzten 5 Jahren Kirchenasyl erhielten, stammten einer Untersuchung der ökumenischen BAG »Asyl in der Kirche« zufolge aus der Türkei[1]. Bei Flüchtlingsinitiativen und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland und der Türkei häufen sich Berichte über Folter und politische Verfolgung an Flüchtlingen, die aus Deutschland ausgewiesen wurden.

Vor diesem Hintergrund begann der Nds. Flüchtlingsrat Anfang 1998 gemeinsam mit PRO ASYL, kursierende Berichte über Folter und Verfolgung nach der Abschiebung zu sammeln, zu recherchieren und auszuwerten. Dazu wurden in der Türkei Beweise gesichert (Atteste, Gerichtsunterlagen etc.), Kontakt zum Betroffenen und seinem Umfeld hergestellt, der IHD eingeschaltet und ggf. Rechtsanwältinnen beauftragt. In Deutschland wurde recherchiert, wie es zur Abschiebung kam, warum der Asylantrag abgelehnt wurde und wie das BAFl und die Gerichte argumentierten. Zum Umfeld des Betroffenen (Unterstützergruppe, Familie etc.) und zum RA wurde Kontakt aufgenommen. Auf diese Wei-

1 Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche: »Unter dem Schatten Deiner Flügel ...«. Eine empirische Untersuchung über Erfolg und Misserfolg von Kirchenasyl, Bonn Juni 2001.

se recherchierten der Niedersächsische Flüchtlingsrat und Pro Asyl bis heute insgesamt 40 Fälle von erneuter Verfolgung[2].

Typische Fehlannahmen der deutschen Asylpraxis

Wir haben die Gründe, die zu der falschen Einschätzung führten, eine Verfolgung sei nicht zu befürchten, eingehend untersucht. Analytisch lassen sich folgende Fehlannahmen unterscheiden:

Bagatellisierung der drohenden Verfolgung

Grundsätzlich wird ein hoher Maßstab an die Asylerheblichkeit angelegt. Die »Schwelle, die bloße Belästigung von der politischen Verfolgung trennt«, liegt so hoch, dass Flüchtlinge sie vielfach nicht überschreiten können. Die Fluchtgründe werden in vielen Fällen nicht ernst genommen und das Vorbringen als landesüblich bagatellisiert. Beispielhaft ist etwa der Fall des Hüsseyin Öztürk zu nennen, dessen Engagement für die kurdische Sache die deutschen Behörden und Gerichte für asylrechtlich irrelevant hielten:

Hüseyin Öztürk floh 1996 nach Deutschland und stellte einen Asylantrag, den er damit begründete, dass er in der Türkei wegen seiner Guerillatätigkeit als Jugendlicher von den Sicherheitskräften gesucht werde. Durch alle Instanzen wurde er als unglaubwürdig eingestuft. Man unterstellte ihm die Verfolgung separatistischer Ziele, erklärte dies jedoch für asylrechtlich irrelevant: Separatismus sei, so das VG Regensburg, in den Notstandsprovinzen nichts Ungewöhnliches und treffe generell jeden kurdischen Jugendlichen.

Öztürk wurde im März 99 abgeschoben, sofort auf dem Flughafen festgenommen und in der Anti-Terror-Abteilung verhört und gefoltert. Am 28.04.99 wurde er vor dem Staatssicherheitsgericht Malatya gemäß Art. 125 TStGB (türkisches Strafgesetzbuch) wegen Separatismus angeklagt. Eine Verurteilung nach Art. 125 TStGB sieht die Todesstrafe vor. Der Fall machte Schlagzeilen, und das

2 Diese Zahl stellt nur die Spitze des Eisberges dar. Zum einen wenden sich viele Misshandlungs- und Folteropfer aus Angst vor weiteren Repressalien nicht an Menschenrechtsorganisationen in der Türkei. Zum anderen sind der nds. Flüchtlingsrat und PRO ASYL personell und finanziell nicht in der Lage, alle eingehenden Berichte über Verfolgung nach der Abschiebung zu recherchieren. Die 40 Fälle sind dokumentiert in: Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat und PRO ASYL (Hrsg.), Fluchtland Türkei. Inländische Vertreibung, Asyl, Festung Europa, Mai 2002. Die Broschüre ist über den NDS-Flüchtlingsrat zu beziehen, nähere Angaben s. Anzeige in diesem Band.)

Auswärtige Amt intervenierte bei den türkischen Behörden. Am 29.02.00 wurde Hüseyin Öztürk dann überraschend - nach fast einjähriger Haft - freigesprochen. Öztürk hatte sich damit verteidigt, dass er aus freiem Willen die Guerilla verlassen hatte und das Reuegesetz in Anspruch nehmen wollte. Doch trotz Freispruch wird Öztürk nicht in Ruhe gelassen. Seit seiner Freilassung wurde er bereits zweimal wieder festgenommen, verhört und geschlagen.

Auch die Relevanz exilpolitischer Aktivitäten wird falsch eingeschätzt. Mit der Behauptung, die türkischen Verfolgungsbehörden würden sich angeblich nur für »herausragende« Repräsentanten der Opposition interessieren und sich für sog. »niedrigschwellige« Aktivitäten nicht interessieren, wurden und werden viele Flüchtlinge bis heute abgelehnt - mit teilweise schwerwiegenden Folgen: So wurde z.B. der Flüchtling Hüzni Almaz in der Türkei nach seiner Abschiebung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt, weil er in Deutschland an Demonstrationen und Versammlungen der PKK teilgenommen hatte.

Vorbringen wird für »unglaubwürdig« erklärt

Flüchtlinge müssen im deutschen Asylverfahren ihre Verfolgung zwar nicht »beweisen«, sondern »glaubhaft machen«. Oftmals wird den Flüchtlingen aber nicht geglaubt, sofern sie keine Beweismittel vorlegen. Doch selbst wenn Beweisstükke vorliegen, werden diese manchmal ohne weitere Prüfung pauschal für »gefälscht« erklärt. Exemplarisch hierfür steht das Beispiel der Schwestern K.:

Die Schwestern K. wurden im April 2000 abgeschoben, nachdem sowohl das BAFl als auch das VG Unterlagen über ein Ermittlungsverfahren in der Türkei ohne weitere Prüfung als gefälscht eingestuft hatten. Nach der Abschiebung sollte sich erweisen, dass die Unterlagen echt waren: Die Schwestern wurden von der Anti-Terror-Abteilung unter Schlägen und sexuellen Misshandlungen verhört und dann der Staatsanwaltschaft vorgeführt. Nach ihrer vorläufigen Entlassung wurde ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet. Ihnen drohte eine Haftstrafe.

Im Sept. 2000 wurden die Schwestern schließlich in Abwesenheit als Asylberechtigte in Deutschland anerkannt.

Politische Verfolgung als »Ahndung kriminellen Unrechts«

Selbst Festnahmen und Folterungen reichen zuweilen nicht aus, um das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Gerichte von einer politischen Verfolgung zu überzeugen. Manche Bundesbeamten und Richter scheuen sich nicht, türkische Sprachregelungen zu übernehmen, indem sie z.B. drohende Strafverfolgung als »Ahndung kriminellen Unrechts« bezeichnen. Da-

mit wird der Kampf des türkischen Staates gegen die kurdische Bevölkerung als legitim gewertet, und Kurden werden im Gegenzug kriminalisiert. Diese Form der Gleichschaltung der Interessen von Herkunfts- und Fluchtland wird im Zeichen der sog. »Terrorismusbekämpfung« sicher noch weiter zunehmen. Beispielhaft hierfür steht der Fall des Flüchtlings Mehmet Ö.:

Mehmet Ö. hatte für seine Kanalisation ein Loch gebuddelt (1 qm). Die Sicherheitskräfte unterstellten ihm, er wolle darin Guerillakämpfer verstecken. 1993 wurde er festgenommen und blieb 29 Tage in Gewahrsam, wo er auch gefoltert und schließlich wegen angeblicher Unterstützung der PKK verurteilt wurde. 17 Monate blieb er in Haft und floh danach nach Deutschland. In Deutschland stufte man die weiterhin drohende juristische Verfolgung in der Türkei nicht als politische Verfolgung ein. Eine mögliche Strafverfolgung diene, so das Bundesamt, allein der »Ahndung kriminellen Unrechts«. Mit dieser Begründung wurde Mehmet Ö. abgelehnt und in die Türkei abgeschoben, wo er erneut schwer gefoltert wurde. Da seine Verurteilung zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten noch nicht rechtskräftig war, entließ man ihn unter Auflagen. Mehmet Ö. tauchte unter. Der Kassationsgerichtshof bestätigte später die Haftstrafe. Mehmet Ö. lebt z.Zt. unter erbärmlichen Bedingungen als Müllsammler in Istanbul.

Schutz im »sicheren Drittland«

Auch die im Asylkompromiss 1992 ausgehandelten Verschärfungen im Asyl- und Leistungsrecht haben für die betroffenen Flüchtlinge fatale Folgen. Die durch die Grundgesetzänderung 1993 festgelegte Drittstaatenregelung kann zu Kettenabschiebungen bis in das Verfolgerland führen, ohne dass das Asylbegehren auch nur einmal geprüft worden wäre.

Beispielhaft hierfür steht der Fall des Kurden Ibrahim Toprak, der 1996 bei dem Versuch, nach Deutschland einzureisen, nach Österreich zurückgeschoben und von dort in die Türkei befördert wurde. Kein Staat erklärte sich zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Toprak wurde 15.07.98 wegen der angeblichen Teilnahme an einer gewalttätigen Demonstration schließlich zu 18 Jahren Haft verurteilt.

Zusammenfassung

Die recherchierten Fälle stellen nur die Spitze des Eisberges dar. Nur ein kleiner Anteil der Verfolgungsfälle wird uns überhaupt bekannt. Nur einem Bruchteil davon können wir nachgehen. Jede einzelne Fallrecherche kostet enorm viel Zeit und Geld. Die Mehrzahl der Betroffenen meldet die Verfolgung nicht und zieht

es aus Angst vor Repressalien vor, in Anonymität der Großstädte abzutauchen. Viele scheuen sich, mit Menschenrechtsorganisationen wie dem IHD Kontakt aufzunehmen, da der Menschenrechtsverein beobachtet wird und seine Mitglieder selbst politisch verfolgt werden. Die bewiesenen Fälle von Folter und politischer Verfolgung werden von Bundesamt und Gerichten jedoch noch immer als (bedauerliche) Einzelfälle gewertet. Nach wie vor hält die oberste Rechtsprechung geradezu verbissen an ihren Glaubenssätzen fest, wonach z.B. angeblich nur exponierte oppositionelle Tätigkeit Verfolgungsmaßnahmen in der Türkei nach sich ziehe.

Politische Konsequenzen

Entscheidungsgrundlage Lagebericht AA

Eine der wichtigsten Entscheidungsgrundlagen in Asylverfahren ist der Bericht des Auswärtigen Amtes zur Lage der Menschenrechte in der Türkei. Bis 1999 wurde in den Lageberichten im Wesentlichen nur das Datum aktualisiert. Erst nachdem die groteske Verharmlosung der Situation im Kosovo, während Bomben schon im Namen der Menschenrechte fielen, auch öffentlich zu heftiger Kritik an der Lageberichterstattung des Auswärtigen Amts führte, wurde von Rot-Grün ein »neuer Stil« eingeführt:

Seit 1999 bezieht das AA teilweise auch Erkenntnisse von Menschenrechtsorganisationen in die Lageberichte mit ein. In einigen Punkten wurden inzwischen tatsächlich auch Verbesserungen erreicht. Dennoch finden bis heute nur einige der vom Nds. Flüchtlingsrat recherchierten Fälle von Verfolgung nach der Abschiebung Erwähnung. Viele aktuelle Fälle von Misshandlung nach der Abschiebung werden im Lagebericht weiterhin ignoriert, was bereits 1999 und 2000 zu Kritik durch PRO ASYL und den Nds. Flüchtlingsrat Anlass gab. Es kann nicht zufrieden stellen, dass das Auswärtige Amt immer wieder alte Beispiele aus den Jahren 96-99 benennt, obwohl längst neuere vorliegen. Selbst Fälle, die vom BAFl, den Gerichten und/oder vom Auswärtigen Amt ausdrücklich als glaubwürdig bestätigt wurden, finden im Lagebericht teilweise keine Erwähnung. Andererseits werden jedoch Einzelfälle aufführt, die das Auswärtige Amt nicht für verifizierbar oder glaubhaft hält. Durch diese Darstellung wird bewusst oder unbewusst der falsche Eindruck erzeugt, viele der Berichte über Misshandlungen und Verfolgungen seien unseriös und fragwürdig.

Insgesamt ist der Bericht, wie seine Vorgänger, in seinem Grundton nach wie vor diplomatisch zurückhaltend und mehr um Verständnis für die Türkei bemüht als um eine objektive und realistische Darstellung. Er ist nicht geeignet, eine

Wende in der Entscheidungspraxis der Behörden und Gerichte in einem Umfang herbeizuführen, wie dies angesichts der Vielzahl belegter Fehlentscheidungen angezeigt erschiene. Der Eindruck ist nicht von der Hand zu weisen, dass innen- und außenpolitische Interessen bei der Erstellung der Außenamtsberichte nach wie vor eine dominante Rolle spielen: Die deutsche Politik will eine weitere Migration aus der Türkei in die Bundesrepublik möglichst verhindern und bemüht sich im Rahmen der europäischen Konzepte zur Migrationskontrolle besonders intensiv darum, die Türkei zum Bollwerk gegen unerwünschte Flüchtlingen aus der Türkei sowie dem Nahen und Mittleren Osten aufzubauen.

Die Reaktionen der Innenminister

Lassen sich bei der Lageberichterstattung des Auswärtigen Amts zur Türkei immerhin einige behutsame Verbesserungen feststellen, so zeigten sich die Innenminister von Bund und Ländern bislang vollkommen ignorant: Die Bundesländer haben ihre Abschiebungspraxis trotz der vorliegenden Berichte über die Rückkehrgefährdung von Kurdinnen bislang nicht geändert. Sie rechtfertigen ihre Untätigkeit mit der rechtsdogmatischen Begründung, die Länder seien für das Asylverfahren nicht zuständig. Diese Feststellung ist zwar richtig. Dennoch ist es nicht akzeptabel, dass die Innenministerkonferenz sich zu keinem Zeitpunkt bereit fand, angesichts der Vielzahl belegter Fälle von Flüchtlingen, die nach ihrer Abschiebung aus Deutschland in der Türkei verfolgt, gefoltert und inhaftiert wurden, einen Abschiebungsstopp auch nur in Erwägung zu ziehen. In Holland wurde wenigstens zeitweise ein Abschiebungsstopp erlassen, um Todesfälle an abgeschobenen Kurden zu untersuchen.

Offenkundig wurden - und werden - die Kriterien der Entscheidungsfindung der Realität einer Verfolgung insbesondere von Kurdinnen und Kurden in der Türkei nicht gerecht. Wenn die Innenminister von Bund und Ländern dennoch weiterhin abschieben wie bisher, so lässt dies nur den Schluss zu, dass weitere Verfolgungen und Misshandlungen aus politischen Gründen zumindest billigend in Kauf genommen werden. Das Interesse an einer Schutzgewährung für (potenziell) Verfolgte tritt offensichtlich hinter übergeordneten Interessen an einer engeren Zusammenarbeit mit der Türkei zurück.

Ausdruck dieser Bemühungen um eine weitere Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit ist das sog. »Konsultationsverfahren«, ein Abkommen über die Abschiebung von Kurdinnen und Kurden, das 1995 zwischen Kanther und Mentese beschlossen wurde und unter dem Eindruck des. 11. September jetzt aktualisiert zu werden droht. Die Türkei hatte damals zugesichert, dass jedem Abgeschobenen rechtsstaatliche Behandlung zuteil werde, und die deutsche Re-

gierung sieht bis heute keinen Grund, an der Zuverlässigkeit der Türkei zu zweifeln. Das sog. »Konsultationsverfahren« sieht u.a. vor, dass die türkischen Behörden in konkreten Fällen versichern sollen, dass eine politische Verfolgung nicht beabsichtigt sei. Obgleich etliche Beispiele dafür vorliegen, dass sich die Türkei nicht an die im Abkommen garantierte Sicherheit für Abgeschobene hält, bemüht sich die Bundesregierung derzeit um eine Neufassung der Vereinbarung. Der Kurde Iman G. beispielsweise, bei dem dieses Verfahren durchgeführt wurde, wurde nach seiner Abschiebung mehrfach schwer gefoltert. Dass der Austausch in den letzten Jahren nicht so recht funktionierte, lag vor allem daran, dass die türkische Seite entsprechende Auskunftsersuchen häufig gar nicht beantwortete.

In hohem Maße bedenklich ist darüber hinaus die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit der Türkei im Bereich der Datenübermittlung bei Straftätern. Der sogenannte »Strafnachrichtenaustausch« sieht vor, dass Deutschland und die Türkei einander in regelmäßigen Abständen über laufende und abgeschlossene Ermittlungs- und Strafverfahren ihrer Staatsangehörigen informieren. Auf diesem Wege erhält die Türkei auch Kenntnis von Ermittlungen und Verfahren wegen politischer Aktivitäten von kurdischen Flüchtlingen.

Im Zeichen der »Terrorismusdebatte« haben es Menschenrechtsorganisationen immer schwerer, für ihre Anliegen in der Öffentlichkeit Gehör zu finden. Auch im Verhältnis der Bundesrepublik und der Türkei droht eine Gleichschaltung der Interessen von Herkunfts- und Fluchtstaat auf dem Rücken bedrohter Flüchtlinge. Bei seinem Besuch in Berlin zu Beginn des Jahres 2002 hat der türkische Innenminister Yücelen Bundesinnenminister Schily eine Liste von 155 Personen übergeben, deren Auslieferung die Türkei fordert. Nach Presseberichten soll es sich dabei neben wenigen sogenannten »islamischen Extremisten« sowie einigen Linksradikalen (Dev Sol, THKPC, ...) vorwiegend um Personen handeln, die wegen Tätigkeiten für die verbotene Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) gesucht werden.

Zunächst hatte Schily dieses Ansinnen unter Hinweis auf die in der Türkei drohende Todesstrafe bedauernd abgelehnt. Nach der (begrüßenswerten) Aufhebung der Todesstrafe durch das türkische Parlament kündigte Schily jedoch gleich Neuverhandlungen an. Es ist zu befürchten, dass die Bundesregierung alle Warnungen vor einer weiterhin drohenden menschenrechtswidrigen Behandlung von Flüchtlingen in den Wind schlagen und die Abschiebung missliebiger Oppositioneller aus der Türkei nunmehr in die Tat umsetzen wird. Frohlockend verweist die türkische Regierung auf ihre Erfahrungen im »Kampf gegen den Terrorismus« und stellt befriedigt fest, dass die europäischen Regierungen sich ihrer

Sicht des »Terrorismusproblems« immer weiter annähern. Sie weiß, dass die Türkei als islamisches, westlich orientiertes Land eine Schlüsselstellung im Nahen und Mittleren Osten einnimmt. Schon jetzt wird auf der Insel Imrali, wo Abdullah Öcalan festgehalten wird, ein neues Gefängnis für ca. 200 Oppositionelle gebaut, deren Abschiebung aus Europa in Ankara erwartet wird.

Heiko Kauffmann

Ein System organisierter Unmenschlichkeit

Abschiebungshaft in Deutschland

Einer der Hauptkritikpunkte von Menschenrechts- und Asylgruppen an der rot-grünen Asylpolitik, das System der Praxis und der Dauer der Abschiebungshaft, wird im Koalitionsvertrag von Oktober 2002 in keinem Punkt mehr erwähnt. Während es im Koalitionsvertrag von 1998 wenigstens noch einen Prüfauftrag bezüglich der Beseitigung der unverhältnismäßigen Dauer der Abschiebungshaft gab, sucht man die Stichworte im neuen Koalitionsvertrag vergeblich. Eine Asylpolitik, die vom Geist der Abwehr, Ausgrenzung und Kriminalisierung Schutz suchender Menschen getragen wird, gefährdet das Verhältnis und die Zukunft von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten.

Die Ära Kohl hat der rotgrünen Bundesregierung in der Asylpolitik eine schwere Hypothek hinterlassen: statt Integration zu ermöglichen, Einwanderung zu gestalten und den sozialen Frieden zu sichern, hat sie durch den Abbau des Asyl-Grundrechts und ein Netz von repressiven Gesetzen zur Diskriminierung und Ausgrenzung von Minderheiten und Flüchtlingen beigetragen und fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen gefördert.

Wenn Flüchtlinge über Jahre als Sündenböcke für Arbeitslosigkeit und steigende Kriminalität präsentiert werden, gleichzeitig Bürger- und soziale Rechte demontiert werden und der Diskurs über Einwanderung maßgeblich nur unter ökonomischen Verwertungsaspekten stattfindet, dann schlägt diese strukturelle Diskriminierung buchstäblich auf Einstellungen und Verhaltensweisen Einzelner durch. Eine solche Politik gestaltet das gesellschaftliche Klima, in dem verdeckte und offene Feindseligkeiten gegen Flüchtlinge und Migrantmnen, gegen Minderheiten, sozial Schwache und Andersdenkende alltäglich werden und in dem sich viele Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Glaubens, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung und selbst wegen ihres Alters ausgegrenzt oder bedroht fühlen.

Abschiebungshaft als Instrument der Abschreckungspolitik

In den Diskussionen um Rechtsextremismus und Rassismus gerät die Thematisierung des Umgangs der Gesellschaft mit Flüchtlingen und Minderheiten jedoch leicht in den Hintergrund. Und vor allem: Wenn sich die Debatte darüber all zu schnell auf die Anzahl der Straf- und Gewaltdelikte, auf die Vorurteilsbereitschaft des Einzelnen und pädagogische Konzepte dagegen reduziert, geraten strukturelle Bedingungen, unter denen Flüchtlinge und Migrantmnen in Deutschland leben müssen und denen eine Signalwirkung für Rechtsextremismus und Gewalt zukommt, nicht in den Blick: Die Realität aufenthaltsrechtlicher Sondergesetze, von Arbeitsverboten, des Lebens in Sammellagern unterhalb des Existenzminimums, von Essenspaketen, von Residenzpflicht und der schnell und häufig drohenden Abschiebungshaft - ein flankierendes Instrument der Abschreckung in der Folge der Verschärfung des Asylrechts 1993.

Wer nach dem Wahlsieg von Rot-Grün 1998 eine menschenrechtsorientierte neue Asyl- und Flüchtlingspolitik erhofft hatte, musste bald ernüchtert feststellen, dass die neue Koalition nach 16 Jahren eines als »Fremdenabwehrrecht« instrumentalisierten Ausländer- und Asylrechts nicht die Kraft und den politischen Willen hatte, die ideologischen Verkrustungen der Vorgängerregierung radikal aufzubrechen. Den eigenen Anspruch an eine Politik der Zukunftsfähigkeit, des Aufbruchs und der Erneuerung - wie in ihrem ersten Koalitionsvertrag von 1998 formuliert - konnte Rot-Grün im Bereich des Asylrechts und der Asylpolitik nur an wenigen Punkten einlösen. So würde die Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention endlich ihre seit Jahren von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen geforderte uneingeschränkte Anwendung bedeuten; auch die in letzter Minute in das Zuwanderungsgesetz aufgenommene Härtefallregelung entspricht jahrelangen Forderungen von PRO ASYL, Kirchen und anderen Initiativen. Neben diesen positiven Elementen zementiert das Zuwanderungsgesetz viele negative Elemente des bisherigen Rechts. Auch das neue Gesetz revidiert keineswegs das Bild des Ausländers als einer Gefahr, die es mit den Mitteln des Rechts abzuwehren gelte.[1] Wer - wie Innenminister Schily - auf der Linie seines Vorgängers grundsätzlich der Kontinuität der Abwehr verhaftet bleibt, dem fehlt auch die Fähigkeit und Bereitschaft, Perspektiven und Visionen für eine menschenrechtsorientierte Asylpolitik zu entwickeln.

1 Vgl. dazu den Beitrag von Stefan Keßler in diesem Band; ausführliche Kritik von PRO ASYL am Zuwanderungsgesetz »Viel Schatten, wenig Licht« unter www.proasyl.de

Dabei haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen in ihrem ersten Koalitionsvertrag von 1998 vereinbart, die Dauer der Abschiebungshaft im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen.[2] Dass dies noch nicht geschehen ist, wird im Eckpunktepapier der SPD-Bundestagsfraktion »Steuerung, Integration, innerer Frieden« von 2001[3] dann eingeräumt. Im Koalitionsvertrag von Oktober 2002 wird auf dieses Thema überhaupt nicht mehr eingegangen.

Auch beim Zuwanderungsgesetz hat das Bundesinnenministerium es versäumt, diesen offenen Punkt des Koalitionsvertrags von 1998 umzusetzen. Der alte § 57 AuslG wurde unverändert im neuen § 62 Aufenthaltsgesetz übernommen. Das bedeutet, es bleibt nach wie vor unbeachtet, dass nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht nur die Dauer der Abschiebungshaft, sondern auch die Voraussetzungen für eine Inhaftierung, die Vorgaben bezüglich der Inhaftierung z.B. von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen sowie die Haftbedingungen dringend auf den Prüfstand des Rechtsstaates gehörten. Hier ignoriert die Koalition die jahrelang von Menschenrechts- und Betreuerorganisationen, von Rechtsanwälten, Kirchen und Seelsorgern und die in der Oppositionszeit vor 1998 geäußerte eigene Kritik an Dauer und Notwendigkeit der Abschiebungshaft, an der Gestaltung der Unterbringung, dem Kreis der Betroffenen, mangelnder Rechtsberatung und Betreuung usw. usw.

Innenminister Otto Schily selbst war es, der noch in der vorletzten Legislaturperiode vollmundig Defizite der Vorgängerregierung anprangerte:

> »Der Vollzug der Abschiebungshaft muss ... rechtsstaatlichen und humanitären Grundsätzen genügen. Leider entspricht die gängige Abschiebungspraxis diesen Anforderungen allzu häufig nicht. Das müssen wir ändern. Nicht zuletzt mahnen uns die tragischen Todesfälle in der Abschiebehaft, die Abschiebepraxis zu überprüfen. Die Menschenrechte sind unteilbar, auch bei uns zuhause.«[4]

Am 9. November 2000 demonstrierten in Berlin 200.000 Menschen für Toleranz und Zivilcourage. Vom Bundeskanzler zu einem »Aufstand der Anständigen« aufgerufen, wollten viele aktiv gegen Rechtsradikalismus, Ausgrenzung und ihre Ursachen vorgehen.

Doch moralische Appelle und staatlich inszenierte Bündnisse für Demokratie und Toleranz helfen nicht weiter, wenn der notwendige Diskurs über gesell-

2 Vgl. Koalitionsvertrag, Kapitel IX, Punkt 7

3 Vgl. »Steuerung, Integration, innerer Frieden - die Eckpunkte der SPD-Bundestagsfraktion« vom 9.7.01, Anhang Seite 47

4 Otto Schily in »Die Woche« vom 24. März 1995

schaftliche Ursachen und Konsequenzen auch über staatliche Anteile des Rassismus vermieden und ignoriert werden.

Wenige Wochen nach dem »Aufstand der Anständigen« stürmte die Berliner Polizei die psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte, XENION, bei der Verfolgung eines jungen Kurden, der auf der U-Bahn-Fahrt zur Beratung in eine Kontrolle geriet und keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte. In panischer Angst vor der gefürchteten Abschiebung sprang der 17-jährige - noch von den Folterspuren in türkischer Haft gezeichnet - beim gewaltsamen Eindringen der Polizei aus einem Fenster des 3. Stockwerks und verletzte sich lebensgefährlich[5].

Wenige Monate zuvor, in der Nacht zum 30. August 2000, stürzte sich der 28 Jahre alte Mongole Altankho D. aus dem Abschiebegewahrsam Köpenick bei dem Versuch, aus der Abschiebungshaft zu fliehen, in den Tod. Er befand sich stationär im Krankenhaus und hatte versucht, sich mit verknoteten Laken und Bettzeug aus dem 6. Stockwerk abzuseilen; dabei riss das Bettzeug. Altankho D. stürzte in die Tiefe.

Auf den Tag ein Jahr zuvor, am 30. August 1999, starb in der Abschiebehaftanstalt Büren - allein, verlassen, verzweifelt, nach fast 6 Monaten in Abschiebungshaft, in seinen letzten Stunden noch isoliert in einer »Arrestzelle« - Rachid Sbaai. Er war wegen einer angeblichen Rempelei beim Fußballspiel mit Mitgefangenen zu 7 Tagen Arrest »verurteilt« worden. Der junge, als freundlich und sehr sensibel geltende Marokkaner hatte dem monatelangen psychischen Druck und der doppelten Isolation nun in einem »Gefängnis im Gefängnis« nicht standgehalten und die Arrestzelle angezündet[6].

All dies geschah nicht unter einem Innenminister Kanther, sondern bereits unter Rot-Grün und belegt ein eklatantes Versagen des Staates und seiner Behörden. »Gesetzlose« Gesetze und Erlasse schaffen ein System organisierter Unmenschlichkeit und Verantwortungslosigkeit: Abschiebungshaft in Deutschland.

Staatlich herbeigeführte Zermürbung und Resignation

Abschiebungshaft bedeutet, dass in Deutschland Menschen inhaftiert werden, ohne zuvor eine strafbare Handlung begangen zu haben; Abschiebungshaft be-

5 vgl. Pressemitteilung Berliner Flüchtlingsrat und PRO ASYL

6 vgl. Pressemitteilung und Hintergrundbericht des Vereins »Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.« (Postfach 1451, 33131 Büren)

deutet, dass Menschen allein deshalb inhaftiert werden, damit man sie außer Landes bringen kann.

Abschiebungshaft wird in Deutschland auch unter einer rot-grünen Koaliton schnell, häufig und für zu lange Zeit verhängt. Sie ist nicht Mittel zur Absicherung der Ausreise im Ausnahmefall. Sie ist vielmehr immer mehr zum Regelfall und für Flüchtlinge zur Endstation in Deutschland geworden.

Und: Sie ist ein Instrument der Abschreckungsmaschine geworden, Flüchtlinge zu entmutigen und sie so schnell wie möglich außer Landes zu bringen: Abschiebung - egal wohin, mit allen Mitteln, umfasst jeden Preis. Wie hoch dieser Preis ist, zeigt sich an der psychischen Situation vieler Menschen in Abschiebungshaft, die aufgrund der Umstände und Bedingungen von Unsicherheit, Angst, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit bestimmt ist. Den Meisten ist überhaupt nicht klar, warum sie im Gefängnis sitzen. Blieb ihnen schon das vorausgegangene komplizierte Verfahren undurchsichtig und unklar, so verstößt die Inhaftierung gegen ihr Gerechtigkeitsgefühl. Die empfundene Sinnlosigkeit der Haft, ihre unbestimmte Dauer und die Angst vor Abschiebung in ein gefährliches Herkunftsland oder ein unbekanntes Drittland machen die Inhaftierung für die Betroffenen unerträglich. Angst, Depression, Verzweiflung, Ungeduld und Langeweile, Aggressionen und Nervenzusammenbrüche, Selbstmordversuche: Das ist die Realität des Lebens in Abschiebungshaft, den finstersten Orten der Demokratie.

> »Besonders schlimm steht es um die Minderjährigen. 15 Jugendliche unter 18 Jahren sind in Haft ... Dagegen hatte das Abgeordnetenhaus ausdrücklich beschlossen, dass die Abschiebehaft für Minderjährige unverhältnismäßig und daher grundsätzlich zu vermeiden ist. Trotz meiner Interventionen weigert sich der Innensenator, diesen Beschluss umzusetzen.
> Gestern habe ich 8 der 15 Jugendlichen, die mir namentlich bekannt waren, in Grünau besucht. Ein neunter Jugendlicher war kurz zuvor freigelassen worden. Er war eine Woche zuvor von einem Mitarbeiter des polizeiärztlichen Dienstes misshandelt, seine dringende Bitte um ärztliche Behandlung ihm verweigert worden. Der junge Mann war 17 Jahre alt, er stammt aus Algerien und musste fast 5 Monate hinter Gittern verbringen.
> Über die Situation dieser Menschen bin ich erschrocken und entsetzt. Um ein staatliches Zwangsmittel durchzusetzen, werden junge Leute schweren Belastungen ausgesetzt, die sie für ihr Leben bleibend ruinieren können. Alle Jugendlichen waren länger als 2 Monate, teilweise bis zu 5 bis 6 Monaten in Haft. Niemandem werden kriminelle Handlungen vorgehalten, vom Bagatelldelikt des Ladendiebstahls aus Mittellosigkeit abgesehen. Niemand von ihnen hat Familie oder Freunde in Berlin, Besuche erhielten nur wenige und dann höchst selten. Alle haben in

> ihrem jungen Leben Schweres erlebt, sie sind teilweise unter dramatischen Umständen nach Deutschland gekommen. Eltern sind gestorben oder wurden ermordet, Familien sind auseinander gerissen, familiäre Bindungen sind verloren gegangen. Die Jugendlichen kamen ohne jeden Kontakt nach Berlin, sie schlugen sich auf der Straße durch, sie wurden fast alle nach kürzester Zeit festgenommen und sind seitdem in Haft ... Alle Jugendlichen leiden deutlich unter der Perspektivlosigkeit ihres erzwungenen Lebens hinter Gittern. Tatenlos verdämmern sie den Tag, leiden teils unter schweren Depressionen, Auto-Aggressionen und deutlich psycho-somatischen Symptomen. Aus den Erzählungen wird deutlich, dass sie ihre weitere Zukunft überhaupt nicht einschätzen können. Sie wurden auf dramatische Weise entmündigt und sind hilfloses Opfer einer gnadenlosen und undurchsichtigen Bürokratie. Sie wissen nicht, wann und wie sie aus dieser schlimmen und dramatischen Situation wieder herauskommen. Fast niemand von ihnen hat einen Rechtsbeistand, soziale Betreuung gibt es nur durch einen Seelsorger .. .«[7]

Die gegenwärtige Praxis der Abschiebungshaft und die Bedingungen ihrer Durchführung in Deutschland verstoßen gegen die Menschenwürde. Nach unserer Auffassung ist die Vollzugspraxis verfassungswidrig, und verfassungswidrig ist auch die Dauer der Haft, verfassungswidrig ist auch die eingeschränkte Prüfung durch die Haftrichterinnen und -richter.

Forderungen und Maßnahmen

Wenn der Staat meint, jemanden abschieben zu müssen, dann darf dieser Mensch hierzu nicht in Haft genommen werden. Allenfalls darf es sich um die Form einer *vorübergehenden* Festhaltung handeln, die sich diametral von allen Zwangsmitteln und -maßnahmen, wie sie bereits im Begriff »Haft« (= Fessel, Gefangenschaft) enthalten sind, unterscheidet.

Generell und grundsätzlich dürften folgende Personengruppen überhaupt nicht zum Zwecke der Abschiebung inhaftiert werden: Personen unter 18 Jahren; zur Ausreise verpflichtete Personen, die einen festen Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben; Kranke, Alte, Traumatisierte, Schwangere, stillende Mütter oder Mütter und Väter mit kleinen Kindern.

Wenn Regelungsdefizite erkannt werden, wird gemeinhin eine Gesetzesänderung gefordert. Im Falle der Abschiebungshaft muss überhaupt erst einmal eine

7 So Hartwick Berger in seinem Bericht »Minderjährige in Berliner Abschiebehaft« vom 16.11.2001. Vgl. Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin, Pressedienst vom 16.11.2001.

gesetzliche Regelung über ihren gegenwärtigen Vollzug geschaffen werden - eine Regelung, die den Menschenrechten der Abzuschiebenden Rechnung trägt und deutlich macht: »Abschiebungshaft« kann und darf keine Strafhaft und keine Zwangsinstitution sein. Daher müssen sich die Unterbringungsformen klar von jeder Zwangsinstitution unterscheiden, die permanenten Kontrollen aller Tages- und Tätigkeitsabläufe und die bei einer Strafhaft üblichen Restriktionen müssen entfallen.

Auch die gerichtliche Zuständigkeit für die Abschiebungshaftverfahren muss geändert werden. Es muss von den Amtsrichter/innen auf die Verwaltung srichter/innen übertragen werden, die in einem *einheitlichen* Verfahren Ausreisepflicht und Vorliegen möglicher Abschiebungshindernisse zu überprüfen haben. Grundsätzlich ist jeder und jedem Betroffenen der Grund der »Inhaftnahme« mitzuteilen, Dolmetscherinnen sind mit einzubeziehen; die Möglichkeit der Heranziehung eines Rechtsbeistandes muss immer gegeben sein. Dies setzt den freien Zugang von Privatbesuchen ebenso wie den ungehinderten Besuch von Anwälten und Anwältinnen, Initiativgruppen usw. zwecks Beratung und Betreuung voraus - ebenso die Respektierung der Privatsphäre und den ungehinderten Zugang zu Informationen. Abschiebungshaft ist unverzüglich aufzuheben, wenn:

— eine Abschiebung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden kann;
— der Herkunftsstaat zeigt, dass er nicht gewillt ist, die betroffene Person in den nächsten Wochen zurückzunehmen oder
— wenn der Flüchtling sich bereits länger als 4 Wochen in Abschiebungshaft befindet.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung des Instituts der Abschiebungshaft besteht zwischen den Betreuungsinitiativen Konsens darüber, dass der gegenwärtige menschenverachtende Alltag in der Abschiebungshaft dringender, unmittelbarer Korrekturen bedarf. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Haftbedingungen geprägt sind unter anderem von unzureichender medizinischer und psychosozialer Versorgung, fehlenden Rechtsberatungen, Restriktionen bei der Kontaktaufnahme nach draußen und externen Besuchsbeschränkungen.

Um die Isolation der Abschiebungshäftlinge aufzubrechen und die Vielzahl von Behinderungen von Seiten der Behörden zu überwinden und in einem ersten Schritt minimale Standards für eine verbesserte Situation der Abschiebungshäftlinge zu erreichen, sei hier auf den Forderungskatalog und die Sofortmaßnahmen der im September 2001 von Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsorganisationen

herausgegebenen Broschüre »Abschiebungshaft - ultima ratio bei Rückkehr und Rückführung?« erinnert[8], in der unter anderem gefordert wird:

— die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz dahingehend zu ändern, dass die Ausländerbehörde zum Zweck der Vermeidung einer Freiheitsentziehung vor Beantragung der Haft ein Klärungsgespräch mit dem Betroffenen durchführt bzw. als Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung Meldeauflagen verfügt;
— sicherzustellen, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person und freie Entfaltung der Persönlichkeit auf ein Minimum reduziert wird.

Dazu gehören:

— unbeschränkte Besuchsmöglichkeiten tagsüber
— medizinische Betreuung, ergänzt durch unbehinderte Behandlung durch einen Arzt nach freier Wahl
— direkter Zugang zu kostenloser Rechtsberatung
— kein Einschluss in den Zellen sowie ausreichende Bewegungsfreiheit auf dem Gelände (Freizeitmöglichkeiten ...)
— direkter Zugang zu Telefonapparaten
— Arbeitsmöglichkeiten
— die Einrichtung eines Beirats als externes Organ
— ausreichende soziale Betreuung, vorzugsweise durch freie oder kirchliche Träger
— Möglichkeit der religiösen Betätigung entsprechend §§ 53-55 StVollzG
— Sprachmittler, vor allem bereits beim ersten Gerichtstermin nach spätestens 24 Stunden.
— den Vorbehalt gegen die UN-Kinderrechtskonvention aufzugeben und § 68 Abs. 2 Ausländergesetz dahingehend zu ändern, dass die Inhaftierung Jugendlicher nicht zulässig ist;
— dass per Gesetz oder Verwaltungsvorschrift die Inhaftierung von Schwangeren, Kranken, Traumatisierten und Gebrechlichen sowie von Müttern und Vätern mit Kindern unter 14 Jahren zum Zweck der Abschiebung ausgeschlossen wird.

Über diese Forderungen und Sofortmaßnahmen sollte jedoch das zentrale Ziel nicht vergessen werden: Die Abschiebungshaft als Haft muss insgesamt weg! Es

8 »Abschiebungshaft - ultima ratio bei Rückkehr und Rückführung?« herausgegeben von Caritas, Diakonisches Werk, Jesuiten-Flüchtlingsdienst, PRO ASYL, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. Berlin, 2001

darf nicht so bleiben, dass Menschen, die nichts Strafbares getan haben, wie Kriminelle in Gefängnisse gesperrt werden und über Monate Maßnahmen und Restriktionen ausgesetzt sein können, die in einem Rechtsstaat gewöhnlich denen Vorbehalten sind, die eine Straftat begangen oder zu verbüßen haben.

Unzureichend erkannt und bekämpft: Staatlicher Rassismus

Der von vielen beklagte und auch von UN-Gremien - wie dem Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung - wiederholt heftig kritisierte Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland - etwa bei der Aufnahme, im Verfahren, bei der sozialen Versorgung und im gesamten System der Abschiebepraxis - ist ein Spiegelbild des gesellschaftlich transportierten und akzeptierten Rassismus. Strukturelle und institutionelle Ungleichheiten, die zu unterschiedlichen Formen rassistischer Diskriminierung führen, verletzen nicht nur die Menschenrechte und die Würde der Betroffenen. Sie sind auch Nährboden für Fremdenfeindlichkeit und rechtsextreme Gewalt. Eine glaubwürdige Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus darf sich nicht auf das individuelle Verhalten verengen.

Staatlicher und alltäglicher Rassismus bedingen einander. Deshalb impliziert das Bemühen zur Überwindung des Rassismus die gesellschaftliche Auseinandersetzung über die staatliche Diskriminierungs- und Ausgrenzungspolitik gegenüber Flüchtlingen.

Dass dies in Deutschland nicht erwünscht ist, hat die vom Europarat eingesetzte Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Ecri) der Bundesregierung im Juli 2001 - gegen den wütenden Protest von Innenminister Schily - bescheinigt. Dort heißt es:

> *»dass Themen wie Rassismus, Antisemitismus, Fremdenhass und Intoleranz erst als solche erkannt und bekämpft werden müssen.«*

Die harsche Kritik von Innenminister Schily und sein (peinlicher) Versuch der Zurückweisung dieses Berichts belegen um so mehr die berechtigte und zutreffende Kritik der Kommission, wenn es etwa heißt:

> *»Der bestehende Gesetzesrahmen und die politischen Maßnahmen haben sich als unzureichend bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme erwiesen. Besonders besorgniserregend sind die Situationen von und die Einstellung gegenüber denen, die als >Ausländer< betrachtet werden, die unzureichenden Maßnahmen für die Integration und die fehlende Anerkennung, dass die deutsche Identität mit anderen Identitätsformen als den traditionellen einhergehen kann.«*[9]

Mit derselben Heftigkeit wie auf den Bericht der Europäischen Kommission reagiert Innenminister Schily besonders dann in arrogant-selbstgefälliger Weise, wenn die Kritik buchstäblich »ins Schwarze« und ihn persönlich trifft.

Als der Autor am Menschenrechtstag 2000 die deutsche Abschiebepraxis kritisierte und die Behandlung der Flüchtlinge in diesem Zusammenhang als *»Spiegelbild des gesellschaftlich transportierten und akzeptierten Rassismus«* bezeichnete, schallte es sofort aus dem Innenministerium zurück: »Diffamierung«, die Flüchtlingspolitik Deutschlands sei vielmehr *»ein Spiegelbild des Humanismus«!*

Über 45 Menschen haben sich seit 1993 in der Abschiebungshaft aus Angst und Verzweiflung das Leben genommen. Hunderte von Menschen versuchten sich das Leben zu nehmen und überlebten oft nur schwer verletzt; nicht gezählt diejenigen, die innerlich verletzt, gebrochen und resigniert zwangsweise abgeschoben wurden: all das »ein Spiegelbild des Humanismus«?

Abschiebungshaft in monströsen Festungsanlagen, hinter 6 Meter hohen Betonmauern, eingefasst in Stacheldraht und umgeben mit modernster Sicherheitstechnik - sinnbildliche Momente der »Festung Europa«: »ein Spiegelbild des Humanismus«?

Sollte diese Metapher der Überzeugung und dem Anspruch der Flüchtlingspolitik des Innenministers und seines Ministeriums entsprechen, so offenbart sie einen Grad der Verdrängung von Wirklichkeit, die - wie in einer Spirale - gleichzeitig die Anstrengungen zu ihrer Verdrängung und ihrer Unterdrückung um so vergeblicher macht.

So kann auch, wo Nützlichkeit über Menschenrechte gestellt werden, von einem Paradigmenwechsel in der Einwanderungspolitik kaum gesprochen werden. Das Schilysche Einwanderungsgesetz markiert keinen Paradigmenwechsel - allenfalls einen ökonomisch bedingten Richtungswechsel. In der Flüchtlingspolitik bleibt es weitgehend der unheilvollen Kontinuität von polizeirechtlicher Gefahrenabwehr und staatlich legalisierter Ausgrenzung verhaftet.

Die Schraube wird angezogen: »Ausreisezentren«!

So sieht das neue Zuwanderungsgesetz zum Beispiel die Einrichtung sogenannter »Ausreisezentren« vor. Damit werden jetzt all diejenigen ins Visier genommen, die »ausreisepflichtig« sind, deren Asylanträge abgelehnt wurden, die aber [9]

9 vgl. Berichte in der Süddeutschen Zeitung, Frankfurter Rundschau, taz, die Welt, FAZ, Rheinische Post vom 9. Juli 2001

mangels gültiger Reisepapiere nicht abgeschoben werden können. Unter verschärften Bedingungen sozialer Ausgrenzung und Isolation wird den Flüchtlingen die Aussichtslosigkeit ihrer Lage bewusst gemacht, indem gezielt mit psychischem Druck und Stresserzeugung die Bereitschaft zur Abschiebung »gefördert« werden soll. Modellprojekte existieren bereits in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen. Ohne zeitliche Begrenzung wird dort auf die Betroffenen durch permanenten Druck eingewirkt, nachdem man sie von ihrem Wohnort weg verteilt und dort eingewiesen hat - bei gleichzeitigem Entzug der Arbeitsgenehmigung. Derart Entwurzelte, die in der Regel keine Möglichkeit auszureisen haben, ziehen oftmals das Abtauchen in die »Illegalität« dem Leben unter solchen Bedingungen vor. Wer sich in diese »Ausreisezentren« nicht einweisen lässt oder untertaucht und dann aufgegriffen wird, erfüllt die Voraussetzungen für die Verhängung von Abschiebungshaft. Damit schließt sich der Kreis: Was beschönigend in dem Konzept unter »psychosozialer Betreuung« firmiert, ist in Wahrheit gezielte Zermürbungstaktik und staatlich legitimierter Psychoterror mit dem Ziel,

> »dass die deutlichen Leistungseinschränkungen, der Ausschluss einer Arbeitsaufnahme sowie das sich in einem allmählichen Prozess entwickelnde Bewusstsein über die Ausweglosigkeit ihrer Lebensperspektive in Deutschland die Menschen in eine gewisse Stimmung der Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit«

versetzt - so hieß es unverblümt im Konzept des Modellversuchs einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Ingelheim - eine »offene Einrichtung« als Ergänzung zur Abschiebungshaft also,

> »in der durch eine Kombination von psychosozialer Betreuung und ausländerrechtlicher Beratung die Bereitschaft geschaffen werden soll, bei der Passbeschaffung mitzuwirken und letztlich die freiwillige Ausreise zu initiieren.«[10]

Das zeigt, wohin die Reise geht: Die Schraube der Abschiebepraxis soll durch solche Sonderlager, durch noch größere Kontrolle, Verfügbarkeit, Rechtlosigkeit, durch noch größeren Druck auf Flüchtlinge angezogen werden - unabhängig davon, dass solche - mit einem Missbrauchsvorwurf verbundene - Einrichtungen auch eine Signalwirkung für Rechtsextremisten haben können, wie die Ereignisse 1992 in Rostock bewiesen haben und in jedem Fall als Beitrag zur geistigen Brandstiftung bewertet werden müssen.

10 Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz, Infodienst Nr. 37, September 2000

Der Kampf gegen Rechtsextremismus, der Schutz der Menschenwürde beginnt bei den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den politischen und rechtlichen Vorgaben für Minderheiten, Flüchtlinge, Migranten und Migrantinnen in diesem Land. Erst die Defizite und Mängel in diesem Bereich ermutigen rechtsextremistische Täter und geben ihnen das Gefühl, in Übereinstimmung mit einem Mehrheitskonsens zu handeln. Um die Schutzlosigkeit und Rechtlosigkeit der Flüchtlinge zu überwinden, ist die Politik deshalb gefordert, durch gesetzgeberische Maßnahmen sicherzustellen, dass sie in Deutschland nicht mehr als Menschen zweiter Klasse behandelt werden können.

Zivilgesellschaftliche Gegenbewegung

Die Abschiebungshaft und die Abschiebegefängnisse sind die krassesten Sinnbilder bundesdeutscher Abschottungs- und Ausgrenzungspolitik; sie widersprechen diametral dem Gedanken des Flüchtlings- und Menschenrechtsschutzes als Errungenschaften einer demokratischen Zivilgesellschaft.

Die scharfe Kritik, die Günter Grass anlässlich der Verleihung des »Friedenspreises des Deutschen Buchhandels« an Yasar Kemal in seiner Laudatio am 19.10.1997 an der deutschen Abschiebungspraxis unter der Regierung Kohl/ Kanther äußerte, gilt unverändert nach einer Legislaturperiode Rot-Grün auch für Innenminister Otto Schily:

> »Spricht nicht der in Deutschland latente Fremdenhass, bürokratisch verklausuliert, aus der Abschiebepraxis des gegenwärtigen Innenministers, dessen Härte bei rechtsradikalen Schlägerkolonnen ihr Echo findet? Über 4.000 Flüchtlinge, aus der Türkei, Algerien, Nigeria, denen nichts Kriminelles nachgewiesen werden kann, sitzen in Abschiebelagern hinter Schloss und Riegeln, Schüblinge werden sie auf neudeutsch genannt - es ist wohl so, dass wir alle untätige Zeugen einer abermaligen, diesmal demokratisch abgesicherten Barbarei sind.«[11]

Seit 1993, seit der Verschärfung des Asylrechts bis Herbst 2002 töteten sich 107 Flüchtlinge angesichts ihrer drohenden Abschiebung oder starben bei dem Versuch, vor der Abschiebung zu fliehen; 46 davon befanden sich in Abschiebungshaft.[11] [12] In der ersten Legislaturperiode der rot-grünen Bundesregierung von Sep-

11 Vgl. FR, FAZ, taz und Süddeutsche Zeitung vom 20. Oktober 1997

12 Vgl. dazu auch den Beitrag von Ute Kurzbein und Frank Hartung in diesem Band und die Dokumentation der Antirassistischen Initiative e.V. »Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen«

tember 1998 bis September 2002 töteten sich 34 Menschen aus Angst vor ihrer Abschiebung, 10 davon in der Abschiebungshaft.

Diese Toten sind nicht mehr nur eine Folge verschärfter Asylgesetze durch die Vorgängerregierung Kohl/Kanther; sie werfen vielmehr auch ein Licht auf die tödliche Routine unter Rot-grün und auf die Kontinuität einer Politik der Abwehr, der Ausgrenzung und der Kriminalisierung.

»Die Menschenrechte sind unteilbar - auch bei uns zuhause«, hatte Schilys Kritik an den »tragischen Todesfällen in Abschiebungshaft« unter der Vorgängerregierung gelautet. Die 34 Toten nach dem Regierungswechsel im September 1998 sind auch eine »Anklage« gegen die rot-grünen Nachfolger, die sich - wider besseres Wissen und gegen ihre Versprechungen - zu keiner Korrektur an diesem zermürbenden und tödlichen System der Abschiebungshaft und der Abschiebepraxis durchringen konnten.

Auf diese Weise trägt der Innenminister durch sein Verhalten höchstpersönlich zu der Überzeugung vieler *Bürgerinnen* - nicht nur bei Rechtsextremen - bei, dass es in Deutschland Menschen gibt, für die Menschenrechte nicht gelten, jedenfalls nicht in gleichem Umfang wie für Deutsche, und dass es offensichtlich doch keine universellen Menschenrechte gibt, die unantastbar sind.

Hier ist somit Zivilcourage aller Bürgerinnen und Bürger gefordert, um sich dem System organisierter Unmenschlichkeit und staatlicher Repression in Abschiebegefängnissen zu widersetzen. Ein gleichberechtigtes gesellschaftliches Miteinander aller hier Lebenden erfordert, dass Niemand durch Schweigen, Nichtstun oder Wegschauen zur Verfestigung dieser Zustände oder zur Gewöhnung an Unrecht beiträgt.

Eine der Wurzeln des Rassismus liegt in der Ungleichbehandlung, der rechtlichen und sozialen Ausgrenzung und Minderbewertung anderer Menschen. Gerade die deutsche Geschichte lehrt uns, dabei den Blick nicht nur auf den einzelnen Täter zu werfen.

Wenn Rassismus ausschließlich als Problem individueller Einstellungen definiert wird, wird der Blick auf die gesellschaftlichen und politischen Dimensionen eines institutionellen Rassismus verstellt.

Die Zivilgesellschaft und die lebendigen Kräfte der Menschenrechts- und Flüchtlingsbewegung als eine ihrer Akteure im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind hier besonders gefordert, die strukturelle Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen durch Gesetze und Behördenpraxis bewusst zu machen, sie durch Einflussnahme zu verändern und andere zu ermutigen, gemeinsam den Weg in eine solidarische, humane und demokratische Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu beschreiten.

Ute Kurzbein und Frank Hartmann

Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen

Eine jährlich aktualisierte Dokumentation der
Antirassistischen Initiative Berlin (ARI)

Warum überhaupt?

Im September 1994 bekamen wir einen Anruf von einem Herrn Kanthasamy aus Krefeld, der seinen Sohn Sutharsan vermisste. Sutharsan Kanthasamy hatte sich im August aus Polen bei seinem Vater telefonisch gemeldet - seither aber nicht mehr.

Mitarbeiterinnen der ARI begannen, nach Sutharsan Kanthasamy zu suchen. Sie fuhren an die Grenze und recherchierten auf deutscher und auf polnischer Seite. Zunächst ohne Erfolg. Dann konnte mithilfe eines polnischen Journalisten Licht in die Sache gebracht werden, und es wurde eine ungeheuerliche Tragödie sichtbar.

Am 26. August 1994 wurden 22 tamilische Flüchtlinge von ihrem Fluchthelfer aufgefordert, sich an den Händen zu fassen, Ketten zu bilden und ins Wasser der Neiße zu gehen. Doch das Wasser war tief, die Strömung des Flusses stark, und die meisten Flüchtlinge konnten nicht schwimmen, sie wurden weggerissen. Ihre Hilferufe wurden von polnischen Grenzpolizisten gehört, die mit Leuchtmunition die Nacht erhellten und die Szene beobachteten, ohne jedoch den Menschen zu Hilfe zu kommen. Mindestens neun Personen ertranken.

Vom 1. bis 6. September wurden sechs Tote in der Nähe des deutsch-polnischen Grenzübergangs Forst am Wasserkraftwerk Zasieki aus der Neiße geborgen. Einer von ihnen war Sutharsan Kanthasamy. Er war in Sri Lanka fünfmal verhaftet gewesen, war mehrmals gefoltert worden, und dennoch hatte die deutsche Botschaft in Colombo ihm kein Visum zur Einreise in die BRD erteilt. Am 6. Oktober, 19. und 28. November wurden weitere drei tote Tamilen aus der Neiße geborgen.

Zwei Berliner Journalistinnen begleiteten die Recherche, und es entstand der

Dokumentarfilm »Tod in der Neiße«, der in der ARD als *ARD-Exclusiv* Beitrag im Oktober 1994 gezeigt wurde. Mit der Recherche zu den Toten vom 26. August 1994 konnten wir erreichen, dass der Bundesgrenzschutz *erstmals* zugeben musste, dass Menschen beim nicht erlaubten Grenzübergang zu Tode gekommen sind. Todesfälle an den Grenzen waren vorher nur gerüchteweise bekannt geworden.

Für uns war klar, dass das von uns recherchierte Drama an der deutsch-polnischen Grenze nur die Spitze des Eisberges sein konnte, und wir beschlossen, am Thema zu bleiben. Die Antirassistische Initiative (ARI) bildete zusammen mit der Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (FFM) die Arbeitsgruppe »Dokumentationsstelle Menschenrechtsverletzungen an der Grenze«.

Aufgrund unserer Recherchen hat dann auch das Netzwerk *UNITED for Intercultural Action* (Amsterdam) angefangen, europaweit Todesfälle an den Grenzen zu dokumentieren. Die Zahlen von *UNITED* haben inzwischen enorme Dimensionen angenommen und belegen die verheerende Wirkung auf Menschen, die versuchen, die abgeschotteten Grenzen zu überwinden: *»List of documented 2406 refugee deaths through fortress europe«*
Zeitraum: 1.1.1993 bis 4.7.2001.

Da wir aber zudem viele Informationen aus Abschiebeknästen bekamen (Misshandlungen, Selbstmordversuche etc) und da uns über unser *Antirassistisches Telefon* viele Schikanen und Misshandlungen von Seiten der Polizei und der Behörden gemeldet wurden, beschlossen wir, das Thema zu erweitern und nicht nur die Verletzten und Toten an den Außengrenzen, sondern auch die Opfer der *Innengrenzen* zu registrieren.

Innengrenzen, die existieren zwischen Asylbewerbern und Menschen ohne Papiere und dem Rest der Gesellschaft. Innengrenzen, die fest geschrieben sind in den Ausländer- und Asylgesetzen; deren Ziel ist es, dass Flüchtlinge und Menschen ohne Papiere sie nicht überwinden sollen.

Die erste Auflage der Dokumentation zum Thema erschien dann im Jahre 1995. Heute ist die Dokumentation bundesweit die umfassendste Zusammenstellung von Todesfällen, Verletzungen bei Grenzüberquerungen, Selbstmorden, Selbstmordversuchen von Flüchtlingen, Todesfällen und Verletzungen während und nach Abschiebungen usw.

Sie umfasst in der 9. Auflage heute einen Zeitraum von neun Jahren (1993 bis 2001) und über 1700 Geschehnisse auf 216 Seiten.

Sie ist für viele, die im Bereich Flüchtlingspolitik Öffentlichkeitsarbeit machen, zu einer wichtigen Arbeits- und Argumentationsgrundlage geworden.

Was ist die Dokumentation?

Die Dokumentation ist eine chronologische Sammlung von Einzelschicksalen, in denen Menschen *körperlich,* in besonderen Fällen auch seelisch zu Schaden gekommen sind.

Diese Menschen sind *Flüchtlinge,* also Menschen *im oder nach einem Asylverfahren* oder *Menschen ohne Papiere* bzw. ohne gültige Aufenthaltspapiere für die BRD. Menschen, die sich im Lande aufhalten oder aufgehalten haben. Auch Menschen, die abgeschoben wurden, dann mißhandelt, gefoltert oder getötet wurden oder spurlos verschwanden.

Es sind Menschen, die zu Schaden kamen durch *staatliche Maßnahmen.* Mit staatlichen Maßnahmen meinen wir: die Umsetzung der Asyl- und Ausländergesetze gegen die Betroffenen.

— Eine staatliche Maßnahme ist die angekündigte und durchgesetzte Abschiebung.
— Staatliche Maßnahmen sind auch die geschlossenen Grenzen, die Grenzüberwachung durch staatliche Organe.
— Staatliche Maßnahmen sind Menschenjagden durch BGS, Polizei oder Feuerwehr, um Flüchtlinge einzufangen.
— Und eine staatliche Maßnahme ist auch der Abschiebeknast, der Menschen dazu bringt, sich selbst zu verletzen oder sich zu töten.

Zudem beinhaltet das Heft *rassistische Angriffe* von seiten der Bevölkerung auf den Straßen und Plätzen und Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte.

Im *Fazit* unserer Dokumentation stellen wir dann die Zahl der Opfer der Angriffe von Seiten des Staates der Anzahl der Opfer von Seiten der Bevölkerung gegenüber. Unser Fazit in der aktuellen Dokumentation (9. Auflage; Januar 2002) ist also:

Durch staatliche Maßnahmen der BRD kamen mehr Flüchtlinge ums Leben (261 Flüchtlinge) als durch rassistische Übergriffe (69 Flüchtlinge).

Die *Zahlen,* die sich aus dem Gesamttext ergeben, sind das greifbare Ergebnis der Dokumentation und somit ein wichtiger Bestandteil der Arbeit. Die Zahlen sind benutzbar und sie werden benutzt. Sie dienen immer wieder als Beleg für die menschenverachtende Flüchtlingspolitik der BRD.

Die Zahlen aus den letzten neun Jahren (1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 2001)

In diesem Zeitraum starben mindestens 130 Menschen auf dem Wege in die Bundesrepublik Deutschland oder an den Grenzen. Allein 100 Personen starben

an den deutschen Ost-Grenzen. 343 Flüchtlinge erlitten beim Grenzübertritt zum Teil erhebliche Verletzungen, davon 209 an den deutschen Ost-Grenzen.

Von den 88 Flüchtlingen, die beim Grenzübertritt in die BRD durch Maßnahmen der Bundesgrenzschutzbeamten verletzt wurden, geschah das bei 68 Personen durch Bisse von Zoll- und Diensthunden.

99 Menschen töteten sich selbst angesichts ihrer drohenden Abschiebung oder starben beim Versuch, vor der Abschiebung zu fliehen. Allein 45 Flüchtlinge starben in Abschiebehaft.

Mindestens 338 Flüchtlinge haben sich aus Verzweiflung oder Panik vor der Abschiebung oder aus Protest gegen die drohende Abschiebung (Risiko-Hungerstreiks) selbst verletzt oder versuchten sich umzubringen und überlebten z.T. schwer verletzt. Davon befanden sich 227 Menschen in Abschiebehaft.

Während der Abschiebungen starben 5 Flüchtlinge; 171 Flüchtlinge wurden durch Zwangsmaßnahmen oder Misshandlungen während der Abschiebung verletzt.

Abgeschoben in ihre Herkunftsländer kamen 16 Flüchtlinge zu Tode, mindestens 321 Flüchtlinge wurden im Herkunftsland von Polizei oder Militär misshandelt und gefoltert.

Mindestens 46 Menschen verschwanden nach der Abschiebung spurlos.

11 Flüchtlinge starben bei abschiebe-unabhängigen Polizeimaßnamen in der BRD, mindestens 230 wurden verletzt.

Bei Anschlägen auf Flüchtlingsunterkünfte starben nach unseren Recherchen mindestens 58 Menschen; mindestens 511 wurden z.T. erheblich verletzt.

Durch rassistische Angriffe auf der Straße starben 11 Flüchtlinge; mindestens 394 Menschen wurden verletzt.

Diese Zahlen erscheinen regelmäßig in der Presse, wenn wir die jeweils aktuelle Dokumentation im Januar veröffentlichen.

Frank Jansen von der Berliner Zeitung *Der Tagesspiegel* kommentierte im Januar 2001 unsere aktuelle Aussage mit folgenden Worten:

»Opfer des Staates ? ... Das Bundesinnenministerium prüft den Bericht einer linken Bürgerrechtsgruppe, demzufolge von 1993 bis 2000 insgesamt 239 Flüchtlinge >durch staatliche Maßnamen< ums Leben gekommen sein sollen ... Als vorläufiges Ergebnis der Prüfung des Bundesinnenministeriums führte Pressesprecher Rainer Lingenthal 96 Tote auf, die von 1992 bis Oktober 2000 an den Grenzen zu Polen und Tschechien gefunden wurden. Es sei >abwegig<, solche Opfer dem Staat anzulasten«.

Die Dokumentation als Arbeits- und Argumentationsgrundlage für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Flüchtlingspolitik

Nach der Veröffentlichung der jeweils aktuellen Auflage der Dokumentation wird der gesamte Text nach Themen sortiert, so dass die Arbeit mit der Dokumentation für die verschiedenen Fragestellungen leichter möglich ist. Diese Einzelthemen sind:

— Tote und verletzte Flüchtlinge an den Grenzen
— Selbstmorde, Selbstmordversuche und Selbstverletzungen von Flüchtlingen aus Angst vor der Abschiebung
— Tote und verletzte Flüchtlinge durch Misshandlungen und Zwangsmaßnahmen *bei* Abschiebungen
— Tote, vermisste und verletzte Flüchtlinge *nach* Abschiebungen
— Kurdische Flüchtlinge
— Misshandlungen auf Flughäfen

Nach dem Erstickungstod von Aamir Omer Mohamed Ahmed Ageeb am Freitag dem 28. Mai 1999 gelang es uns relativ schnell, am 30. Mai eine Presseerklärung loszuschicken. Sie trug den Titel *»Der Tod von Aamir Ageeb ist kein Unglücksfall, sondern ein bewusst in Kauf genommenes Risiko bei Abschiebungen.«* Wir ergänzten die Pressemitteilung mit vielen Beispielen von Misshandlungen bei Abschiebungen auf Flughäfen und in Flugzeugen.

Die Presseerklärung war offensichtlich so überzeugend, dass in den *Tagesthemen* am Abend bei der Nachricht über den Tod von Amir Ageeb gesagt wurde:

»Die Antirassistische Initiative Berlin fordert Flugpassagiere auf, Abschiebungen nicht tatenlos zuzusehen, sondern dagegen zu protestieren.« Das war für uns ein Erfolg, denn es ist generell schwierig unsere Forderungen in der bürgerlichen Presse unterzubringen.

Weitere Beispiele

Ein Journalist hatte von einer Menschenjagd an der Grenze erfahren, bei der Kinder und Erwachsene von Zollhunden angegriffen und verletzt wurden, und die Flüchtlinge dann ohne medizinische Versorgung nach Polen zurückgeschoben worden waren. Wir lieferten ihm die Liste der toten und verletzten Flüchtlinge an der deutschen Ostgrenze, und so wurde sein Beitrag in der TV-Sendung *Monitor* durch eine Grafik von der Grenze ergänzt, auf der 87 Kreuze die Fundorte der Leichen kennzeichneten.

Für die Pressekonferenz im Vorfeld der bundesweiten Online-Demonstration

deportation class im Juni 2001 stellten wir eine Liste von Mißhandlungen auf Flughäfen und in Flugzeugen für die Pressemappe zur Verfügung.

Bei Selbstmorden oder Hungerstreiks in Abschiebeknästen war es hilfreich, die Pressemitteilung mit Beispielen aus der Vergangenheit zu untermauern, um so den jeweiligen Einzelfall in den institutionellen Kontext zu stellen.

Am 22. März 2002, als das sogenannte Zuwanderungsgesetz den Bundesrat passierte, protestierten Berliner Initiativen, Organisationen von Flüchtlingen und der Flüchtlingsrat Berlin an der Bannmeile auf dem Potsdamer Platz in Berlin. Sie trugen ein 50 Meter langes Transparent, auf dem alle 379 seit dem Jahre 1993 gestorbenen, getöteten und verschwundenen Flüchtlinge namentlich aufgeführt waren.

In den Büchern *»Nazi-Terror von Hoyerswerda bis Düsseldorf«* (Verlag Olga Bernario, 2000) und *»Vom Hätschelkind zum Klassenletzten«* (Flüchtlingsrat Niedersachsen; Forschungsgesellschaft Flucht und Migration, 2001) ist die Dokumentation auszugsweise über einige Seiten zitiert. Im *»Grundrechte-Report 2001«* (rororo, 2001) sind die Zahlen aus der Dokumentation genannt.

Auf vielen Internet-Seiten von unterschiedlichsten Organisationen sind die Ergebnisse der Dokumentation zitiert - andere verweisen per Link direkt auf die im Internet stehende Dokumentation bei der Antirassistischen Initiative (www.berlinet.de/ari).

Mit einer ganz anderen Variante der Nutzung unserer Arbeit mussten wir uns im Jahre 1998 auseinandersetzen.

Die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) gab im Juni 1998 die Broschüre *»Soll ich meines Bruders Hüter sein?«* heraus. Über die Presse erfuhren wir davon, und waren überrascht, als wir sie durchblätterten. Zwei Drittel der Einzelfall-Darstellungen (170/108 Einzelfalldarstellungen) waren wortgleich aus unserer Dokumentation abgeschrieben. Die Antirassistische Initiative wurde allerdings mit keinem Wort erwähnt. Weder als Herausgeberin der Dokumentation, noch als Quelle bei den Einzelfällen, die wir selbst recherchiert hatten. Im Vorwort des Kirchenheftes wurde ausschließlich den Personen der Kirche gedankt, die das Heft zusammengestellt hatten.

Nach etlichen Briefwechseln haben sich die EKD-Vertreter dafür entschuldigt und ein paar Hundert Mark »Schadensersatz« bezahlt.

Finanzierung

Die Antirassistische Initiative ist ein gemeinnütziger Verein ohne bezahlte Arbeitsplätze. Folglich ist die Arbeit an der Dokumentation eine unbezahlte Arbeit.

Die ca. 2000 DM Spenden, die wir pro Auflage bisher erhielten (Stiftung Netzwerk Selbsthilfe, Stiftung Werkschule Berlin oder Amadeu Antonio Stiftung) verwenden wir für den Druck und die Versendung der ersten 100 Expemplare an Journalistinnen und sonstige Multiplikatoren. Ansonsten trägt sich die Dokumentation mehr oder weniger über den Verkauf.

Aussagesicherheit

Zitat aus der Dokumentation: *Wir sind um Vollständigkeit und Wahrheitsgehalt bemüht, wohlwissend, dass wir sie nicht erreichen können.*

Die Informationsquellen für die Inhalte sind unterschiedlichster Art. Die Quellen-Sammlung am Ende des Heftes gibt einen detaillierten Überblick. In der Regel beziehen wir unsere Informationen aus den Printmedien, Rundfunk- und Fernsehsendungen, von Nicht-Regierungsorganisationen, von Journalist*inn*en, von Politikerinnen, manchmal von Rechtsanwältinnen, seltener von Einzelpersonen, Zeuginnen oder Angehörigen, von staatlichen Organisationen/Organen, von den Betroffenen selbst oder durch eigene Recherche.

Der Umfang und die Art der Presseberichte hängen von der *politischen Positionierung* der unterschiedlichen Medien und der einzelnen Journalistinnen ab. In kritischen Medien erscheinen mehr Berichte zur tatsächliche Situation der Flüchtlinge als in eher konservativen.

Die Häufigkeit und der Inhalt der Meldungen hängen auch direkt vom *gesellschaftspolitischen Klima* ab. Im Sommer 2000 z.B., der mit dem regierungsinitierten *»Aufstand der Anständigen«* endete, erschienen sehr viele Berichte über rassistische Angriffe oder Gerichtsurteile gegen die Täter in der Presse - jetzt wieder deutlich weniger.

Oft wird der *Aufenthaltsstatus* der Personen in der Presse nicht erwähnt. Wenn die Opfer als »Ausländer«, »Schwarzer«, »Asiate«, »Vietnamese« o.ä. bezeichnet werden, dann nehmen wir diese Bericht in die Dokumentation nicht mit auf.

Bei Berichten von Gruppen oder Einzelpersonen hängen diese natürlich vom jeweiligen *Standpunkt der einzelnen Berichterstatter bzw. -innen* ab. Was für die einen »empörend und menschenverachtend« ist, empfinden andere noch als »normal«. Beispiel: Der misshandelte Gefangene, der ohne Decke und vor offenem Fenster einige Tage lang in der Isolationszelle liegen musste, »... hätte die Beamten ja um Abhilfe bitten können.«

Die Berichte von den *betroffenen Personen*, die in verzweifelten und oft ausweglosen Situationen sind, hören sich natürlich ganz anders an, als z.B. dpa-Meldungen.

Auch klingen die Darstellungen der Opfer rassistischer Polizeiübergriffe ganz anders als die entsprechenden Pressemitteilungen der Polizei zu denselben Vorfällen. Wir beschreiben in diesen Fällen die Geschichte meist nach der Schilderung der Betroffenen, der Opfer, und stellen dieser u.U. den Kommentar der Polizei gegenüber.

Aufgrund unserer Erfahrungen mit dem *Antirassistischen Telefon,* und mit den unzähligen Fällen, die wir z.B. vor Gericht begleitet haben, gibt es für uns keinen Grund, die Schilderungen der Betroffenen in Frage zu stellen.

Wir sind oft gezwungen, die korrekten Daten zu *anonymisieren.* Das geschieht auf Wunsch der Betroffenen, der Angehörigen oder der Unterstützerinnen.

Dies geschieht z.B. bei Menschen, die nach der Abschiebung erneut kommen wollen; Menschen, die untertauchen müssen oder Menschen, die sich noch in den Mühlen der Behörden befinden.

Es gab z.B. einen Fall, wo eine Familie zur Abschiebung in einem kleinen Polizei-Bus nach Berlin gefahren wurde und der Familienvater sich ein Messer in den Leib stieß. Obwohl wir in diesem Falle alle Daten haben, den Zeitpunkt, den Namen, das Alter, aus welchem Ort die Familie abgeholt wurde, wie schwer die Verletzungen waren, wie es dem Mann hinterher erging, muss unser Text dann folgendermaßen ausfallen.

> *Juni 98*
> Berlin. Auf dem Weg zum Flughafen, über den er abgeschoben werden soll, rammt sich ein kurdischer Flüchtling ein Messer in den Bauch und verletzt sich schwer. Er kommt bewusstlos in ein Berliner Krankenhaus.
> Seine Frau und seine drei Kinder, die bei dem Vorfall dabei sind, werden am gleichen Tag in die Türkei abgeschoben.

Es gab und gibt immer wieder Probleme, Informationen von *offiziellen Stellen* zu erhalten. Die Bundestagsfraktion der PDS stellt seit mehreren Jahren kleine Anfragen zum Thema »Tote an den deutschen Grenzen« an die Bundesregierung. Bei den ersten Anfragen im Mai 1996 nach *»toten Flüchtlingen an der Oder/ Neiße-Grenze, zur Tschechischen Republik, an der Nord- und Ostseeküste und deutschen Häfen«* antwortete die Bundesregierung mehrmals mit folgendem Hinweis:

> *»Die Flüchtlingseigenschaft im rechtlichen Sinne liegt nur bei Personen vor, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, was in der Regel erst in einem Prüfungsverfahren - in der BRD durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - festzustellen ist. Die Zuordnung der Toten im Sinne der Fragestellung ist deshalb nicht möglich«.*

Das Innenministerium nannte dann nur Zahlen von Toten - unabhängig davon, ob sie identifiziert worden waren (Polen, Deutsche) oder eben nicht, wie es bei Flüchtlingen oft der Fall ist.

Aus diesen Erfahrungen wurde gelernt, und seit Jahren werden deswegen sehr detaillierte Fragen gestellt. Die Antworten der Bundesregierung benennen seitdem

— Datum des Auffindens des Leichnams
— Ort des Auffindens des Leichnams
— Datum und Ort der Verletzung bei der Festnahme
— die Identität.

Dadurch ist eine Unterscheidung von polnischen, deutschen oder tschechischen Ertrunkenen und Flüchtlingen möglich geworden.

Ähnlich reagierten einige Journalistinnen, die unsere Zahlen anzweifelten, indem sie fragten, woher wir denn wüssten, dass die Ertrunkenen an den Grenzflüssen wirklich Flüchtlinge seien. Das wäre ja nicht bewiesen.

Wir entscheiden folgendermaßen:

Wenn ein Leichnam gefunden wird, bei dem die Identität nicht nachgewiesen werden kann, oder wenn es heißt: »südländisches Aussehen«, »Asiate« o.ä., dann ist es für uns ein Flüchtling. Deutschen, Polen oder Tschechen, die z.B. beim Angeln oder Baden ertrinken, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit vermisst und dann auch irgendwann identifiziert.

Zum Thema Grenzen ist noch zu sagen, dass sich die Angaben der Bundesregierung natürlich immer nur auf die *deutsche* Seite der Grenze beziehen. Die Zahl der toten und verletzten Flüchtlinge an den Grenzen ist mit Sicherheit wesentlich höher. Eine Ukrainerin erzählte uns unlängst, dass in der einen Woche, in der sie in einem Dorf auf polnischer Seite auf eine Führung durch die Neisse warten musste, zwei tote Personen angeschwemmt wurden.

Ziele

Die Arbeit ist der Versuch, anhand von vielen Einzelbeispielen und in ihrer Gesamtheit, Beweise für den institutionellen Rassismus vorzulegen. Sie ist der Versuch, die schlimmsten Auswirkungen des rassistischen Systems dieses Landes auf Flüchtlinge und Menschen ohne Papiere für die *Leserinnen* erfahrbar zu machen.

Was wir sicher erreicht haben, ist, dass das Thema, das vor unseren Recherchen und Veröffentlichungen medial gar nicht existierte, jetzt zunehmend wahrgenommen wird.

Wir befinden uns mit unserer sonstigen politischen Arbeit permanent im Widerstand gegen die herrschenden Gesetze, gegen den staatlichen und den gesellschaftlichen Rassismus.

Mit der Dokumentation haben wir einen Fundus von Einzelbeispielen und Themen, anhand derer wir diesen Rassismus in seiner lebensgefährlichen Form belegen können. Die Dokumentation untermauert in ihrer Gesamtheit unsere Forderungen:

— Offene Grenzen!
— Bleiberecht für alle!
— Gleiche Rechte für alle![1]

1 Die Dokumentation (DIN A4-216 Seiten) kostet 9 EUR (plus 1,60 EUR Porto und Verpackung). Zum gleichen Preis bieten wir ab April 2002 die CD-ROM an, auf der neben dem Gesamttext auch folgende Einzelthemen sind: Tote und verletzte Flüchtlinge an den Grenzen; Selbstmorde, Selbstmordversuche und Selbstverletzungen von Flüchtlingen aus Angst vor der Abschiebung; Tote und verletzte Flüchtlinge durch Misshandlungen und Zwangsmaßnahmen BEI Abschiebungen; Tote, vermisste und verletzte Flüchtlinge NACH Abschiebungen; Kurdische Flüchtlinge, Deutsche Flughäfen. Alle Texte liegen in pdf-, rtf- und html-Formaten vor
Antirassistische Initiative e.V. - Yorckstr. 59-10965 Berlin, Fon 7857281 - Fax 7869984 - eMail: ari-berlin@gmx.de,: www.berlinet.de/ari

Karl Kopp

Asylrechtlicher Marathon nach Europa

Ein Wettlauf von Schäbigkeiten

Die politische Landkarte Europas hat sich grundlegend gewandelt. Mittlerweile geben konservative Regierungen mit direkter oder indirekter Beteiligung rechtspopulistischer Parteien den Ton in der Europäischen Union (EU) an. Besorgniserregend sind aber nicht nur deren Wahlerfolge, sondern auch die Tatsache, dass die bürgerlichen und sozialdemokratischen Regierungen zunehmend deren Inhalte übernehmen. Die Terroranschläge in den USA haben sowohl im EU-Kontext als auch in den Mitgliedstaaten zu einem politischen »roll back« geführt. Die EU befindet sich zwar mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages im Mai 1999 auf dem Weg zu einem gemeinsamen Asyl- und Migrationsrecht, aber die zeitweiligen Hoffnungen auf einen asylpolitischen Kurswechsel in der EU erfüllten sich nicht. Nach mehr als drei Jahren Verhandlungen auf EU-Ebene zeigt sich, dass die meisten Mitgliedstaaten nicht bereit sind, bestehende restriktive nationalstaatliche Asylgesetze aufzugeben. Die Justiz- und Innenminister der EU einigen sich recht schnell bei restriktiven Maßnahmen, aber ansonsten wird gemauert, was das Zeug hält. Die Bundesrepublik nimmt im Konzert der Blockierer eines gemeinsamen europäischen Asylrechts eine besonders prominente Rolle ein. Während noch über die EU-Asylstandards gestritten wird, schaffen die Nationalstaaten ständig neue Fakten. In nahezu allen Mitgliedstaaten fanden und finden grundlegende Reformen des Asylrechts statt. Der Grundtenor: schärfere Einreisebestimmungen, schnellere Asylverfahren, längere Abschiebungshaft, mehr Abschiebungen, weniger Sozialleistungen, restriktivere Bestimmungen zur Familienzusammenführung etc. Die Mitgliedstaaten inspirieren sich bei ihren jeweiligen Gesetzesverschärfungen wechselseitig - das ist ihr Verständnis von »Harmonisierung« - und kümmern sich mehrheitlich nicht um die vorliegenden Vorschläge der EU-Kommission.

Erfolg bedeutet aus der Sicht der Nationalstaaten in erster Linie der Rückgang von Asylgesuchen im eigenen Land. Unter diesen Kriterien bleibt die Bundesrepublik Spitzenreiter und Modell. Im nationalen Alleingang manövrierte sich

Deutschland von 1993 bis heute vom vorderen ins hintere Drittel der EU- weiten Flüchtlingsaufnahme. Die Schlüsselelemente eines gemeinsamen europäischen Asylrechts sind noch nicht beschlossen, aber es zeichnen sich die Blaupausen ab: In der ersten Etappe der Vergemeinschaftung bis 2004 bewegt sich der Harmonisierungsgrad im Asylrecht nur knapp über null. Der europäische Flickenteppich im Asylrecht existiert auf absehbare Zeit weiter und bietet mannigfaltige Möglichkeiten in einem ungebremsten Wettlauf der Schäbigkeiten zwischen den Nationalstaaten, die noch jeweils existierenden höheren Standards nach unten anzugleichen.

Amsterdam: Die Union auf dem Weg zu einem gemeinsamen Asylrecht

Erst mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages befindet sich die EU auf dem Weg zu einer »echten Harmonisierung«. Die EU-Mitgliedstaaten - um genau zu sein, mindestens zwölf - verpflichten sich, bis Mai 2004 in zentralen Feldern des Asylrechts Mindeststandards zu beschließen. England und Irland entscheiden von Fall zu Fall, ob sie an den beschlossenen Maßnahmen teilnehmen. Dänemark bleibt bis auf weiteres völlig außen vor. Diese erste Etappe zu einer Vergemeinschaftung, also bindendes Recht für alle beteiligten Mitgliedstaaten zu schaffen, bedeutet eine Zäsur. Damit wird der Prozess der Abgabe von nationalstaatlichen Souveränitätsrechten eingeleitet und wahrscheinlich unumkehrbar. Die drei an diesem Vergemeinschaftungsprozess nicht oder nur partiell teilnehmenden Staaten werden über kurz oder lang diese Beschränkung aufgeben. Darüber hinaus gelten die asylrechtlichen Beschlüsse auch für alle künftigen EU-Mitgliedstaaten. Aktuell werden mit zwölf Ländern Beitrittsverhandlungen geführt. Welches gemeinsame Asylrecht dabei entsteht, wird weltweite Auswirkungen haben.

Tampere

Im Oktober 1999 haben sich die Staats- und Regierungschefs im finnischen Tampere über die politischen Leitlinien verständigt, wie dieser Vergemeinschaftungsprozess der Asyl- und Migrationspolitik vonstatten gehen soll. Tampere hat Aspekte der bestehenden Abschottungslogik fortgeschrieben, aber sprachlich und inhaltlich zum Teil neue Akzente gesetzt. Das klare Bekenntnis, einem künftig gemeinsamen Europäischen Asylsystem die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) »allumfassend und uneingeschränkt« zu Grunde zu legen, hat zumindest auf EU-Ebene Überlegungen, die Genfer Flüchtlingskonvention als nicht mehr

»zeitgemäß« zur Disposition zu stellen, eine klare Absage erteilt. Das hat unmittelbar nach Tampere einzelne sozialdemokratische Innenminister, wie z.B. Otto Schily (Deutschland) oder Jack Straw (Großbritannien) nicht daran gehindert, Angriffe auf die GFK zu führen.

Brüssel: Gute Ansätze - keine Einigung

Zwischen Dezember 1999 und September 2001 veröffentlichte die EU-Kommission u.a. Vorschläge zu Asylverfahren, soziale Aufnahmebedingungen, Familienzusammenführung, Flüchtlingsbegriff und ergänzende Schutzformen. Diese haben in Europa zum Teil für Furore gesorgt, weil Brüssel einen höheren Mindeststandard anstrebte als den kleinsten gemeinsamen Nenner der existierenden Asylpraktiken. Alle Initiativen der Kommission zeichnen sich durch hohe Schutzstandards bei minderjährigen Flüchtlingskindern, bei traumatisierten Flüchtlingen und Vergewaltigungsopfern aus. Ihre Durchsetzung in der EU würde zumindest einen partiellen Bruch mit der restriktiven Asylpolitik der 90er-Jahre bedeuten, die »Harmonisierung« zur Metapher für einen Wettlauf der Restriktionen zwischen den EU-Mitgliedstaaten machte.

Der erste Richtlinienvorschlag zur Familienzusammenführung vom Dezember 1999 stand in der Bundesrepublik unter Dauerkritik. Der Entwurf gewährte Flüchtlingen gemäß der GFK einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung ohne Restriktionen. Das in der EU übliche Nachzugsalter für Kinder von achtzehn Jahren wurde aufgegriffen. Außerdem legte die EU-Kommission einen modernen Familienbegriff zu Grunde, der auch nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften umfasst. Der sehr umfassende und zukunftsweisende Richtlinienvorschlag wurde Stück für Stück in mehrjährigen Verhandlungen unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands und Österreichs zerpflückt.

Das Demokratiedefizit - das Asylrecht in der Zange der Nationalstaaten

Diese Blockadepolitik einzelner Mitgliedstaaten wird ermöglicht, weil trotz Überführung in die Vergemeinschaftung, die Entscheidungsprozesse im Bereich Justiz und Inneres in einem fünfjährigen Übergangszeitraum - also bis Mai 2004 - weiterhin von den Schwächen und dem Demokratiedefizit der bisherigen zwischenstaatlichen Ebene geprägt sind. Alle asylrechtlichen Maßnahmen im Amsterdamer Transit müssen einstimmig im Ministerrat angenommen werden. Das Kräfteverhältnis zwischen den drei zentralen Akteuren Parlament, Rat und Kom-

mission stellt sich wie folgt dar: Die Kommission liefert zum Teil flüchtlingsfreundlichere Vorschläge, diese scheitern aber an dem Widerstand einzelner Staaten. Das Europäische Parlament nimmt Stellung zu den Vorschlägen, besitzt aber kein Mitentscheidungs-, sondern nur ein bloßes Anhörungsrecht. Die Beschlüsse des Parlaments bleiben weitgehend unberücksichtigt. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg besitzt vorerst nur äußerst eingeschränkte Befugnisse. Er kommt erst dann ins Spiel, wenn Richtlinien und Verordnung beschlossen sind. In der ersten Etappe der Vergemeinschaftung bleibt die Asylpraxis der Union weiterhin von nationalstaatlichen Partikularinteressen geprägt. Das alles blokkierende Einstimmigkeitsprinzip kommt einem Vetorecht gleich und verhindert eine zügige, völkerrechtskonforme Vergemeinschaftung.

Die Rolle Deutschlands

Die Bundesrepublik verhindert oder verzögert die Beseitigung des viel zitierten Demokratiedefizits im Politikfeld Justiz und Inneres. Die bundesdeutschen Neins heißen Amsterdam, Nizza und Laeken. Die Bundesregierung unter Helmut Kohl setzte bei den Verhandlungen über den Amsterdamer Vertrag das alles blockierende Einstimmigkeitsprinzip und das bloße Anhörungsrecht des Europäischen Parlamentes maßgeblich durch. Auf dem Reformgipfel in Nizza im Dezember 2000 verhinderte die rot-grüne Bundesregierung den automatischen Übergang im Mai 2004 zu Mehrheitsentscheidungen, zu realen Mitentscheidungsrechten des Europäischen Parlaments im Asylrecht erneut. Deutschland setzte im Vertrag von Nizza als Bedingung durch, dass vorher in den einzelnen asylrechtlichen Bereichen Maßnahmen einstimmig beschlossen werden müssen. In Laeken scheiterten im Dezember 2001 Versuche auf EU-Ebene, vorzeitig in diesem Bereich in die Mehrheitsentscheidungen überzugehen, am massiven Widerstand Deutschlands.

Getrieben von der Angst europäische Regelungen könnten Liberalisierungen des Asyl- und Ausländerrechts zur Folge haben, soll das möglichst lange Festhalten an der Einstimmigkeit als »Faustpfand« sozusagen eine kontrollierte Abgabe von Souveränitätsrechten ermöglichen.

Nachdem über ein Jahrzehnt in der Bundesrepublik Deutschland Europa zur Absenkung der Standards im bundesdeutschen Asylrecht instrumentalisiert werden konnte, wurden die Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission zur Familienzusammenführung und zu gemeinsamen Asylverfahren heftig bekämpft. Das Bundesinnenministerium mauerte nahezu bei allen Vorschlägen der Kommission und die CDU/CSU lief Sturm gegen Brüssel. Im Bundesrat waren

sich die großen Volksparteien einig im Widerstand gegen die Richtlinienvorschläge. Jede haarkleine, gar liberale Abweichung vom bundesdeutschen Recht wird moniert. Opponiert wird jedoch nicht nur gegen Vorschläge, sondern sogar gegen Richtlinien, die Deutschland selbst mit beschlossen hat. Im Nachhinein sollte die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme in den Richtlinien zum vorübergehenden Schutz und den sozialen Aufnahmebedingungen wieder heraus verhandelt werden. In dieser Arbeitsteilung agierte Deutschland als zentraler Bremser in den Verhandlungen.

Last exit Laeken

Im Dezember 2001 war der EU-Gipfel im belgischen Laeken vorerst die letzte Chance, den völlig festgefahrenen Vergemeinschaftungsprozess wieder zu beleben. Die Kommission stand bereits im Vorfeld unter starkem politischen Druck. Gewichtige Mitgliedstaaten, an vorderster Stelle die Bundesrepublik, kritisierten den Brüsseler Grundansatz im Asyl- und Einwanderungsbereich. Es ging im Kern immer um die Frage, was ein »Mindeststandard« ist und wie hoch er sein darf. Die belgische EU-Präsidentschaft setzte sich für eine »Loyalitätsklausel« ein. Die Nationalstaaten sollten sich verpflichten, keine ausländer- bzw. asylrechtlichen Maßnahmen zu beschließen, die im Konflikt mit den vorliegenden EU-Vorschlägen stehen. Dieser Versuch scheiterte ebenfalls maßgeblich am bundesdeutschen Widerstand. In der Abschlusserklärung von Laeken wurde die Kommission aufgefordert, bis Mitte 2002 überarbeitete Vorschläge zur Familienzusammenführung und gemeinsame Asylverfahren vorzulegen - und zwar auf Grundlage von restriktiven Leitlinien des Rates. Damit setzte sich die Bundesrepublik auf ganzer Linie durch. Die »komischen Kommissionsvorschläge«, so ein Vertreter des Bundesinnenministeriums, waren vom Tisch. In Laeken brachte die Union zwar die Verfassungsdebatte auf den Weg. Im Asylbereich ist ein engagierter Ansatz der Kommission für ein gemeinsames Asylsystem jedoch vorerst gescheitert. Zurück bleibt eine politisch geschwächte Kommission und ein weiterhin ausstehendes europäisches Asylrecht. Von der partiellen Aufbruchstimmung von Tampere war nichts mehr zu verspüren.

Sevilla und das Schaulaufen der Populisten

Einige Monate später wurde von der spanischen Präsidentschaft überraschend die Migrations- und Asylpolitik zum Schwerpunktthema des EU-Gipfels im Juni 2002 erkoren. Die Mehrheit der EU-Staaten versteht darunter in erster Linie die

Bekämpfung der »illegalen Einwanderung«. Es geht um mehr Abschottung und effizientere Abschiebung. Dass diese Maßnahmen den Zugang von Schutzsuchenden zum Territorium der EU-Mitgliedstaaten erschweren oder unmöglich machen, wird nicht nur in Kauf genommen, sondern immer mehr Programm. Für den Flüchtlingsschutz standen die Zeichen bereits im Vorfeld auf Sturm. Der britische Premier Tony Blair erklärte im Mai Asylpolitik »zur Chefsache«, und plädierte für den verstärkten Einsatz der britischen Marine und der Royal Air Force bei der Abwehr von Flüchtlingen im Mittelmeer. Die Regierung Berlusconi in Italien plädierte ebenfalls dafür, verstärkt Militär einzusetzen, und schloss auch die Beschießung ankommender Flüchtlingsschiffe nicht aus. Die Türkei, der zunehmend die Türsteherfunktion einer vorverlagerten Abschottungspolitik zugewiesen wird, folgte im Mai mit dem Beschuss eines Flüchtlingsbootes vor der Küste Nordzyperns dieser Logik.

Als der deutsche Rechtspopulist Schill, in seiner Funktion als Hamburger Innensenator im März 2002 anregte, afrikanische Staaten könnten von der Hansestadt mehr Entwicklungshilfe bekommen, wenn sie abgelehnte Asylsuchende aufnähmen, die nicht in ihr Herkunftsland zurück geschickt werden können, sahen die Kommentatoren in den europäischen Zeitungen dies als erneuten Beleg für den Vormarsch rechtsextremer Parteien. Ein paar Wochen später befand sich Schill bereits in bester Gesellschaft. In Sevilla gehörten Bundeskanzler Schröder, Premier Blair und der spanische Ministerpräsident Aznar mit ihrer Forderung nach Sanktionen, wie Einschränkung der Entwicklungshilfe gegenüber Transit- und Herkunftsländern, zum Kreis der europäischen Hardliner. Auch wenn sich diese Forderung in Sevilla nicht durchsetzte: Die EU-Staaten beziehen zunehmend Verfolgerstaaten und Transitländer in das Konzept der vorverlagerten Abwehr von Fluchtbewegungen ein. Es geht im Kern um die weitere Auslagerung des Flüchtlingsschutzes - um die so genannte Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme.

Neue Verhandlungspartner

Der neue niederländische Asyl- und Immigrationsminister Hilbrand Nawijn konnte in Sevilla noch nicht seine Visionen einer neuen Abschreckungspolitik gegen Asylsuchende zum Besten geben. Kaum im Amt forderte der frühere Christdemokrat, der jetzt der rechtspopulistischen Liste Pim Fortuyn (LPF) angehört, die Grenzen für 80 Prozent aller Asylsuchenden zu schließen und nur noch Flüchtlinge aus westeuropäischen Ländern zulassen. Das klingt nicht nur wirr, sondern ist es auch.

In einem Protokoll im Amsterdamer Vertrag verständigten sich die EU-Staaten über einen unzulässigen regionalen Vorbehalt bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention. Alle EU-Staaten gelten per Definition als »sichere Herkunftsländer«. EU-Bürger sollen von einer Asylantragsstellung ausgeschlossen sein. Vor dem Hintergrund der Erweiterung wäre die Schnittmenge zwischen dem Konzept des niederländischen Ministers und den Vorgaben des Amsterdamer Protokolls: keine Flüchtlingsaufnahme mehr. Nawijn's Stimme wird im Ministerrat in Zukunft benötigt, um das nahezu vollständige Restprogramm zu den ersten Schlüsselelementen eines Europäischen Asylsystems zu beschließen.

Zwischenbilanz: Kontinuitäten im Rat

Die bis jetzt im Rat angenommenen Richtlinien und Verordnungen besitzen überwiegend eine repressive Schlagseite. Die Innenminister beschlossen die Fingerabdruckdatei Eurodac, um die Zuständigkeiten bei der Asylprüfung in Zukunft effizienter zu regeln. Außerdem einigte man sich auf eine neue Visa-Verordnung mit nunmehr 130 visumpflichtigen Ländern und die EU-weite Sanktionierung von Beförderungsunternehmen sowie auf diverse Maßnahmen zur Schlepperbekämpfung. Der 11. September 2001 hat das Bedürfnis nach einer beschleunigten Vergemeinschaftung selbst bei EU-skeptischen Mitgliedstaaten bestärkt, allerdings im Sinne verschärfter Maßnahmen der »inneren Sicherheit«. Der europäische Haftbefehl, eine gemeinsame Definition des Terrorismusbegriffs und der Rahmen des jeweiligen Strafmaßes wurden innerhalb von wenigen Wochen behandelt und beschlossen. Forciert werden weitere Verschärfungen bei den Einreisebestimmungen, Aktionspläne zur »Bekämpfung der illegalen Einwanderung«, der Aufbau einer Europäischen Grenzpolizei und die Schaffung eines gemeinsamen Visa-Identifikationssystems. Dies hat zwar alles nichts mit einem gemeinsamen Asylrecht zu tun, hat aber verheerende Auswirkungen auf den Flüchtlingsschutz.

Außerdem einigte sich der Rat lediglich über eine Richtlinie zur Anwendung des politischen Schutzkonzeptes »Vorübergehender Schutz« im Falle einer so genannten Massenflucht und der Schaffung eines Europäischen Flüchtlingsfonds. Die einzige asylrechtliche Richtlinie, über die zumindest eine politische Einigung erzielt wurde, regelt die sozialen Aufnahmebedingungen im Asylverfahren.[1]

1 Zur Zeit der Abfassung dieses Artikels im September 2002 ist diese Richtlinie noch nicht formell angenommen.

Soziale Aufnahmebedingungen

Angesichts der sehr verschiedenen Ausgangsvoraussetzungen in den Mitgliedstaaten, bei den Sozialsystemen und der sozialen Ausgestaltung des Asylverfahrens formulierte bereits die Kommission niedrige Mindeststandards mit vielen Kann-Bestimmungen. Als Ausgleich sah die Kommission den Zugang zum Arbeitsmarkt bereits nach einem halben Jahr vor. Im Laufe der Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen hat der Richtlinienvorschlag mannigfaltige Verwässerungen erfahren. Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt weiterhin völlig im Ermessen der Mitgliedstaaten. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme. Wenn die Entscheidung in der ersten Asylinstanz nach einem Jahr nicht ergangen ist und der Asylsuchende diese Verzögerung nicht zu verantworten hat, sollen die Mitgliedstaaten den Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren.

Die Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen wie die bundesdeutsche Vorrangigkeitsprüfung auferlegen. Die Aufnahmerichtlinie gewährt immer noch relativ hohe Schutzstandards für Minderjährige unter 18 Jahre. Aber auch hier konnte zum Beispiel die Bundesrepublik ihre kinderrechtsfeindliche Praxis als Kann-Bestimmung fortschreiben. In der Richtlinie heißt es: »Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahre in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber unterbringen.« Die Möglichkeit der Einschränkung oder der völlige Entzug der Leistungen findet sich weiterhin in der Richtlinie. Neben der Sanktionierung beim Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsortes können »Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungsorte« und »grob gewalttätiges Verhalten« verhängt werden. Den sanktionierten Asylsuchenden kann alles entzogen werden außer dem »Zugang zur medizinischen Notversorgung«. Bezogen auf das heftig umkämpfte Thema Residenzpflicht hat sich die bundesdeutsche Position durchgesetzt. Obwohl die Bundesrepublik im Rat völlig isoliert war, erweist sich die Richtlinie als kompatibel mit der bis jetzt in der EU einzigartigen bundesdeutschen Praxis. Übrig bleibt eine Richtlinie, die alle strittigen Punkte nicht löst, sondern ins Ermessen der Mitgliedstaaten stellt. Jeder kann weiterhin nach seiner Facon agieren.

Das Fundament eines Europäischen Asylsystems

Der Vorschlag zum Flüchtlingsbegriff vom September 2001 löst von allen Brüsseler Initiativen am ehesten den Anspruch der Staats- und Regierungschefs von Tampere ein, ein europäisches Asylsystem zu schaffen auf Grundlage der »allumfassenden und uneingeschränkten Anwendung« der Genfer Flüchtlingskon-

vention. Unter dem Oberbegriff »internationaler Schutz« behandelt der Vorschlag die asylpolitische Kernfrage »Wer ist Flüchtling?« und »Wer braucht so genannten ergänzenden oder anderweitigen Schutz?« Der vorliegende Richtlinienvorschlag stellt das »Fundament« eines gemeinsamen Europäischen Asylsystems dar. Bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sieht die Kommission im Einklang mit der überwiegenden Staatenpraxis explizit die Anerkennung von nichtstaatlicher Verfolgung vor. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten auch geschlechts- oder kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen. Kinderspezifische Formen der Verfolgung seien etwa Zwangsrekrutierungen, sexuelle Ausbeutung und Zwangsarbeit. Asylsuchende, denen ergänzender Schutz aufgrund von Menschenrechtsabkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährt wird, erhalten nach Übergangsfristen weitgehend die gleichen sozialen Rechte wie Konventionsflüchtlinge.

Mindestnormen für ein gemeinsames Asylverfahren

Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag sah in der Regel ein dreistufiges Asylprüfungsverfahren vor - in dem neuen Vorschlag sind es nur noch zwei. Die Grundlage für ein faires Asylverfahren ist, dass in jedem Fall während des Überprüfungsverfahrens das Aufenthaltsrecht des Asylsuchenden gewährleistet werden muss. In dem Vorschlag gilt dies nur für sogenannte reguläre Verfahren. Bei so genannten beschleunigten Verfahren ist dies nicht die Regel. Völkerrechtliche Standards werden weit unterschritten. Jeder Mitgliedstaat kann nach seiner Facon seine restriktiven Sonderverfahren - Grenz- und Flughafenverfahren - beibehalten. Die Haftgründe im laufenden Asylverfahren werden nunmehr in zwei gesonderten Artikeln geregelt. Asylsuchende können bis zu zwei Wochen inhaftiert werden. Schutzsuchende, die einem anderen Mitgliedstaat überstellt werden können, dürfen bis zu einem Monat inhaftiert werden.

Die weitreichenden Verfahrensgarantien für alle unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren wurden drastisch eingeschränkt. So hieß es zum Beispiel noch im ersten Kommissionsvorschlag: »Untersuchungsmethoden zur Altersfeststellung müssen gesundheitlich unbedenklich sein und die menschliche Würde wahren.« Dieser Passus kommt in der zweiten Fassung nicht mehr vor. Jetzt werden Minderjährige nur noch »über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert.« Weiter heißt es: Eine Asylantragsablehnung dürfe nicht ausschließlich in der Weigerung, an der Altersfeststellung mitzuwirken, begründet sein.

Erhalten blieb bis jetzt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den unein-

geschränkten Zugang zum Asylverfahren sicherzustellen und die erfahrungsgemäß zuerst mit Flüchtlingen in Kontakt tretenden Grenzbehörden zwingend anzuweisen, die Asylsuchenden an die für die Prüfung des Asylantrags zuständige Behörde weiterzuleiten. Auch der zweite Kommissionsvorschlag formuliert engere Bedingungen an die Drittstaatenregelung. Ein Flüchtling kann nur dann in ein sicheres Drittland zurückgeschoben werden, wenn er in einer »Beziehung« zu diesem Staat steht und »enge Bindungen« dorthin besitzt.

Familiennachzug

Der mittlerweile dritte Vorschlag der Kommission vom Mai 2002 zur Familienzusammenführung ist nunmehr mit dem deutschen Zuwanderungsgesetz kompatibel, hat aber nicht viel mit dem ursprünglichen gemein. Nunmehr begrenzt sich die Berechtigung zur Familienzusammenführung nur noch auf die Kernfamilie. Der Rest wird in Kann-Bestimmungen geregelt. In den Worten der Kommission: Ein neuer Ansatz, um den Abschluss der Verhandlungen zu ermöglichen. Ein wichtiger Bestandteil des Neuen heißt »Flexibilität«. Gemeint sind damit zahlreiche »Ausnahmeregeln«, die auch das bundesdeutsche Zuwanderungsgesetz als Vorbild haben. So kann nun der Mitgliedstaat »abweichend von dem geltenden Volljährigkeitsalter bei einem Kind über 12 Jahre prüfen, ob dieses ein »vorgesehenes Integrationskriterium« erfüllt. Damit andere Mitgliedstaaten die »Ausnahmeregeln« nicht dazu nutzen bzw. missbrauchen, und ihre Standards in den Keller fahren, soll eine »Stand-Still-Klausel« zur Sicherung eingebaut werden. Ein sinniger Gedanke, aber bis diese Klausel beschlossen wird - falls überhaupt - haben andere Mitgliedstaaten bereits nachgezogen. Die Niederlande und Spanien bereiten bereits nach bundesdeutschem Vorbild eine Absenkung des Nachzugsalter auf 16 Jahre bzw. 12 Jahre vor. Das Flüchtlingskapitel geht weitgehend unversehrt in die dritte Verhandlungsrunde. Wie vorher gibt es für GFK-Flüchtlinge keine zweijährige Wartezeit und nicht den notwendigen Nachweis, dass sie die Bedingungen auf Wohnraum, Krankenversicherung und feste Einkünfte erfüllen müssen. Problematisch ist, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Kapitels auf Flüchtlinge beschränken können, deren familiäre Bindung bereits vor der Anerkennung ihrer Rechtsstellung bestanden haben. Und damit es irgendwann zu »echten gemeinsamen Normen« in der zweiten Etappe der Vergemeinschaftung kommt, möchte die Kommission eine »Fristenklausel« einbauen. Zwei Jahre nach Umsetzung der Richtlinie in nationalstaatliche Gesetzgebung sollen die nicht geklärten Streitpunkte - die Ausnahmeregelungen - zur Wiedervorlage kommen.

Zuständigkeitsregelung

Im Juli 2001 legte die Kommission einen Verordnungsvorschlag vor, der das Dubliner Übereinkommen in die Struktur der EU überführt und ersetzt. Damit werden die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Asylgesuche geregelt. Trotz mannigfaltiger Defizite des Dubliner Übereinkommens schreibt die Kommission nahezu die gleichen Grundsätze fort. Das zentrale Kriterium bleibt: Das Land, das maßgeblich die Einreise verursacht, ist für die Asylprüfung zuständig.

Damit würde die Flüchtlingsaufnahme künftig vor allem den Beitrittsstaaten im Osten und den Mitgliedstaaten im Süden zugewiesen. In kritischer Erkenntnis schreibt die Kommission im Begründungsteil, die »glaubwürdigste Alternative bestünde darin, die Zuständigkeit ausschließlich vom Ort der Antragstellung abhängig zu machen«. Genau das fordern Menschenrechtsorganisationen seit Jahren. Ein Finanzausgleich auf EU-Ebene statt zwangsweise Transfers von Flüchtlingen sollte technokratische und inhumane Zuständigkeitsregeln in Zukunft ablösen. Eine Aufstockung und Ausweitung des europäischen Flüchtlingsfonds böte dafür eine gute Grundlage.

Europa steht am Scheideweg

Unter den aktuellen gegebenen politischen und institutionellen Bedingungen wird sich ein asylpolitischer Kurswechsel in der EU nicht bewerkstelligen lassen. Der Rechtsruck wird den Druck auf das Asylrecht verschärfen und außerdem die laufende Arbeit des Konvents, bezogen auf eine Reform der EU, belasten. Die Zukunft eines Europäischen Asylrechts entscheidet sich auf verschiedenen Ebenen - vor allem an den Außen- und vorverlagerten Außengrenzen: Ohne den Abbau der Barrieren, ohne legale und gefahrenfreie Zugänge für Schutzsuchende würde selbst ein liberales Asylrecht wirkungslos bleiben.

Hinzu kommen notwendige institutionelle Reformen: Die weitere Gestaltung eines europäischen Asylrechts hinter den verschlossenen Türen des Rates, geprägt von den Ministerialbürokratien der Mitgliedstaaten, wird eine völkerrechtskonforme Vergemeinschaftung erschweren. Der Fall des Einstimmigkeitsprinzips, reale Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments, eine starke, parlamentarisch kontrollierte Kommission und eine volle richterliche Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof sind noch keine Garantie für ein liberales europäisches Asylrecht. Aber diese ersten Reformschritte sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass Positionen für einen effektiven Flüchtlingsschutz überhaupt Gehör finden.

Und schließlich: Die in Nizza proklamierte Charta der Grundrechte muss rechtsverbindlich werden. Das darin verankerte Europäische Asylrecht muss in Zukunft sicherstellen, dass Flüchtlingen der effektive Zugang zum Territorium und einem fairen Asylverfahren in der EU gewährt wird. Bis auf weiteres bleibt der Weg zu einem gemeinsamen Asylsystem voller Hindernisse, immer begleitet von konkurrierenden Restriktionen auf nationalstaatlicher Ebene.

Den ritualisierten Bekenntnissen der europäischen Staats- und Regierungschefs zur »absoluten Beachtung des Asylrechts« zum Trotz steht europäische Asylpolitik nicht für Flüchtlingsschutz, sondern für die Praxis, sich vor Flüchtlingen zu schützen.

Sigrid Töpfer

»Ungleiche Sachverhalte dürfen ungleich behandelt werden«[1]

Diskriminierung durch Gesetze, Vorschriften und Richtlinien

Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende
Gesinnung sein: sie muß zur Anerkennung führen.
Dulden heißt beleidigen.
Die wahre Liberalität ist Anerkennung.
J.W.v. Goethe, Über Literatur
und Leben (1758)

Abriss der Gesetzesgeschichte

1938 wird durch die nationalsozialistische Ausländerpolizeiverordnung das völkisch- nationale Interesse kodifiziert, in dem der Vorrang des Staatsinteresses vor dem individuellen Interesse unter Berücksichtigung »rassischer« Besonderheiten zur Norm wird. Die Einreise nach Deutschland war bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten visumsfrei möglich, Kinder bis zu 15 Jahren konnten unter bestimmten Umständen frei einreisen, die Aufenthaltserlaubnis wurde als ein besonderer Rechtsstatus eingeführt, der eine Freizügigkeit von Einreisen prinzipiell ausschließt.

Das Ausländergesetz der BRD von 1965 stellt im wesentlichen eine Übernahme der Rechtsvorstellungen und Regelungsgehalte sowie des Gesetzesaufbaus der faschistischen AusländerPoLVO dar. Das Wort »Ausländer« wird übernommen; es rangiert klar das öffentliche Interesse (Schutz vor Einreise) vor dem Individualinteresse; in vielen Vorschriften ist allerdings ein sogenanntes *Ermessen* eingeräumt, innerhalb dessen die Behörde erwägen muss und dessen Missbrauch oder Nicht-Gebrauch *gerichtlich* überprüft werden kann.

1 Grundsatz des öffentlichen Rechts

Mit der geistig-moralischen Wende werden 1982 - und danach in immer kürzeren Zeitabständen - die entscheidenden Sondergesetze für »Ausländer« geschaffen. Damit werden in diesem Feld ganz offiziell neue Segregationsräume als Normalität eingeführt. Es wird das *Asylverfahrensgesetz* (AsylVfG) geschaffen, das die Verhältnisse der *Flüchtlinge* vollkommen neu regelt, aus dem allgemeinen Ausländerrecht ausgliedert und eine faktische Sonderbehandlung und räumliche Abtrennung aus der Gesellschaft (Abschiebung, Sonderbehandlung, Unterbringung, Überwachung, Lager) durchsetzt. Ein Verstoß gegen dieses Gesetz führt zur Kriminalisierung und Illegalisierung der Betroffenen und damit zu einem fortschreitenden Prozess der Segregation in extremere Räume der - nichtbeachteten - Gesellschaft!

Konkret bedeutet dies: Rechtswegverkürzungen, drastische Verkürzung von Fristen für die dann verbleibende eine Instanz, Lagerunterbringung, Naturalleistungen, Residenzpflicht im Kreis des Lagers bei Strafandrohung, also eine Aufhebung jeder Freizügigkeit, Eingriffsmöglichkeiten für Identifizierung, Durchsuchung der persönlichen Habe, Konfiszierung persönlicher Gelder zur Sicherung einer möglichen Abschiebung etc.

1990 wird das neue Ausländergesetz der BRD verabschiedet, das auch kodifiziert, was sich aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen in den letzten acht Jahren in der Rechtsprechung verhärtet hat. Fast alle Ermessenregeln werden aufgehoben, es kodifiziert als Regel kategorisch das Negative: »... darf nicht erteilt werden, wenn ...« Es wird eine sonst im Prozessrecht nicht zulässige Beweislastumkehr eingeführt: der Ausländer hat die Umstände zu beweisen, die für ihn günstig sind. Die Ausweisungstatbestände werden drastisch verschärft. Eine Analyse der Erlaubnistatbestände, der Ausweisungstatbestände und Strafbestimmungen ergibt, dass « Ausländer« nach den Kategorien der Nützlichkeit, der Arbeitstauglichkeit, der Gesetzestreue und der politischen Enthaltsamkeit und Botmäßigkeit eingeteilt und diszipliniert werden.

Bei der erleichterten Einbürgerung wird faktisch durch die neue Sprachprüfung (die in Landesrichtlinien geregelt ist) eine zusätzliche Barriere für viele Migrant*inn*en geschaffen.[2]

1997 wird das *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbewLG) geschaffen, das ein *Sondergesetz* zum Bundessozialhilfegesetz ist und für das materielle Leben der Flüchtlinge einen neuen Segregationsraum eröffnet. Auch dieses Gesetz wird später weiter zu Lasten der Flüchtlinge verschärft. Danach werden Kulturleistungen vollkommen gestrichen und Gesundheitshilfe und Lebensmittel auf das

2 1993 und 1996 werden einzelne Bestimmungen des AuslG verschärft.

Überlebensnotwendige reduziert. Gutscheine für bestimmte Geschäfte (und keine Barmittel mehr) werden zur Regel.

Nicht nur Flüchtlinge, auch alle anderen »Ausländer«, die nicht abgeschoben werden können, fallen nunmehr unter das AsylbewLG. Das bedeutet, die Anzahl der Betroffenen im Segregationsraum wird größer, die neue Normalität trifft immer mehr Personen.

Mit den vorläufigen Entwürfen zum so genannten Zuwanderungsgesetz und den sogenannten Sicherheitspaketen tritt 2001 zu den Kategorien, mit denen bislang über »Ausländer« entschieden wurde, eine neue Topik hinzu: Neben der Verwertbarkeit des Einzelnen wird seine vorgebliche tödliche oder terroristische Gefährlichkeit relevant und tritt der Generalverdacht und die Rechtfertigung von offensichtlichen Rechtsbrüchen des Staates, die gegenüber der Normalbevölkerung (noch) nicht zulässig sind.

Verfassungsverständnis

Zum Grundverständnis einer durch deutsche Gesetze statuierten Diskriminierung ist ein Blick in die *Verfassung* hilfreich. Nicht alle Menschen- und Bürgerrechte stehen allen Personen zu, die sich im Lande aufhalten. Unsere Verfassung ist ein Werk mit exklusiver Grundhaltung und nationalstaatlichen Vorstellungen und daher nicht-integrierend für Ausländer. Das Grundgesetz unterscheidet klar zwischen so genannten *Deutschen-Rechten* und allgemein gültigen Menschenrechten.

So sind Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Freizügigkeit und Berufsfreiheit reine Deutschen-Rechte. (Art. 8, 9, 11 und 12 GG)

Ausnahme ist bis heute das *Asylrecht*, für das eine positive kategorische Feststellung gilt: »Politisch Verfolgte genießen Asylrecht«!

Aktuelle Gesetzesnormierungen

Im Ausländerrecht wird - anders als in fast allen anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren mit Beteiligung deutscher Bürger - bei negativen Bescheiden in der Praxis überwiegend die sogenannte *sofortige Vollziehung* angeordnet. Bis Anfang der 80er Jahre war diese Praxis allerdings bei weitem noch nicht so verbreitet, so dass auch Migrantinnen oft Prozesse von jahrelanger Dauer hatten mit vorgeschalteten Widerspruchsverfahren etc.

Auch heute dauern die Verfahren sehr lang, in denen der nichtdeutsche Bürger etwas vom Staat will (z.B. aussichtsreiche Asylverfahren), und sehr kurz, solange der Staat den nichtdeutschen Bürger nicht mehr will (Ausweisung und Abschiebung).

Hält sich ein Ausländer z.B. schon lange in der BRD auf und wird straffällig, dann soll er ausgewiesen und abgeschoben werden. Obwohl er jahrelang hier lebte, vielleicht auch seine Familie hier lebt, wird die *sofortige Vollziehung* der

Prozessschema I - Sofortige Vollziehung
im Ausländerrecht

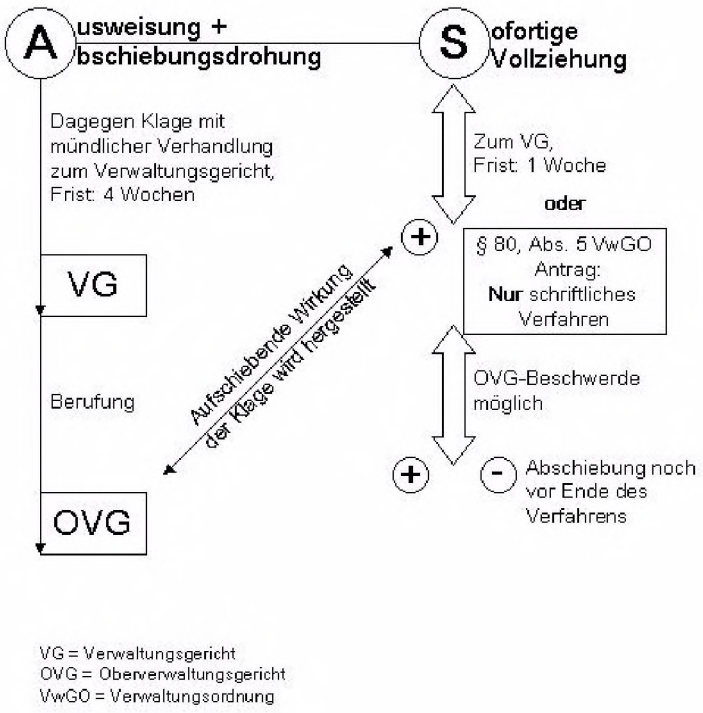

Ausweisungsverfügung angeordnet d.h. er kann schon *vor* rechtskräftigem Ablauf seines Hauptverfahrens (= Klageverfahren, das mehr als ein Jahr oder bei zwei Instanzen auch 2-3 Jahre dauern kann) abgeschoben werden.

Bei einer solchen Anordnung handelt es sich um eine gesonderte Verfügung, auf die die Behörde verzichten *kann.* Und bis Anfang der 80er Jahre wurde darauf auch meist verzichtet, wenn jemand bereits lange in der BRD lebte! Das wird

aber heute im »öffentlichen Interesse« nicht getan. Das öffentliche Interesse besteht heute darin, alle Straftäter sofort loszuwerden - wie dies in jedem Wahlkampf von Schröder bis zur DVU immer wieder gefordert wird.

Hierzu ist eine Erläuterung anhand der prozessualen Besonderheiten nach dem AsylVfG für die große Gruppe der Flüchtlinge erforderlich.

Nach der Statistik 2001 des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge werden ca. 2% aller Asylanträge nach Art. 16a GG positiv verbeschieden und ca. 15% der Anträge nach § 51 AuslG und Genfer Konvention. D.h., 83 % aller Anträge sind erfolglos.

Die Anzahl der zweiten und mehrfachen Asylanträge (= Folgeanträge) ist daher entsprechend hoch und auch die solcher Verfahren, die als so genannt *offensichtlich unbegründet* abgewiesen werden, weil nicht genug vorgetragen werden konnte. Fehler, die zur offensichtlichen Unbegründetheit führen, passieren aber auch oft genug politisch Verfolgten, weil sie nicht wissen, wie bürokratisch und genau die Amtssprache ist, was verlangt wird, wie wenig Länderkenntnisse die Entscheider haben, weil sie Angst haben, zuviel von ihren Organisationen und Parteien zu erzählen, weil Landsleute und Dolmetscher falsch beraten, weil sie traumatisiert sind, gar nicht sprechen und/oder sich erinnern können und keine Hilfe bekommen, weil sie nicht schnell genug einen Anwalt finden oder auch einfach keinen bezahlen können, weil Anwälte nicht zum Bundesamt begleiten etc.

Die Konsequenzen sind äußerst hart und beenden meist alle Prozesschancen. Hinzu kommt, dass die Asylfolgeverfahren und die Fälle, die als so genannt offensichtlich unbegründet schon beim Erstantrag abgelehnt werden, einem besonderen Prozessrecht mit Eilverfahren unterfallen. Wird dieses Eilverfahren nicht gewonnen, ist der Beschluss unanfechtbar, es gibt kein Rechtsmittel mehr, und danach steht dann die Abschiebung.

Das Hauptklageverfahren kann dann von einem Anwalt in der BRD zwar noch weitergeführt werden, doch der Flüchtling ist bereits im Ausland oder im Heimatland, ggfs. dort sogar im Gefängnis! 1984 gab es den ersten Fall dieser Art. Eine Person wurde in Köln in Abwesenheit als politischer Flüchtlinge anerkannt und anschließend von amnesty international aus dem türkischen Gefängnis rausgeholt, wohin er nach der Abschiebung aus Deutschland geraten war.

Eilanträge müssen innerhalb einer Woche gestellt werden. Das bedeutet aufgrund der geringen Frist ein meist nicht zu bewältigendes Kommunikationsproblem zwischen Anwalt und Mandant. Die Mandanten sind im Lager oder illegal bei Freunden, verstehen kein Deutsch, haben kein Telefon. Wenn sie die Post überhaupt erreicht, verstehen sie sie nicht. Der Anwalt braucht für eine Informa-

tion meist einen Dolmetscher, der auch nicht täglich zur Verfügung steht. Viele Anwälte können und wollen so schnell nicht arbeiten, viele Mandanten können so schnell nicht zahlen.

Prozessschema II - Eil- und Klageverfahren Asyl

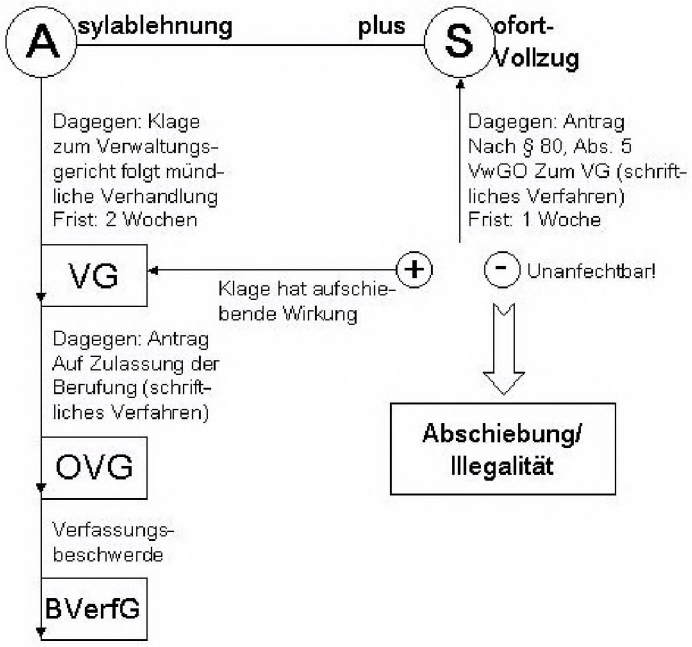

VG = Verwaltungsgericht
OVG = Oberverwaltungsgericht
VwGO = Verwaltungsordnung
BVerfG = Bundesverfassungsricht

Die Folge: Es gibt nur wenige Anwälte, die gut und seriös in Ausländer- und Asylrecht vertreten. Diese mangelnde Rechtsvertretung hat der Gesetzgeber 1982 gesehen und er hat sie gewollt.

In allen aussichtsreichen Asylverfahren, also den seltenen 17% der Fälle, gibt es noch eine weitere diskriminierende Besonderheit:

Dem Asylbewerber steht als gegnerische Partei die BRD gegenüber. Die BRD ist durch das zuständige Amt (= Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAF1)) vertreten. Daneben gibt es aber auf der Parteiseite der

Prozessschema III - Klage des Bundesbeauftragten in Asylsachen

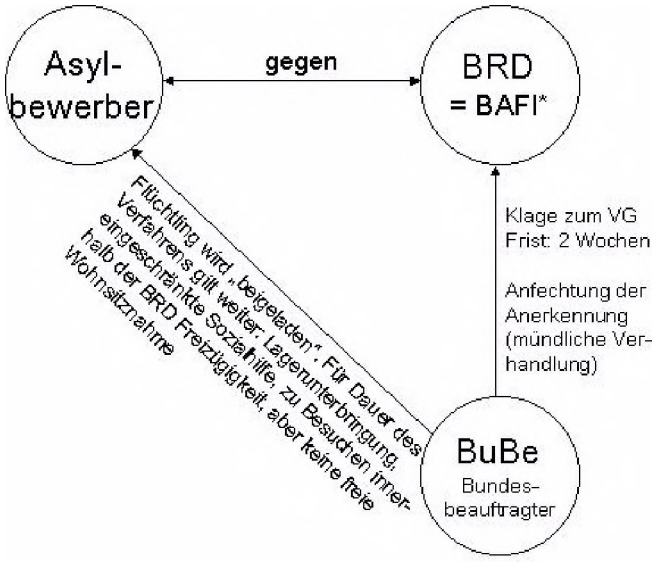

* Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

BRD noch den Bundesbeauftragten (Buße), der über ein eigenes Klagerecht verfügt und der auch Anerkennungen der parallelen Bundesbehörde, nämlich des BAFl, anfechten kann! Dies hat zur Folge, dass eine vom Bundesamt sofort ausgesprochene Anerkennung nicht rechtskräftig wird, sondern aufgrund einer so genannten Anfechtungsklage des BuBe gegen die BRD, bei der der Flüchtling,

um dessen Leben es geht, nur beigeladen ist (d.h. aber auch eigene Prozessrechte hat und einen Anwalt nehmen kann), noch jahrelang bei Gericht hängen kann.

Bis ca. 1997 spielte dies in der Praxis keine sonderlich große Rolle. Mit dem härter werdenden rassistischen Klima und aufgrund von Unterbeschäftigung bei BAFl und BuBe wurden jedoch immer mehr Anerkennungen angefochten und auch offensichtlich verfolgte Personen hängen jahrelang in Gerichtsverfahren.

Die offizielle Begründung dieser Verfahrensweisen ist, der BuBe müsse die Rechtsvereinheitlichung herstellen und die Qualität der Entscheidungen kontrollieren. Faktisch werden aber nie Ablehnungen des BAFL zugunsten des Flüchtlings angefochten, sondern immer nur Anerkennungen. Außerdem war in der BRD für die Rechtsvereinheitlichung schon immer die obergerichtliche Rechtsprechung zuständig. Der BuBe ist somit nur ein weiteres Repressionsinstrument auf Seiten des Staates, die offiziellen Begründungen entpuppen sich als Heuchelei.[3]

Diskriminierung durch Richtlinien und Verordnungen

Das mit der Verfassungsänderung von 1990 eingeführte *Flughafenverfahren* für neu einreisende Flüchtlinge ist eine besonders diskriminierende Besonderheit. Es geht mit einer *Kasernierung* am Flughafen, d.h. einer besonders starken Segregation einher. Anwälte müssen in das Flughafengebäude kommen und von dort aus Anträge an die Gerichte stellen. Und das alles in Stunden! In den meist negativ entschiedenen Fällen werden die Flüchtlinge gleich wieder abgeschoben. Es ist offensichtlich, dass unter diesen Umständen in Praxis ein rechtsfreier Raum entsteht. Durch politische Arbeit ist es aber gelungen, die Verfahrenschancen in Frankfurt und Hamburg z.B. zu erhöhen. So sind z.B. Computer für Anwälte dort vor Ort und es wurden Anwaltsnotdienste gebildet. In der Praxis ist das aber nichts weiter als ein Nachrüsten der Menschenrechtler nach dem Rechtsabbau.

Nach der Durchführungsverordnung des AuslG gibt es *Länder-Listen* zur Frage, aus welchem Herkunftsland ohne Visum eingereist werden darf. Anhand der Liste erkennt man alte politische und koloniale Vorurteile über Länder und die Einstellung zu so genannten Hauptherkunftsländern, aus denen die Einreise möglichst verhindert werden muss. Daher kommen die « Fluten« von Flüchtlingen,

3 Nach dem neuen Zuwanderungsgesetz vom 20.6.2002 führt der BuBe nur noch Altfälle; bei Asylverfahren ab dem 1.7.02 wird er nicht mehr beteiligt, das Amt läuft aus. (Bundesgesetzblatt 2002, Band I, 1945ff. mit Änderungsgesetzen)

sowie Einschätzungen über die »Gefährlichkeit« von Reisenden und Schiffs- und Flugpersonal. Insofern sind diese Länder-Listen ein Ausweis dafür, in welcher Weise rassistische Vorurteile in justiziable Theoreme einfließen können.

Einschränkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (ERMK) und der Genfer Konvention (GK)

In diesen internationalen Vertragswerken sollen grundlegende Menschenrechte garantiert sein. Bei einer genauen Analyse stellt sich aber heraus, dass sehr viele Bestimmungen unter dem Vorbehalt anders lautender nationaler Gesetze der Mitgliedsstaaten und sogar dem Sittengesetz oder der Staatssicherheit im Kriegsfall stehen! Was das angesichts von rassistischer Entwicklung in Europa, veränderter Determinanten und Theoreme und angesichts der Kriegstreiberei heißt, kann man leicht ermessen. Es gibt keine einzige Bestimmung der Genfer Konvention, die z.B. so positiv kategorisch ist wie der Art.16a GG. Das heißt viel für ein politisches Vorgehen in Deutschland und Europa, wenn man gern an Rechtspositivismus glauben will!

Was sich rechtsstaatlich oder gerecht empfindende *Bürgerinnen* nicht vorstellen ... Informationen aus der Praxis

(1) § 82 Abs. 5 AuslG - Sicherheitsleistung: Nach dieser Vorschrift darf der Flüchtling bei Einreise durchsucht werden und ihm alles Geld abgenommen werden - auch wenn es ihm geliehen wurde, damit er Gefahren begegnen oder einen Anwalt zahlen kann. Zur Begründung wird angegeben, dass dies eine bei Einreise erzwingbare Sicherheitsleistung des Flüchtlings sei, um gegebenenfalls seine - möglicherweise Jahre später erfolgende - Abschiebung zu finanzieren!

(2) § 15 IV AsylVfG - Mitwirkung, Identifikation, Durchsuchung: Im Asylrecht bestehen weitreichende Mitwirkungspflichten. Insbesondere muss der Flüchtling alle Dokumente und schriftlichen Hinweise über Identität, Herkunft, Reiseweg etc. dem Bundesamt aushändigen und *überlassen!* D.h. es werden Originale eingezogen; Kopien reichen nicht aus. Auch hier hat man bereits die Abschiebung und ihre technische Erleichterung im Blick. Weigert sich ein Flüchtling - und der Eindruck einer Weigerung kann sich schon bei sprachlichem Unverständnis herstellen - kann er persönlich nebst allen seinen Sachen auf solche Unterlagen durchsucht werden. Es werden dann oft daneben noch politische Informationen z.B. über Parteien, Organisationen, Namen, Kontakte des Flüchtlings oder Vorbereitungen des Flüchtlings auf seine Anhörung gefunden, die ihm

dann später im Asylverfahren vorgehalten werden können und gegen seine Glaubwürdigkeit gewendet werden können. Sie können auch zu Verfassungsschutz-Zielen genutzt werden. Das ist zwar nicht zulässig, aber dennoch oft genug Praxis.

(3) Bei Straftaten gegen »Ausländer«, insbesondere durch Beamte, gibt es eine weitverbreitete systematische Tendenz, die anzeigenden Migrantmnen zu kriminalisieren und Beamte freizusprechen. Meist kommen Polizeibeamte im Einsatz einer Anzeige von Migrantmnen wegen Beleidigung, Nötigung oder Körperverletzung mit einer Anzeige gegen die Migrantmnen wegen Widerstandes oder Landfriedensbruchs zuvor.

Oder es wird auch oft im Laufe eines Verfahrens gegen einen Beamten der Versuch gemacht, den Anzeigenden in die Drogen- oder Milieuecke zu stellen.

(4) Parzellierung von Zuständigkeiten in Behörden. Die Funktion einer solchen Parzellierung kann am Beispiel der Hamburger Ausländerbehörde besonders plastisch gemacht werden, deren Struktur gesetzlich geändert wurde. In den Bezirksämtern - die den Gemeinden in Flächenländern entsprechen - werden die integrierten Arbeitsmigrantmnen »bedient«. Alle anderen Migrantengruppen und Flüchtlinge unterfallen der zentralen Ausländerbehörde - vergleichbar einer Bezirksregierung - mit den besonderen Diensten: Ausweisung, Abschiebung, Haft und Strafhaften, Asylmissbrauch, Asylbewerberumverteilung (in andere Bundesländer), Visa für Einreise aus dem Ausland.

Diese Behörde ist in der Abschiebeabteilung mit Polizeizellen ausgestattet und kennt Drehkreuze am Eingang, die Wartenden müssen stundenlang ohne jeden Sitzplatz ausharren. An diesem Eingang werden Wartenummern verteilt. Danach werden in den oberen Stockwerken die Erlaubnisse zum Verbleib in Deutschland nur kurzfristig erteilt.

Solche alltägliche Repression, eine ablehnende Grundeinstellung der Beamten, die mangelnde Zugänglichkeit von Räumen - ein zweites massives Metallgitter mit Drehkreuz versperrt Ein- und Ausgang zur Abschiebeabteilung im 1. Stock -, der überall tätige private Sicherheitsdienst, die Abwesenheit von Dolmetschern und die stundenlangen Wartezeiten, weil Beamte außerhalb einer sozialen Kontrolle arbeiten, kennzeichnen diesen juristischen Sonderraum.

Dabei soll das Modell wohl Schule machen. Durch die Segregation in Abschnitte der ausländerrechtlichen Biografie wird der jahrelange Bezug zwischen Beamten und Migrantmnen verhindert, der z.B. bei Buchstabenzuständigkeit alleine gegeben wäre und der zu einer Solidarisierung mit Flüchtlingen oder (Er-) Kenntnis von Beamten über soziale Lagen und Herkunftsländer führt.

Der Blick auf den verwaltungs- und justizförmigen Zustand macht somit insgesamt deutlich, dass die Judikative und Exekutive das nachvollziehen und für einen längeren Zeitraum zementieren, was in gesellschaftlichen Diskursen virulent war bzw. ist.

Einwanderung

Andrea Kothen

»Es sagt ja keiner, dass wir keine Ausländer annehmen ...«

Zugangsbarrieren für Flüchtlinge und Migrantinnen im System der sozialen Regeldienste

»Selbstverständlich würden wir auch Einwanderer und Flüchtlinge beraten.« Das sagen fast alle Mitarbeiterinnen von sozialen Beratungsstellen, wenn sie zu ihrer beruflichen Praxis befragt werden. Dennoch sind Migrantinnen im System der Regeldienste deutlich unterrepräsentiert.[1]

Die »Interkulturelle Öffnung«

Seit Jahren wird von Flüchtlingsinitiativen, Beratungsstellen für Arbeitsmigrantlnnen und anderen mit Migration befassten Fachleuten die »Interkulturelle Öffnung der Regeldienste« gefordert. Dabei wird die Notwendigkeit einer Fachberatung für Flüchtlinge, Arbeitsmigrantinnen und andere Zuwanderergruppen meist gar nicht in Frage gestellt. Migration soll als integraler Bestandteil der Gesellschaft wahrgenommen und entsprechend als Querschnittsaufgabe für alle sozialen Dienste und Einrichtungen begriffen und umgesetzt werden. (Vgl. zum Beispiel Gaitanides 1992, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1994, Barwig / Hinz-Rommel 1995.)

Ursachen für die bestehende Unterversorgung von Flüchtlingen und Migrantinnen in den »normalen«, deutschen Diensten werden häufig in »Zugangshem-

1 Der nachfolgende Text ist die Zusammenfassung einer Untersuchung, die ich im Rahmen meiner Diplomarbeit durchgeführt habe. Die vollständige Untersuchung ist unter Kothen 2000 veröffentlicht. Die Analyse von zwölf Interviews zeigt, dass auch wohlmeinende Menschen - Pädagoginnen, Psychologinnen und Sozialwissenschaftlerinnen - nicht gegen ausgrenzende Denkmuster gefeit sind. Durch die detaillierte Betrachtung der Äußerungen der Befragten wird deutlich, wie Ausgrenzung funktioniert, wie sie legitimiert und aufrecht erhalten wird.

mungen« gesehen, die als kulturell oder schichtspezifisch bedingt verstanden werden. Als solche Zugangshemmungen werden genannt: Unkenntnis und Verunsicherung im differenzierten Versorgungssystem, Sprachbarrieren, Ängste vor Stigmatisierung oder aufenthaltsrechtlichen Folgen, Ressentiments gegenüber selbstreflexiven Beratungsstrategien u.a.m. (vgl. zum Beispiel Gaitanides 1993, 24; Hinz-Rommel l998, 36; Jaede, Portera 1991, 27). Analog zu den Zugangsbarrieren (in manchen Punkten auch ersatzweise) werden die Defizite der Dienste formuliert, die folgerichtig vor allem darin bestehen, sich auf die Hemmungen und die Bedürfnisse von Migrantinnen nicht adäquat einzustellen. Die Öffnung der Dienste wird dann in der Regel an folgenden Merkmalen festgemacht:

— (vermehrte) Einstellung von Migrantinnen als Mitarbeiterinnen;
— Erwerb und Förderung »Interkultureller Kompetenz« aller Mitarbeiterinnen;
— eine den Bedürfnissen von Flüchtlingen und Migrantinnen angepasste Angebotsstruktur (Ganzheitlichkeit, kulturspezifische Zugänge, Ausbau präventiver und niedrigschwelliger Angebote ...);
— Vernetzung zwischen Spezial- und Regeldiensten mit dem Ziel einer differenzierten Angebotsstruktur mit kulturspezifischen und kulturübergreifenden Angeboten;
— strukturelle Verankerung der Öffnung, zum Beispiel durch Quotierung von Arbeitsplätzen, in den Finanzplänen der sozialen Dienste, durch die Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen oder anderer Controlling-Systeme und so weiter.

Begrifflich und inhaltlich ist der Ausgangspunkt der »Interkulturellen Öffnung« — bei all diesen sinnvollen und richtigen Forderungen an die Adresse der sozialen Dienste - die Fremdheit oder Andersartigkeit der Ratsuchenden. So bilden kulturelle Unterschiede die Grundlage auch bei der Diskussion um die »interkulturelle Kompetenz« der *Mitarbeiterinnen*, mit deren Erwerb Vorurteilen und Rassismus begegnet werden soll. Gar nicht oder nur am Rande werden gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen als ursächliche Zugangsbarrieren thematisiert. Nur selten wird Wert auf die Feststellung gelegt, dass der Zugang zu den Regeldiensten »nicht nur durch die kultur- und schichtspezifischen Zugangshemmungen der Migrantenklientel erschwert [ist], sondern auch durch die ausgrenzenden Einstellungen und Verhaltensweisen der Mitarbeiter« (Gaitanides 1996, 44). Der interpretative, interaktive Prozess, in dem die sozialen Dienste als gesellschaftliche Instanzen soziale Tatbestände herstellen und aufrecht erhalten, wird wenig in den Blick genommen.

Untersuchungskonzeption

An diesem Punkt setzte meine Untersuchung an. Anfang Januar bis Mitte Februar 1998 habe ich Interviews mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen von 12 sozialen Beratungsstellen in Hildesheim geführt, um Zugangsbarrieren für Flüchtlinge und MigrantInnen zu ermitteln. Befragt wurden die Mitarbeiterinnen nach ihren Erfahrungen mit dem Thema Migration und den verschiedenen Möglichkeiten einer Einbeziehung von Flüchtlingen und Migrantinnen im Rahmen einer »Interkulturellen Öffnung«. Gefragt wurde jeweils danach, wie die Situation im Hinblick auf die o.g. konkreten Forderungen aussieht beziehungsweise wie sie durch die Mitarbeiterinnen erklärt und beurteilt wird. In einem zweiten Schritt ging es darum zu überlegen, ob es denkbar oder wünschenswert sei, im Sinne von Flüchtlingen und Migrantinnen Veränderungen vorzunehmen.

Dabei sollte nicht ermittelt werden, in welchem Umfang Flüchtlinge und Migrant*inn*en die sozialen Dienste in Hildesheim in Anspruch nehmen und inwieweit diese programmatisch der Realität der Einwanderungsgesellschaft Rechnung tragen. Das Erkenntnisinteresse bezog sich vielmehr auf den Blick der Mitarbeiter*innen* auf das Arbeitsfeld Migration und auf ihren Umgang damit. Insbesondere ging es mir darum herauszufinden, ob die (un-)bewussten Einstellungen und Denkweisen der Mitarbeiterinnen, ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung, ihre Ziel- und Prioritätensetzungen Hinweise darauf enthalten, an welchen Punkten Flüchtlingen und Migrant*inn*en der Zugang zu den Regeldiensten verwehrt wird und wie dies »funktioniert«, d.h. funktionalen Erfordernissen und Interessen der Beratungsstellen beziehungsweise der Mitarbeiterinnen entspricht. Die Äußerungen werden also nicht als »Expertenwissen« über (ausländische) Klientinnen und sich selbst begriffen, sondern als Produktion von Wirklichkeit durch die Zuschreibung subjektiven Sinns. Wie definieren die Mitarbeiterinnen der sozialen Dienste die Situation und sich selbst? Welche Bilder von Flüchtlingen und Migrantinnen produzieren sie dabei, welche Etikettierungen nehmen sie vor? Die Frage, wie »wahr« oder »falsch« die Äußerungen der Mitarbeiter*innen* sind, ist aus dieser Perspektive nicht relevant. Die Aussagen werden dahingehend betrachtet, inwieweit sie, unabhängig von der Intention der Sprechenden, den Ausschluss von Flüchtlingen und Migrant*inn*en aus den Diensten im Effekt bewirken. Dabei werden sie als Bestandteil und Ausdruck eines übergreifenden (Spezial-)Diskurses der sozialen Regeldienste verstanden.

Was die Mitarbeiter*innen* sozialer Dienste einem Teil ihrer Klientel an Einstellungen entgegenbringen, disponiert sie zu Handlungen, zeitigt konkrete und leicht nachvollziehbare Machtwirkungen. Insofern stellt die Untersuchung einen

zentralen Teilbereich des Themas »Öffnung der Dienste« dar. Zugleich ist die »Interkulturelle Öffnung« aber auch der Aufhänger für Aussagen, die allgemeine Bilder über »Ausländer« zutage fördern und Mechanismen deutlich machen, die nicht nur bei den Mitarbeiterinnen sozialer Beratungsstellen anzutreffen sind und daher beispielhaft für die Sichtweise von und für den Umgang mit Flüchtlingen und Migrantinnen in der Einwanderungsgesellschaft stehen.

Ergebnisse

In einem kurzen, den eigentlichen Ergebnissen vorgelagerten Auswertungsteil ließen sich einige Schlüsse über die tatsächliche Situation hinsichtlich der Repräsentanz von Flüchtlingen und Migrantinnen in den sozialen Diensten ziehen: Die Informationen, die ich anhand von Auskünften durch die Mitarbeiterinnen beziehungsweise durch das von ihnen zur Verfügung gestellte Material gesammelt habe, deuten in ihrer Gesamtheit darauf hin, dass Flüchtlinge und Migrantinnen dort in verschiedener Hinsicht unterrepräsentiert sind: Zum einen als Personen, d.h. als Ratsuchende und Mitarbeiter, als Vereinsmitglieder; Honorarkräfte oder Ehrenamtliche. Zum anderen schlägt sich die Existenz von Flüchtlingen und Migrant*inn*en in dieser Gesellschaft kaum bewusst und nachweisbar in Strukturen, Material und Aktionen der Beratungsstellen nieder: Der größte Teil der Beratungsstellen ist auf einer strukturellen, der Einzelfallarbeit übergeordneten Ebene relativ durchgängig durch die Nichtexistenz beziehungsweise -Wahrnehmung von Flüchtlingen und Migrant*inn*en gekennzeichnet. Beispielsweise finden sich migrationsbezogene Aspekte nicht in Satzungen, konzeptuellen Überlegungen oder Jahresberichten wieder.

Die strukturelle Offenheit der Mitarbeiterinnen für migrationsspezifische Fragestellungen ist damit allerdings noch nicht erfragt. Sie wurde relativ unabhängig von den ermittelten Fakten untersucht. Dabei wurde deutlich, dass die Äußerungen hinsichtlich der Partizipation von Flüchtlingen und Migrantinnen in den sozialen Diensten vielfach und vielfältig ausgrenzenden Charakter haben. Dieses Ergebnis lässt sich wie folgt genauer beschreiben:

Flüchtlingen und Migrant*inn*en werden vielfältige Defizite zugeschrieben, die mangelnde Teilhabe und unbefriedigend verlaufende Inanspruchnahme der sozialen Dienste begründen sollen. In vielen Beschreibungen werden sie, häufig nur unterschwellig, als ängstlich, gehemmt, unselbstständig oder hilflos dargestellt. So implizieren beispielsweise die Wege, von denen angenommen wird, dass sie Migrant*inn*en in die Beratungsstelle führen, derartige Eigenschaften:

> »Weil, die Sri-Lankaner, die kennen sich auch untereinander, sehr viele, und die wurden von irgend jemandem hergeschickt, der schon mal hier war.« (E 1)

> »[...] Weil ja allgemein auch der Ausländer, Türke oder so, mit dem Namen [der Beratungsstelle, Anm. d. Verf.] nichts anzufangen weiß. [...]« (M 6)

> »Die meisten kommen [...] auf direktem Wege, erstens, weil sie das wissen, und zweitens, weil das denen schon jemand erklärt hat, dass sie bei uns gut aufgehoben sind, dass man ihnen hier hilft, aufgrund dessen kommen sie hierher. (M 25)«

> »Ja, oder von außen, von wissenden Förderern, sag< ich mal, Fremdmeldern. [...]« (K 24)

Angelpunkt der Äußerungen ist hier das »Wissen«, über das Flüchtlinge und Migrantinnen im allgemeinen nicht verfügen, das sie sich vor allem aber auch nicht selbst aneignen, sondern das ihnen erst über andere Personen, über »Förderer«, vermittelt werden muss. Vorstellungen, in denen Migrantinnen sich (aktiv) Informationen beschaffen, statt (passiv) zur Beratungsstelle »geschickt« zu werden, waren so gut wie gar nicht zu finden.

Andere Defizitzuschreibungen lassen sich feststellen: Mangelnde Qualifikation potentieller ausländischer *Mitarbeiterinnen*, sprachliche Inkompetenz (das soll heißen: mangelnde Deutschkenntnisse), mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit zur Integration, d.h. der selbst verschuldete beziehungsweise kulturell verursachte Ausschluss aus dem System der sozialen Dienste. Das Spektrum der Äußerungen reicht dabei von den oben beispielhaft angeführten »versteckten« Defizitannahmen bis hin zu deutlich artikulierten wie diesen:

> »Und was ich auch nie verstehe, dass die von sich aus kein Interesse haben, die deutsche Sprache zu erlernen, ne, das wär< immer mein Ding, wenn ich ins Ausland gehen würde, die Sprache zu erlernen. Aber bei denen überhaupt nicht.« (E 3)

> »Ich denk< mal, Ausländer sind auch ., haben eine gewisse Scheu, Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen, die sind das nicht so gewohnt [. .] Das Problem ist immer, dass sie auch nicht so hinterher sind, Informationen zu kriegen, sich Informationen anzueignen. Ist wirklich mehr dieses Ausgeliefertsein. [...]« (E 11)

Alternative Wahrnehmungen, die Fähigkeiten von Flüchtlingen und MigrantInnen sichtbar werden lassen, erscheinen demgegenüber nur in sehr eingeschränktem Maße und auch nur für speziell zugewiesene Bereiche, so wird zum Beispiel der potenzielle Nutzen ausländischer Mitarbeiter*innen* lediglich in der Betreuung »Ihresgleichen« gesehen:

> »Also ich denke auch, dass dieser jemand einen anderen Zugang einfach hat, ist ja logisch, alleine von der gleichen Kultur her. Wenn es sich um einen türkischen

> Mitarbeiter handelt, der sich um türkische Jugendliche bemüht. (...) Also sinnvoll wäre das allemal.« (I 41)

> »Klar, wenn ein Türke da wäre, sicherlich, der hat einen einfacheren sprachlichen Zugang und und und, das ist klar, deshalb wird das auch sein Schwerpunkt sein [...]« (J 47)

Dieser Nutzen der Migrantinnen, der in der Beratung von anderen Migrantinnen liegt, ist freilich für viele Beratungsstellen entbehrlich. Wenn der Bedarf als nicht so bedeutsam angesehen wird, treten die angenommenen Defizite potenzieller ausländischer *Mitarbeiterinnen* wieder in den Vordergrund:

> »Ja, der Bedarf ist hier einfach so nicht da, ne? Dass ich jetzt sag<, ich nehm< jetzt hier eine ... das hab ich ja schon gesagt, wenn ich eine ausländische Mitbürgerin hätte, die der deutschen Sprache genauso mächtig wäre, dass es hier zu keinerlei Problemen führt, dann würde ich sie als Mitarbeiterin genauso haben wollen wie jede andere auch.« (B 36)

Nur vereinzelt werden bei den Defizitzuschreibungen solche Umstände in den Blick genommen, die auf gesellschaftliche Bedingungen (rechtliche Lage, Diskriminierung, Rassismus und so weiter) abzielen. Bestehende Schwierigkeiten resultieren in der Regel aus dem »Fremdsein« von Flüchtlingen und Migrantinnen und werden als individuelle und individuell veränderbare dargestellt und damit pädagogisiert. Auch die Kultur steht Migrant*inn*en bisweilen im Wege, so z.B. wenn es um die Frage des Zugangs zur Beratungsstelle geht:

> »Über was wir noch nicht gesprochen haben, ist, dass da vielleicht auch >n ganz anderes Denken, äh, in den Köpfen anderer Menschen anderen Länder, anderer Kulturen da ist, dass sie denken, familiäre Probleme bereden wir nur mit unseren Familienmitgliedern, die gehen Außenstehende nichts an, und von daher gibt es sicherlich auch die eine oder andere Hemmschwelle noch, die verhindert, dass die Leute dann zu solchen Beratungsstellen gehen, um sich da Hilfe zu holen.« (H 30)

Die aktive Rolle, die die Beratungsstelle in ihrem Verhältnis zu den Klient*inn*en spielt, wird fast gänzlich unterschlagen. In den Personen bzw. der kulturellen Gebundenheit von Flüchtlingen und Migrantinnen wird so die alleinige Ursache für mangelnde Teilhabe ausgemacht.

Erscheinen Flüchtlinge und Migrantinnen in den Darstellungen der interviewten Mitarbeiter*innen* vorwiegend als Klient*inn*en mit Mängeln und Defiziten, so wird daraus doch nicht der nahe liegende Schluss gezogen, vermehrte Anstrengungen für diese Klientel zu unternehmen und so die festgestellten Defizite durch professionellen Einsatz zu kompensieren. Konfrontiert mit konkreten Möglichkeiten einer Veränderung der Beratungsstelle im Sinne von Flüchtlingen

und Migrantinnen, nennen die Mitarbeiterinnen eine Reihe von Gründen, nach denen dies in letzter Konsequenz abzulehnen ist. Die Zuständigkeit der Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrantinnen und ihre Verantwortung für die Situation wird erneut zurückgewiesen, indem auf beschränkte Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten innerhalb (scheinbar) gegebener Rahmenbedingungen hingewiesen wird. Pointiert zusammengefasst lauten die Aussagen der Befragten folgendermaßen:

— Flüchtlinge und Migrantinnen haben aus verschiedenen Gründen (neu zugezogen, wenig Geld und so weiter) gar keinen Beratungsbedarf in unserer Stelle.
— Wir würden ja gerne, aber uns fehlen leider die Mittel und Kapazitäten, um den Bedürfnissen von Flüchtlinge und Migrantinnen gerecht zu werden.
— Durch migrationsspezifische Fragestellungen (Sprache, Sonderregelungen im Ausländergesetz und so weiter) wären wir überfordert.
— Die Einbeziehung von Flüchtlingen und Migrantinnen erscheint uns nur dann notwendig, wenn sie uns / der Stelle / den Migrantinnen »nützt«, d.h. zweckdienlich ist. Dies ist häufig nicht der Fall.
— Die Interkulturelle Öffnung bedeutet eine Bevorzugung von Flüchtlingen und Migrantinnen.

Die Erklärung und Legitimierung der gegebenen Situation wie auch die Argumente gegen eine Öffnung beinhalten eine Akzeptanz des Status quo der Benachteiligung von Flüchtlingen und Migrantinnen. Der Berücksichtigung ihrer Interessen wird keine große Wichtigkeit beigemessen.

Gleichzeitig wird aber deutlich, dass eine ausgrenzende Haltung und Praxis dem Selbstverständnis beziehungsweise der Selbstdarstellung der sozialen Dienste nicht entspricht. Die weit überwiegende Mehrzahl der Befragten war sorgsam darauf bedacht, explizit abwertende Pauschalurteile zu vermeiden oder nachträglich zu relativieren. So wurde zum Beispiel die Erkenntnis von Defiziten in den Gedanken und Gefühlen von Flüchtlingen und Migrantinnen selbst verortet, ihnen quasi in den Mund gelegt:

»Bloß immer diese ewige Sprachbarriere. [...] Weil sie denken, ich spreche so schlecht Deutsch, dann kann ich da auch gar nicht hingehen und fragen, was für Hilfe die mir anbieten können.« (E 33)

Viele Mitarbeiterinnen äußerten auch Verständnis für die angenommenen Schwierigkeiten von Flüchtlingen und Migrantinnen. Es schien eine gewisse Einigkeit im Diskurs der sozialen Dienste darüber zu bestehen, dass niemand - auch und besonders nicht »Ausländer« - abgewertet oder ausgegrenzt werden

soll. Viele Mitarbeiterinnen vertraten ausdrücklich den Anspruch, Flüchtlinge und Migrantinnen seien einbezogen und betonten ihre grundsätzliche Bereitschaft zu verschiedenen Maßnahmen einer Öffnung der Regeldienste. Nur in wenigen Äußerungen wurde dem Thema Flüchtlingen und Migrantinnen gegenüber direkt Missfallen und Abneigung zum Ausdruck gebracht. Eindeutig rassistische Äußerungen waren so gut wie gar nicht zu finden. Von der Gleichbehandlung und Offenheit der eigenen Beratungsstelle »für alle« überzeugt, lautet der Minimalkonsens der Befragten, wie eine Mitarbeiterin es ausdrückt: »Es sagt ja keiner, dass sie keine Ausländer annehmen ...« (E 34) Der Situation scheint schon Genüge getan, wenn man Flüchtlinge und Migrant*inn*en, sollten diese vor der Tür stehen, nicht direkt abweist.

Die Analyse hat gezeigt, dass derartige, scheinbar wohlwollende Äußerungen nicht im Widerspruch zu ausgrenzenden Denkmustern stehen, sondern ein notwendiger Bestandteil davon sind und als solcher dazu dienen, eigene Verantwortlichkeiten zu negieren und anderen zuzuschieben, seien es Ämter, Spezialdienste oder, nicht zuletzt, Flüchtlinge und Migrant*inn*en selbst.

Schlussfolgerungen

In den Einstellungen und Denkweisen der Mitarbeiterinnen der sozialen Dienste spiegelt sich die zum Teil politisch provozierte und gewollte gesellschaftliche Ausgrenzung von Flüchtlingen und Migrantinnen wider. Die jahrzehntelange fehlende offizielle Anerkennung der Tatsache, dass die Bundesrepublik längst ein Einwanderungsland und faktisch eine »multikulturelle Gesellschaft« geworden ist, die damit zusammenhängende Konstitution der Zugewanderten als ewige »Ausländer« und Fremde, die Verweigerung einer sinnvollen Einwanderungspolitik, vorenthaltene Bürgerrechte und Integrationskonzepte, die allein auf die Bereitschaft und Fähigkeit der Migrant*inn*en zur Assimilation verweisen, finden ihre Entsprechung in der Beschreibung und Legitimierung des alltäglichen Beratungsvollzugs der sozialen Dienste.

Ein Grund dafür mag in der weitgehend entpolitisierten Situationswahrnehmung und Berufsauffassung der Mitarbeiter*innen* liegen. Das Denken orientiert sich ganz an der überwiegend praktizierten Einzelfallhilfe. Handlungsbedarf ergibt sich aus einem bestimmten Ausmaß konkreter Anforderungen heraus und nur diesen gilt es - soweit möglich - gerecht zu werden. Strukturelle Überlegungen unabhängig davon, zum Beispiel bezüglich der Frage, wie soziale Dienste mit der Tatsache der Einwanderungsgesellschaft umgehen, bezüglich der Marginalisierung bestimmter Teilgruppen der Gesellschaft und auch bezüglich der

funktionalen Rolle, die eine »nur helfen wollende« soziale Arbeit für die strukturell entgegenstehenden politischen und institutionellen Interessen spielt, scheinen kaum oder gar nicht stattzufinden.

In der Tat lassen solche fehlenden strukturelleren Überlegungen keine Schlüsse darauf zu, wie die konkrete Beratungssituation mit Flüchtlingen und Migrantinnen im Alltag aussieht. Mein Eindruck war, dass die meisten Mitarbeiterinnen ganz selbstverständlich das tun, was ihnen möglich erscheint und dabei auch tatsächlich geleisteten »Mehraufwand« (in ihrem Verständnis) wie zum Beispiel eine komplizierte Rechtslage fraglos als Erfordernis des Einzelfalles akzeptieren.

Aber das fehlende kritische Bewusstsein der gegebenen Rahmenbedingungen und der eigenen Position darin führt zu einem unreflektierten Nachvollzug politischer Vorgaben, trennt die potentielle Klientel in Deutsche / Assimilierte und (Noch-)Nichtzugehörige und bestreitet für letztere ihre Zuständigkeit. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Diskussion um eine Öffnung der Regeldienste sich vor allem im Bereich der Spezialdienste und mit Migration befassten Fachleuten abspielt, »ganz so, als handele es sich dabei um ein,Ausländerproblem« (Hinz-Rommel 1998, S. 14). Die Mehrzahl der befragten Mitarbeiterinnen der »normalen«, deutschen Dienste haben die gesellschaftliche und auf sie selbst bezogene Dimension des Themas »Flüchtlinge und Migrantinnen in den sozialen Diensten« und die Fachdiskussion dazu offensichtlich noch gar nicht wahrgenommen.

Ausgehend davon, dass Ausgrenzung nicht gewollt und die grundsätzliche Bereitschaft zu Einzelmaßnahmen einer Öffnung der Regeldienste zumindest deklaratorisch vorhanden ist, muss es darum gehen, durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, auch durch die Initiative der Spezialdienste u.a. ein Bewusstsein für die Notwendigkeit und Möglichkeiten einer umfassenden Veränderung der sozialen Dienste im Sinne von Flüchtlingen und Migrant*inn*en zu schaffen. Dazu müssen zunächst die Inhalte der Diskussion über die »Interkulturelle Öffnung« und mit ihr die gesamte Thematik vom politischen Umgang mit Migration in Deutschland an viele Regeldienste (und an viele Studentinnen der Sozialarbeit / Sozialpädagogik ohne den Schwerpunkt »Interkulturelle Erziehung«) wohl erst noch herangetragen werden. Möglicherweise wird auf diese Weise schon erkannt, dass sich die allgemeine Diskussion um Integration von Flüchtlingen und Migrant*inn*en am eigenen Arbeitsplatz konkretisiert.

Erst im zweiten Schritt kann es um die konkreten Einstellungen und Verhaltensweisen der Mitarbeiterinnen der Regeldienste gehen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Mitarbeiterinnen der Regeldienste an der Ausgrenzung von Flüchtlingen und Migrant*inn*en aktiv mitwirken und dass diese Mitwirkung mit

Gewinnen verbunden ist (weniger Konkurrenz, weniger Arbeit, weniger Veränderungsdruck). Eine Bewusstmachung dieser versteckten, unbewusst und ungewollt wirkenden Ausgrenzungsmechanismen macht den Blick für Notwendigkeiten und Handlungsspielräume eines Öffnungsprozesses frei.

Davon abgesehen hat die Tatsache, dass die Mechanismen unabhängig von den Intentionen der Mitarbeiterinnen funktionieren und in der Bestätigung des gesellschaftspolitischen Rahmens durchaus Sinn ergeben, Konsequenzen dahingehend, sie nicht als persönliche Defizite der einzelnen Mitarbeiterinnen zu begreifen. Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, wie wichtig die innerhalb der Öffnungsdiskussion geforderte strukturelle Verankerung, die Professionalisierung und Institutionalisierung des Öffnungsprozesses ist. Unbewussten Ausgrenzungsmechanismen müssen auf praktischer Ebene und zur Überwachung des Öffnungsprozesses überindividuelle Strukturen entgegengehalten werden, notfalls organisatorische Vorgaben gemacht und Möglichkeiten zu ihrer Einhaltung von Trägern und Geldgebern bereitgestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die MitarbeiterInnen nicht auf sich allein gestellt sind und erneut personalisiert wird, was politisch und sozial angelegt ist.

Literatur

Barwig, Klaus; Hink Rommel, Wolfgang (Hg.) 1995: Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste. Freiburg i.Br.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer 1994: In der Diskussion: Empfehlungen zur interkulturellen Öffnung sozialer Dienste. Bonn.

Gaitanides, Stefan 1992: Psychosoziale Versorgung von Migrantinnen und Migranten in Frankfurt am Main. Gutachten im Auftrag des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten. In: IZA - Informationsdienst zur Ausländerarbeit, H. 3+4, S. 127-145.

Gaitanides, Stefan 1993: Multikulturelle Soziale Dienste. Auf dem Weg zu einer multikulturellen Öffnung der Systeme der sozialen und psychosozialen Versorgung. In: Sozialmagazin, H. 6, S. 16-22.

Gaitanides, Stefan 1996: Stolpersteine auf dem Weg zur interkulturellen Öffnung der Sozialen Dienste. In: IZA - Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit, H. 3+4, S. 42-46.

Hinz-Rommel, Wolfgang 1998: Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste und Einrichtungen. In: IZA - Migration und soziale Arbeit, H. 1, 36-41.

Jaede, Wolfgang; Portera, Agostino 1991: Interkulturelle Beratung. Beratung ausländischer Bürgerinnen und Bürger als Aufgabe sozialer Arbeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, H. 1, 26-28.

Kothen, Andrea 2000: »Es sagt ja keiner, dass wir keine Ausländer annehmen ...« Zugangsbarrieren für Flüchtlinge und MigrantInnen im System der sozialen Regeldienste, Frankfurt/M.

Cordula Baldauf

Institutioneller Rassismus im Sozialamt

Eine diskursanalytische Studie

Den Begriff des »institutionellen Rassismus« hörte ich zum ersten Mal im Zusammenhang mit der Diskussion um dem Macpherson-Report (Macpherson 1999). Dieser Report ist 1999 in Verbindung mit dem Fall Stephen Lawrence entstanden: Ein schwarzer britischer Jugendlicher wurde von weißen Jugendlichen getötet. Es lag ein rassistischer Tathintergrund vor. Auf Druck der Öffentlichkeit wurde der Macpherson-Report vom britischen Innenministerium in Auftrag gegeben. Dieser Bericht listet detailliert auf, wie unzureichend und diskriminierend die britische Polizei mit dem Vorfall umgegangen ist, und nennt die Metropolitan Force of London »institutionell rassistisch«. Die Diskussion um den Macpherson-Report lieferte mir einen Einblick, welche fatalen Auswirkungen institutioneller Rassismus haben kann: Er bewirkte z.B. im Fall des Stephen Lawrence, dass seine Mörder nie verurteilt wurden, und dies, obwohl der Polizei Tatverdächtige durchaus bekannt waren.

Ich begann mich mit der Frage zu beschäftigen, ob im Falle bundesdeutscher Ämter, Behörden und Institutionen ähnliches gesagt werden müsse. Nach einer ersten Recherche hielt ich nur wenige Publikationen in den Händen, die dieser Frage nachgingen. Dieser Umstand war für mich deshalb nicht sonderlich überraschend, da eine Beschäftigung mit institutionellem Rassismus voraussetzt, Rassismus nicht als Problem von Randgruppen zu sehen, sondern als gesellschaftlich etablierten Wissensbestand zu betrachten. Das ist aber in öffentlichen und wissenschaftlichen Diskursen bislang nur ansatzweise der Fall. Zudem stellt der Begriff des »institutionellen Rassismus« im politischen und öffentlichen Diskurs eine Provokation dar und kratzt am Selbstverständnis der Bundesrepublik, eine demokratische, aufgeklärte Gesellschaft zu sein. (Vgl. Quehl, T. 2001, 1)

Eine Untersuchung darüber, ob und wenn ja, inwiefern sich Wissensinhalte des Einwanderungsdiskurses in staatlichen Institutionen manifestieren und inwiefern sie Applikationsvorgaben für die Mitarbeiter einer Institution bereitstellen bzw. wie diese Wissensinhalte von den Mitarbeiterinnen täglich umgesetzt

werden, erschien mir vor diesem Hintergrund eine lohnende Angelegenheit.

Beim Erstellen eines Designs für eine solche Untersuchung ging ich davon aus, dass offensichtliche rassistische Diskriminierungen durch eine Institution wohl die Ausnahme sind. Das Phänomen als Ganzes ist sicherlich vielschichtiger, komplexer und vor allem auch unauffälliger, als der Stand der Forschung über institutionellen Rassismus erwarten lässt. Schließlich haben diskursanalytisch orientierte Untersuchungen bereits gezeigt, dass Rassismus keine Ausnahme ist, sondern vielmehr eine bestimmte Vorstellung von Gesellschaft darstellt, die als Konsens von allen Gesellschaftsmitgliedern mehr oder weniger getragen wird und in der Mitte der Gesellschaft existiert. (Vgl. Jäger, S. 1992, 6) Insofern galt mein Untersuchungsinteresse institutionellen Rassismus in Behörden und Ämtern, der auf »leisen Sohlen« und in einem »alltäglichen Gewand« daher kommt und möglicherweise auch deswegen relativ unerforscht ist.

Interessant erschien die Untersuchung einer Behörde oder eines Amtes nicht zuletzt auch deshalb, weil staatliche Institutionen im Hinblick auf die Gestaltung und Interpretation des gesellschaftlichen Zusammenlebens eine besondere Bedeutung haben: In ihnen manifestiert sich gesellschaftliches Wissen, das in nicht-diskursiven Praxen tätig umgesetzt und (re-) produziert wird. Durch Gesetze und Verordnungen - die diskursives Wissen transportieren - werden Handlungsoptionen mehr oder weniger stark reglementiert. Zudem basieren Behörden und Ämter auf dem staatlichen Gewaltmonopol und verfügen über eine demokratisch-politische Legitimation - sie sind also auch mit einer besonderen Machtfülle ausgestattet.

Einleitung und Überblick[1]

Die Fragestellung, die der Untersuchung zugrunde lag, kann deshalb zusammengefasst so formuliert werden: Welches Bild haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes von Migranten und Migrantinnen, inwiefern beeinflusst dieses Bild ihr Verhältnis zu ausländerrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen und wie bewerten die Mitarbeiter Abläufe und Regelungen des Sozialamtes, die den Umgang mit Migranten maßgeblich bestimmen?

1 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine diskursanalytische Untersuchung, die ich 2001 als Magistraarbeit an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg vorgelegt habe. In dieser Arbeit wurden vier Interviews mit deutschen Mitarbeiterinnen des Sozialamtes analysiert. Das Sozialamt wurde deshalb ausgewählt, da Migrantinnen in dieser Institution überdurchschnittlich oft um finanzielle Hilfe nachsuchen. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass das hegemoniale Wissen des Einwanderungsdiskurses dort nicht randständig ist, sondern die Institution maßgeblich mitstrukturiert.

Aufgrund dieser Fragestellung kommen in den Interviews Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes zu Wort, die einerseits als »Experten« fungieren, andererseits aber infolge der Redesituation, die Spontaneität und eine direkte Reaktionsmöglichkeit auf Gesagtes erlaubt, gleichzeitig auch als private Subjekte agieren. Insofern habe ich die Interviewten zwar in Bezug auf ihre Eigenschaft als Sozialamtsmitarbeiter befragt, zugleich konnten sie auch als »private« Subjekte zu Wort kommen, um ihre Arbeit und Vorgehensweise reflektieren und kritisieren zu können.

Bei den Interviews handelt es sich um Tiefeninterviews. Der Begriff ist indes nicht im psychoanalytischen Sinne zu verstehen, sondern verweist darauf, dass die Interviewten dazu aufgefordert wurden, von sich aus möglichst frei zu erzählen. Dadurch können sprachliche Strategien und Besonderheiten offengelegt werden, die in standardisierten Interviews nicht zu Tage treten, wie z.B. Relativierungen, Objektivierungen, Implikate oder Anspielungen.

Die Interviewpartner waren im Sozialamt an Stellen mit Publikumsverkehr eingesetzt, so dass sichergestellt war, dass sie in ihrem Arbeitsalltag Kontakt zu Migrantmnen haben. Da die Gesprächspartner über eine gewisse Einflussnahme verfügen mussten, damit über ihre Bereitschaft gesprochen werden konnte, ihren gesetzlichen Ermessensspielraum auszuschöpfen, habe ich mich in meiner Auswahl auf Sachbearbeiter beschränkt - auch, weil sie täglich mit ihrer Klientel in Kontakt kommen. Zusätzlich habe ich darauf geachtet, verhältnismäßig ebenso viele Frauen und Männer zu interviewen, wie tatsächlich auf den Ämtern arbeiten. Insofern habe ich drei Frauen und einen Mann ausgewählt, was in etwa der amtsinternen Quote entspricht. Die Interviewten arbeiten in vier verschiedenen (Bezirks-) Sozialämtern in zwei nordrhein-westfälischen Großstädten. Es wurden deswegen vier verschiedene Sozialämter ausgesucht, damit die Interviewten keine Gelegenheit hatten, sich vor dem Gespräch zu informieren, worüber wir sprechen würden. Alle Namen der Gesprächspartner wurden verändert, um Anonymität sicherzustellen.[2]

2 Es wurde ein Interviewleitfaden entwickelt, der sowohl Bewertungen und Einschätzungen der deutschen als auch der ausländischen Sozialhilfeempfänger ermöglichen sollte. Zudem wurden die Interviewten angeregt, eine für sie ungewohnte Perspektive einzunehmen, indem sie konkret danach befragt wurden, was sie verändern würden, falls sie an der Gesetzgebung beteiligt wären. Außerdem habe ich Fragen nach Einstellungen zur Migrationspolitik gestellt, um feststellen zu können, wie sich die Interviewten grundsätzlich zum Wissen über Einwanderer im Diskurs positionieren. Weiter wurde Wert darauf gelegt, dass die Interviewten über ihren Arbeitsalltag sprechen und ihn einschätzen bzw. bewerten, um mögliche ausgrenzende Strukturen des Amtes offen legen zu können.

Selbstverständlich stellen die interviewten Sozialamts-Mitarbeiter nur eine kleine Gruppe innerhalb der städtischen Angestellten und Beamten des Sozialamtes dar. Zudem ist zu beachten, dass sich die Untersuchungsergebnisse nicht ohne weiteres auf andere Institutionen übertragen lassen. Institutioneller Rassismus in der Polizei, im Sozialamt oder in der Schule beruht zwar auf dem gleichen hegemonialen (Einwanderungs-) Diskurs. Trotzdem werden sich die Umsetzungsformen des institutionellen Rassismus von Polizeibeamten, Sachbearbeitern und Lehrern unterscheiden, und verschiedene Elemente rassistischer Strukturierung werden mit unterschiedlichen Akzenten auftreten. In diesem Sinne muss die vorliegende Arbeit als eine Pilotstudie betrachtet werden, die als Anregung für weitere Untersuchungen über institutionellen Rassismus gelten kann.

Begriffsklärungen: Rassismus, Ethnozentrismus, Institutioneller Rassismus

Im Folgenden soll erläutert werden, was unter den Begriffen Rassismus, Ethnozentrismus und institutioneller Rassismus zu verstehen ist. Ich habe mich dem Rassismus-Begriff von Siegfried Jäger angeschlossen. Damit von Rassismus gesprochen werden kann, müssen nach Jäger drei Bedingungen vorliegen:

1. Es muss eine soziale Konstruktion von »Rasse« vorliegen. Unter »Rassen« werden sozio-historische Entitäten verstanden; sie sind gesellschaftliches Produkt. Damit dieses entsteht, müssen zunächst körperliche Merkmale zum Kennzeichen einer Gruppe von Menschen gemacht und dann mit sozialen Verhaltensweisen verknüpft werden. Eine Rassenkonstruktion ist auch dann gegeben, wenn angenommene oder tatsächliche soziale Eigenschaften zu Kennzeichen einer Gruppe erklärt und als natürlich und unveränderbar unterstellt werden.
2. Die konstruierte Rasse muss in einem nächsten Schritt gegenüber der eigenen abgewertet werden.
3. Diejenige Gruppe, die die negative Bewertung äußert, muss die »Definitionsmacht« (Kalpaka / Räthzel 1989, 87) haben, nach der die Bewertung im hegemonialen Diskurs durchgesetzt wird.

Im Unterschied zum *kulturellen* Rassismus beruht der *Ethnozentrismus* nicht auf der Vorstellung, dass soziale Verhaltensweisen als natürlich anzusehen sind. Sie sind zwar historisch entstanden, grundsätzlich aber keine angeborenen Eigenschaften, sondern veränderbar. Doch auch der Ethnozentrismus geht von einer Höherwertigkeit der eigenen Kultur aus. Die als möglich gedachte Veränderung besteht dann in der Vorstellung, dass sich die »unterentwickelte« Kultur der hö-

heren annähern könnte. Ethnozentristische Vorstellungen gehen oftmals in Integrationsforderungen ein, wobei deren Maßstab die eigene Kultur ist. Der rassistische Gehalt des Ethnozentrismus liegt darin, dass er Vermischungen der Kulturen verhindern will, weil das zu einer Degeneration der Ethnien führt. Besonders in rechtsextremen Diskursen ist diese Vorstellung weit verbreitet; aber auch in hegemonialen Presseorganen ist sie zu finden. (Vgl. Jäger M. / Jäger, S. 1999, 79-80)

Bei der Begriffsklärung von *institutionellem Rassismus* stütze ich mich auf die Definition der »Commission for Racial Equalities«, eine von der britischen Regierung eingesetzte Kommission zur Erforschung der Schulsituation von Schülerinnen und Schüler ethnischer Minderheiten. Wenn im folgenden von institutionellem Rassismus gesprochen wird, soll darunter verstanden werden:

»those established laws, customs and practices, which systematically reflect and produce racial inequalities in society. If racist consequences accrue to institutional laws, customs or practices, the institution is racist whether or not the individuals maintaining those practices have racial intentions.« (Commission for Racial Equalities (CRE) 1988, zit. in Macpherson 1999, 6.30).

Institutioneller Rassismus ist dann gegeben, wenn rassistische Ausgrenzungspraktiken aus Gesetzen, Gewohnheiten und Praktiken einer Institution entstehen. Falls rassistische *Auswirkungen* von institutionellen Praktiken, Handlungsweisen oder Gesetzen entstehen, wird die betreffende Institution als rassistisch bezeichnet. Dabei ist gleichgültig, ob die tätigen Subjekte, die an der Etablierung von bestimmten Prozeduren und Regeln beteiligt sind, rassistische Absichten verfolgen oder nicht. Institutioneller Rassismus kann staatliche Institutionen also auf zwei Ebenen durchziehen: Er äußert sich ebenso in administrativen Verfahren und Vorgängen innerhalb einer Institution, aber auch in Einstellungen, im Verhalten, in Handlungen und diskursiven Praktiken der in ihnen tätigen Subjekte. Er subsummiert sich zu Diskriminierungen durch unbeabsichtigte Vorurteile, Unkenntnis und rassistische Stereotypisierungen, die ethnische Minderheitengruppen benachteiligen.

Sozialamts-Mitarbeiterirarae« über Recht, Gesetz und Migranten: Die Auswertung der Interviews

Aus der diskursanalytischen Untersuchung der Interviews resultierten im wesentlichen sechs Ergebnisse. Dies sind:

1. Die Hierarchie der Ablehnung von Migranten
2. Die Ethnisierung des Stereotyps vom »arbeitsunwilligen« Arbeitslosen

3. Die restriktive Auslegung der Sozialgesetzgebung als Folge der Ethnisierung des Klischeebildes vom »Sozialschmarotzer«
4. Die Auslegung der Sozialgesetzgebung an den Kriterien einer als homogen gedachten »deutschen Kultur«
5. Die Legitimierung des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgrund rassistischer Vorbehalte
6. Unzureichende institutionelle Dienstleistungen als Ursache einer mangelnden Integrationsleistung der Migranten

Die Hierarchie der Ablehnung von Migranten

Zunächst konnte eine Hierarchie der Ablehnungen von Migrantinnen festgestellt werden.[3] Durchgängig werden Flüchtlinge von den Interviewten als »Wirtschaftsflüchtlinge« bezeichnet und ganz pauschal negativ bewertet und abgelehnt. Die Gründe der Ablehnungen reichen von der Annahme, die »Wirtschaftsflüchtlinge« würden den »wirklich Bedürftigen« den »Platz« wegnehmen bis zu der Unterstellung, sie wollten auf Kosten der Einheimischen zu Wohlstand gelangen. Dabei ist auffallend, dass in der Regel Verständnis dafür geäußert wird, dass ärmere Menschen in reicheren Gesellschaften leben möchten. Dieses Verständnis führt dennoch nicht dazu, dass vom diskursiv verfestigten Bild des »Scheinasylanten« Abstand genommen wird. Statt dessen wird das geäußerte Verständnis oftmals relativierend mit dem Verweis auf eine ökonomische Bedrohung der Asylbewerber für die Aufnahmegesellschaft verbunden.

In allen Interviews liegt eine Verknüpfung von Einwanderungs- und Ökonomie-Diskurs vor. Asylbewerber erscheinen (Kollektiv-)symbolisch als *Fluten*, die über die Bundesrepublik *hereinbrechen* und daher für einen *explodierenden Kostenfaktor* sorgen, der den Sozialstaat belastet. Das bewirkt, dass die Aufnahme von Flüchtlingen primär unter finanziellen Aspekten diskutiert wird und weniger unter humanitären. Zudem wird deutlich, dass die gesetzlich enge Definition, wer als politisch Verfolgter gilt, den Wirtschaftsflüchtling erst erschafft: Tendenziell wird mit dem Verweis auf die hohen Ablehnungsquoten - die als Beweis dafür herangezogen werden, dass wir es mit Wirtschaftsflüchtlingen zu tun haben - die restriktive Gesetzeslage gerechtfertigt.

3 Margret Jäger konnte bereits nachweisen, dass es eine diskursive »Hierarchie der Ablehnungen« einzelner Gruppen von Einwanderern gibt. (Jäger, M. 1996, 147ff) D. h., dass sich Vorbehalte gegenüber Migrantinnen in verschiedenen Abstufungen äußern. Da meine Untersuchung das Ergebnis von Margret Jäger im Wesentlichen bestätigt, behalte ich ihre Begrifflichkeit im Folgenden bei.

Die genannten Ablehnungen von Asylbewerbern werden in der Regel in Gestalt von ethnozentristischen Vorbehalten vorgebracht - wie z.B., dass Asylbewerber einem anderen *Kulturkreis* angehören und die deutsche Sprache nicht beherrschten. Die unterstellte »Andersartigkeit« der Asylbewerber wird als kulturelle Prägung verstanden, wobei die Fähigkeit zur Integration in die »deutsche« Kultur zumeist nicht rundweg ausgeschlossen wird. Sie wird indes an einen bestimmten Zeitraum gekoppelt, der nötig sei, damit sich Asylbewerber »assimilieren« könnten. Dass eine solche »Anpassung« an hegemoniale Werte und Normen notwendig und von den Migrantinnen zu erbringen sei, wird ganz selbstverständlich vorausgesetzt. Die Sachbearbeiter reproduzieren somit das Konstrukt einer relativ statischen, homogenen kulturellen Identität und schließen multiple Indentitätskonstituierungen im Diskurs aus.

Ambivalent ist die Bewertung der Interviewten von Migrant*inn*en aus Osteuropa. Sie seien zwar einerseits »bescheiden«, »gebildet« und beruflich hoch qualifiziert und hätten eine hohe Arbeitsmoral. Andererseits werden aber auch sie durchgängig als »Wirtschaftsflüchtlinge« angesehen, die sich aus rein ökonomischen Gründen auf ihre »deutsche Abstammung« besonnen hätten. Dieses »Deutsch-Sein« wird abgestritten mit dem Verweis darauf, dass Migrant*inn*en aus Osteuropa die Kultur ihres Herkunftslandes - Russland oder Polen - angenommen hätten. Auch wird Migrantinnen aus Osteuropa unterstellt, sie würden den »wirklich Bedürftigen« den Platz wegnehmen. Trotzdem erscheint eine Assimilation möglich. Dass vor allem aus dem Grund, weil die »Kultur« Russlands oder Polens zwar als wirtschaftlich rückständig gegenüber dem »goldenen Westen« betrachtet wird, gleichwohl aber »unserer« bundesrepublikanischen Kultur näher erscheint als beispielsweise die türkische Kultur. Diese »Nähe« von osteuropäischer und bundesrepublikanischer Kultur resultiert im wesentlichen aus der von den Interviewten angenommenen religiösen Orientierung von russischen oder polnischen Migrantinnen am Christentum. Letzteres gilt in allen Interviews als zentrales Element der westlichen Kultur.

Die durchgängige Ablehnung der Asylbewerber und Migranten aus Osteuropa als »Wirtschaftsasylanten« bewirkt, dass von allen Interviewten die Forderung erhoben wird, diese Migrant*inn*en müssten wieder »nach Hause« oder zurück in »ihre Heimat«. Solche Kollektivsymbole und Verweise auf die kollektivsymbolische Topik wie »da«, »dort« oder »dahinten« machen deutlich, dass eine strikte Trennung zwischen der Bundesrepublik und dem Rest der Welt gezogen wird, wobei die Interviewten ganz selbstverständlich davon ausgehen, dass »hier« eine deutsche Gesellschaft lebt, die als monokulturell begriffen wird und die sich abschotten muss gegen Asylbewerber.

Fast durchgängig ist zu beobachten, dass Moslems und Türken auf eine große Ablehnung treffen. Ihnen wird eine rückständige, traditionelle kulturelle Prägung unterstellt, die sie auch nicht aufgeben wollten. Dabei wird diese traditionelle Prägung teilweise an der religiösen Orientierung als Moslems festgemacht. Insofern diese kulturelle Prägung als unveränderlich betrachtet wird, fungiert im Diskurs die Kultur letztlich als Natur. Vorbehalte gegenüber Türken werden tendenziell als kulturrassistische Vorbehalte artikuliert. Im Unterschied zu anderen Gruppen von Einwanderern werden türkische Migrantinnen aber auch differenziert wahrgenommen: Es wird zwischen Männern und Frauen unterschieden, wobei den türkischen Frauen ein Opferstatus zugewiesen wird. Sie werden als finanziell abhängig von ihren Ehemännern geschildert, als an den Haushalt gekettet ohne eine berufliche Qualifikation. Das entspricht dem Bild eines traditionellen Geschlechterverhältnisses. Türkischen Frauen werden zudem sprachliche Defizite unterstellt, weil sie ein Leben als (unterdrückte) Hausfrauen fristen würden. Türkische Männer werden als patriarchalisch, dominant und autoritär bezeichnet.[4]

Grundsätzlich fällt auf, dass Migrantinnen gleich welcher Nationalität wegen ihrer Herkunft aus wirtschaftlich ärmeren Ländern als rückschrittlich betrachtet werden. Die Bundesrepublik steht dabei für ein fortschrittliches Gegenteil der Herkunftsländer der Migrantinnen: Die Bundesrepublik wird als ein Land verstanden, dass es wirtschaftlich zu etwas gebracht hat, in dem Frauen emanzipiert sind, ein gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis herrscht und das ganz allgemein als modern gilt. Dies wird nicht immer explizit angesprochen, ergibt sich aber oftmals aus den negativen Allaussagen über Migrantinnen.

4 Auffallend ist, dass die weiblichen Interviewten sexistische Haltungen anders gewichten als der männliche Gesprächspartner. Hier macht sich die Diskursposition der Interviewten geltend - was nicht verwunderlich ist, da ihnen ihr Geschlecht eine jeweils unterschiedliche Diskursposition zuweist. In den Interviews kommt das zum Ausdruck, wenn weibliche Interviewte die eigene Betroffenheit von sexistischem Verhalten männlicher Türken artikulieren: Sie seien »respektlos« und würden es nicht einsehen, den Weisungen einer Amtsfrau nachzukommen. Diese »Ethnisierung von Sexismus« kann dazu führen, dass der Sexismus der eigenen Kultur ausgeblendet wird. Außerdem werden sexistische Haltungen türkischer Männer objektiviert, weil ihre kulturelle Prägung für den Sexismus verantwortlich gemacht wird. Das einzelne Subjekt ist so nicht mehr zu kritisieren. Zudem kann ausgeblendet werden, dass es sich bei den Auseinandersetzungen *auch* um Konflikte auf der Basis ungleicher Machtverhältnisse handeln kann - schließlich steht eine städtische Angestellte mit einem gewissen Einfluss einem Antragsteller gegenüber.

Die Ethnisierung des Stereotyps vom »arbeitsunwilligen« Arbeitslosen

Die Interviews weisen eine tendenzielle Ethnisierung des Klischeebildes vom »faulen Sozialhilfeempfänger« auf, deren Ausgangspunkt allerdings im Einwanderungsdiskurs liegt. Einwanderer wie Eingeborene werden in eine Dichotomie »arbeitswillig« versus »arbeitunwillig« eingebunden. Bei Einwanderern wird diese Einbindung ethnisch begründet.

Konkret bedeutet das, dass die im Einwanderungsdiskurs besonders stark abgelehnte Gruppe von Türken fast durchgängig als parasitäre Sozialhilfeempfänger betrachtet werden, während die vergleichsweise positiv gezeichnete Gruppe der Ost-Europäer (russische und polnische Migranten) weniger durchgängig mit dem Stigma des »Sozialschmarotzers« belegt werden.

Deutsche Sozialhilfeempfänger werden in ein binäres Modell des Sozialen einsortiert: Wir haben es auf der einen Seite mit faulen Erwerbslosen zu tun, »die nicht arbeiten wollen« und überzogene Ansprüche an das Sozialamt haben. Sie nutzen den Sozialstaat in parasitärer Absicht aus und stehen der positiver konnotierten Gruppe der Sozialhilfeempfänger mit hoher Arbeitsmoral gegenüber. Folgende Attribute werden den beiden Gruppen zugeordnet:

Arbeitsunwillige Sozialhilfe-empfänger	Arbeitswillige Sozialhilfeempfänger
sind in die Sozialhilfe *geboren* worden	sind in der Sozialhilfe *gelandet*
betrügen, sind *clever* und *trickreich*	sind *ehrlich*
sind *privilegiert*	sind *benachteiligt*
halten ihre Situation für *normal*	empfinden sich als *stigmatisiert*
wollen nicht arbeiten	*können z.Zt. nicht* arbeiten
sind *beleidigend* bis *gewaltbereit*	sind hö*flich*
sind aus einer *unteren sozialen Schicht*	sind aus der *Mittelschicht*

Es konnte herausgearbeitet werden, dass das Gros der deutschen Sozialhilfeempfänger in allen Interviews eher den faulen und Missbrauch betreibenden Erwerbslosen zugerechnet wird. Das verdeutlicht besonders das gehäufte Auftreten von negativen Allaussagen über arbeitsunwillige Sozialhilfeempfänger. Sie werden stets als Gruppe imaginiert, es wird über sie grundsätzlich in verallgemeinernder Form gesprochen. So entsteht trotz der zugeschriebenen negativ konnotierten

Attribute ein eher unscharfes Bild der faulen Sozialhilfeempfänger: Ob diese Menschen alt oder jung, Männer oder Frauen sind, wird kaum erwähnt. Die Ausdifferenzierung der Sozialhilfeempfänger mit hoher Arbeitsmoral ist wesentlich deutlicher: Als positive Ausnahmen werden beim deutschen Klientel die Gruppen der Rentner, alleinerziehenden Mütter und kranken Menschen betrachtet; sie werden der positiv konnotierten Gruppe der grundsätzlich arbeitswilligen Sozialhilfeempfänger zugeordnet.

Es ist fast durchgängig zu sehen, dass die Gruppe der Asylbewerber diskursiv in die Nähe der parasitären, faulen Sozialhilfeempfänger gerückt werden. Das ergibt sich aus der diskursiven Zuschreibung des »Wirtschaftsasylanten«, der am bundesdeutschen Wohlstand unrechtmäßig partizipieren möchte. Ihm werden übertriebene Ansprüche nachgesagt:

> »Also es kommt vor, dass die Leute dann irgendwas beantragt haben, gerade jetzt bei Asylbewerbern, weil die wirklich nur noch das Lebensnotwendige kriegen sollen. Und dann hierhin kommen, und sagen: Ich brauch' das aber. Na, und dann ist irgendwo natürlich fast alles lebensnotwendig, 'ne. [...] Wir hatten mal, auch das war irgendwie auch 'n Neuantrag, die dann, weiß ich nicht, Mikrowelle, Schminkkommode und ähnliche Sachen, die man selber schon gar nicht zu Hause hat, 'ne, beantragten. Wo man dann oder Videorecorder oder was, wo man dann direkt sagen konnte: Das ist nicht lebensnotwendig.« (Interview Nr. 1 mit Sachbearbeiterin Nina Hansen, 28 Jahre)

Ebenso ist zu beobachten, dass immer dann, wenn die rigide Ablehnung von türkischen Migranten aus dem Einwanderungsdiskurs reproduziert wird, türkische Migranten auch explizit als parasitäre bzw. betrügerische Sozialhilfeempfänger bezeichnet werden:

> »[...] ich hab< die Feststellung gemacht, dass ähm sehr häufig sogar die Türken hier, meistens sind die in 'er zweiten Generation schon hier, äh * im Prinzip ja unverschämt auftreten.« (Interview Nr. 2 mit Sachbearbeiterin Tanja Lehmann, 29 Jahre)

Ihnen sei »alles nich' gut genug« (Interview Nr. 2 mit Tanja Lehmann), türkische Migranten würden schwarz arbeiten und sich »untereinander [...] viele Tipps« (Interview Nr. 4 mit Gudrun Heisterkamp) geben, wie man an zusätzliche Beihilfen kommt. Diese Attribute entsprechen denen, die dem Klientel der »faulen«, arbeitsunwilligen Sozialhilfeempfängern zugesprochen werden. Sie werden verallgemeinert und auf die Gruppe der türkischen Migranten übertragen. Begründet wird das mit rassistischen Vorbehalten: Türken wird eine Neigung zur Kriminalität unterstellt; es ist von der Mafia und Schutzgelderpressungen die Rede. Sie seien integrationsunwillig gehören daher nicht zu »uns«.

Die angenommene andersartige kulturelle Prägung türkischer Migranten wird als Ursache für den Sozialhilfebezug betrachtet und als Ursache für Schwierigkeiten im direkten Behördenkontakt: So wird etwa aufgrund des diskursiv verankerten Bild eines traditionellen türkischen Geschlechterverhältnisses angenommen, dass Türkinnen sich deswegen nicht aus der Sozialhilfe befreien können, weil sie von ihrem Mann abhängig und beruflich unqualifizierte Hausfrauen seien. Sie seien wegen ihres kulturellen Hintergrundes in der Sozialhilfe gefangen und lägen wegen ihrer Erziehung oder Prägung der deutschen Gesellschaft auf der Tasche.

Umgekehrt wird die Integrationsunwilligkeit der türkischen Migrantmnen indirekt unterstellt, wenn von den positiven »Ausnahmeerscheinungen« die Rede ist: So wird betont, dass einige türkische Migranten durchaus über einen qualifizierenden Schulabschluss verfügten und schnell wieder Arbeit finden könnten. Diese positiven Äußerungen über »arbeitswillige« türkische Sozialhilfebezieher bewirken aber trotz wohlmeinender Absichten der Interviewten faktisch eine Abwertung der Türken: Insgesamt, so sehen es die Amtsmitarbeiter, verhalten sich nur wenige gemäß den kulturell verfestigten hegemonialen Anforderungen. Der weitaus größere Teil wird als arbeitsunwillig abgestempelt. Institutionell rassistische Elemente des Arbeitsmarktes, die eine dauerhafte Ausschließung der Migrantmnen aus qualifizierten Berufen vereiteln, werden nicht als solche erkannt. Schwierigkeiten von Migrantmnen, eine Arbeitsstelle zu finden, werden damit ihnen selbst angelastet. Auch das im Einwanderungsdiskurs verbreitete Wissen, Migrantmnen seien »innerlich« prädestiniert für Jobs in den unteren Bereichen des Arbeitsmarktes, wird fast durchgängig von den Interviewten übernommen:

> »[...] die haben auch Chancen, auf ’m Arbeitsmarkt. [...] auch welche, die kaum deutsch sprechen. Das habe ich immer wieder festgestellt, dass die dann [.] doch ’ne Stelle gefunden haben, ’ne. ’ne Putzstelle oder was weiß ich.« (Interview Nr. 2 mit Sachbearbeiterin Tanja Lehmann, 29 Jahre)

Die ambivalente Bewertung russischer und polnischer Migranten führt dazu, dass das Bild des faulen Sozialhilfeempfängers weniger stringent Wirkung entfaltet. Auch russische und polnische Migranten gehören in der Wahrnehmung der Interviewten einem »armen« »Kulturkreis« an, so dass auch hier der Vorwurf zu hören ist, Migranten aus Osteuropa würden aus ökonomischen Gründen in die Bundesrepublik einreisen. Kulturelle Unterschiede werden aber nur marginal gesehen und dann eher an der wirtschaftlichen Situation der Migranten festgemacht.

> »Ja, die kommen eben aus ’ner äh aus ’ner Kultur, wo wesentlich weniger da is’. Ich mein<, großartig ’ne andere Mentalität haben die jetzt nicht. [...] in der Regel sind das äh auch Christen.« (Interview Nr. 2 mit Sachbearbeiterin Tanja Lehmann, 29 Jahre)

Hier wird deutlich, dass Deutschland als christliches Land im Diskurs einen homogenisierenden Effekt hat. Eine Assimilation scheint möglich, weil die kulturellen Gemeinsamkeiten zwischen Deutschen und Russen eher gesehen werden als zwischen Deutschen und türkischen Migranten oder Asylbewerbern.

So kommt es zu dem Umstand, dass Einwanderer aus Russland oder Polen wegen der unterstellten Nähe zur deutschen Kultur eher der Kategorie der fleißigen Sozialhilfeempfänger zugerechnet werden. Die Qualifikationsideologie aus dem Arbeitslosigkeitsdiskurs, die Hans Uske nachweisen konnte (vgl. Uske, H. 1995: 94ff), ist insofern offen für eine rassistische Unterfütterung, als dass russischen Migranten eine hohe berufliche Qualifikation nachgesagt wird, während etwa türkische Migranten für ihre mangelnde Schulbildung verantwortlich gemacht werden.[5] Nur ein Interviewter erwähnt, dass (Deutsch-)Russen »fordernder« seien als andere Sozialhilfeempfänger, weil sie sich ihres besonderen gesetzlichen Status bewusst seien.

Grundsätzlich werden Sozialhilfeempfänger als Menschen verstanden, die den Sozialstaat ausbeuten. Deutsche und ausländische Sozialhilfeempfänger werden insofern unterschieden, als dass deutsche Arbeitssuchende kollektivsymbolisch im Innenraum der Bundesrepublik verortet werden, während Migranten als diejenigen imaginiert werden, die von »außen« in unser System einzudringen versuchen:

> »Aber das liegt auch an der Zusammensetzung der Bevölkerung. Da hat man nicht früh genug entgegen gesteuert. Das hätte niemals so weit kommen dürfen, dass die sich so geballt irgendwo nieder setzen.« (Interview mit Sachbearbeiterin Gudrun Heisterkamp, 49 Jahre)

Die restriktive Auslegung der Sozialgesetzgebung als Folge der Ethnisierung des Klischeebildes vom »Sozialschmarotzer«

Der Ermessensspielraum in bezug auf das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wird tendenziell als groß angesehen, allerdings eher restriktiv ausgelegt. Er wird

5 Die Qualifikationsideologie besagt im wesentlichen, dass Arbeitslosigkeit mit einer verstärkten Aus- und Weiterbildung vermieden werden könne. Schuld an der Arbeitslosigkeit hat somit derjenige, der sich nicht zur rechten Zeit qualifiziert hat. (Vgl. Uske, H. 1995, 95)

vornehmlich als eine mögliche Sanktionsmaßnahme aufgefasst. Lediglich eine Interviewte weicht von dieser Ansicht ab; sie glaubt, keine positive Einflussnahme zu haben und die Gesetze großzügig auslegen zu können. Eine weitere Interviewte ist der Ansicht, die Gesetze würden ihr einen Spielraum offen lassen, um auch im Notfall zusätzliche Leistungen bewilligen zu können. Als Sanktionsmaßnahmen wird die sukzessive Kürzung der Sozialhilfe genannt bis hin zur Einstellung der städtischen Hilfe. Sie werden von den Interviewten tendenziell eher angewendet, wenn die Antragsteller als faule, parasitäre Sozialhilfeempfänger betrachtet werden:

> »[...] wir haben Sanktionsmaßnahmen. [...] wenn jemand beim Arbeitsamt ’ne Sperrzeit verhängt gekriegt hat, kann ich kürzen. Wenn er nicht arbeiten geht, wenn er aus sonstigen Gründen irgendwo äh nicht mitwirkt, wenn er Unterlagen nicht bringt oder so, dann kann ich kürzen. [...] Und es kann ja nicht gehen, dass deren Schlamperei, Nachlässigkeit oder sonstige Gründe, die die hatten, die das Arbeitsamt veranlasst, nicht mehr zu zahlen, dass das von der Kommune aufgefangen wird.« (Interview Nr. 4 mit Sachbearbeiterin Gudrun Heisterkamp, 49 Jahre)

Der institutionelle Kontext, in dem Leistungen bewilligt werden können, wird generell in allen Interviews nicht in Frage gestellt und somit als unveränderbar angenommen. Insofern diskursives Wissen Applikationsvorlagen und damit auch Handlungsoptionen bereitstellt, besteht die Möglichkeit, dass Migrantmnen, die als Sozialschmarotzer betrachtet werden, Anträge auf zusätzliche Beihilfen nicht oder weniger oft bewilligt bekommen. Ob dies im Alltag des Sozialamtes tatsächlich geschieht, lässt sich allein auf der Grundlage der geführten Interviews nicht feststellen. Da sich die Interviewten eines Tabus offen rassistischer und diskriminierender Äußerungen bewusst sind, tätigen sie entsprechend vorsichtige und relativierende Äußerungen. Zudem betrachten sie Rassismus als Phänomen von Randgruppen, weswegen sie auch davon ausgehen, dass sie selber eben nicht auf eine diskriminierende Art und Weise handeln. Benachteiligende Effekte aus der Anwendung und Auslegung der Gesetze sind den Sachbearbeitern daher vermutlich nicht bewusst, da alle Interviewten davon ausgehen, dass Migranten grundsätzlich fair behandelt werden. Die institutionellen Vorgaben werden von den Diskursbeteiligten nicht hinterfragt und deshalb akzeptiert und reproduziert

Es konnte indes gezeigt werden, dass Flüchtlinge, die wegen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereits mit massiven Kürzungen der Sozialhilfe zu kämpfen haben, auch in Ausnahmesituationen kaum mit einer großzügigen Auslegung der Gesetze rechnen können. Da die Sozialamtsmitarbeiter davon ausgehen, dass Asylbewerber zu recht weniger städtische Unterstützung bekommen, machen sie

sich nicht die Mühe, zu intervenieren, wenn z.B. vom Amtsarzt Anträge abgelehnt werden. Zudem wird in einem Interview explizit deutlich, dass türkische Arbeitssuchende mit einer restriktiven Auslegung der Gesetze zu kämpfen haben: Eine Interviewte streicht die Sozialhilfe, wenn Türken beim Schwarzarbeiten erwischt werden, während sie ihr deutsches Klientel nachsichtiger behandelt.

Die Auslegung der Sozialgesetzgebung an den Kriterien einer als homogen gedachten »deutschen Kultur«

In allen Interviews tritt zu Tage, dass die Sachbearbeiter ihren Ermessensspielraum auf der Grundlage einer homogenen deutschen Kultur auslegen, die sie als höherwertig gegenüber derjenigen der Migrantinnen betrachten. Dies wird daran deutlich, dass Antragstellungen von Migrantinnen nur dann bewilligt werden, wenn sie sich an der Messlatte einer imaginierten deutschen Kultur anlegen lassen. Eine Beihilfe zum moslemischen Zuckerfest wird z.B. nicht bewilligt, wohl aber für alle Migrantinnen eine Weihnachtsbeihilfe - gleichgültig, ob der betreffende Antragsteller nun Christ, Moslem, Hindu oder Jude ist, Weihnachten feiert oder nicht. Jüdische Beschneidungen werden gar nicht finanziert, weil sie als rückständiges Ritual angesehen werden. Diese Praxis äußert sich auch in der Redewendung, dass nur bewilligt wird, »was hier so Gang und Gäbe sei«. Auch bestimmte Feste von Migrantinnen werden nur dann mit Sozialhilfe unterstützt, wenn sie mit der deutschen Kultur »abgeglichen« werden können. Antragstellungen, die sich nicht nach diesem kulturellen Raster ent-differenzieren lassen, werden nicht bewilligt. So wird etwa nicht die billigste Variante einer jüdischen Beerdigung finanziert, sondern statt dessen die preisgünstigste Version eines christlichen Begräbnisses. Diese Vorgehensweise wird als fair und gerecht betrachtet. Es wird nicht erkannt, dass sie auch eine Höherwertigkeit der deutschen/christlichen Kultur für sich beansprucht. Insofern stellt das diskursive Wissen des Einwanderungsdiskurses Kriterien bereit, nach denen die ausländerrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Sozialgesetzgebung ausgelegt werden. Die Verstrickung der Sozialamts-Mitarbeiter in den Einwanderungsdiskurs verfestigt sich daher zu institutionellen Strukturen mit ausschließenden Konsequenzen. Sie muss als ein Element eines institutionellen Rassismus begriffen werden.

> »Das war also so, dass alle Leute, auch die Ausländer [...] äh Weihnachtsgeld bekommen haben [...] ob die jetzt Weihnachten feiern oder nich'. Es wurde also auch von allen sehr dankbar angenommen [.] Es gab natürlich auch so Leute, ph, die dann eben für bestimmte religiöse Feste was beantragten. Wobei dann äh das aber verglichen wurde mit den deutschen religiösen Festen. Dass man dann sagen würde, weiß ich nicht, dieses Fest kann man jetzt vergleichen mit unserer Kom-

munion. Und dann bewilligen wir auch dasselbe wie für unsere Kommunion, oder so, 'ne. Das wurde dann also auch gemacht.« (Interview mit Sachbearbeiterin Nina Hansen, 28 Jahre)

Die Legitimierung des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgrund rassistischer Vorbehalte

Das Asylbewerberleistungsgesetz und die in diesem festgelegten eingeschränkten Leistungen werden durchgehend akzeptiert und als angemessen bewertet. Begründet wird das in der Regel mit rassistischen Vorbehalten aus dem Einwanderungsdiskurs wie etwa, dass Asylbewerber grundsätzlich Wirtschaftsflüchtlinge seien und dieses Gesetz vorbeuge, damit nicht noch weitere »Massen« von Flüchtlingen in die Bundesrepublik einreisen. Einblick in die Lebensumstände der Asylbewerber liegt in der Regel nicht vor und kein Wissen darüber, wie sich die restriktiven Regelungen auf das Leben der Flüchtlinge auswirken. Auf diesem Hintergrund kann sich die Einstellung bei den Sachbearbeitern verfestigen, nach der schon alles seine Ordnung habe: Da den städtischen Angestellten bzw. Beamten keine Klagen über eine finanzielle Unterversorgung der Asylbewerber zugetragen werden, kann sich Zustimmung zu den gesetzlichen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes viel eher breit machen. Insofern tragen Strukturen des Sozialamtes dazu bei, rassistische bzw. ethnozentristische Vorbehalte der Interviewten aufrechtzuerhalten.

Unzureichende institutionelle Dienstleistungen als Ursache einer mangelnden Integrationsleistung der Migrantinnen

Fast durchgehend thematisieren die Interviewten Amtsstrukturen, die nicht darauf ausgerichtet seien, einen reibungslosen Umgang zwischen Migrantinnen und Deutschen zu gewährleisten: Dolmetscher stünden in der Regel nicht zur Verfügung. Auf besondere Lebensumstände von Migrantinnen oder Flüchtlingen sei die Amtsstrukturen nicht ausgerichtet. In Notsituationen, wie sie z.B. oftmals bei Flüchtlingen vorliegen, funktioniere die Zusammenarbeit der Ämter mit politischen Gremien sowie anderen Ämtern innerhalb der Verwaltung nicht. Eine Interviewte erwähnte etwa, dass sie mit einem Folteropfer zu tun gehabt habe, dass dringend eine psychotherapeutische Behandlung benötigte. Da diese türkische Migrantin die deutsche Sprache nicht beherrschte, sollte sie an einen türkisch sprechenden Psychologen überwiesen werden. Die nächste psychotherapeutische Anlaufstelle war indes 60 Kilometer vom Wohnort der Migrantin entfernt. Die Sachbearbeiterin sah sich nicht in der Lage, einen Umzug zu organisieren und fühlte sich mit der Situation schlicht überfordert - was sie faktisch auch war, da

die Zusammenarbeit u.a. mit dem Ausländerbeirat, aber auch mit anderen Ämtern in der Verwaltung nicht funktionierte, bei denen die Sachbearbeiterin Unterstützung suchte.

Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass das Sozialamt (auch in Kooperation mit anderen Ämtern) nicht in der Lage ist, Migrantinnen eine angemessene Dienstleistung zukommen zu lassen. Hier liegt daher institutioneller Rassismus vor, dessen ausgrenzende Effekte allerdings von den Mitarbeitern des Amtes nicht gänzlich vermieden werden können. In den Strukturen des Sozialamtes manifestieren sich vielmehr diskursive Vorstellungen einer einheitlichen, monokulturellen Nation, die Migrantinnen gegenüber deutschen Sozialhilfeempfängern benachteiligen. Dieses manifeste diskursive Wissen strahlt durch die Mitarbeiter des Amtes hindurch. Im Arbeitsalltag haben die Mitarbeiter nur geringen Einfluss auf die ausgrenzenden Effekte der Amtsstrukturen.

Obwohl diese mangelnde Strukturierungsleistung des Sozialamtes tendenziell als äußerst problematisch empfunden und teilweise auch kritisiert wird, führt das nicht dazu, dass Migrantinnen aus der Pflicht zur »Integration« entlassen werden. Letztlich werden Migrantinnen als Störfaktor einer (erwünschten) reibungslosen Arbeitsroutine angesehen. Zum Teil werden Probleme, die aus einem Migrationshintergrund entstehen, auch individualisiert. Sprachliche Defizite oder andere Schwierigkeiten von Migrantinnen, sich in bestimmten Situationen zurecht zu finden, erscheinen in der Regel als kulturelle Problematik der »Anderen« und führen dazu, dass ethnozentristische Vorbehalte aus dem Einwanderungsdiskurs reproduziert werden: Von Migrant*inn*en wird erwartet, dass sie sich in die deutsche Kultur integrieren. Integration wird so zu einer »Bringschuld« der Einwanderer und wird nicht als Leistung betrachtet, die auch die Aufnahmegesellschaft zu erbringen hat. Die schon erwähnte Verstrickung der Sachbearbeiter in den Einwanderungsdiskurs führt also dazu, dass Strukturen des Amtes nicht wegen ihrer ausgrenzenden Effekte auf Migranten kritisiert werden oder weil sie die Zusammenarbeit zwischen Migranten und (deutschen) Sozialamtsmitarbeitern erheblich erschweren. Vielmehr bewirken rassistische und ethnozentristische Vorbehalte, dass Migranten zum »Problem« erklärt werden und nicht etwa der in den Strukturen des Amtes verfestigte institutionelle Rassismus.

Fazit

Der alltägliche Rassismus, in den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes verstrickt sind, lässt sie zum ausführenden Organ eines institutionellen Rassismus werden. Dies ist umso gravierender, als die institutionellen Verfahren

und Vorgänge nicht geeignet dazu sind, die speziellen Lebenslagen etwa von Flüchtlingen angemessen zu berücksichtigen.

Das der Arbeit zugrunde liegende Diskursverständnis entzieht nicht den Individuen die Verantwortung, sondern begreift sie als eingebunden in komplexe soziale Prozesse, an denen sie tätig mitwirken. Denn es sind Menschen, die Institutionen schaffen und sie in ihrer Praxis bestätigen. Daher können Menschen - im Prinzip - diese Institutionen auch verändern.

Ein wesentlicher Aspekt ist, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes Rassismus als Problem von Randgruppen betrachten und deswegen ein geringes Problembewusstsein zeigen, was rassistisch unterfütterte Strukturen des Sozialamtes angeht. Auch ihre eigene Verstrickung in den Einwanderungsdiskurs scheint ihnen nicht bewusst zu sein. Fortbildungskurse, die sich einer antirassistischen Arbeit widmen, wären für Beamte und städtische Angestellte daher sicherlich sinnvoll. Da Rassismus bereits in (gesellschaftlichen) Strukturen etabliert ist, auf die die Mitarbeiter eines Amtes keinen oder nur geringen Einfluss haben, käme es darauf an, eine Verbindung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzustellen - um sie auf die Ziele aufmerksam zu machen, die mit einer solchen Arbeit erreicht werden können. Eins dieser Ziele könnte sein, institutionelle Begrenzungen herauszustellen.

Auch wäre wohl eine grundlegende Umwälzung der Institutionen erforderlich, die an der Aufrechterhaltung und Verstärkung von institutionellem Rassismus beteiligt sind. Behörden und Ämter müssten eine interkulturelle Öffnung erfahren und verstärkt Migrantinnen in einflussreichen Positionen einstellen, um ihre Perspektive in die Strukturen der Institutionen einzubinden. Auch interne Strukturen des Sozialamtes müssten dahingehend modifiziert werden, dass Migrantinnen eine angemessene Dienstleistung angeboten werden kann. Es müssten beispielsweise Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden. Die Zusammenarbeit der Ämter innerhalb der Verwaltung müsste gefördert werden, um die besondere psychische und physische Belastungen von Flüchtlingen angemessen behandeln zu können.

Allerdings führen Maßnahmen, die eine soziale Gleichstellung von Migran*tinnen* bewirken sollen, zu einer Betonung der »Andersartigkeit« der betroffenen Gruppe, denn nur wegen dieser »Andersartigkeit« hätten Migrantinnen ja schließlich die Möglichkeit, an gleichstellenden Programmen teilzunehmen. Doch scheint es zur Zeit kaum eine Alternative zu solchen Programmen zu geben, und deswegen sind alle Regelungen, die zur sozialen und rechtlichen Gleichstellung von Migranten beitragen, zu begrüßen. (Vgl. Terkessidis 1998, 262-263)

Literaturverzeichnis

Baldauf, Cordula 2001: Der Einwanderungsdiskurs bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes. Eine diskursanalytische Studie. Duisburg (Unveröffentlichte Magistra-Arbeit, Fachbereich Sprachwissenschaften).

Jäger, Margret 1996: Fatale Effekte: Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs. Duisburg.

Jäger, Siegfried 1992: Der Diskurs des Rassismus, in: Jäger Margret / Jäger, Siegfried (Hrsg.): Aus der Mitte der Gesellschaft (I). Zu den Ursachen von Rechtsextremismus und Rassismus in Europa. Diss-Texte Nr. 20. Duisburg, S. 5-8.

Jäger, Margret / Jäger, Siegfried 1999: Gefährliche Erbschaften: Die schleichende Restauration rechten Denkens. Berlin.

Kalpaka, Annita / Räthzel, Nora 1989: Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein, in: Theorien über Rassismus. Berlin. (Argument Sonderband 164) S. 85-101

Macpherson, William 1999: The Stephen Lawrence Inquiry: Report of an Inquiry by Sir William Macpherson of Cluny. http://www.official.documents.co.uk./ document/ cm42/ 4262/ 4262.htm. Stand: 4.8.2001.

Quehl, Thomas (2001): Zwischen Lackmus-Test und Provokation: Institutioneller Rassismus - vom Nutzen eines umstrittenen Begriffs, in : Diss-Journal Nr. 8. Zeitung des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung. Duisburg, 1 u. 11-18.

Terkessidis, Mark 1998: Psychologie des Rassismus. Opladen / Wiesbaden.

Uske, Hans 1995: Das Fest der Faulenzer. Die öffentliche Entsorgung der Arbeitslosigkeit.Duisburg.

Thomas Quehl

Institutioneller Rassismus - ein Lackmustest auch für die Schule?

»Und im Grunde genommen ist institutioneller Rassismus der Lackmustest für die Demokratie einer Gesellschaft.«
A. Sivanandan, Institute of Race Relations, London (MCT 2000, 20)

Einleitung

Seit seiner Einführung durch die Black Power Aktivisten Stokely Carmichael und Charles Hamilton im Jahre 1967[1] war der Begriff des institutionellen Rassismus für die antirassistischen Bestrebungen stets mit dem Versuch verknüpft, die verbreitete Vorstellung von Rassismus als einem lediglich individuellen Vorurteil zu überwinden. Auf diese Weise hoffte man Fragen der Gleichberechtigung von Angehörigen ethnischer Minderheiten und damit auch längerfristige Strategien gegen rassistische Gewalt auf die gesamtgesellschaftliche Tagesordnung zu setzen.[1 1 2] Diese enge Verknüpfung mit den je aktuellen Auseinandersetzungen und den gegen Rassismus gerichteten politischen Kampagnen (vgl. Richardson/ Wood 1999, 32) ist als produktives Merkmal des Begriffs des institutionellen Rassismus zu sehen, hat aber auch zu begrifflich-theoretischen Unschärfen und

1 Carmichael und Hamilton gingen davon aus, dass der Rassismus »die Gesellschaft auf der individuellen und der institutionellen Ebene durchzieht, sowohl in versteckter als auch in offener Weise« (zit. in Cashmore 1996a, 170).
2 Für eine Übersicht zur Begriffsentwicklung siehe Gomolla/Radtke 2002, 38-42. Für Anwendungen des Begriffs u.a. auf den Wohnungsmarkt, auf Stellen der Berufsberatung und den Bereich der Sozialarbeit siehe Braham/Rattansi/Skellington 1992, 105-194.

Verkürzungen geführt (vgl. Williams 1985; Gomolla/Radtke 2002, 48ff).[3] Auch in der Bundesrepublik hat die Diskussion um das Analyse-Instrument des institutionellen Rassismus durch die Veröffentlichung des Macpherson-Berichts 1999 zum Verhalten und zum Versagen der Londoner Polizei bei den Ermittlungen nach dem Mord an Stephen Lawrence neue Impulse erhalten (siehe Paul 2000). Der damalige britische Innenminister Jack Straw begrüßte den viel beachteten Bericht der Untersuchungskommission mit den Worten:

> »Jede seit langem bestehende, von Weißen dominierte Organisation hat mit einiger Wahrscheinlichkeit Prozeduren, Praktiken und eine Kultur entwickelt, die zum Ausschluss oder zur Benachteiligung nicht-weißer Personen tendieren ... Wir würden uns alle selbst etwas vormachen, wenn wir glaubten, dass die durch diese Untersuchung aufgeworfenen Probleme und Fragen nur etwas über die Polizei aussagen ... die Untersuchung hat uns allen die Augen dafür geöffnet, was es bedeutet, in Großbritannien heute schwarz oder asiatischer Herkunft zu sein (Hansard 24.2.1999, zit. in Gaine 2000, 46).[4]

Will man die politischen und sozialwissenschaftlichen Potenziale des Konzepts des institutionellem Rassismus wirklich nutzen, wird es neben der politisch und theoretisch zu führenden Auseinandersetzung auch darum gehen zu zeigen, in welcher Weise der Begriff in unterschiedlichen Bereichen zur Analyse und Entwicklung genutzt werden kann.

Angeknüpft werden kann dabei auch an die im Aufbau befindlichen Antidiskriminierungsstrukturen (siehe z.B. Clayton 2001) und die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzuschätzenden Entwicklungen einer Antidiskriminierungsge-

3 Ein anschauliches Beispiel für solche Verkürzungen sind die Plakate und Anzeigen der Londoner Stadtverwaltung von 1983. Ein Motiv zeigte unter der Überschrift »Welches Stück des Kuchens bekommen Sie?« eine mit weißem Zuckerguss überzogene Torte mit Londoner Bauten, in die ein Stück Schokoladentorte hineingeschoben wird. Die Bildunterschrift lautete: »Vertreibt institutionellen Rassismus jetzt!« Ein anderes großflächiges Plakat lautete: « Wenn du nicht Teil der Lösung bist, bist du Teil des Problems. Du hast die Macht den schädlichen Auswirkungen des Rassismus entgegenzutreten« (siehe Gilroy 1987, 138-141).

4 Hinsichtlich des britischen regierungsamtlichen Umgangs mit dem Begriff des institutionellen Rassismus ist es allerdings unabdingbar, sich zu vergegenwärtigen, dass der Begriff *nicht* auf den Umgang mit Flüchtlingen oder die Asylgesetzgebung bezogen wird. So wurden unter demselben hier zitierten Innenminister die Asylgesetze im April 2000 verschärft und dies zeigen auch die offiziellen Äußerungen im Zusammenhang mit dem Erstickungstod von 58 Flüchtlingen bei der versuchten illegalen Einreise nach Großbritannien im Juni 2000 (siehe die Tageszeitung, 20.6.2000).

setzgebung.[5] Gerade wenn davon ausgegangen werden muss, dass die bundesrepublikanische Gesellschaft nach jahrzehntelanger Leugnung erst langsam - und von zahlreichen Widersprüchen und Rückschlägen begleitet - dabei ist, ihre eigene Realität als Einwanderungsgesellschaft anzuerkennen und den Begriff des Rassismus in die gesamtgesellschaftliche Diskussion einzuführen, wird es darauf ankommen, in welcher Weise der Begriff des *institutionellen* Rassismus in eine Institution eingebracht wird. Der Ansatz der institutionalisierten Diskriminierung blieb in der deutschsprachigen Multikulturalismusdebatte bis heute weitgehend ausgeblendet (Gomolla/Radtke 2000, 323). Die Möglichkeiten der Einführung des Begriffs des institutionellen Rassismus in die Debatte um die Bildung in der multikulturellen Gesellschaft werden also nicht zuletzt davon abhängen, wie es gelingt den Begriff, z.B. in die Institution Schule >hineinzuvermitteln< und dabei ihre institutionsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Der Begriff des institutionellen Rassismus bedarf im Feld Schule theoretisch der weiteren Klärung (siehe Gomolla/Radtke 2002, 51). Sowohl die erziehungswissenschaftlich-soziologische Forschung zur Situation von Schülern und Schülerinnen, die ethnischen Minderheiten angehören, als auch die Anhörungen im Rahmen der Macpherson-Untersuchungskommission haben jedoch deutlich werden lassen, dass >institutioneller Rassismus< weniger ein für alle Mal zu definieren ist, als vielmehr auf der Grundlage von »Annäherungen an eine Definition« (Richardson/Wood 1999, 34) für die Entwicklung von antirassistischen Strategien und zur Institutionsentwicklung nutzbar gemacht werden kann.

Im Folgenden soll versucht werden, Fragestellungen und Aspekte der Institution Schule, die unter dieser Perspektive betrachtet werden können, zu skizzieren. In einem zweiten Schritt möchte ich das Instrumentarium des Begriffs versuchsweise auf einen Bereich anwenden, der in den letzten Jahren im Feld von Migration und Schule zunehmend und öffentlich an Bedeutung gewonnen hat: die Sprache von Kindern aus Migrantenfamilien.

Schule in der Einwanderungsgesellschaft - Annäherungen an eine Institution

Unter der Fragestellung des institutionellen Rassismus muss die Institution Schule auf zwei Ebenen betrachtet werden: zum einen als Instanz der Wissensproduk-

5 Gemäß der EU-Richtlinie 2000/43/EG vom Juni 2000 ist auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Gesetze zu schaffen, die gegen rassistische Diskriminierung schützen (siehe Clayton 2001, 31ff).

tion, zum anderen als die Institution, die Chancen des späteren Zugangs zum Beschäftigungssystem zuweist. Die Anwendung eines Konzepts von institutionellem Rassismus kann dabei u.a. an folgende Aspekte der gegenwärtigen Debatte über interkulturelle Erziehung und die Situation von Schülern und Schülerinnen mit Migrationshintergrund anknüpfen:

Einerseits eine Verunsicherung darüber, inwiefern die entwickelten interkulturellen Ansätze in der Praxis der Schulen umgesetzt werden, aber andererseits auch die Kritik an diesen Ansätzen interkultureller Pädagogik wachsen (siehe z.B. Auernheimer u.a. 1996; Marburger u.a. 1997; Scherr 1999; Gogolin 2000; Roth 2000).

Schule vermittelt Wissen als das curriculare Wissen der Lehrpläne und gleichzeitig - und das ist im hier zur Diskussion stehenden Zusammenhang nicht minder von Bedeutung - als das durch ihre Organisations- und Sozialisationsformen vermittelte sowie im täglichen Miteinander erlebte sog. heimliche Curriculum. Auf der Ebene der schulischen Inhalte kann die Einführung der Kategorie des institutionellen *Rassismus* dazu beitragen, in eine *verbindlich* zu führende Auseinandersetzung darüber einzutreten, welches *Wissen* die multi-ethnische Gesellschaft in ihren Bildungseinrichtungen vermitteln will.[6] Erst wenn die Schule sich darüber Rechenschaft ablegt, dass rassistisches Wissen in der Gesellschaft zirkuliert, wird sie als *Institution* reagieren und ihre Curricula verbindlich daraufhin untersuchen können, ob sie solches Wissen beinhalten. Erst dann wird die Schule nachhaltig *antirassistisches*[7] Wissen vermitteln und sich auch selbstkritisch fragen können, in welcher Weise ihr heimlicher Lehrplan wirkt. Die Aspekte >Wissen< und strukturelle Bedingungen< sind dabei selbstverständlich nicht völlig zu trennen. So weist Georg Auernheimer darauf hin, dass »die Aufklärung über strukturellen Rassismus< [...] kaum zur gewünschten kritischen Haltung oder gar zum praktischen Engagement führen« (2001, 45) wird, wenn Schülerinnen aus Migrantenfamilien gleichzeitig schulisch benachteiligt werden. Einen ähnlichen Widerspruch thematisiert Paul Connolly in seiner Untersuchung

6 Siehe zur Verfestigung des über Migrantinnen zirkulierenden soziokulturellen Wissens durch das Schulbuch Höhne 2000 und Kunz 2000 sowie auch Höhne u.a. 1999.

7 Auch wenn der Begriff des Antirassismus auf keine feststehende Definition zurückgreifen kann, so ist doch davon auszugehen, dass neben den in der Gesellschaft existierenden rassistischen Diskursen antirassistische Gegendiskurse geführt werden (Castro Varela 2000, 39). Auf der Ebene der Schule bieten egalitäre Vorstellungen bei Kindern und Jugendlichen wichtige didaktische Anschlussmöglichkeiten für Ansätze antirassistischer Pädagogik (siehe z.B. Hatcher/Troyna 2000 und Epstein 2000a und b).

einer englischen Grundschule, wenn er feststellt, dass es wenig Zweck habe, die rassistischen Stereotypen gegenüber afrokaribischen Jungen bei den Kindern verändern zu wollen, wenn es an der Schule üblich ist, diese Jungen vor aller Augen und überproportional häufig mit Sanktionen zu belegen (1998, 193). Besonders eklatant werden solche Brüche zwischen vermitteltem interkulturellen Wissen und der gegebenen Struktur nicht zuletzt auch in Situationen, in denen *Schülerinnen* ohne ernsthaften Widerstand der *Lehrerinnen* oder der Schulverwaltung abgeschoben werden.

Die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien im Bildungssystem besteht weiter. Zwar löste gegen Ende der 90er Jahre ein leichter Trend zu höheren Schulabschlüssen dieser Schülerinnen die seit Mitte der 90er Jahre anhaltende Stagnation in diesem Bereich ab, doch

> »weist der erhebliche Abstand zwischen den Bildungserfolgen deutscher und ausländischer Jugendlicher darauf hin, dass die Benachteiligung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bildungs- und Ausbildungssystem unverändert besteht. Nach wie vor bleiben ausländische Schülerinnen und Schüler an Realschulen und Gymnasien unterrepräsentiert, während sie an Haupt- und Sonderschulen deutlich überrepräsentiert sind« (Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002, 14).[8]

Obwohl sich die Schulabschlüsse der Migrantenjugendlichen im Bereich der Hochschul- und Fachhochschulreife verbessert haben, stellt der Bericht weiter fest:

> »Im Bereich der Hauptschulabschlüsse und der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss hat sich der Trend zu höheren Abschlüssen seit Mitte der 90er Jahre

8 Einige Zahlen aus Nordrhein-Westfalen, die diese Situation illustrieren: In NRW, wo im Schuljahr 1997/98 ausländische Schüler 13,6% der gesamten Schülerschaft ausmachten, betrug ihr Anteil in der Hauptschule 23,7 %, auf der Realschule 8,7 % und auf dem Gymnasium 5,6%. Betrachtet man die Zahlen für die Gesamtschulen, so ist festzustellen, dass ausländische Schülerinnen an der Gesamtschule wesentlich bessere Chancen haben ein Abitur zu erreichen. Die in NRW für das Schuljahr 1996/97 ausgewerteten Zahlen zeigen bei einem Gesamtanteil nicht-deutscher Schülerinnen von 13,5% mit 21,2% an allen Sonderschulformen und mit 27,3% an der Sonderschule für Lernbehinderte die von zahlreichen Autorinnen über die Jahre immer wieder hervorgehobene strukturelle Bildungsbenachteiligung für Schülerinnen ausländischer Herkunft. In Nordrhein-Westfalen hat sich dieses unausgewogene Verhältnis in Bezug auf die Sonderschule seit zehn Jahren nicht verändert, es ist im Gegenteil noch um ein halbes Prozent gestiegen (Neumann/Gogolin 2001, 273f). Für eine ausführliche Darstellung aller Bundesländer siehe Gogolin u.a. 2001).

> deutlich verlangsamt und bleibt auf einem alarmierend hohen Niveau: über die Hälfte der Schulabgänger mit ausländischem Pass verlassen die Schule ohne Schulabschluss (einschließlich Sonderschulen) oder mit einem Hauptschulabschluss.
> Doppelt so viele ausländische Jugendliche verlassen die Schule ohne Hauptschulabschluss (16,7%) als deutsche Jugendliche (8%). Der Abstand zwischen den prozentualen Anteilen höherer Schulabschlüsse von deutschen und ausländischen Schulabgängern hat sich insgesamt nicht verringert« (ebd., 15).

Hinsichtlich der Chancengleichheit ermöglicht es die Kategorie des *institutionellen* Rassismus Vorgänge und Strukturen in der Schule zu untersuchen, die in ihrer Konsequenz rassistische und diskriminierende Auswirkungen haben. Indem das Konzept über eine Auffassung von Rassismus als individuellem Vorurteil oder als Handlung Einzelner hinausgeht, richtet es »das Augenmerk auf die strukturellen Mechanismen von Institutionen, die Angehörige ethnischer Minderheiten ungeachtet der Einstellungen Einzelner ausschließen«, wie es 1985 in einer Antwort der britischen *Commission for Racial Equality* auf eine von der Regierung eingesetzte Kommission zur Schulsituation der Schülerinnen ethnischer Minderheiten hieß (zit. in Gillborn 1990, 9). Institutioneller Rassismus wirkt also »durch die normalen Mechanismen des Systems« (CRE 1985, 2) an den Stellen, wo Regeln, Prozeduren oder Praktiken diskriminierende Auswirkungen für die Mitglieder einer ethnischen Gruppe haben (Gillborn 1990, 9). Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die Ähnlichkeit des institutionellen Rassismus mit Aspekten der gesetzlichen Definition von indirekter Diskriminierung und David Gillborn fügt im Hinblick auf Schule den Begriff des Ethnozentrismus hinzu, der zur Analyse der komplexen Vorgänge in der Schule äußerst nützlich sein könne. Da es in der Wirklichkeit fließende Übergänge zwischen Rassismus und Ethnozentrismus gibt (Kalpaka/Räthzel 1994, 17), deutet sich hier bereits an, wie >individuelle< Einstellungen derer, die in der Institution tätig sind, sich in eben diesem institutionellen Rahmen auch zu Strukturen mit ausschließenden Konsequenzen verfestigen können.

Für die Schule wird deutlich, dass eine Regelung, die gleichermaßen auf *alle* angewandt wird, nicht automatisch fair oder gerecht ist. Damit wird es beispielsweise möglich, institutionelle Mechanismen in multi-ethnischen Schulen zu untersuchen, in denen die Lehrerinnen zwar einerseits mit Vehemenz Vorstellungen eines offenen Rassismus zurückweisen würden, sich aber zugleich möglicherweise in einer Weise verhalten, die diskriminierende Auswirkungen hat (Gillborn 1990, 10).

Britische Untersuchungen haben gezeigt, welche Möglichkeiten sich erge-

ben, wenn man das Konzept des institutionellen Rassismus in die sozialwissenschaftliche Forschung in Schulen einführt. Cecile Wright griff in ihrer Studie zu verschiedenen Grundschulen implizit auf das Konzept zurück und konnte herausarbeiten, dass Schule aufgrund des Lehrerverhaltens von Kindern der weißen Mehrheit und von Schülern und Schülerinnen ethnischer Minderheiten unterschiedlich erfahren wird. Sie konnte so auch Fragen im Hinblick auf unterschiedliche Erwartungen der *Lehrerinnen* und den Einfluss von Stereotypen der Lehrerinnen über Kinder asiatischer und afrokaribischer Herkunft thematisieren (2000, engl. 1992). In seiner Studie einer Gesamtschule stellte David Gillborn fest, dass Jugendliche afrokaribischer Herkunft der Kritik und den Disziplinierungsmaßnahmen der Lehrerinnen häufiger ausgesetzt waren als ihre weißen Mitschüler. In der Schule zirkulierte der Mythos, dass die afrokaribischen Jugendlichen eine größere Herausforderung für die Autorität der Lehrerinnen darstellen würden; sie wurden sogar dann diszipliniert, wenn verschiedene Schüler dasselbe Verhalten an den Tag gelegt hatten (1990). Mehrere Autorinnen weisen in diesem Kontext auch auf die möglichen Folgen solcher institutionellen Praktiken für die Leistungsbeurteilung der Schüler*innen* und deren Einstellung zur Schule hin (Wright 2000, 133; Gillborn 1990, 23; Mirza 1992, 51/54). An diese ethnographischen Studien schulischer Praxis konnten andere Untersuchungen anknüpfen, die sich mit strukturellen Aspekten wie den Schulerfolgen von Schülern und Schülerinnen ethnischer Minderheiten und der Diskriminierung afrokaribischer Schülerinnen durch eine überproportionl hohe Zahl von Schulverweisen beschäftigten (Gillborn/Gipps 1996; Wright u.a. 2000).[9]

Für den Bereich des Bildungswesens sind damit zwei wesentliche Aspekte des Konzepts des >institutionellen Rassismus< benannt: es zielt auf eine Analyse der Vorgänge und Strukturen in Institutionen, die in ihrer Konsequenz rassistische und diskriminierende *Auswirkungen* haben. Diese können *beabsichtigt* oder auch *unbeabsichtigt*, d.h. ungeachtet der Einstellungen der Einzelnen zustande kommen, die in der jeweiligen Institution tätig sind. So arbeiteten Mechthild Gomolla und Frank-Olaf Radtke in ihrer organisationstheoretisch orientierten Untersuchung zur institutionellen Diskriminierung von Migrantenkindern heraus, dass es bei den Diskriminierungsmechanismen zu Kumulations- und Interaktionseffekten kommt. Auf diese Weise entziehen sich die diskriminierenden Auswirkungen von Einzelentscheidungen über die Jahre der Schullaufbahn weit-

9 In Großbritannien gehen offizielle Untersuchungen davon aus, dass der Anteil afrokaribischer *Schülerinnen*, die der Schule verwiesen werden, sechsmal höher als der Anteil weißer Kinder und Jugendlicher ist (Social Exclusion Unit 1998, 9).

gehend der Wahrnehmung der Einzelnen, die diese Entscheidungen treffen (Gomolla/Radtke 2000: 328f).

Die zuvor genannten Problembereiche - die weitgehende Unverbindlichkeit des interkulturellen/antirassistischen Wissens in der Schule und die Bildungsbenachteiligung von Migrantenkindern - verweisen unmissverständlich auf die Notwendigkeit, die Schule als *Institution* in den Blick zu nehmen.

Wenn die Anwesenheit von Schülern und Schülerinnen mit Migrationshintergrund auch im gesamtgesellschaftlichen Diskurs nicht mehr als vorübergehender Sonder-, sondern als Normalfall anzusehen ist und wenn die Änderungen des Staatsbürgerschaftsrechts den alten Dualismus einer Wir-und-Sie-Unterscheidung aufzubrechen beginnen, so wird hinsichtlich beider Bereiche eine >flächendeckende< Auseinandersetzung mit dem *status quo*, d.h. *mit jeder* und *in jeder* Schule notwendig. Der institutionelle Rahmen, der dabei für das interkulturelle Lernen als erforderlich angesehen wird, umfasst sowohl das Schulsystem als Ganzes als auch die einzelne Schule (Auernheimer 2001, 45).[10] [11]

Das Verhältnis zwischen den im Rahmen der Schulpädagogik entwickelten interkulturellen Ansätzen und den im Zusammenhang mit außerschulischen Bildungsträgern in die Schulen hineingeholten antirassistischen Ansätzen erscheint insgesamt noch ungeklärt und eine pädagogisch-didaktische Integration solcher Ansätze muss m.E. weiterhin ein vorrangiges Ziel antirassistischer pädagogischer Bemühungen sein. Trotzdem ergeben sich auch hier - so könnte man vorsichtig-optimistisch annehmen - neue Spielräume in Richtung einer größeren Verbindlichkeit der Verankerung antirassistischer Ansätze in den Schulen angesichts der seit Sommer 2000 geführten Debatte um Rechtsextremismus und Rassismus.[11]

Gleichzeitig muss die Frage der Bildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 und den sich damit vollziehenden »Bruch mit noch in hohem Grade bewußtseinsbildenden ethnonationalen Traditionslinien« (Bade/Münz 2000, 7) unter der Perspektive von Diskriminierung neu gefasst werden.[10] [11] [12] Nicht zuletzt aufgrund der bildungspolitischen Diskussionen, die im Kontext der PISA-Stu-

10 Siehe zu Möglichkeiten der Institutionalisierung interkultureller pädagogischer Ansätze auch Nieke 2000, 228ff.

11 Die seit Sommer 2000 geführte politische und mediale Debatte über Rechtsextremismus und Rassismus hat trotz ihrer Mängel gesamtgesellschaftlich eine für die Bundesrepublik neue Qualität erreicht (vgl. S. Jäger 2001, 58).

12 Siehe zum Begriff der Diskriminierung Clayton 2001, 21ff.

die[13] stattfinden und deren Ergebnisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in keiner Weise absehbar sind, scheinen sich auch an dieser Stelle neue Handlungsmöglichkeiten zu ergeben.

Institutioneller Rassismus - Annäherungen an einen Begriff für die Schule

Auch wenn der wesentliche Unterschied gegenüber den weit verbreiteten Vorstellungen von Rassismus als einem individuellen Vorurteil darin besteht, dass das Konzept des institutionellen Rassismus Organisationen und Institutionen auf ihre diskriminierenden Mechanismen hin untersuchen kann, so ist es von zentraler Bedeutung, sich zu vergegenwärtigen, dass dabei ein Individuum-Gesellschaft-Dualismus vermieden wird.[14]

Im Hinblick auf ihre Untersuchung des Falles Stephen Lawrence fasst die Kommission institutionellen Rassismus wie folgt:

> »Das kollektive Versagen einer Organisation aufgrund der Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft von Menschen diesen eine angemessene und professionelle Dienstleistung anzubieten. Es kann in Prozessen, Einstellungen oder Verhalten gesehen oder festgestellt werden, die durch unbewusste Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypisierung zu Diskriminierung führen, die Menschen ethnischer Minderheiten benachteiligt. Es besteht fort aufgrund des Versagens der Organisation, seine Existenz und seine Ursachen offen und in angemessener Weise durch Programme, vorbildliches Handeln und Führungsverhalten

13 Siehe zu den Ergebnissen der PISA-Studie im Hinblick auf Jugendliche aus Migrantenfamilien Deutsches PISA-Konsortium 2001, 372ff.

14 So hat Julian Henriques in einer Analyse des knapp 20 Jahre vor dem Macpherson-Report erschienenen Scarman-Reports zu den Aufständen im Londoner Brixton und anderen britischen Städten im Sommer 1981 die damalige Situation folgendermaßen beschrieben: »Auf der einen Seite befindet sich der liberale Flügel des Establishments, der die Existenz von Vorurteilen als einem individuell verursachten Phänomen zugesteht und so bereit ist, Reformen mit dem Ziel einzuführen, anomale >unabsichtliche< Fehler zu beheben, aber der hartnäckig zu den existierenden sozialen Arrangements stehen wird. Auf der anderen Seite stehen die radikalen und Schwarzen Organisationen, die der Auffassung sind, die Verantwortung trage das >System<. Die Reformer sind bereit auf feinfühlige Weise die wenigen verfaulten Äpfel zu entfernen, während die radikalen Vertreter den ganzen Karren mit Äpfeln umwerfen wollen. Auf diese Weise sind die Begriffe der theoretischen und politischen Konstruktion der Individuum-Gesellschaft Dichotomie in einem sich gegenseitig antreibendem Antagonismus eingeschlossen»(1984, 62).

> anzuerkennen und anzugehen. Ohne ein solches Eingeständnis und ein Handeln, das solchen Rassismus ausschließt, kann er als Teil des Ethos oder der Kultur der Organisation weit verbreitet sein« (Home Office 1999, 6.34).[15]

Ein weiterer Aspekt aus dem Macpherson-Bericht ist im Sinne einer Annäherung an den Begriff für den Kontext Schule wesentlich. Denn gerade wenn der Begriff in die Schule hineinvermittelt und für *Lehrerinnen,* Eltern, *Schülerinnen* und nicht zuletzt Schulaufsichtbeamtinnen produktiv gemacht werden soll, ist es von zentraler Bedeutung, wie das Konzept das Verhältnis des Einzelnen zu der Institution versteht.

> »Institutioneller Rassismus ist der *Prozess,* durch den Menschen ethnischer Minderheiten systematisch diskriminiert werden durch eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Einrichtungen. Wenn die Folge oder das *Ergebnis* von bestehenden Gesetzen, Gebräuchen oder Praktiken entlang der Kategorie >race< diskriminierend ist, kann gesagt werden, dass institutioneller Rassismus stattgefunden hat. Obwohl Rassismus in weitverbreiteten Einstellungen, Werten und Annahmen wurzelt, kann Diskriminierung unabhängig von der Absicht des Einzelnen, der die Arbeit der Institution ausführt, stattfinden. So kann die Polizeiarbeit diskriminierend sein, ohne dass dies zugegeben oder erkannt wird und auch bei einem gleichzeitigen offiziellen Programm, das auf die Beseitigung von Rassismus zielt. Doch einige diskriminierende Praktiken sind eher das Ergebnis eines *unkritischen* als eines unbewussten Rassismus. Das bedeutet, dass Praktiken mit einem rassistischen Resultat nicht ohne das Wissen der agierenden Person geschehen; vielmehr hat es diese Person versäumt, die Konsequenzen ihrer Handlungen für Angehörige ethnischer Minderheiten zu bedenken ...« (Bowling 1998, 3f, zit. in Home Office 1999, 6.33. Hervorheb. im Org.).

Das Analyse-Instrument des institutionellen Rassismus bietet drei Ebenen, die seine Anwendung auf die Institution Schule sinnvoll erscheinen lassen:

— Die Arbeitsdefinitionen des *institutionellen* Rassismus ermöglichen es, *so-*

15 Richardson/Wood übertragen zentrale Aussagen verschiedener im Macpherson-Bericht zitierter Fachleute auf das Erziehungswesen: »Wenn rassistische Konsequenzen aus institutionellen Gesetzen, Gewohnheiten und Praktiken entstehen, sind eine Schule, eine Schulbehörde oder ein staatliches Bildungssystem rassistisch ganz gleich, ob individuelle Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen von Schulaufsicht und Schulverwaltung und gewählte Politikerinnen rassistische Intentionen haben ... Bildungsinstitutionen können Schülerinnen aufgrund ihrer Herkunft, Ethnizität oder Religion systematisch unterschiedlich behandeln oder dazu tendieren. Die unterschiedliche Behandlung beruht eher auf dem Ethos und der Organisation der Institution als auf den Haltungen, Einstellungen und Intentionen der einzelnen Lehrer*innen* und Mitarbeiter*innen*« (1999, 33).

wohl die Institution und ihre diskriminierenden Mechanismen *als auch* die Einzelnen, die dort tätig sind, und ihr Handeln zu thematisieren und diese Aspekte zueinander in Beziehung zu setzen.

— Der Begriff des institutionellen *Rassismus* kann an ein Konzept von Rassismus als Diskurs, der Wissen produziert, anknüpfen.

— Ein derartiges Verständnis von Rassismus als einem Diskurs, der in der Schule zu verschiedenen Praxen wird und durch sie wirkt, ermöglicht es drittens auch zu fragen, in welcher Weise Diskurse des Feldes Multikulturalität und Migration, die sich in der gesamtgesellschaftlichen Debatte finden und dort auch Veränderungen unterworfen sind, in der Schule wirken.

Es ist davon auszugehen, dass sich die institutionalisierte Diskriminierung von Migrantenkindern aus »einem komplexen Bündel von Ursachen, die auf mehreren Ebenen des Schulgeschehens liegen« (Gomolla/Radtke 2000, 334), ergibt. Für die schulischen Entscheidungspraktiken bei den zentralen Schnittstellen, an denen solche strukturelle Diskriminierung sichtbar wird, bei den Sonderschulüberweisungen und den Übergängen auf die weiterführenden Schulen, spielen organisatorische Variablen sowohl in einzelnen Schulen als auch im lokalen Schulsystem eine wichtige Rolle. Wie andere Organisationen auch greifen Schulen bei ihren Entscheidungen auf einen *institutionellen Wissens- und Deutungshaushalt* nicht nur zurück, sondern definieren aus ihm heraus auch das Problem (ebd., 327). Gomolla/Radtke weisen implizit aber auch auf andere Zusammenhänge hin, wenn sie unter >Erklärungsdimensionen institutionalisierter Diskriminierung< »etablierte Routinen und institutionalisierte Wissenshaushalte in einzelnen Schulorganisationen, die als Deutungs- und Legitimationsressourcen dienen« anführen und als Beispiele dafür u.a. »professionelle[n] und alltagsweltlichein] *common sense*, vor allem medienwirksame Diskurse über AusländerInnen und Fremde, islamischen Fundamentalismus, Kulturkonflikte etc.« nennen (ebd., 335).

Um institutionelle Diskriminierungsprozesse zu verstehen, ist es daher m.E. wichtig Einblicke zu erhalten, *wie* Lehrer*innen* in ihrem Handeln in der Schule auf pädagogische wie politische Diskurse über >Ausländer< zurückgreifen. An zentralen Stellen wie der Einschulung, den Sonderschulaufnahmeverfahren und den Übergangsentscheidungen über die weiterführenden Schulen zeigen sich diskriminierende Auswirkungen schulischer Praxis und die daran beteiligten Haltungen und Argumentationsmuster der Lehrer*innen* können befragt bzw. Entscheidungsmechanismen rekonstruiert werden (Gomolla/Radtke 2002). Im schulischen Alltag laufen jedoch gleichzeitig bzw. solchen Entscheidungsstellen vorgelagert fortwährend Handlungen, Prozesse und zahlreiche Entscheidungen der

Lehrerinnen ab, in die Wissen aus den Diskursen um Migration, Multikulturalität und Rassismus einfließen. Will man ein Verständnis dafür entwickeln, in welcher Weise institutioneller Rassismus »durch die normalen Mechanismen des Systems« funktioniert (CRE 1985, 2, zit. in Gillborn 1990, 9), gilt es, sich auch mit diesen Praktiken und Einstellungen des Alltags auseinander zu setzen.

Rückt man die Haltungen der Lehrerinnen unter der Perspektive des institutionellen Rassismus in den Blick, so kann dies nicht im Sinne eines >Herauslösens< des Einzelnen aus der Institution Schule, sondern vielmehr im Sinne einer Auseinandersetzung mit den Diskurspositionen der Lehrer*innen* geschehen. Die Diskursposition ist dabei als »das Resultat der Verstricktheiten in diverse Diskurse, denen das Individuum ausgesetzt war und die es im Verlauf seines Lebens zu einer bestimmten ideologischen bzw. weltanschaulichen Position (mehr oder minder stringent) verarbeitet hat« (M. Jäger 1996, 47), zu verstehen.

Das Verhältnis zwischen den Lehrer*innen* der Mehrheit und den Eltern, die einer Minderheit angehören, ist häufig von Distanz, Misstrauen und stereotypen Vorstellungen seitens der Pädagoginnen bestimmt (vgl. Auernheimer 2001: 55). So kann beispielsweise die Diskursposition eines Lehrers, der kein Interesse daran hat, Elternbriefe mit didaktischen Erklärungen zu zentralen Lerninhalten des Schuljahres zu schreiben und ins Türkische übersetzen zu lassen, Ergebnis einer Verschränkung des Pädagogik- und des Einwanderungsdiskurses sein. Die Auffassung des Lehrers kann eine allgemeine, abwertende Haltung gegenüber Eltern sein (»Die lesen so etwas ja sowieso nicht ...«) und/oder sie kann rassistische Elemente enthalten (»Die sollen endlich mal Deutsch lernen ...«). Gleichzeitig ist er/sie in den Diskursen des Berufs positioniert, beispielsweise mit den je eigenen Ansprüchen (»Ich muss das alles selbst den Kindern vermitteln ...«). Aus einer solchen Verschränkung heraus entnehmen die Pädagog*innen* die Begründungen für ihre Handlungen. Als nicht-diskursive Rahmenbedingung kommen in diesem Beispiel die >gnadenlose Zeitökonomie< (Combe 1999: 505ff), auf die die Pädagoginnen sich möglicherweise berufen, aber auch der Umstand hinzu, dass die Schule keine Übersetzungskapazitäten bereitstellt.

Ein anderes Beispiel sind die Lehrer*innen*, die beklagen, ihre Schüler*innen* würden vor türkischen Fernsehprogrammen sitzen und aus diesem Grunde in der deutschen Sprachentwicklung stagnieren.[16] Auch in eine solche Auffassung fließen unterschiedliche Diskurse ein. So kann diese Einstellung auf einem allgemei-

16 Siehe zur Freizeitgestaltung und Mediennutzung von Kindern türkischer Herkunft Granato 2001. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Kinder keine einseitigen (türkischen) Gewohnheiten bei ihrer Mediennutzung zeigen (3).

nen Bild von Eltern beruhen, die ihren Kindern nicht ausreichend Anregung verschaffen und/oder kann Elemente rassistischer Diskurse beinhalten wie der Homogenisierung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe als »die Türken mit ihren Satellitenschüsseln « und dabei auf ethnisierte sozial-räumliche Diskurse von »Ghettos«, »Parallelgesellschaften« und »ethnischen Kolonien« zurückgreifen (vgl. z.B. Planerladen 1999, 71ff). Es können hier aber auch andere Diskurselemente vorhanden sein wie ein professionelles Selbstverständnis, das wohlmeinend über den Unterricht hinaus auf die Freizeitgestaltung der *Schülerinnen* Einfluss nehmen möchte. Ein nicht-diskursives Element ist in diesem zweiten Beispiel die von den Lehrer*innen* auch als solche erlebte mangelnde Professionalisierung im Hinblick auf die Sprachförderung von Kindern nicht-deutscher Erstsprache.

Im britischen Kontext entstandene Arbeiten von Soziologinnen und Pädago*ginnen* haben gezeigt, dass das an Michel Foucault orientierte Konzept des Diskurses mit Gewinn auf schulische Prozesse und Ansätze antirassistischer Pädagogik in der Schule anwendet werden kann (siehe Gillborn 1995; Connolly 1998; Epstein 2000a, engl. 1993). In der Diskussion über Schule in der bundesdeutschen Einwanderungsgesellschaft scheinen die Möglichkeiten, die sich bieten, wenn man Rassismus als Diskurs versteht, der Wissen produziert, hingegen noch nicht ausgeschöpft.[17] Im Handlungsfeld Schule erlaubt es das Konzept, die verschiedenen - wenn auch nicht voneinander zu trennenden - Ebenen der Institution Schule in der multiethnischen Gesellschaft zu analysieren: wie Rassismus sich aus verschiedenen Strängen von Aspekten von Macht und Wissen zusammensetzt, wie sich diese Stränge auf unterschiedlichen Ebenen des Bildungswesens wiederfinden und wie die Prozesse der Übertragung beispielsweise von der (Bildungs)Politik in die Praxis der einzelnen Schule und den Alltag des Klassenzimmers verfolgt und untersucht werden können, ohne sie als unmittelbare und ein-dimensionale Reproduktionsvorgänge zu verstehen. Auf diese Weise ermöglicht es das Konzept des Diskurses, die Komplexitäten und Widersprüchlichkeiten des Feldes Multikulturalität und Schule zu thematisieren. Hierzu zählen beispielsweise die Auswirkungen eines rassistischen Diskurses, der aufgrund der von der Mehrheit >gewussten<, vermeintlichen >Andersartigkeit< der Minderheit an einem starren Kulturbegriff festhält. Ein solcher festgeschriebener Kulturbegriff ermöglicht einseitige Schuldzuweisungen an die Eltern von Migrantenkin-

17 Dies überrascht umso mehr, als in der Forschung zum Alltagsrassismus dem Konzept des Diskurses eine zentrale Bedeutung zukommt (vgl. z.B. S. Jäger 1992, M. Jäger 1996; Leiprecht 2001).

.Aspekte, die in der .Schule wirk- ' . sam sind Ebenen der Institution	Elemente des hegemonialen Diskurses	Elemente des Wissens	Auswirkungen des Ausländer- und Asylrechts
Strukturelle und administrative Bedingungen der Schule	, Ausländer4 als dominierende Kategorie bei Statistiken etc., die stärker ist als z.B. die Kategorie soziale Klasse; Wir-und-sie-Dualismus / „Wir sind keine multikulturelle Gesellschaft“ / Dominanzkultur unhinterfragt; „Rassismus ist ein individuelles Vorurteil“	entsprechende monokulturelle Curricula + starrer Kulturbegriff; Schulbücher transportieren z.B. ‚Zwischen den Stühlen4-Diskurs; nicht ausreichende oder unverbindliche Lehrerfortbildung und -Ausbildung; antirassistische Ansätze sind einzelnen LehrerInnen überlassen	Jahrzehnte bundesdeutschen Ausländerrechts wirken in der jetzigen Situation fort; Fehlen einer Antidiskriminierungsgesetzgebung; Flüchtlingskinder haben in einigen Bundesländern keine Schulpflicht; kein Schulbesuch für in der Illegalität lebende Flüchtlingskinder
Ebene der einzelnen **a) Lehrerinnen (der Mehrheit)** **b) Interaktionen Lehrerlnnen-Schülerlnnen (der Minderheiten)**	Assimilations- und Integrationsansprüche; starrer Kulturbegriff; mögliche Auswirkungen dominanter Diskurse z.B. über ‚Macho-Jungen‘ oder ‚passive Mädchen4 bestimmter Minderheiten	mangelndes Wissen über die Lebenswelten von Kindern aus Minderheiten; Vereinfachungen/Homogenisierungen; Überbetonung des Aspektes Ethnizität oder Kultur	kein Widerstand bei Abschiebungen von *Schülerinnen*
Eltern und Schülerinnen der Minderheiten	werden über den hegemonialen Diskurs in vermeintlichem ‚Anders-Sein4 definiert; Folgen für die individuelle Identitätsbildung der Kinder und Jugendlichen	ihr Wissen hat keine curriculare, höchstens folkloristische Bedeutung; Migrationserfahrungen, Erfahrungen von Rassismus und antirassistisches Wissen sind vorhanden, werden jedoch von der Schule nicht genutzt	z. T. mindere Rechte, das Schulsystem muss ihnen gegenüber daher weniger Rechenschaft ablegen;
Eltern und Schülerinnen der Mehrheit	finden Bestätigung für den hegemonialen Diskurs, Folgen für Weltbild der Kinder u. Jugendlichen; Rassismus	keine oder mangelnde Chancen für das ‚Verlernen4 von Rassismus; individuelle multikulturelle Erfahrungen stoßen andererseits auf die rassistischen Diskurse der Gesellschaft	geheimer Lehrplan , Abschiebung4

Aspekte zur Chancengleichheit von Schülerinnen mit Migrationshintergrund	**Schlüsselkompetenz ‚Sprache***	***Beispiele für sich überschneidende Aspekte bzw. Fragestellungen***	***Beispiele für antirassistische Aspekte - Möglichkeiten für antirassistische Gegendiskurse***
Bildungsbenachteiligung; Uberrepräsentation auf Haupt- und Sonderschulen; Benachteiligung durch fehlende Gesamtschulen; Auswertung der Schülerleistungen, d.h. der Leistungen der Institution Schule im Hinblick auf Minderheiten;	Sprachförderkonzepte; zweisprachige koordinierte Alphabetisierung; z.B. Einstellungskorridore für Fachleute; inwieweit findet der Aspekt Sprachförderung Eingang in die *Mainstream-Pädagogik* und -Lehrerausbildung? Verbindlichkeit von Fortbildung zum Zweitspracherwerb	Stigmatisierungsprozesse von Stadtteilen; Ressourcen für Sprachfördermaßnahmen konkurrieren mit anderen Bildungskonzepten um Geld	angesichts eines in der Gesellschaft existierenden Rassismus muss Schule als Institution präventiv und verbindlich Maßnahmen gegen Rassismus ergreifen; Einstellung von Lehrer*innen*, die zu ethnischen Minderheiten gehören; Veränderung der Lerninhalte
z.B. möglicherweise , geringe Erwartungen[4] gegenüber den Leistungen von Minderheiten-Schülern; Hinnahme geringerer Bildungsabschlüsse	„Wir sprechen hier Deutsch und nicht Türkisch"; Auswirkungen der Diskurse über ‚die Sprache der Ausländer[4] in Politik und Medien;	Subkulturen-Bildung als Reaktion auf Rassismus der Mehrheitsgesellschaft, die in diesen Subkulturen ihre Vorurteile bestätigt sieht;	kritische Auseinandersetzung mit den eigenen Einstellungen und der eigenen Praxis
Defizit-Ideologie, d.h. die Eltern werden für die Benachteiligungen, denen ihre Kinder im Bildungssystem ausgesetzt sind, verantwortlich gemacht	Bildungserwartungen werden enttäuscht; Erwartungen der Eltern treffen auf Einstellungen der Lehrerinnen	die Situation, in der die Minderheiten-Eltern in der Institution Schule auf die Lehrerinnen treffen, unterliegt der Definitionsmacht der Mehrheit	Zielperspektive: Erziehung in der kulturell vielfältigen Gesellschaft; Ansätze antirassistischer Erziehung statt Beschränkung auf multi- oder interkulturelle Ansätze
Ängste um die Bildungschancen der eigenen Kinder in stigmatisierten Stadtteilen	Abwanderung von Mehrheits-Eltern aus stigmatisierten Schulbezirken - ‚self-fulfilling prophecy' einer solchen Entwicklung	Ausblendung anderer sozialer Aspekte bei gleichzeitiger Betonung der Ethnizität/ Sprache	eine Institution Schule, die sich produktiv und selbstkritisch mit der Chancengleichheit auseinander setzt, kommt allen SchülerInnen zugute

dem selbst dann, wenn die *Lehrerinnen* im Grunde genommen eine Förderung dieser Kinder anstreben. Ein anderes Beispiel für die Widersprüche der Schule in der Einwanderungsgesellschaft sind die pädagogisch-didaktischen Konsequenzen eines gesellschaftlichen Wissens, das Rassismus bzw. noch häufiger >Fremdenfeindlichkeit< als individuelles Vorurteil versteht. Eine koordinierte und institutionell verankerte Entwicklung einer antirassistischen Pädagogik wird so verhindert, obwohl die Lehrerinnen der >Ausländerfeindlichkeit< entgegenwirken wollen. Die Auseinandersetzung mit den in der Schule wirkenden Diskursen und den Diskursverschränkungen von Pädagogik und Einwanderungsdiskurs macht es aber auch möglich, in einen Dialog mit den an der Institution Schule Beteiligten einzutreten, um auf diese Weise Raum für differenziertere Sichtweisen, für Entwicklungsprozesse der Institution und auch für das konkrete pädagogische Handeln im Klassenzimmer zu eröffnen.

Die Tabelle (s.o.) führt einige der *Fragestellungen* an, unter denen man die Schule im Hinblick auf diskriminierende Konsequenzen für Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien untersuchen kann. Die Tabelle gibt eine Übersicht, die weder umfassend sein kann noch notwendigerweise darauf hinweist, dass sich alle diese Aspekte in einer Schule oder der lokalen Bildungspolitik eines Stadtteils finden. Ein Raster kann zudem nur sehr beschränkt die dynamischen Prozesse wiedergeben, die in der Schule wirken und zusammenwirken. Einerseits werden sich stets auch Elemente von Gegendiskursen finden, andererseits können sich Elemente auch gegenseitig verstärken.

Der Diskurs über die Sprache der >ausländischen Schülers ...

> »Mustafa aus der Türkei:
> Zu Hause sprechen wir nur Türkisch. Von unserer Familie spreche ich am besten Deutsch. Ich gehe gerne zu deutschen Freunden. Zu mir nach Hause kommt aber kaum mal einer.
> Lukas aus Deutschland:
> In unserer Klasse sind neun ausländische Kinder. Nursel spricht gar kein Deutsch. Die tut mir richtig Leid. Wenn ich kann, helfe ich ihr. Ich finde es schrecklich, wenn man im Ausland lebt und nichts versteht.« (Bartnitzky/Bunk 1997, 23)[18]

18 Bei dem Text handelt es sich um den Ausschnitt eines Originalbeitrags, der für ein Lesebuch der 2. Klasse eines der führenden Schulbuchverlage verfasst wurde und im Kapitel >Wie ist es in der Schule?< unter der Überschrift >Kinder aus verschiedenen Ländern< auch in der Ausgabe aus dem Jahr 2000 noch erscheint.

Im Folgenden sollen Fragestellungen und Beobachtungen dargestellt werden, die die beschriebenen Möglichkeiten des >institutionellen Rassismus< auf den Themenkomplex >Sprache von Kindern mit Migrationshintergrund< anwenden. Der Bereich Sprache ist insofern von zentraler Bedeutung für das Thema Chancengleichheit für Kinder aus Einwandererfamilien, als dass Sprache zweifelsohne eine Schlüsselkompetenz für erfolgreiches Lernen im Bildungssystem darstellt. Die in der Schule zu beobachtenden Diskriminierungsmechanismen gegenüber Schülern und Schülerinnen mit Migrationshintergrund sind erstens um den Stand der *Deutschkenntnisse* dieser Kinder zentriert und zweitens um die familiären und sozialen Lebenshintergründe (Gomolla/Radtke 2000, 329).

Geht man davon aus, dass es sich bei Schulbuchwissen um »hoch kontrolliertes und vielfach selegiertes Wissen« (Höhne 2000, 208) handelt, so kann der vorangestellte Ausschnitt aus einem Schulbuch der 2. Klasse als Ausdruck der Mächtigkeit gesehen werden, mit der über sog. ausländische Kinder >gewusst wird<. In den Worten von Stuart Hall: »Das Wissen, das ein Diskurs produziert, konstituiert eine Art von Macht, die über jene ausgeübt wird, über die etwas gewußt wird« (1994, 154). *Sie* sind irgendwie anders, *sie* gehören irgendwie nicht so dazu - der Text lässt unter der Zwischenüberschrift »Eleni aus Griechenland«, ein Mädchen in der nächsten Zeile, sagen »Ich bin in Deutschland geboren« -, *sie* haben ein Problem mit der Sprache und dem Kontakt zu *deutschen* Freunden, aber *wir* sollen Mitleid mit *ihnen* haben.

... zwischen politischen Diskursen

Die Thematisierung der Sprachbeherrschung von Migrant*innen* fungiert beispielsweise auch dann, wenn im Lande geborene Angehörige der zweiten Generation im Alltag ständig darauf hingewiesen werden, dass sie die Sprache ja >perfekt< beherrschen würden, als symbolischer Grenzposten< kultureller Hegemonie der Mehrheitsgesellschaft. Die Betonung des Angelernten markiert dabei den Gegensatz zu den Autochtonen, die sich als >Alteingesessene< auf Generationen im Land beziehen können (Terkessidis 1997, 197f).

Als durch die Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts sowie durch die Green-Card-Debatte und die Arbeit der Süssmuth-Kommission Verschiebungen im Diskurs über Einwanderung stattfanden, wurde von Seiten der CDU versucht, diesen diskursiven Verschiebungen entgegenzutreten, indem man durch den Begriff der >Leitkultur< implizit auf die kulturelle Hegemonie zurückgriff. Der Kampfbegriff der >deutschen Leitkultur< konnte zwar von den Unionspolitikerin*nen* nicht schlüssig hergeleitet werden, postulierte jedoch einmal mehr das Bild

eines drohenden Kulturverfalls (Butterwege/Häusler 2001, 12) und rekurrierte dabei mit seiner impliziten Wir-und-Sie-Unterscheidung auf rassistische Diskurse. Während sich mit der Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts auch die Hoffnung verband, zumindest ansatzweise die Fragen der Integration bzw. Nicht-Integration von *Einwanderinnen* in den Begriffen von sozialer und politischer Partizipation und von Gleichberechtigung zu definieren, re-artikulierte die Leitkultur-Debatte diese Fragen in *kulturellen* Begriffen. Die Frage der Sprache bzw. der Sprachbeherrschung in Migrantenfamilien entwickelte sich dabei zu einem wichtigen Topos in den migrationspolitischen Diskursen und war sowohl Thema in den Diskursen der Politiker und der Medien als auch erneut in den Diskursen, die in und aus den Lehrerzimmern heraus geführt wurden.

In den Debatten um die Leitkultur bezogen sich Politiker*innen* aller Parteien auf die Sprache. Bereits im Oktober 2000 beschloss das baden-württembergische Kabinett eine Bundesratsinitiative, die Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge zu Integrationskursen verpflichten sollte - sollten diese nicht erfolgreich absolviert werden, drohten Sanktionen wie Ausweisung oder Verweigerung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und Kürzung öffentlicher Leistungen (Frankfurter Rundschau, 11.10.2000). Auch Nordrhein-Westfalens Innenminister Fritz Behrens sprach sich für eine Pflicht zur Teilnahme an Sprachkursen und ggf. für Sanktionen wie Kürzung von Geldern oder die Ausweisung aus (Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 10.4.2001). Auch wenn diese Initiativen letztlich nicht umgesetzt wurden, hatten sie eine ähnliche Wirkung auf die Diskurse über Integration, Einwanderung und die gesellschaftliche Position von Einwandererinnen wie die >Leitkultur<.

Verfolgte man die öffentliche Debatte, so konnte zuweilen den Eindruck entstehen, dass Sprachkurse als Allheilmittel für eine fortdauernde strukturelle Benachteiligung von Einwander*innen* dargestellt wurden. Es drängte sich der Verdacht auf, dass es in weiten Teilen der Debatten eben gar nicht um eine Thematisierung von sozialer Gerechtigkeit und sozialer Ausgrenzung ging, sondern unter Rückgriff auf defizit-orientierte sprachlich-kulturelle Zuschreibungen um die Aufrechterhaltung der existierenden Ausgrenzungsmechanismen. Die Weise, in der öffentlich über die > Sprache der Ausländer - oder eingeschränkter oft über die >Sprache der Türken< - gestritten wurde, fügte sich dabei nahtlos in die rassistische Wir-und-Sie-Dichotomie ein, mit der die Bundesrepublik seit jeher den Mythos eines Nicht-Einwanderungslandes aufrecht zu erhalten suchte. So wurden im Diskurs über >Sprache< notwendige Unterscheidungen zwischen neu ankommenden Einwanderer*innen* und Flüchtlingen und hier geborenen Kindern und Jugendlichen, deren Großeltern vor mehreren Jahrzehnten eingewandert wa-

ren, nicht vorgenommen.[19] Die Angehörigen der ethnischen Minderheiten wurden im öffentlichen Diskurs vielmehr homogenisiert - *man* wusste ja, dass *ihr* Problem für mangelnde Integration bei *uns* ein Defizit der Sprache sei. Es war auf diese Weise weiterhin möglich, die strukturellen Benachteiligungen von Migran*tinnen* im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt als Folge sprachlich-kultureller Defizite seitens der Migrantinnen selbst zu beschreiben.

Politiker und Medien tendieren dazu, die Frage der Sprachkompetenz von Schülerinnen mit Migrationshintergrund zu einer Frage von bloßen Zahlen zu reduzieren.[20] Zeitungsüberschriften wie »Viele türkische Kinder sind Analphabeten in zwei Sprachen« (Der Tagesspiegel, 25.9.2000), »In immer mehr Schulen spricht nur eine Minderheit Deutsch« (Der Tagesspiegel, 13.12.2000) oder »Gegen die Sprachlosigkeit« (Rheinische Post Duisburg, 24.5.2001) sind mit Sicherheit nicht hilfreich für Schulen, in deren Einzugsbereich viele Familien türkischer Herkunft und anderer Minderheiten leben. Derartige Beschreibungen wie »Selbst engagierte Pädagogen halten es für nahezu unmöglich, in einer Klasse erfolgreich zu unterrichten, in der jeder zweite Schüler nicht Deutsch spricht« (Der Tagesspiegel, 13.12.2000) werden der Realität aus meiner Sicht als Grundschullehrer in keiner Weise gerecht. Jedes einzelne Kind türkischer Herkunft vollbringt eine enorme Leistung, wenn es in seine Zweisprachigkeit hineinlebt - mit zwei Sprachen, deren grammatikalische und syntaktische Strukturen extrem unterschiedlich sind. Kinder tun dies auf vielfältige Weise. In einer 1. Klasse sitzen Kinder, die in ihrem deutschen Spracherwerb weit vorangeschritten sind, Kinder, die sich auf den unterschiedlichsten Stufen des Spracherwerbsprozesses (vgl. Gumpler/Apeltauer 1997) befinden und Kinder, die als Flüchtlinge oder

19 Eine hinsichtlich des Erwerbs der Sprache >dritte Stellung< in dem äußerst vielfältigen Bereich kindlichen Aufwachsens in mehreren Sprachen nehmen die Kinder ein, deren einer Elternteil im Zuge der Heirat nach Deutschland eingewandert ist. Doch der Begriff der Heiratsmigration tauchte in den Debatten in der Regel nur als allgemeine Zahlengröße auf oder wurde darüber hinaus als »Heiratstourismus« abwertend konnotiert (siehe Süddeutsche Zeitung/NRW-Report »Rückzug in die Kulturkolonie«, 2./3.3.2002).

20 Die Sprache von Migrantenkindern als Standortnachteil für Schule wurde von Politikerinnen aller Parteien thematisiert. So sprach Wolfgang Schäuble von Gegenden, in denen Kinder kaum Deutsch sprechen würden und davon, dass die Ausländerfeindlichkeit zurückgedrängt werden könne, wenn sich dieser Zustand ändere (Der Tagesspiegel, 26.8.2000). Renate Künast sagte in ihrer Funktion als Vorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen: »Auch taz-Leser und Redakteure haben bestimmte Stadtteile verlassen und gesagt: Ich will nicht, daß mein Kind eine Schulklasse besucht, wo 80 Prozent der Kinder kein Deutsch sprechen« (Tageszeitung, 2.11.2000, zit. in Butterwege/Häusler 2001, 20).

Aussiedler gerade erst gekommen sind und ihre ersten Wörter deutsch lernen. Auch die Kinder deutscher Erstsprache in einer 1. Klasse stellen im Hinblick auf die bis zum Schuleintritt erworbenen Sprachfähigkeiten eine äußerst heterogene Gruppe dar. Wenn der mediale Diskurs ein Bild von »sprachlose[n] Kinder[n]« (Tageszeitung, 15.5.2000, zit. in Heintze 2000) zeichnet, so scheint es, »dass die eigentliche Ungeheuerlichkeit dieser Behauptung und die damit einhergehende Stigmatisierung - diese Kinder würden nämlich nicht einmal mehr über die menschliche Grundeigenschaft von Sprache verfügen - gar nicht mehr wahrgenommen wird« (Heintze 2000, 1). Die damit verbundenen Interpretationen des Spracherwerbs der kleinen Kinder, die sich zweisprachig entwickeln, suggerieren, dass man Sprache als eine Einheit erwirbt - entweder das Kind spricht Deutsch oder es spricht *kein* Deutsch. Derartige Commonsense-Vorstellungen zeigen ein äußerst begrenztes Verständnis der komplexen Spracherwerbsprozesse[21] eines Kindes. Sie scheinen u.a. deshalb so plausibel, weil sie mit ihrem Entweder-oder-Dualismus an verbreitete rassistische Diskurse anknüpfen können, die Angehörige ethnischer Minderheiten homogenisieren, indem sie das *eine* Merkmal der ethnischen Herkunft zum zentralen, die Person definierenden Merkmal erklären. Der Diskurs >die Sprache der Migrantenkinder <[22] kann dabei an Diskurse anknüpfen, die als »Fluß von sozialen Wissensvorräten durch die Zeit« (S. Jäger 1999, 23) Einwandererinnen seit jeher als Bedrohung für eine ansonsten harmonische (deutsche) Welt entworfen haben. Schule war dabei immer schon eine der gesellschaftlichen institutionen, auf die sich diese Diskurse bezogen - erinnert sei hier nur an den damaligen Berliner Landesschulrat Herbert Bath, der 1982 von »der schleichenden Landnahme durch eine fremde Bevölke-

21 Eine Übersicht über den deutschen und internationalen Forschungsstand der Entwicklung mehrsprachig aufwachsender Kinder in der Schule gibt eine vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Publikation: Siebert-Ott 2001.

22 In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass nicht nur im Alltag der Schule immer noch von den ausländischem Schülern gesprochen wird, sondern auch die Medien weiterhin den Begriff der > Ausländerkinder < verwenden und dabei auch mit anderen rassistischen Topoi verbinden. Z.B. »Wenn zu Hause alle Türkisch sprechen. Ausländerkinder bleiben in der Schule weit hinter den Deutschen zurück« (Der Tagesspiegel, 18.9.2000), »Schulstudie: Ausländerkinder drücken deutsche Platzierung« (Die Welt, 3.12.2001) oder »Schulen versagen bei Integration von Ausländerkindern. Aktuelle Studie aus Bayern zeigt: Kriminalität doppelt so hoch wie bei deutschen Jugendlichen« (Die Welt, 16.12.2001).

rung« sprach.[23] So ist in den Debatten über die Sprache der Migrantenkinder, wie sie verstärkt ab dem Jahr 2000 geführt wird, aufgrund insbesondere der Altersstruktur der Bootsbesatzung und der weiter entwickelten Technologie der Schiffsausrüstung das Boot Bundesrepublik zwar nicht mehr voll, kann aber nicht so leistungsfähig vorwärtsdampfen, wie es das tun könnte, wenn die Matrosen richtig deutsch sprechen würden.

... und den Diskursen in der Institution Schule

Die Frage nach der Sprache der Schülerinnen mit Migrationshintergrund verknüpft auf den ersten Blick die Aspekte von ethnischer Herkunft und struktureller Benachteiligung. In den zuvor zitierten Zeitungsartikeln werden jeweils schulische Praktikerinnen zitiert und die Wirkungsmacht des medialen Diskurses wird durch die Darstellung der > authentischen < Erfahrungen vor Ort in den Schulen verstärkt, ohne dass die Argumentationslinien und Zusammenhänge, die hergestellt werden, nachprüfbar wären. Die wiederholt benannte Grenze von 50% Migrantenkindern, deren Überschreitung immer wieder problematisiert wird und jenseits der - so beispielsweise eine Berliner Schulrätin - »die Verhältnisse kippen« (Der Tagesspiegel, 13.12.2000), scheint bereits zu einer Commonsense-Vorstellung geworden zu sein, die nicht mehr hinterfragt werden müsste.[24] Die Frage jedoch, die sich bei der Verknüpfung zwischen den Sprachkenntnissen bei der Einschulung und der Bildungsbeteiligung der Kinder mit Migrationshintergrund stellt und die der Diskurs, der diese Verknüpfung immer wieder herstellt, nicht formuliert, ist, auf *wen* dieser Blick gerichtet wird - auf die *Schülerinnen* und ihre Familien oder auf die Institution Schule.

> »Manche Spekulationen über Ursachen für den mangelnden Bildungserfolg der Zugewanderten sind zwar weit verbreitet, entpuppen sich aber bei näherem Hinsehen als alltagsverstandlich plausible Behauptungen, die der systematischen oder empirischen Prüfung nicht standhalten« (Gogolin 2002, 159).

Solche Commonsense-Behauptungen sind dabei z.B. eine vermeintliche Bil-

23 Zitiert in Seidel »Ermunterung der Straße«, Tageszeitung, 26.8.2000.

24 Die Stärke des Diskurses wird in der Medienberichterstattung m.E. auch daran deutlich, dass es beispielsweise möglich ist, in einem Artikel - in den Zitaten zweier Fachleute - sich einander widersprechende Einschätzungen über die > Bildungsorientierung < der zweiten Generation von ***Migrantinnen*** darzustellen, ohne dass der Artikel diese Einschätzungen miteinander in Beziehung setzt oder den Widerspruch aufgreift (siehe Süddeutsche ZETTUNG/NRW-Report »Rückzug in die Kulturkolonie«, 2./3.3.2002).

dungsferne der Familien, ihre >kulturbedingt nicht angemessenen< Auffassungen vom Verhältnis Schule-Familie oder Entwicklungsprobleme durch das Aufwachsen der Kinder in zwei oder mehr Sprachen (ebd.). Derartige Einschätzungen sind allerdings keine neuen >Erkenntnisse<, sondern knüpfen

> »durchgängig an die Defizithypothese der schichtenspezifischen Sozialisationsforschung (in ihrer popularisierten und trivialisierten Variante) an [...], indem einfache Übertragungen und fragwürdige Analogieschlüsse ohne jeden Bezug zu systematisch erhobenen empirischen Daten formuliert werden« (Nauck/Diefenbach/Petri 1997: 9, zit. in Gogolin 2002, 159).

Eine Perspektive, die primär auf das Defizit-Paradigma zurückgreift und so die Defizite auf Seiten der zugewanderten Familien verortet, verstellt die Sicht auf die Vorgänge, Praktiken und Defizite der *Institution* Schule. Richtet man dagegen den Fokus auf die Institution, so

> »kann also kein Zweifel daran sein, dass innerschulische, nicht zuletzt im Unterricht selbst liegende Mechanismen an dem Effekt mitwirken, der sich als ethnische Selektion durch das Schulwesen abbildet. Die Schulen vermögen es offenbar nicht, durch ihr Unterrichts- oder sonstiges Angebot negative Konsequenzen der staatlichen, sprachlichen oder kulturellen Herkunft eines Kindes auszugleichen« (Gogolin 2002: 163).

Folgt man diesem Verweis auf die *innerschulischen Mechanismen* ist man recht nahe - so möchte ich argumentieren - an der Formulierung, die die Stephen-Lawrence-Untersuchungskommission für ihre Arbeit gewählt hat und in der sie den institutionellen Rassismus als das »kollektive Versagen einer Organisation« beschreibt »aufgrund der Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft von Menschen diesen eine angemessene und professionelle Dienstleistung anzubieten« (Home Office 1999, 6.34).

Lehrerinnen arbeiten im Wesentlichen in einer Schule, in der Einsprachigkeit herrscht und alle an der Schule Beteiligten handeln in einem Rahmen, der als *»common sense* über öffentliche Einsprachigkeit im Deutschen« (Gogolin 1997, 311ff) bezeichnet wurde. Von Bundesland zu Bundesland variierend besteht für die Kinder der ehemaligen Anwerberländer ein in den Schulvormittag integrierter oder als Konsulatsunterricht in die Nachmittagsstunden ausgelagerter muttersprachlicher Ergänzungsunterricht.[25] Zudem werden in mehreren Städten unterschiedliche Modelle einer zweisprachigen koordinierten Alphabetisierung praktiziert. Insgesamt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass nach wie vor

25 Für eine Übersicht siehe Gogolin u.a. 2001.

>der monolinguale Habitus der multilingualen Schule< (Gogolin 1994, 30ff) existiert. Vor diesem Hintergrund hat die einzelne Grundschule als Institution und haben die einzelnen *Lehrerinnen* im Klassenzimmer jedoch unterschiedliche Möglichkeiten mit der vorhandenen sprachlichen Pluralität ihrer Schülerschaft umzugehen - so haben die Minderheitensprachen in erster Linie Raum, wenn Kinder sich gegenseitig helfen oder als Teil der sozial-emotionalen Gestaltung des Klimas in einer Schulklasse (Gogolin 1994, 237ff).

Die zuvor skizzierten Beispiele für Diskurspositionen von Lehrer*innen* verdeutlichen, dass Pädagoginnen im Hinblick auf die Erstsprache von Migrantenkindern sehr unterschiedliche Diskurspositionen einnehmen können und in solche Positionen neben den unmittelbar auf die Kategorie ethnische Herkunft und Muttersprache des Kindes bezogenen auch allgemein-pädagogische oder andere professionelle Diskurse einfließen.

Bei den folgenden Überlegungen gehe ich davon aus, dass die Lehrerinnen in der überwiegenden Mehrzahl wohlmeinend an die Arbeit in Schulen mit einer multi-ethnischen Schülerschaft herangehen. Der Hinweis von Pädagog*innen* auf mangelnde Deutschkenntnisse von Migrantenkindern, die eingeschult werden, ist Teil der Alltagserfahrung der *Lehrerinnen*, so wie viele von ihnen ihre Alltagserfahrung mit wachsenden Konzentrationsschwierigkeiten, steigender Aggressivität, und sonstigen, den Arbeitsalltag erschwerenden Bedingungen haben und aussprechen. Um Missverständnissen entgegenzutreten: von meiner eigenen Position als Grundschullehrer aus möchte ich nicht infrage stellen, dass es in den Schulen Probleme beim Spracherwerb von Kindern nicht-deutscher Muttersprache gibt. Lehrerinnen fühlen sich mit der bestehenden Situation alleingelassen, so wie sie sich auch mit anderen Fragestellungen und Schwierigkeiten unter sich verschlechternden Rahmenbedingungen von der Bildungspolitik im Stich gelassen fühlen.

> *»Ob ein Diskurs unmittelbar von auf die Kategorie >race< bezogenen Bildern und einer entsprechenden Sprache Gebrauch macht, ist nicht an sich von Bedeutung. Es ist wichtig, wer den Diskurs führt, die Rolle, die >race< innerhalb des Diskurses innehat (explizit und implizit) und seine Konsequenzen für die bestehende soziale Formation.* Ein >deracialized>[26] Diskurs (wo die Kategorie >race< keine offensichtliche Rolle in den zentralen organisierenden Konzepten spielt) ist per Definition nicht besser oder schlechter als ein >racialized< Diskurs (wo ethnische Kategorien

26 Der Begriff >race< und hier auch die davon abgeleiteten Begriffe sind im Englischen belassen, da sich im Deutschen kein Begriff findet, der den Charakter der sozialen Konstruktion von >race< adäquat wiedergibt.

> an wichtiger Stelle und in expliziter Weise angewandt werden). Dies ist Bestandteil der Gleichung, aber eine zweite entscheidende Variable betrifft die Bedeutung von >race< und der ethnischen Herkunft in Bezug auf die bestimmte Frage oder die Gruppe(n), die im Diskurs angesprochen und positioniert werden. In anderen Worten: wir müssen fragen, ob die Fragestellung, um die es geht, klare Auswirkungen auf die Chancengleichheit/Gleichberechtigung im Hinblick auf >race< hat (Gillborn 1995, 20, Hervorheb. im Org.)

Die Thematisierung des Spracherwerbs von Kindern nicht-deutscher Erstsprache im Allgemeinen und auch in Stadtteilen mit einem höheren Anteil von Migran*tinnen* kann notwendig und sinnvoll sein, wenn sie in einer Weise geschieht, in der die Frage der Chancengleichheit für Schülerinnen aus Migrantenfamilien benannt wird.[27] So verstehen viele Lehrerinnen m.E. die Debatte über die Sprache der Migrantenkinder auch erst einmal als einen positiven Schritt, insofern sie einen ihrer >Problembereiche< in die öffentliche Diskussion gebracht sehen und die Bildungspolitik in geringem Umfang mit unterstützenden Maßnahmen wie zusätzlichen Stunden für die Sprachförderung in der Schule oder auch Sprachförderkursen in den Einrichtungen der Elementarstufe reagiert. Die Debatte über die Sprache in den Immigrantenfamilien wurde im politischen Raum jedoch in einer Weise geführt, die symbolische Grenzposten setzte und mit einseitigen Schuldzuweisungen, Ausgrenzungen und rassistischen Aufladungen operierte. Bei einer genaueren Betrachtung unter der Perspektive des institutionellen Rassismus muss die gegenwärtige Entwicklung des Diskurses zur >Sprache der Migrantenkinder< nicht >nur< im Hinblick auf seine ausgrenzenden Auswirkungen auf die Familien mit Migrationshintergrund gesehen werden, sondern ist auch für die Institution Schule selbst kritisch zu hinterfragen. Denn die Debatte verstellt mit ihren Homogenisierungen und Vereinfachungen weiterführende Fragestellungen. Einige Aspekte, an die sowohl die Schuldidaktik als auch die Bildungspolitik anknüpfen müssten, sind: Unter welchen Bedingungen lernen Kinder auf welche Weise die deutsche Sprache? Welche Unterstützungen kann die Schule dabei konkret geben? Welche Ressourcen gibt es in der entgegen dem herrschenden Diskurs eben nicht homogenen Gruppe der Migrantenfamilien in den je unter-

27 Gillborn spricht in einem solchen Fall von >legitimate racialization<. Ein Beispiel dafür wäre die Unterstützung für eine Auswertung des Schülerleistungen im Hinblick auf die Kategorie ethnische Herkunft. Eine Form von unberechtigter (>spurious<) Ethnisierung ist hingegen beispielsweise die Verwendung der Kategorie >race< bei der Aufbereitung von Statistiken zur Kriminalität (1995, 21; siehe auch Troyna 1993, 28ff).

schiedlich strukturierten Stadtvierteln und wie können diese ggf. von allen Beteiligten gemeinsam genutzt werden?

Der Diskurs verstellt zudem die Sicht auf die Möglichkeiten, die die einzelnen *Lehrerinnen* im Rahmen ihrer Arbeit haben, oder führt für die Eltern und die Kinder zu pädagogisch unhaltbaren Situationen. So hat beispielsweise die häufig geäußerte

> »Forderung nach der Deutschsprachigkeit in den Familien [...] eine gerade auf das Lernen bezogene verheerende Auswirkung, wenn sie dazu führt, dass Mütter mit ihren Kindern nicht mehr in der ihnen am besten vertrauten Sprache kommunizieren, sondern mit ihnen auf Deutsch radebrechen oder aus Scham, nicht richtig Deutsch zu können, möglichst wenig mit ihnen reden« (Heintze 2000, 2).

So wird auch eine Auseinandersetzung mit den innerschulischen Mechanismen der Benachteiligung von Migrantenkindern verhindert und die in diesen Prozessen enthaltene Logik wird nicht problematisiert. Hinsichtlich der Sprache gilt dies für die weiterhin in der Sprachdidaktik bestehende Trennung zwischen den Bereichen >Deutsch als Muttersprache< und >Deutsch als Zweitsprache< (Belke 2001, 2) mit einem entsprechenden Mangel an geeigneten Unterrichtsmaterialien. Hinzu kommt die historisch gewachsene Logik der Institution Schule, die es versäumt, die sprachlichen Mittel zu vermitteln, die sie zum Erlernen des Unterrichtsstoffes als im Wesentlichen vorhanden voraussetzt. Gelingt es der Schule nicht, Wege zur Vermittlung der komplexen Strukturen der deutschen Sprache zu vermitteln, so benachteiligt sie nicht nur die Schülerinnen, die Deutsch als Zweitsprache haben, sondern auch all die anderen, für die Schule der einzige Ort ist, die über die Alltagskommunikation hinausgehenden, spezifisch schulsprachlichen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Bildungskarriere zu erwerben (vgl. Gogolin 2001, 2f). Ähnlich grundsätzlich wie die Ergebnisse der PISA-Studie zum Aspekt der Lesekompetenz (Deutsches PISA-Konsortium 2001, 69ff) reicht diese Frage der Sprachkompetenz-Vermittlung damit in das Selbstverständnis des tagtäglichen Unterrichts hinein. Es wird deutlich, dass im Zuge der Diskussion über die Sprachkompetenzen von Schülerinnen aus Migrantenfamilien das Thema Chancengleichheit letztlich auch für andere benachteiligte Gruppen von Schüler*innen* thematisiert wird und thematisiert werden muss.

Die genannten Aspekte beziehen sich nicht notwendigerweise auf die einzelne Schule. Doch auch auf der Ebene der einzelnen Schule müssen Verständigungsprozesse über diese Fragen stattfinden, wenn Innovationen in Gang gesetzt und Fortbildungs- und Entwicklungsschwerpunkte festgelegt und realisiert werden sollen. Auch das Beispiel der bereitzustellenden Übersetzungen fällt in die-

sen Bereich und ein Lehrerkollegium sollte sich verbindlich mit der Frage auseinander setzen, welche diskriminierenden Konsequenzen es für das Lernen der *Schülerinnen* und die Kooperation mit dem Elternhaus hat, wenn die Schule keine Übersetzungsmöglichkeiten anbietet.

Den Fokus auf die innerschulischen Mechanismen der Diskriminierung zu richten, bedeutet aber auch zu fragen, inwiefern möglicherweise rassistisches Wissen in die alltäglichen Prozesse im Klassenzimmer und die Entscheidungen der Lehrerinnen einfließt. Die schulische Einsprachigkeit reduziert sich nach meiner Erfahrung zuweilen in den Klassenzimmern zu einem > Wir sprechen kein Türkisch in der Schule< (vgl. Gogolin u.a. 1997; Heintze 2000). Einerseits bewegen sich Lehrerinnen, die solches Verhalten zeigen, eindeutig im rassistischen Diskurs, andererseits argumentieren sie, dass sie auf diese Weise die zweisprachigen Kinder ermutigen wollen, mehr Deutsch zu lernen. Dieses Beispiel zeigt also eher die *unkritische* Übernahme von Commonsense-Vorstellungen, als dass man von *unbewusstem* diskriminierenden Verhalten sprechen könnte. Die Praktiken mit einem diskriminierenden Ergebnis kommen nicht ohne Kenntnis der handelnden Lehrer*innen* zustande, sondern diese haben es vielmehr versäumt, die Konsequenzen ihrer Handlungen für die Schülerinnen und Eltern der Minderheiten zu berücksichtigen. Die Lehrerinnen beziehen sich in Situationen wie > Wir sprechen kein Türkisch in der Schule< auf einen Diskurs der Chancengleichheit und können so in ihrem Selbstverständnis die rassistischen Effekte im Hinblick auf das Selbstwertgefühl des zweisprachigen Kindes und auch hinsichtlich des so vermittelten >heimlichen Lehrplans< einer Überlegenheit der Mehrheitskinder ausblenden. Ethnozentrische Perspektiven der (einsprachigen) Lehrer*innen* führen hier dazu, dass auch wohlmeinende Pädagog*innen* möglicherweise mit ausgrenzenden Konsequenzen handeln.[28]

Die Kinder erfahren eine sehr unterschiedliche Behandlung: die einen sprechen ihre Muttersprache, die anderen sollen es nicht. Es wird dabei jedoch deutlich, dass es nicht nur um die Einstellungen individueller Lehrer*innen* geht, sondern »die unterschiedliche Behandlung [der Kinder] beruht eher auf dem Ethos und der Organisation der Institution als auf den Haltungen, Einstellungen und Intentionen der einzelnen Lehrerinnen« (Richardson/Wood 1999, 33). Lediglich drei Aspekte sollen hier stellvertretend für diesen Ethos und die Organisation der

28 In der britischen Diskussion wurde darauf verwiesen, dass die Kategorie des Ethnozentrismus in Ergänzung zum Konzept des institutionellen Rassismus dazu geeignet ist, die komplexen Weisen zu untersuchen, in denen auch offensichtlich wohlmeinende Lehre*rinnen* möglicherweise mit rassistischen Auswirkungen agieren (Gillborn 1990, 10).

Institution angeführt werden: Die Bildungspolitik stellt in dem notwendigen Umfang keine zusätzlichen Ressourcen für zweisprachige Alphabetisierung zur Verfügung. Die wenigen Ansätze und Modelle, die praktiziert werden, sind permanent unterfinanziert. Es wurde in enger Verknüpfung mit der herrschenden Ausländergesetzgebung über Jahre versäumt, Schulabgängerinne«, die selbst bilingual sind, zur Ergreifung des Lehrerberufs zu ermutigen und eine nachhaltige und *verbindliche* Aus- und Fortbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache ist nicht vorhanden.

Das Ethos der Institution ist aber auch in der einzelnen Schule zu sehen und es ist dort, wo die Einstellungen der Lehrerinnen in den Interaktionen mit den Schülern und Eltern zum Tragen kommen. Die Situation, in der die Lehrerinnen, die in der überwiegenden Zahl der Mehrheit angehören, auf die Migranten-Eltern treffen, unterliegt der Definitionsmacht der Mehrheit. Wir müssen uns als Institution Schule und als einzelne Lehrerinnen dessen bewusst sein. Nur dann wird es beispielsweise gelingen, die Eltern fachlich kompetent hinsichtlich der Zweisprachigkeit ihrer Kinder zu beraten und die Bereitschaft der Eltern zur Kooperation mit der Schule auch über die Jahre produktiv zu nutzen. Statt in verkürzte Schuldzuweisungen zu verfallen, muss die Schule ein Ethos entwickeln, das Raum für Gespräche *mit* den Eltern und den Schülerinnen über >Sprache<, über entstehende Zweisprachigkeit und auch über >Mängel der Sprache< bzw. die >Sprachentwicklung< schafft. Auch wenn die Bildungspolitik dafür materielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen muss und jede einzelne Schule als Institution diesen Raum für Gespräche schaffen sollte, so muss dieser doch gleichzeitig im Alltag von den Lehrkräften realisiert werden. Daher ist es notwendig, dass sich die Gremien der Schule und die Lehrerinnen gleichermaßen mit den Diskursen über Multikulturalität und Einwanderung und dem darin eingebetteten Thema >Sprache< auseinander setzen und so zu einer kritischen Einschätzung ihrer eigenen Diskurspositionen kommen. Es gilt zu verstehen, auf welche Weise Lehrer*innen* mit ihrem Handeln in diese Diskurse verstrickt sind.

>Die Sprache der ausländischen Schüler< in der Ethnisierungsfalle

Die beschriebene Praxis des Sprechverbots des Türkischen stellt eine Verstrikkung dar, ohne dass die handelnden *Lehrerinnen* dies in der Regel kritisch reflektieren oder die Schule als Institution diese Praxis für sich thematisiert. Stattdessen beziehen sich die Pädagoginnen dabei auf den gegen Diskriminierung gerichteten Diskurs der Chancengleichheit. Dieser offensichtliche Widerspruch macht deutlich, dass Lehrer*innen* im Hinblick auf die Sprache von Schüler*innen* aus

Migrantenfamilien keine einheitliche Diskursposition einnehmen, und es sind diese Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen, die als Anknüpfungspunkte für gemeinsame Diskussionen in den einzelnen Schulen genutzt werden können.

Derartige Widersprüchlichkeiten finden sich aber nicht nur im jeweiligen Klassenzimmer, sondern auch auf der Ebene der einzelnen Institution. So wiederholt beispielsweise ein Schulleiter, der gegenüber den Elterngremien auf die schwierige Situation der Schule durch den hohen Ausländeranteil< hinweist, wenn er die Fördermaßnahmen für Migrantenkinder, um die sich die Schule bemüht, darstellen will, auf institutioneller Ebene die widersprüchliche Handlung der einzelnen Lehrerin, die einem Mädchen zuruft, sie solle hier nur Deutsch sprechen. Der Schulleiter ist bemüht, zusätzliche Ressourcen für die Förderung von Kindern nicht-deutscher Herkunftssprache zu erhalten und ihre Lernchancen damit im Sinne der Chancengleichheit zu verbessern. Doch in ähnlicher Weise wie nicht nur das Mädchen türkischer Herkunft in der Klasse sitzt, sind eben nicht nur Elternvertreterinnen türkischer Herkunft in den Eltern- und Schulgremien anwesend - ihnen gegenüber ist der stigmatisierende, rassistisch konnotierte Hinweis auf den sog. hohen Ausländeranteil problematisch genug. Gegenüber den Eltern der Mehrheit läuft der Schulleiter vielmehr Gefahr, in einer Art Selbststigmatisierung die Abwanderung von Eltern aus dem Schuleinzugsbereich zu unterstützen, statt ihr offensiv entgegenzutreten. Es ist zu vermuten, dass sich die Beteiligten in allen Fällen als >wohlmeinend< wahrnehmen, da sie die Chancengleichheit der Kinder nicht-deutscher Muttersprache verbessern wollen. Doch auch Schulleiterinnen und Schulrätinnen müssen - so möchte ich argumentieren - den diskursiven Zusammenhang, in dem sie sich bewegen, reflektieren, wenn sie in den Gremien der Schule die Zusammensetzung ihrer Schülerschaft thematisieren oder sich beispielsweise in der Presse mit der nicht zu überschreitenden 50%-Grenze von Migrantenkindern in einer Schulklasse zitieren lassen, jenseits der - so das bereits erwähnte Zitat einer Berliner Schulrätin - »die Verhältnisse kippen« würden (Der Tagesspiegel, 13.12.2000).

Wird dieser diskursive Zusammenhang, der durch die politischen Debatten in den letzten Jahren gesetzt wurde und weiter gesetzt wird[29], nicht berücksichtigt, laufen die Schulen und die Schulverwaltungen Gefahr, diskriminierende Entwicklungen zu verstärken, denen sie im Grunde entgegenwirken wollen. In Nordrhein-Westfalen müssen sich die staatlichen Gemeinschaftsgrundschulen mit dem Problem auseinander setzen, dass Mehrheitseltern aus Sorge vor Nachteilen für die schulische Entwicklung ihrer Kinder diese verstärkt an konfessionellen Schulen mit einem weitaus geringeren Anteil an Migrantenkindern anmelden (Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 10.2.2002). Für den Berliner Zusammen-

hang ist festgestellt worden, dass vorschnelle Ankündigungen wie die des Schulsenators Klaus Böger, dass alle Migrantenkinder bis zur 3. Klasse Deutsch >können< sollten, die große Gefahr mit sich bringen, dass ihre Nichterfüllung letztlich gegen die Kinder und ihre Eltern als Lernunwilligkeit und mangelnde Integrationsbereitschaft gewendet wird (Heintze 2000, 6). Die Schulen müssen sich also fragen, ob die Art und Weise, in der sie den Spracherwerb von Kindern aus Migrantenfamilien thematisieren, nicht ihr Ziel verfehlt, die Chancengleichheit dieser Kinder zu erhöhen und stattdessen ungewollt ausgrenzende Entwicklungen begünstigt. Vielmehr werden bei einer ausschließlichen oder zumindest alle anderen Aspekte überlagernden Fokussierung auf die Sprache der Migrantenkinder bei der Beschreibung schulischer Bedingungen andere Kriterien, die die tägliche Praxis u.U. in weit stärkerem Maße beeinflussen, wie die familiären und sozialen Bedingungen, unter denen die *Schülerinnen* - gleich welcher Muttersprache - aufwachsen, ausgeblendet. Auch wenn in den individuellen Gesprächen der Lehrer*innen* solche Bedingungen wie fehlende Strukturen für die Kinder am Nachmittag oder Kinderarmut[29] [29] [30] immer wieder zur Sprache gebracht werden, so scheint es für die Institution Schule weitaus schwieriger, diese Probleme in ihrer Außendarstellung zu artikulieren. Schulen beziehen sich bei ihrem Bemühen um günstigere Klassenfrequenzen, zusätzliche Lehrerstellen oder andere finanzielle Ressourcen auf >die Zahl ausländischer Schüler<.[31] Solange es nicht gelingt, den Aspekt der sozialen Bedingungen einer Schule und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Chancengleichheit der Schüler*innen* in einer

29 So wies CDU-Kanzlerkanidat Edmund Stoiber im Rahmen der Debatte um das Einwanderungsgesetz auf das schlechte Abschneiden bundesdeutscher Schülerinnen bei der PISA-Studie hin und machte »die große Zahl türkischer Schüler, die kein Deutsch könnten« dafür mitverantwortlich (dpa, 8.12.2001). Hessens Ministerpräsident Roland Koch sprach von sich an vielen deutschen Schulen verschärfenden Unterrichtsbedingungen, wenn »wesentlich mehr schlecht Deutsch sprechende Ausländerkinder kämen« (dpa, 14.12.2001).

30 In den Ländern der alten Bundesrepublik können nur 5,9% der Kinder zwischen sechs und zehn Jahren einen Hort am Nachmittag besuchen, während in den neuen Bundesländern noch für 47,7% der Kinder dieser Altersgruppe eine solche Einrichtung zur Verfügung steht (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2001, 12f). In dem bereits zuvor in Zahlen detaillierter aufgeführten Bundesland Nordrhein-Westfalen gelten 14% der unter 18-Jährigen als in Armut lebend (Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 10.3.2001).

31 Dieser Umstand wird zwangsläufig dadurch verstärkt, dass dieses Kriterium neben dem des Geschlechts das einzige ist, das in den an die Schulverwaltung zu meldenden Statistiken aufgeführt werden kann.

umfassenderen Weise sowohl in der internen Diskussion innerhalb einer Schule im Lehrerkollegium und in den Mitbestimmungsgremien als auch nach außen hin zu artikulieren, besteht die Gefahr einer verengenden Ethnisierung der an der Schule insgesamt bestehenden Probleme. Die von den Lehrerinnen ursprünglich begrüßte Thematisierung des Problembereichs >Sprache der Migrantenkinder< wendet sich so gegen die Intentionen der Schulen, Chancengleichheit zu fördern. Aus einer berechtigten Ethnisierung < (legitimate racialization, siehe Gillborn 1995, 20f), die die (Sprach)Lernbedingungen für Migrantenkinder verbessern will, wird dann eine >unberechtigte/falsche Ethnisierung< (spurious racialization). Dabei werden einerseits die je unterschiedlichen Lernausgangsbedingungen von Kindern nicht-deutscher Erstsprache unter einem bloßen >Ausländeranteil< homogenisiert. Andererseits werden die verschiedenen Bedingungen, die die Chancengleichheit von Schülerinnen und damit die Arbeit der Schule beeinträchtigen, in der (Selbst)Beschreibung der Schule dem überlagernden Aspekt der ethnischen Herkunft untergeordnet. Gelingt es nicht, diese Prozesse innerhalb der Institution Schule zu reflektieren und dabei das Thema der Chancengleichheit auch im Hinblick auf andere soziale Kategorien wie Geschlecht, soziale Schicht oder auch Behinderung mit in den Blick zu nehmen, so kann dies neue Stigmatisierungen und letztlich rassistische Ausgrenzungen zur Folge haben. Selbst innovative Maßnahmen wie zusätzliche Sprachkurse können dann u.U. von den allgemeinen Diskursen zur multikulturellen Gesellschaft im Allgemeinen und dem Diskurs über die >Sprache der Migranten< im Besonderen überdeckt werden. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass zusätzliche Sprachfördermaßnahmen für die Migrantenkinder von den Eltern der Kinder, die Deutsch als Erstsprache haben, lediglich als Signal für eine dann angenommene Benachteiligung der eigenen Kinder wahrgenommen wird. Auch die neuerliche Bildung von Schulklassen mit ausschließlich türkischen Kindern, um Klassenfrequenzen senken zu können, oder um durch veränderte Zahlenverhältnisse in den übrigen Klassen Abwanderungstendenzen aus dem Schulbezirk entgegenzusteuern, sind Beispiele für eine verkürzte Ethnisierung der bestehenden Schulbedingungen. Die Schulen sind hier gefordert, die Aspekte eines Nachmittagsangebotes für Schülerinnen, einer sechsjährigen Grundschule, einer Ganztagsschule und längerfristig eine Überwindung des dreigliedrigen Schulsystems in ähnlich dringlicher Weise zu thematisieren, wie sie das hinsichtlich der Sprachsituation der Kinder aus Migrantenfamilien getan haben. Eine nachhaltige Thematisierung der Chancengleichheit der Kinder aus Migrantenfamilien weist immer auch auf die Frage der Chancengleichheit für *alle* Kinder zurück. Auch für die Schule gilt daher die unmissverständliche Formulierung von Peter Braham und seinen Kollegen, dass man bei

der Beschäftigung mit Fragen des institutionellen Rassismus »nicht das Ausmaß vernachlässigen sollte, in dem die Art von Prozessen [...], die die Angehörigen ethnischer Minderheiten benachteiligen, *auch* andere Gruppen benachteiligen« (1992, 108, Hervorheb. im Org.)

Institutioneller Rassismus und Schule - Ausblick

Die Schule ist ein Bereich, in dem die Handlungen und Einstellungen der Lehrerinnen auf höchst komplexe Weise in einem Wechselverhältnis zu den strukturellen Bedingungen der Institution stehen. Die Einführung der Kategorie des institutionellen Rassismus kann eine produktive Auseinandersetzung mit den Praktiken und Strukturen der Schule begünstigen. Diese Auseinandersetzung muss zwar von den Einzelnen in der Institution gemeinsam geleistet werden, doch von bildungspolitischer Seite müssen dafür materielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff des institutionellen Rassismus entlässt weder den einzelnen Lehrer oder die einzelne Lehrerin aus seiner/ihrer Verantwortung, noch wird er/sie alleine für seine/ihre Einstellungen und Praktiken verantwortlich gemacht. Darin liegen Chancen für tatsächliche Veränderungen, wenn es gelingt, alle an der Schule Beteiligten, d.h. neben den *Lehrerinnen* und Schulaufsichtsbeamtinnen auch die Eltern sowohl der Minderheit als auch der Mehrheit so in die Diskussionen einzubeziehen, dass die Prozesse und Mechanismen, die als Effekte von institutionellem Rassismus verstanden werden müssen, auch wirklich veränderbar werden. Die hier vorgestellten Überlegungen zur Frage der Sprache der Migrantenkinder sollten daher auch verdeutlichen, dass das hohe Maß an Widersprüchen auf Seiten der Lehrer*innen* und der Institution Schule es erforderlich machen, die Möglichkeiten des Analyse-Instruments des institutionellen Rassismus so in die Schule einzuführen, dass die Lehrer*innen* sich mit diesen Widersprüchlichkeiten konstruktiv auseinander setzen können. Der notwendige innovative Impuls kann von dem Begriff des institutionellen Rassismus nur dann ausgehen, wenn eine diesbezüglich von der (Bildungs)Politik eingeforderte Verbindlichkeit bei der Auseinandersetzung in *jeder* Schule einhergeht, beispielsweise mit konkreten Fortbildungen für Lehrer*innen* und Verbesserungen der Ressourcen vor Ort in den Stadtteilen und in den Schulen. Die soziale Kategorie der ethnischen Herkunft ist nur einer von mehreren Aspekten, die die Lebens- und Lernwirklichkeit eines Kindes oder Jugendlichen ausmachen. Sie ist verwoben mit anderen Aspekten wie der sozialen Schicht, dem Geschlecht oder der Kategorie Behinderung. Diese Überschneidungen mindern nicht die Berechtigung oder die Wirksamkeit des Analyse-Instruments des insti-

tutionellen Rassismus. Sie bieten vielmehr sowohl für die Bildungspolitik und für die Schulaufsicht als auch für die einzelne Schule die Möglichkeit, die eigene Praxis im Hinblick auf mögliche Diskriminierungen aufgrund dieser anderen sozialen Kategorien wieder stärker unter der Fragestellung der Chancengleichheit für *alle* Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und auszuwerten.

Ein Lackmustest muss auch abgelesen werden. Die Kategorie institutioneller Rassismus kann dann ein solcher Test für die Schule sein, wenn er von für Gleichberechtigung und gegen Rassismus getragenen Bestrebungen nicht nur in die Schulen eingebracht wird, sondern von den im Bildungsbereich Tätigen auch als Hilfestellung zur demokratischen Fortentwicklung ihrer Institution begriffen wird.

Zusammenfassung

Die Diskussionen in den Schulen wie in der erziehungswissenschaftlichen Fachdebatte machen deutlich, dass die weiterhin verbreitete Unverbindlichkeit interkulturellen bzw. antirassistischen Wissens in der Schule und die Bildungsbenachteiligung von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien nur dann überwunden werden können, wenn es gelingt, die Schule als *Institution* zu thematisieren. Insofern steht die Frage, welche Möglichkeiten für eine solche Thematisierung die Kategorie des institutionellen Rassismus bereitstellt. Die Stärke des Begriffes besteht in drei Aspekten: Das Konzept erlaubt es *erstens*, sowohl die Mechanismen der Institution Schule als auch die Lehrerinnen und ihre Handlungen in den Blick zu nehmen und beide miteinander in Beziehung zu setzen. Der Begriff kann dabei, *zweitens*, an ein Verständnis von Rassismus als Diskurs, der Wissen produziert, anschließen und so, *drittens*, auch der Frage nachgehen, wie Veränderungen im gesellschaftlichen Diskurs über Migration und Multikulturalität auf die Schule wirken.

Vor diesem Hintergrund kann der immer wieder diskutierte Komplex > Sprache von Kindern mit Migrationshintergrund< exemplarisch betrachtet werden. Dabei zeigt sich, dass die gängigen Diskurse in diesem Themenfeld nicht >nur< ausgrenzende Auswirkungen auf die Familien mit Migrationshintergrund haben, sondern dass durch Vereinfachungen kritische Fragen sowohl an die Institution Schule als auch die Handlungsmöglichkeiten der Lehrer*innen* versperren. Doch sind beide gefordert: Die Pädagoginnen müssen reflektieren, in welcher Weise sie mit ihrem Handeln in die herrschenden Diskurse über Migration und Sprache verstrickt sind. Die Bildungspolitik ist gefordert, Ressourcen für Fortbildungs- und Entwicklungsmaßnahmen in diesem Bereich zur Verfügung zu stellen. Nur

dann wird es möglich sein, die notwendigen Entwicklungen der *Institution* Schule umzusetzen und äußerst problematischen Ethnisierungen der allgemeineren sozialen Bedingungen, die die Lebenswirklichkeit eben nicht nur der sogenannten ausländischem Schülerinnen und damit der Schulen prägen, entgegen zu treten.

Eine weitere Stärke der Kategorie des institutionellen Rassismus zeigt sich auch darin, dass sie es erlaubt, auf differenzierte Weise weder die einzelnen Lehrerinnen aus der Verantwortung zu entlassen noch sie alleine für ihre Einstellungen und Praktiken verantwortlich zu machen. Es sollte deutlich werden, dass der notwendige innovative Impuls für die Diskussion um die Chancengleichheit von Kindern aus Migrantenfamilien von der Kategorie des institutionellen Rassismus nachhaltig dann ausgehen kann, wenn die Vermittlung des Begriffes in die Schule hinein als ein Prozess verstanden wird, der unter Einbeziehung aller an der Institution Beteiligten zu leisten ist.

Literatur

Auernheimer, Georg 2001: Anforderungen an das Bildungssystem und die Schulen in der Einwanderungsgesellschaft, in: Auernheimer, Georg (Hg.) 2001, 45-58

Auernheimer, Georg (Hg.) 2001: Migration als Herausforderung für pädagogische Institutionen, Opladen

Auernheimer, G./Blumenthal, V. v./Stübig, H./Willmann, B. 1996: Interkulturelle Erziehung im Schulalltag, Münster

Bade, Klaus J./ Münz, Rainer 2000: Einführung: Migration und Integration - Herausforderungen für Deutschland, in: Bade, Klaus J./ Münz, Rainer (Hg.) 2000, 7-22

Bade, Klaus J./ Münz, Rainer (Hg.) 2000: Migrationsreport 2000, Frankfurt

Bartnitzky, Horst/Bunk, Hans-Dieter (Hg.) 1997: Kunterbunt. Unser Lesebuch für Klasse 2, Stuttgart

Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002: Daten und Fakten zur Ausländersituation, Berlin

Belke, Gerlind 2001: Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht, Baltmannsweiler

Bowling, Benjamin 1998: Violent Racism: Victimisation, Policing and Social Context, July 1998, Paras 21-22, 3-4

Braham, Peter/Rattansi, Ali/Skellington, Richard 1992 (eds): Racism and Antiracism. Inequalities, opportunities and Policies, London

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2001: Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2001-2003, Berlin

Butterwege, Christoph/Häusler, Alexander 2001: Themen der Rechten - Themen der Mitte. Rechtsextreme Einflüsse auf Debatten zu Migration, Integration und multikulturellem Zusammenleben, Düsseldorf, LAGA-NRW

Cashmore, Ellis 1996a: Institutional racism, in: Cashmore, Ellis (ed.) 1996b, 169-172
Cashmore, Ellis (ed.) 1996b: Dictionary of Race and Ethnic Relations. 4th ed., London
Castro Varela, María del Mar 2000: Anmerkungen zu >Antirassismus<, in: Landeszentrum für Zuwanderung NRW 2000: Antidiskriminierungsarbeit in der Kommune. Tagesdokumentation, 39-49
Clayton, Dimitria 2001: Antidiskriminierungsarbeit in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der Evaluation der mit Landesmitteln geförderten Antidiskriminierungsprojekte, herausgegeben vom Landesinstitut für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen (unter Mitarbeit von Birgit Wehrhöfer)
Combe, Arno 1999: Pädagogische Professionalität, Hermeneutik und Lehrerbildung. Am Beispiel der Berufsbelastung von Grundschullehrkräften. In: Combe, A./Helsper, W. (Hg) 1999, 501-520
Combe, Arno/Helsper, W. (Hg) 1999: Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handels, Frankfurt/M.
Commission for Racial Equality 1985: Swann: A Response from the Commission of Racial Equality, London
Connolly, Paul 1998: Racism, Gender Identities and Young Children, London
Deutsches PISA-Konsortium 2001: PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen
Disselnkötter, A./Jäger, S/Kellershohn, H./Slobodzian, S. (Hg.) 1997: Evidenzen im Fluß. Demokratieverluste in Deutschland, Duisburg
Epstein, Debbie 2000a: Kulturen des Klassenzimmers in der Veränderung - Themen und Fragestellungen, in: Quehl (Hg.) 2000, 49-71. Engl. 1993
Epstein, Debbie 2000b: Kulturen des Klassenzimmers in der Veränderung - Die Arbeit mit Kindern, in: Quehl, T. (Hg.), 197-238. Engl. 1993
Gaine, Chris 2000: Erziehung und >race<: zum gesellschaftlichen Klima 1950-2000, in: Quehl, T. (Hg.) 2000, 14-48
Gillborn, David 1990: >Race<, Ethnicity and Education: teaching and learning in multiethnic schools, London
Gillborn, David 1995: Racism and antiracism in real schools, Buckingham
Gillborn, David/Gipps, Caroline 1996: Recent Research on the Achievements of ethnic Minority Pupils, London HMSO
Gilroy, Paul 1987: There Ain't No Black in the Union Jack, London
Gogolin, Ingrid 1994: Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule, Münster
Gogolin, Ingrid 1997: >Arrangements< als Hindernis & Potential für Veränderung der schulischen sprachlichen Bildung, in: Gogolin, I./Neumann, U. (Hg.) 1997, 311-344
Gogolin, Ingrid 2000: Minderheiten, Migration und Forschung. Ergebnisse des DFG-Schwerpunktprogramms FABER, in: Gogolin, Ingrid /Nauck, Bernhard (Hg.) 2000, 15-35
Gogolin, Ingrid 2001: Stellungnahme zum Unterricht in Migrantensprachen in deutschen Schulen, www.ingrid-gogolin.de

Gogolin, Ingrid 2002: Sprachlich-kulturelle Differenz und Chancengleichheit - (unversöhnlich in staatlichen Bildungssystemen? in: Lohmann, I./Rilling, R. (Hg.) 2002, 153-168

Gogolin, Ingrid/Neumann, Ursula (Hg.) 1997: Großstadt-Grundschule. Eine Fallstudie über sprachliche und kulturelle Pluralität als Bedingung der Grundschularbeit, Münster

Gogolin, Ingrid/Neumann, Ursula/Dirim, Inci 1997: Der Spielplatz als Sprachtreff, in: Die Grundschulzeitschrift 106 (1997), 20-22+39

Gogolin, Ingrid /Nauck, Bernhard (Hg.) 2000: Migration, gesellschaftliche Differenzierung und Bildung, Opladen

Gogolin, Ingrid/Neumann, Ursula/Reuter, Lutz (Hg.) 2001: Schulbildung für Kinder aus Minderheiten in Deutschland 1989-1999, Münster

Gomolla, Mechthild/Radtke, Frank-Olaf 2000: Mechanismen institutionalisierter Diskriminierung in der Schule, in: Gogolin, Ingrid /Nauck, Bernhard 2000, 321-341, Migration, gesellschaftliche Differenzierung und Bildung, Opladen

Gomolla, Mechthild/ Radtke, Frank-Olaf 2002: Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, Opladen

Granato, Mona 2001: Freizeitgestaltung und Mediennutzung bei Kindern türkischer Herkunft. Eine Untersuchung des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung (BPA), Bonn

Gumpler, Edith/Apeltauer, Ernst 1997: Ausländische Kinder lernen Deutsch, Berlin

Hall, Stuart 1994: Rassismus und kulturelle Identität, Hamburg

Hatcher, Richard/Troyna, Barry 2000: Ethnisierungsprozesse und Kinder, in: Quehl, T. (Hg.) 2000, 134-159

Heintze, Andreas 2000: unveröffentl. Vortragsmanuskript, Kreuzberger Bildungsforum, 12.10.2000, Berlin

Heintze, A./Helbig, G./Jungbluth, P./Kienast, E./Marburger, H. 1997: Schule und multiethnische Schülerschaft, Frankfurt

Henriques, Julian 1984: Social psychology and the politics of racism, in: Henriques J./ Hollway, W./Urwin, C./Venn, C./ Walkerdine, V. 1984, 60-89

Henriques, J./Hollway, W./Urwin, C./Venn, C./ Walkerdine, V. 1984: Changing the Subject. Psychology, social regulation and subjectivity, London

Höhne, Thomas 2000: Diskurswissen und Subjektkonstitution - Zur Bedeutung soziokulturellen Wissens als Gegenstand der Diskursanalyse am Beispiel des Schulbuchs, in Jäger, Siegfried/Schobert, Alfred (Hg.) 2000, 205-228

Höhne, Thomas/Kunz, Thomas/Radtke, Frank-Olaf 1999: Zwischenbericht Bilder von Fremden. Formen der Migrantendarstellung als der »anderen Kultur« in deutschen Schulbüchern von 1981-1997, Frankfurt

Home Office 1999: The Stephen Lawrence Inquiry: Report Of An Inquiry By Sir William Macpherson Of Cluny, http://www.offical-documents.co.uk/document/cm42/4262/ 4262.htm

Jäger, Margret 1996: Fatale Effekte. Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs, Duisburg
Jäger, Siegfried 1992: BrandSätze, Duisburg
Jäger, Siegfried 1999: Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung, Duisburg
Jäger, Siegfried 2001: Rassismus und Institutioneller Rassismus als Effekte von Diskursverschränkungen, in: Jäger, S./ Jobst, P. (Hg.) 2001, 49-67
Jäger, Siegfried/Schobert, Alfred (Hg.) 2000: Weiter auf unsicherem Grund, Duisburg
Jäger, Siegfried/Jobst, Paul (Hg.) 2001: »Diese Rechte ist immer noch Bestandteil unserer Welt«, Duisburg
Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora (Hg.) 1994: Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein, Köln
Kiesel, Doron/Messerschmidt, Astrid/Scherr, Albert (Hg.) 1999: Die Erfindung der Fremdheit, Frankfurt
Kunz, Thomas 2000: Zwischen zwei Stühlen - Zur Karriere einer Metapher, in Jäger, Siegfried/Schobert, Alfred (Hg.) 2000, 229-252
Leiprecht, Rudolf 2001: Alltagsrassismus, Münster
Lohmann, Ingrid/Rilling, Rainer (Hg.) 2002: Die verkaufte Bildung, Opladen
Marburger, Helga/ Helbig, Gisela/ Kienast, Eckhard 1997: Sichtweisen und Orientierungen Berliner Grundschullehrerinnen und -lehrer zur Multiethnizität der bundesdeutschen Gesellschaft und den Konsequenzen für Schule und Unterricht, in: Heintze, A./ Helbig, G./Jungbluth, P./Kienast, E./Marburger, H. 1997, 4-62
Mirza, Heidi S. 1992:Young, Female and Black, London
Neumann, Ursula/Gogolin, Ingrid (unter Mitarbeit von Jana Häberlein) 2001: Länderbericht Nordrhein-Westfalen, in: Gogolin, I./Neumann, U./Reuter,L. (Hg.) 2001, 265-310
Nauck, Bernhard/Diefenbach, Heike/Petri, Cornelia 1997: Bildungsverhalten in Migrantenfamilien, Eine Sekundäranalyse der Sozio-ökonomischen Panels. Abschlußbericht an die DFG, Technische Universität Chemnitz (Mimeo), 1997
Nieke, Wolfgang 2000: Interkulturelle Erziehung und Bildung, Opladen
Paul, Jobst 2000: Von >Einzeltätern< zum >institutionellen Rassismus<, DISS-Journal 5, 14f
Planerladen e.V. 1999: Anti-Diskriminierungsprojekt im Wohnbereich, Dortmund
Quehl, Thomas (Hg.) 2000: Schule ist keine Insel - Britische Perspektiven antirassistischer Pädagogik, Münster
Reich, Hans/Holzbrecher, Alfred/Roth, Hans J. (Hg.) 2000: Fachdidaktik interkulturell. Ein Handbuch, Opladen
Richardson, Robin/Wood, Angela 1999: Inclusive Schools, Inclusive Society, Stoke on Trent
Roth, Hans J. 2000: Allgemeine Didaktik, in: Reich, Hans/Holzbrecher, Alfred/Roth, Hans J. (Hg.) 2000, 11-53
Social Exclusion Unit 1998: Truancy and School Exclusion, London

Scherr, Albert 1999: Die Konstruktion von Fremdheit in sozialen Prozessen, in: Kiesel, D./Messerschmidt, A./Scherr, A. (Hg.) 1999, 49-65

Siebert-Ott, Gesa 2001: Zweisprachigkeit und Schulerfolg: Die Wirksamkeit von schulischen Modellen zur Förderung von Kindern aus zugewanderten Sprachminderheiten - Ergebnisse der (Schul)forschung, herausgegeben vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung NRW, Soest

Sivanandan, A. 2000: Reclaiming the struggle - one year on, in: Multicultural Teaching 18/2 (2000), 6-8+20

Terkessidis, Mark 1997: Woven into the texture of things: Rassismus als praktische Einheit von Wissen und Institution, in: Disselnkötter, A./Jäger, S./Kellershohn, H./Slobodzian, S. (Hg.) 1997, 172-187

Troyna, Barry 1993: Racism and Education, Buckingham

Williams, Jenny 1985: Redefining institutional racism, in: Ethnic and racial Studies 8/3 (1985), 323-348

Wright, Cecile 2000: Erziehung in der Primarstufe: Multi-ethnische Klassenzimmer in der Grundschule, in: Quehl, T. (Hg.) 2000, 97-133. Engl. 1992

Wright, Cecile/Weekes, Debbie/McGlaughlin, Alex 2000: >Race<, Class and Gender, in: Exclusion from School, London

Ingrid Dietrich

Bildung als Instrument der Abgrenzung und Normierung

In dieser Abhandlung geht es nicht um inhaltliche Fragen von Bildung, sondern um deren Funktion in Schule und Gesellschaft. Es gilt aufzuzeigen, inwiefern Bildung in der Form, wie sie in unseren >Bildungsinstitutionen< verabreicht wird, gerade *nicht* zur Ausformung >höheren Menschseins< dient, sondern so funktionalisiert wird, dass sie mit der Idee des Humanismus geradezu in Widerspruch gerät. Durch ihre institutionelle Form korrumpiert, schlagen die segensreichen Wirkungen der Bildung ins Gegenteil um. Nicht *was* jemand an Bildung genossen hat, ist in unserer Gesellschaft wichtig, sondern *wieviel*, und welche Berechtigungen (in Form von Zensuren, Zeugnissen und Zugangsmöglichkeiten zu gehobenen Positionen in unsrer Gesellschaft) er sich damit eingehandelt hat. Unsere Bildungsinstitutionen sind insofern ein Hort institutioneller Diskriminierung (vgl. dazu Gomolla/ Radtke 2002), als es in ihnen tagtäglich um Unterscheidungen zwischen Menschen geht. In der Schule als großer >Selektionsmaschine< wird unterschieden zwischen denjenigen, die die Chance haben, zu den Schalthebeln von gesellschaftlicher Macht und Einfluss zu gelangen, und denjenigen, die >unten< bleiben und dies auch noch freiwillig akzeptieren, weil ihnen mit dem Anschein hoher Objektivität die >Unfähigkeit< bescheinigt wurde, höhere und bessere Positionen auszufüllen. Auffälligerweise sind dies vor allem diejenigen, die ohnehin nicht dazugehören sollen: die Kinder der Fremden - diejenigen, die mit anderen Sprachen und in anderen Lebenswelten aufgewachsen sind, gar anderen >Kulturkreisen< angehören. Sie sind statistisch auffällig häufig von Schulversagen betroffen (s.u.). Sollte ihr negativ bewertetes Anderssein den Grund für ihr schulisches Scheitern darstellen? Dann wären unsere Bildungsinstitutionen tatsächlich vom Vorwurf des Rassismus nicht freizusprechen.

Rassismus und Bildung - auf den ersten Blick ein Widerspruch? Gebildete sind keine Rassisten - denn Bildung macht doch diejenigen, die sie >besitzen<, angeblich zu besseren Menschen! Sie verleiht quasi automatisch so wunderbare

Eigenschaften wie Toleranz, Humanität, Menschenfreundlichkeit und Offenheit, wenigstens im Anspruch der >Gebildeten< an sich selbst ...

Rassisten, das sind die >Anderen<: die Arbeitslosen, die Verlierer im Kampf um soziale Privilegien, die Schulabbrecher, die >Dumpfbacken<, die sich nur mittels Baseballschlägern artikulieren können und die in Horden, kahlgeschoren als >Bürgerschreck<, auf den Straßen gegen Ausländer zu Felde ziehen ...

Diese landläufige Meinung ist ebenso unerschütterlich wie falsch. Denn in sogenannten gebildeten Kreisen< unserer Gesellschaft wird vor-gedacht, was auf der Straße in dumpfer Gewalttätigkeit ausagiert wird. Im Namen christlich-abendländischer Bildung (was immer das sei) wird abgewehrt, wer angeblich >nicht dazugehört<. Der rassistische Abwehr-Diskurs gegen die >Überfremdung<, >Islamisierung< und >Bastardisierung< Deutschlands materialisiert sich in sogenannten ausländerfeindlichen Straftaten, die leider oft genug in Mord und Totschlag enden, aber auch in staatlich legitimierten Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. in martialisch inszenierten Abschiebungen), bei denen ebenfalls nicht wenige Menschen zu Tode kommen. Zumindest für die letzteren zeichnen sog. >Gebildete< verantwortlich: Juristen, Verwaltungs- und Vollzugsbeamte mit sogenannten >Hoheitsfunktionen<.

Es soll nun nicht behauptet werden, dass Bildung diejenigen, die sie genossen haben, automatisch zu Rassisten mache. Doch wird in unseren Bildungsinstitutionen mit Bildung auf gleiche Weise verfahren, wie auch das Grundmuster des Rassismus funktioniert: Sie dient dazu, Unterschiede zwischen Menschen festzustellen, diese Unterschiede negativ zu bewerten und Benachteiligungen davon abzuleiten (vgl. dazu M. Jäger 1996, 74f.).

Bildung als Abgrenzungskriterium

Ein Blick in die Geschichte des Bildungsbegriffs zeigt, wie er seit seiner Hochblüte (Ende des 18./ Beginn des 19. Jahrhunderts) von einem emanzipatorischen Kampfbegriff, der die Gleichheit aller Menschen gegenüber vererbten Macht- und Besitzverhältnissen und dem Standesdünkel der Adligen einforderte, zu einem Absicherungsinstrument bürgerlichen Besitzdenkens verkam. Wolfgang Klafki (1985 /5. Aufl. 1996, 15-41) arbeitet diese Verfallsgeschichte der klassischen Bildungsidee Humboldts, Schleiermachers, Kants, Fichtes u.a. heraus: »Bildung wurde zum Privileg der wohlhabenden, sich dem restaurierten Obrigkeitsstaat anpassenden oder durch ihn profitierenden Gesellschaftsschichten, im Sinne jener >Ehe von Besitz und Bildung <...«(Klafki 1996, 47) Das bedeutete, »dass Bildung nun explizit als Abgrenzungskriterium gegen die niederen Volks-

klassen« und »als ein Mittel der >Stabilisierung< der gesellschaftlich-politischen Herrschaftsverhältnisse wirksam wurde« (Klafki 1996, 47). Dies geschah nicht zuletzt durch die Reduzierung der umfassenden Humboldt'schen Bildungsidee auf einen »umfänglichen Kanon generell verbindlicher Stoffe« (Klafki 1996, 47).

Die »Stoffe« mögen inzwischen gewechselt haben, aber die Funktion des jeweils gültigen Bildungskanons, der in der Institution Schule >verabreicht< wird, ist nach wie vor dieselbe: Elitebildung ermöglichen und Abgrenzung rechtfertigen. Bildung ist >quantifizierbar< geworden: Wer *länger* als Andere in den Genuss dieser >Bildungsgüter< kommt und *mehr* davon konsumieren kann, wird dadurch angeblich für die Führungspositionen in unserer Gesellschaft qualifiziert. Humboldts Ideal des allseits entfalteten schönen Menschentums, das nach dem Vorbild der (idealisierten) griechisch-römischen Antike edle Einfalt und stille Größe verkörpern sollte, ist von der Geprägtheit unserer heutigen >Wohlstandseliten< ungefähr so weit entfernt wie die Fromm'sche Alternative »Haben oder Sein« (vgl. dazu Fromm 1976).

>Habitus< (vgl. dazu Bourdieu 1984, 3. Aufl.) und >lifestyle< ersetzen in der Welt der Wichtigen, Reichen und Schönen die - relativ mühsame - Aneignung eines Bildungskanons als Abgrenzungskriterium. Wer es bis an die Spitze der Herrschafts- und Konsumpyramide geschafft hat, wird nicht mehr an Bildungsgraden gemessen. Hier gelten dann andere Indikatoren (vgl. den beliebten Werbespot, in dem einer dieser modernen >Arrivierten< mit Fotos auftrumpft: *»Mein* Haus, *mein* Auto, *meine* Yacht!«)

In der Institution Schule jedoch herrscht nach wie vor ein festgelegter Bildungskanon vor, über den die Lehrplankommissionen der Kultusministerien wachen und der vermittels Stoffverteilungsplänen, mit Hilfe kultusministeriell geprüfter und zugelassener Schulbücher und über mehr oder weniger normierte Leistungskontrollen überall örtlich >kleingearbeitet< wird. In der Schule, wo die >Eintrittskarten< für die verschiedenen Positionen in unserer Gesellschaft vergeben werden, in dieser >Verteilungsinstanz für Lebenschancen< (frei nach Helmut Schelsky), die auf Grund ihres Pflicht- und Zwangscharakters alle erfasst, tritt die Funktion von >Bildung< als Normierungs- und Selektionskriterium ganz klar und unverhüllt zu Tage.

Am besten ergeht es noch denjenigen Schülerinnen, die - nach einem treffenden Wort der Schüler von Barbiana[1] - die Bildung zu Hause haben und in die

1 Vgl. dazu »Die Schülerschule von Barbiana«, 1967/1984 - ein Buch, das eine flammende Anklage gegen soziale Ungleichheit im öffentlichen Pflichtschulwesen enthält und als Mit-Auslöser der italienischen Studentenbewegung galt.

Schule gehen, um Zeugnisse zu ernten. Dies ist eine treffende Umschreibung der »Ehe von Besitz und Bildung« (vgl. dazu Klafki, s.o.). In der PISA-Studie wird durch die modernen Termini »kulturelles Kapital« und »soziales Kapital« dasselbe ausgedrückt (Deutsches PISA-Konsortium (Hg.) 2001, 32/33). Die Autoren der Studie »PISA 2000« waren sich anscheinend des verräterischen Charakters dieses Terminus nicht bewusst, durch den die >kulturellen und sozialen Habenichtse< ganz automatisch ausgegrenzt werden.

Ganz klar und keiner weiteren Erörterung bedürftig ist anscheinend weiterhin die Tatsache, dass dieses >kulturelle Kapital<, das in die Schule >mitzubringen< ist, nach wie vor monokulturell geprägt ist (vgl. dazu Gogolin 1994). Während unsere Geldwährung inzwischen länderübergreifend gültig ist und das Kapital sich internationalisiert und globalisiert hat, bleiben wir auf dem Gebiet der Bildung provinziell und germanozentriert. Am liebsten würden >wir Deutschem in unseren Bildungsinstitutionen >unter uns< bleiben. Der Gedanke der interkulturellen Bildung existiert leider bisher nur als Gegendiskurs zur herrschenden monolingual und monokulturell ausgerichteten Bildungspraxis in den Schulen.[2] Die Verwirklichung dieser Bildungsidee und ihre Konkretisierung in den Bildungsplänen steht in Deutschland - von sporadischen Ansätzen abgesehen - noch weitgehend aus.

Bei internationalen Vergleichsstudien wie PISA 2000 tritt die Provinzialität unseres solcherart national normierten und bornierten Bildungssystems auf erschreckende Weise zu Tage. Die Erkenntnis ist für uns >bildungsstolze Bundes*bürgerinnen*< peinlich, im internationalen Bildungswettlauf weltweit unter den absoluten Hinterbänklern gelandet zu sein, gefolgt nur noch von Lettland, Luxemburg, Mexiko und Brasilien, was die Anzahl der Schülerinnen mit der schlechtesten Lesekompetenz angeht (vgl. Deutsches PISA-Konsortium (Hg.) 2001, 102). Bei den beiden letzteren Schlusslichtern handelt es sich um Länder mit extrem hoher Armut und einer bekanntermaßen hohen Analphabetenrate.

Wie immer wird im öffentlichen Diskurs über dieses beschämende Ergebnis nicht den Tätern, sondern den Opfern die Schuld zugewiesen. Gemäß dem flugs einsetzenden öffentlichen Rechtfertigungsdiskurs brachte PISA 2000 nur an den Tag, was alle angeblich schon immer wussten: Für das schlechte Abschneiden Deutschlands im internationalen Leistungsvergleich sind vor allem die Schüle*rinnen* mit Migrationshintergrund verantwortlich. Hinsichtlich der Lesekompetenz von Schülerinnen mit Migranteneltern, bei denen beide Elternteile zugewandert sind, ergibt die PISA-Studie in der Tat folgenden Befund:

2 Vgl. dazu Auernheimer 1990/ 2. Aufl. 1996, Auernheimer (Hg.). 2001, Nieke 1995. Gogolin (Hg.) 1994, Dietrich 1996, 1997,1998.

> »Der Anteil extrem schwacher Leser, die durch das authentische PISA-Material praktisch überfordert sind, steigt auf 20 Prozent. Exzellente Beherrschung der deutschen Sprache und die souveräne Bewältigung auch schwieriger Texte sind nur noch bei 2 Prozent anzutreffen. Besonders auffällig ist das Ergebnis, dass fast 50 Prozent der Jugendlichen aus zugewanderten Familien die elementare Kompetenzstufe I im Lesen nicht überschreiten.« (Deutsches PISA-Konsortium (Hg.) 2001, 376).

Das bedeutet im Klartext, dass unsere Schulen fast die Hälfte aller Migrantenjugendlichen mit anderer Familiensprache als Deutsch im Status des funktionalen Analphabetentums entlassen und damit vom Zugang zu >höherer Bildung< ausschließen. Dieses Resultat verwundert nicht angesichts der weit verbreiteten Haltung deutscher *Lehrerinnen*, diese Kinder und Jugendlichen hauptsächlich unter einem Problem- und Defizitgesichtspunkt wahrzunehmen und als Belastung zu empfinden.

Wer mit *anderen* als den normierten Lernvoraussetzungen, mit anderem Erfahrungshintergrund und mit *anderen* sprachlichen Voraussetzungen in die Selektions- und Normierungsanstalt Schule eintritt, hat bei uns nichts zu lachen. Seine andersartigen Erfahrungshintergründe werden durch Standardisierung und Normierung entwertet, sie gelten nichts mehr.[3] *Andere* als *deutsche* Sprachkenntnisse werden nicht als interessantes Sonderwissen oder zusätzliche Qualifikation gewertet, sondern gelten als Störfaktor für den - möglichst raschen - Erwerb des Deutschen (es sei denn, es handele sich um Kenntnisse in den wenigen anerkannten >Schul<-Fremdsprachen Englisch oder Französisch, vielleicht auch noch Spanisch und in seltenen Fällen Russisch oder Türkisch).

Auffällig ist an den PISA-Ergebnissen hinsichtlich der Migrantenjugendlichen in Deutschland, dass über 70 % dieser Jugendlichen ihre gesamte Schulzeit in Deutschland absolviert haben. Noch nicht einmal ihre lange Verweildauer im deutschen Schulsystem setzt sie in den Stand, mit ihren deutschen Altersgenossinnen in der Sprach- und Lesekompetenz gleichzuziehen. Da drängt sich förmlich die Frage auf, was denn in der Schule mit ihnen passiert, wenn ihnen noch nicht einmal bis zum 15. Lebensjahr eine ausreichende Sprachförderung zuteil wird. Tatsächlich wird im Unterricht der Regelklassen, der im allgemeinen fast

3 Eindrucksvolle Beispiele dafür liefert meine Befragung von Zuwanderer-Eltern zu den Erfahrungen ihrer Kinder mit Schule in Deutschland (Dietrich 1997). Dort berichtet z.B. eine griechische Akademikerin, dass die Geschichtslehrerin ihres Sohnes am Gymnasium ihm das Wort entziehe, wenn er etwas über griechische Sprache, Kultur oder Geschichte in den Unterricht einbringen wolle (236/237).

ausschließlich als Frontalunterricht erteilt wird, wenig Rücksicht auf ihre Lernvoraussetzungen und ihre Lebenswelten genommen. Sie können ihr andersartig geprägtes >kulturelles Kapital< nicht gewinnbringend einsetzen, weil eine andere >Währung< herrscht.

Darin unterscheidet sich Schule in Deutschland von den PISA-Testsiegern Schweden und Norwegen (vgl. dazu Ratzki 2002, 50-52). Während Schweden hinsichtlich des Anteils von Migrantenfamilien an der Gesamtbevölkerung quantitativ mit Deutschland vergleichbar ist (vgl. Deutsches PISA-Konsortium (Hg.) 2001, 350), sind die schulischen Anstrengungen, die für deren Kinder unternommen werden, ungleich höher: »Migrantenkinder erhalten schon in der Vorschule Schwedisch-Unterricht, und dieser Unterricht wird in der Pflichtschule so lange fortgesetzt, bis sie einen bestimmten Sprachtest bestehen. Gleichzeitig haben Migrantenkinder in ihrer gesamten Schulzeit das Recht auf Unterricht in ihrer Muttersprache, solange sie es selber wollen.« (Ratzki 2002, 51).

In Deutschland gelingt die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund nur unter der Bedingung einer möglichst raschen, reibungslosen sprachlichen und kulturellen Assimilation. Die psychischen Kosten dieser Assimilation werden nach wie vor den Betroffenen selbst aufgebürdet. So setzt die deutsche Grundschule schon muttersprachlich auf Deutsch sozialisierte Schulanfängerinne« *voraus.* Das Bewusstsein, dass die Schule bei anderssprachlich primärsozialisierten Kindern erst für die Schaffung der sprachlichen Voraussetzungen zu sorgen habe, dass sie dem Unterricht auf Deutsch auch folgen können, ist nicht vorhanden. Statt dessen wird den anderssprachigen Eltern der (jeder Menschlichkeit zuwiderlaufende) Rat gegeben, auf die gemeinsame Familiensprache (in der auch die Gefühlsqualitäten aufgehoben sind, welche die Familienmitglieder verbinden) zu verzichten und mit ihren Kindern zu Hause auf Deutsch zu kommunizieren, um sie im Leistungswettkampf für die Schule nicht zu benachteiligen.[4]

Während in den unteren Klassen in Schweden der Unterricht oft von zwei Lehrkräften im Team Teaching erteilt wird, damit Migrantenkinder mehr Unterstützung bekommen (vgl. dazu Ratzki 2002, 51), werden Migrantenkinder in den deutschen Regelklassen mehr oder weniger sich selbst überlassen. Inzwischen

4 Hier drängt sich mir ein Vergleich auf: Die Kinder deutscher Familien, die sich wegen beruflicher Verpflichtungen in arabischen Ländern aufhalten, müssten die dortigen öffentlichen Schulen besuchen, wobei ihren Müttern der Rat gegeben wird, unbedingt mit ihnen auf Arabisch zu kommunizieren ... Welche Reaktionen würde das wohl bei den Betroffenen hervorrufen?

wurden die spärlichen Mittel für Vorbereitungsklassen, Stütz- und Förderkurse für anderssprachige Kinder und Jugendliche im Schulbereich weitgehend gekürzt und vielerorts ganz abgeschafft. Wo sie noch vorhanden sind, werden sie als >Dispositionsmasse< genutzt, wenn Engpässe für die deutschen Regelklassen auftreten, und werden dann ohne viel Federlesens den Migrantenkindern entzogen.[5] Man geht im Allgemeinen davon aus, dass sich das Spachproblem dieser Kinder hinsichtlich des Deutscherwerbs mit der Zeit von selbst erledigt, was sich nach mittlerweile drei Generationen hinsichtlich der türkischen Wohnbevölkerung, aber auch hinsichtlich von Italienern in Deutschland als unzutreffend herausgestellt hat. Die Kinder dieser Minderheitengruppen sind am meisten von Überweisungen auf die Sonderschule für Lernbehinderte betroffen[6]. Dennoch haben *alle Schülerinnen*, auch die mit anderer als deutscher Muttersprache, einen gesetzlichen Anspruch darauf, effektiv unterrichtet und - ausgehend von ihrem Lernniveau - gefördert zu werden. Es geht nicht an, sie durch eine weit verbreitete Praxis des Unterrichts >über ihre Köpfe hinweg< und durch eine Leistungsüberprüfung, die auf ihre speziellen Lernausgangslagen keine Rücksicht nimmt, » wegzuselektieren«.

Selektion oder individuelle Förderung?

Diese Selektion durch Überweisung zur Sonderschule für Lernbehinderte aufgrund eingeschränkter Sprachbeherrschung des Deutschen wird anscheinend sehr häufig praktiziert. Die Tatsache, dass die mangelhafte Sprachbeherrschung des Deutschen bei vielen Migrantenkindern zur Sonderschulüberweisung führt, ist laut den entsprechenden Erlassen verboten, denn an und für sich stellen fehlende oder lückenhafte Deutschkenntnisse ja keine unüberwindliche Lernbehinderung dar. Doch folgende Zahlenverhältnisse alarmieren anscheinend niemanden, obwohl sich in ihnen eine massive institutionelle Diskriminierung von Migrantenkindern ausdrückt: sie sind an Sonderschulen für Lernbehinderte fast um das Doppelte gegenüber deutschen Schülerinnen überrepräsentiert. An Gymnasi-

5 Dies konnte ich aus eigener Erfahrung in einer Schule mit hohem Anteil russischsprachiger Aussiedlerkinder beobachten, deren dringend notwendige Förderstunden gekürzt wurden, um die Krankheitsvertretung für den Rektor während seiner Kur zu gewährleisten. Sicherlich kein Einzelfall, sondern ein Beleg für »institutionelle Diskriminierung« im Sinne von Gomolla/Radtke 2002 (s.u.).

6 Vgl. dazu das Zahlenmaterial von Kornmann, abzurufen unter www.ph-heidelberg.de/wp/kornmann.de

en sind sie fast um die Hälfte geringer vertreten als deutsche *Schülerinnen*, während sie an Hauptschulen wiederum fast um die Hälfte überrepräsentiert sind (vgl. dazu Kornmann 2002).

Diese Tatsachen sind erklärungsbedürftig. Der eklatante schulische Rückstand der Migrantenkinder und -jugendlichen dürfte ja wohl nicht in einer Ungleichverteilung genetischer Begabungen begründet liegen, die jeder statistischen Wahrscheinlichkeit widerspricht. Die Schüler der »Schülerschule von Barbiana«, Autoren dieser zu Unrecht aus der pädagogischen Diskussion verschwundenen Streitschrift gegen die ungleiche Chancenverteilung im Bildungssystem, lehnen die (rassistische) Annahme ab, dass nur »Schwachköpfe und Faulenzer in den Häusern der Armen zur Welt kommen« (»Die Schülerschule von Barbiana«, 1967/1984, 72). Auch mangelnde Sprachbegabung kann man Migrantenkindern und -jugendlichen nicht generell anlasten, kommen doch die meisten von ihnen schon zweisprachig zur Schule und können damit *mehr* als ihre monolingualen deutschen Mitschüler*innen* (und nebenbei bemerkt auch als viele ihrer monolingual geprägten deutschen Lehrerinnen ...).

Allerdings haben anderssprachlich primärsozialisierte Migrantenkinder einen enormen sprachlichen Rückstand in Deutsch aufzuholen. Nach einer plausiblen Hochrechnung von Clemens Eggers (1988) kommen deutsche Kinder aus einheimischen Familien mit 20.000 Stunden Spracherfahrung in der deutschen Sprache zur Schule, während Migrantenkinder, selbst wenn sie den Kindergarten in Deutschland besucht und außerdem viel mit deutschen Kindern gespielt haben, es höchstens auf 5 500 Stunden Umgang in und mit der deutschen Sprache bringen. Denn im Elternhaus wird zumeist die Herkunftssprache der Familie gesprochen, was als emotionales Bindeglied zwischen den Familienmitgliedern nur normal und verständlich ist. Der Rückstand, der sich daraus ergibt, ist enorm und aus eigener Kraft am Schulanfang von den Kindern kaum zu überbrücken. Während das deutsche Schulsystem schon ab dem Ende des zweiten Schuljahres auf Selektion durch >Sitzenbleiben< setzt und dadurch (vermeintlich) homogene Lerngruppen schaffen will, tragen Länder wie Schweden und Norwegen dieser Tatsache durch verstärkte und individualisierte Sprachförderung in den ersten Schuljahren Rechnung. Es herrscht das Bemühen vor, jedem Kind seinen eigenen Lernweg zu ermöglichen. »Die Achtung vor dem lernenden Menschen steht im Mittelpunkt.« (Ratzki 2002, 51). Mit dieser Achtung ist es jedoch in dem deutschen hochselektiv ausgerichteten Schulsystem nicht weit her.

Definiert man/frau die Missachtung individueller Bedürfnisse der Fremden als Rassimus, dann setzt dieser Rassismus schon in den ersten Schultagen ein. Wie in einem Brennglas lassen sich solche Mechanismen im 1. Schuljahr beob-

achten, wo die Weichen gestellt werden für grundlegende Lemhaltungen: Erfolgszuversicht, Freude über das eigene Können oder Entmutigung, Gewöhnung an Scheitern und Misserfolg (vgl. dazu Dietrich 2003). In einem früheren Aufsatz: »Vom Recht des ausländischen Kindes auf Achtung« (in: Zs. »Grundschu-

le«, H.4/1992) habe ich einmal am Beispiel der Aufnahmerituale eines 1. Schultages geschildert, wie wenig Migrantenkinder und deren Eltern bei diesen Ritualen berücksichtigt werden. Solche negativen Weichenstellungen >von Anfang an< könnten ohne großen Aufwand und ohne gewaltsame Änderungen des gesamten Systems vermieden werden, wenn die *Grundschullehrerinnen* in ihrer Aus- und Fortbildung zumindest Anfangskenntnisse in dem Bereich Deutsch als Zweitsprache vermittelt bekämen und wenn sie gewohnt wären, individualisiert zu arbeiten, statt Wissen >im Gleichschritt marsch< zu verabreichen und Leistungsüberprüfungen als Schnelligkeitswettbewerb nach dem Konkurrenzprinzip zu inszenieren (s. Skizze).

Migrantenkinder haben neben dem sprachlichen Rückstand noch viele andere kleine und große Mechanismen der Diskriminierung und alltäglichen Entmuti-

gung auszuhalten und zu überwinden, die ihren Schulerfolg einschränken (vgl. dazu Dietrich 1997). Hierfür sind sowohl personale als auch institutionelle Faktoren verantwortlich.

Institutionelle Faktoren der Diskriminierung

An der Institution Schule lassen sich sehr gut alle die Merkmale aufweisen, die eine kritische Theorie der Institutionen generell herausgestellt hat[7]. Institutionelle Diskriminierung von Migrantenkindern in der Schule geschieht durch das monolinguale »Sprachspiel« Unterricht, aber sie zeigt sich auch in den »nichtdiskursiven Praxen, die Institutionen aufrechterhalten und die von ihnen ausgehen und (in dem) jeweils gültige(n) Wissen, das in sie eingegangen ist ...«. (Jäger/Jäger 2002). Diese diskriminierenden Praxen nachzuweisen, ist naturgemäß nicht so einfach, denn die Institution Schule kommt damit inhaltlich in Selbstwiderspruch zu den Normen und Werten, für deren Vermittlung sie ja gerade erst geschaffen wurde.

Es bedarf schon einer so scharfsinnigen Analyse, wie sie Gomolla/Radtke (2002) bieten, um diese Selbstwidersprüche aufzudecken und ihre Funktionalität für die Aufrechterhaltung der Institution als oberste Ratio zu erklären. So wäre es vergröbert und falsch zu behaupten, an den neuralgischen >Übergangspunkten< der Schullaufbahn - Einschulung, Übergangsempfehlung für die verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe I und Sonderschulüberweisung - würden Migrantenkinder *generell* benachteiligt. Solche Benachteiligungen geschehen, und sie lassen sich zurückführen auf »institutionelle(n) Muster im Prozeß des Organisierens« wie »ethnische Hierarchisierung / Monolingualismus / Rassismus oder Gerechtigkeit / Mehrsprachigkeit / >Multikulturalismus<. Sie werden aktiv in die eigenen Operationen dann eingearbeitet, wenn sie gebraucht werden - aber auch nur dann.« (257).

Am Beispiel der Einschulungspraxis, bei der eine beträchtliche Anzahl von Migrantenkindern jedes Jahr zurückgestellt oder in die Schulkindergärten überwiesen wird, lässt sich das Gemeinte verdeutlichen: »Die Kriterien (dafür, ob ein Kind schulreif ist, I.D.) sind ... unscharf genug, um flexibel angewendet werden zu können. Wie >reif muß man sein, um die Mitgliedschaft zuerkannt zu bekommen ? Wie viel >Deutsch< muß man verstehen, damit die Grundschule sich für zuständig erklärt ? Aus solchen Ermessensspielräumen ... bezieht die Organisation Schule ihre Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an veränderte Gegebenhei-

7 Vgl. hierzu auch den Beitrag von Margarete Jäger und Siegfried Jäger in diesem Band.

ten in ihrer Umwelt. Wichtigstes operatives Ziel ist, die eigene Handlungsfähigkeit durch größtmögliche Homogenität der Eigenschaften/Lernvoraussetzungen der Kinder zu erhalten. Entschieden wird *nicht* nach allgemeinen Prinzipien, sei es Gerechtigkeit oder Rassismus.« (258).

Was auf den ersten Blick beruhigend erscheint, ist es auf den zweiten Blick schon wieder nicht mehr. Besagt doch dieser analytische Befund nichts anderes, als dass das eigene Funktionieren der Institution Schule immer oberste Priorität hat und *vor* den berechtigten Interessen derjenigen rangiert, für die diese Institution überhaupt erst geschaffen wurde. Die Institutionsvertreterinnen greifen auf ethnisierende Argumentationsmuster nur in *den* Fällen zurück, wo es im Interesse der Schule liegt, ihr reibungsloses Funktionieren aufrecht zu erhalten. So werden z. B. ungeachtet ihrer Sprachkompetenz im Deutschen dort *alle* Migrantenkinder in die Grundschule aufgenommen, wo ansonsten das Zustandekommen von Klassen nicht gewährleistet wäre. »Die Entscheidung wird bestimmt von den organisatorischen Möglichkeiten und den Interessen der beteiligten Einrichtungen, aber auch von der Erwartung von Einsprüchen der Eltern.« (Gomolla/Radtke 2002, 268). Und da vorausgesetzt wird, dass Migranteneltern sich weniger gegen Verwaltungsentscheidungen der Schule wehren als deutsche Eltern, werden ihre Kinder häufiger als >Verschiebungsmasse< behandelt und je nachdem, ob es für die Schule gerade opportun ist, bevorzugt oder benachteiligt.

Es wäre also falsch, der Institution Schule pauschal Rassismus zu unterstellen. Gomolla/Radtke entfalten in diesem Zusammenhang (mit Bezug auf Jan Philip Reemtsma und Poliakov, vgl. 265) den interessanten Gedanken, dass Rassismus in Institutionen (und anderswo) nicht der Ursprung diskriminierender Praxen sei, sondern erst entstehe zu deren *nachträglicher* Erklärung und Rechtfertigung. Auch die Schule benutze »die kleinen ethnischen Unterschiede bei denjenigen, über die sie entschieden hat, um die u. U. großen benachteiligenden Folgen zu legitimieren, die ihre Entscheidungen bewirkt haben.«(226).

Personelle Faktoren der Diskriminierung

Doch die Rede von der institutionellen Diskriminierung darf nicht verdecken, dass auch personale Faktoren dafür verantwortlich sind, dass Schüler mit Migrationshintergrund benachteiligt werden. Sie darf nicht dazu führen, dass sich Lehrerinnen von ihrer individuellen Verantwortung für diese Schülerinnen entlasten. So ist z. B. eine hohe Sensibilität der Lehrpersonen gefragt, um Schülerinnen mit anderer Muttersprache und einem (anfänglich) erhöhten Förderbedarf nicht zu Außenseiterinnen in der Klassengemeinschaft werden zu lassen. Dies wäre ein

erschwerender sozialer Faktor der an sich schon schwierigen Lemsituation, der diese *Schülerinnen* zum Verstummen und Resignieren bringen kann (eine Erscheinung, die mehrmals in den Eltern-Interviews meines Forschungsprojektes von Zuwanderer-Eltern berichtet und beklagt wurde - vgl. dazu Dietrich 1997). Wichtig wäre auch, die »fremden« Eltern - die zumeist durchweg interessiert am Schulerfolg ihrer Kinder sind, aber oft angesichts eigener Hemmschwellen und Handicaps keine Möglichkeiten sehen, fördernd einzugreifen - als Verbündete zu gewinnen und ihnen Möglichkeiten für die außerschulische Förderung ihrer Kinder aufzuzeigen, wenn denn schon die Schule selbst meint, sich keine zusätzliche Förderung der Migrantenkinder leisten zu können. Überdies wird kaum ein Weg an Maßnahmen zur Binnendifferenzierung Vorbeigehen, unter Berücksichtigung der Didaktik und Methodik des Deutschen als Zweitsprache (vgl. dazu Schader 2000 und Belke 2001). Binnendifferenzierung kommt jedoch ohnehin *allen* Kindern zugute und kann, richtig geplant und durchgeführt, den Leistungswettbewerb des Frontalunterrichts durch mehr Miteinander-Lernen ersetzen.

Freilich setzen solche schülerfreundlichen Unterrichtsformen, die schon von der Struktur des >Sprachspiels Unterricht< her mehr Individualisierung und mehr Chancengleichheit für Migrantenkinder erlauben, ein Umdenken und Umlernen auf Seiten der Lehrpersonen voraus. Eingefahrene Routinen müssen verändert, ein Fundus an Material (u. a. zweisprachige Lektüre und Lexika) muss zunächst erst einmal angeschafft und für den freien Zugriff der Lernenden bereitgestellt werden. Doch solche didaktisch-methodischen Vorarbeiten zahlen sich aus, weil sie im Endeffekt die Arbeit der Lehrerinnen vom Bereich des Unterrichtens in den Bereich des Beratens, Anleitens und Helfens verlagern. Dadurch entstehen auch ganz andere Möglichkeiten, die Schüler*innen* individuell zu fördern und sich ihnen mit Empathie und Verständnis zuzuwenden.

Andrea Lanfranchi hat in seinem Aufsatz »Interkulturelle Kompetenz als Element pädagogischer Professionalität - Schlussfolgerungen für die Lehrerausbildung« (in: Auernheimer (Hg.) 2002) einen umfangreichen Katalog an Qualifikationen entworfen, über die Lehrer*innen* in multinationalen Klassen verfügen sollten. Diese Forderungen sind bisher noch nicht auf breiter Front in die Lehrerin*nen*ausbildung eingegangen, die auch weiterhin noch so verläuft, als würden die Studierenden im wesentlichen für die monokulturell geprägte und monolinguale Schule der 60er Jahre ausgebildet. Oberstes Ziel sollte dabei sein, »eine Professionalität zu entwickeln, welche die Pluralität der Kompetenzen und des Wissens der Schüler/innen verschiedener soziokultureller Milieus nutzt und gemeinsame Entwicklungsschritte fördert. Eine solche Ausbildung verlangt ein grundlegendes Umdenken: kritisches Hinterfragen der hinter den schulischen Inhalten stehenden

Wert- und Normenvorstellungen und der schulischen Verhaltensregeln; Akzeptieren der Vielfalt der Lernzugänge und Lernstrategien; Akzeptanz verschiedener Formen der Sozialisation im gleichzeitigen Wissen um die Notwendigkeit geteilter Regeln und Normen zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort.« (Lanfranchi 2002, 230). Im Sinne der institutionellen Analyse von Gomolla Radtke (2002) wäre darüber hinaus die Fähigkeit zu vermitteln, institutionelle Entscheidungen und den organisatorischen Rahmen der Lehrerarbeit kritisch zu hinterfragen und ihn im Interesse der Betroffenen humaner zu gestalten.

Ich möchte am Ende dieser Ausführungen meine eigenen Forderungskatalog zur Diskussion stellen, der institutionelle und interpersonale Bedingungen zur Förderung interkultureller Kompetenz in den Schulen benennt, und möchte abschließend auf notwendige Veränderungen in der Lehrerinnenausbildung eingehen, die einer »Pädagogik der Einwanderungsgesellschaft« (Hamburger 1994) gerecht wird. Dieser Forderungskatalog ist entstanden unter dem Eindruck der alarmierenden Befunde der PISA- Studie im Hinblick auf die Lesekompetenz der Jugendlichen aus Zuwandererfamilien. Er basiert jedoch auf zwanzig Jahren Praxiserfahrung mit Lehrerinnenausbildung im Bereich interkultureller Erziehung in zwei so unterschiedlichen Bundesländern wie Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

Forderungskatalog zur Förderung des Schulerfolgs von Schülerinnen mit Migrationshintergrund:

Förderung der interkulturellen Kompetenz auf der institutionellen Ebene:

a) schulorganisatorisch und sprachlich:

— mehr Förderstunden und Auffangkurse für Kinder mit geringen oder lückenhaften Kenntnissen in der Zweitsprache Deutsch, bei generellem Verbleib in der Regelklasse (keine Abschiebung in Sonderklassen, aber auch keine »submersion« ohne zusätzliche Hilfestellung)

— Lehrkräfte für diese Förderkurse, die eine qualifizierte Ausbildung in Deutsch als Zweitsprache mitbringen oder sich diese in Fortbildungen angeeignet haben

— verstärkte Wahrnehmungsfähigkeit der Lehrerinnen für die sprachliche Komponente aller Schulfächer, Hilfestellung bei der Vermittlung von Fachterminologie

— zeugnisrelevante Einbeziehung der Muttersprachkenntnisse der Zuwandererkinder

— besonders sorgfältige Behandlung der Einstufung in die alters-, aber auch kenntnismäßig entsprechende Regelklasse

— Handhabung der Übergangsempfehlung zu weiterführenden Schulen nach dem tatsächlichen Leistungsstand und nicht als verdecktes Selektionsinstrument oder als »Abschreckung« vom Besuch weiterführender Schulen
— Behandlung der ausländischen *Schülerinnen* nicht als »beliebige Verschiebungsmasse«, um vom Austrocknen bedrohte Schulklassen und Schulformen aufzufüllen (vgl. dazu Gomolla/Radtke 2002)

b) inhaltlich:
— interkulturelle Öffnung der Lehrplaninhalte, über einige wenige fächerverbindende Unterrichtseinheiten hinaus
— Einbeziehung interkultureller Perspektiven auch in die Fachdidaktiken (Beispiele: Geschichte, Physik, Mathematik, Philosophie, Literatur)
— Zeitdruck relativieren - in Lehrplänen mehr »Zeitpuffer« für die interkulturelle Bezugnahme und Ausrichtung zur Verfügung stellen
— Religionsunterricht auch für andere Religionsgemeinschaften

c) Öffnung der Schule für die Lebenswelt und die Selbstdarstellung der Migrantenkinder und -jugendlichen:
— interkulturelle Gestaltung der Schulräume
— Vielfalt der Nationen im Raum der Schule als Reichtum sichtbar machen (z. B. Ausstellungsvitrinen mit schönen, bedeutsamen Gegenständen aus den Herkunftsländern)
— Mehrsprachigkeit im Raum der Schule präsent machen (Schilder, Texte, Anschläge), ihr einen Platz im Schulleben einräumen (statt sie im Unterricht und auf dem Schulgelände zu verbieten)
— Mitsprache und Mitgestaltung der Zuwanderer-Eltern, ihre gleichberechtigte Einbeziehung nicht nur in formelle Mitbestimmungsgremien, sondern auch in informelle Freundschaftskreise
— Angebote der Schule an Zuwanderer- Eltern (z.B. morgendliche Sprachkurse für Mütter)

Förderung der interkultureUen Kompetenz auf der interpersonalen Ebene:
*a) zu korrigierendes Lehrer*innen-*Verhalten:*
— keine Defizit-Wahrnehmung der Zuwandererkinder und -jugendlichen
— keine Ethnisierung (unzulässige Pauschalisierung und Verallgemeinerung angeblicher »Nationaleigenschaften«)
— keine Abwertung ungewohnter Verhaltensweisen vor dem Hintergrund der eigenen monokulturellen Prägung
— kein Ignorieren der andersartigen Lernvoraussetzungen

— kein kränkendes Herausstellen angeblicher Hilfsbedürftigkeit
— kein Ausblenden von Konflikten im Sozialverband der Klasse/Lerngruppe
— kein Dulden von Diskriminierung und Rassismus

b) positives Lehrerinnen-Verhalten:
— Empathie, Sich-Kümmern um die Zuwandererkinder und -jugendlichen
— Hilfe bei Anfangsschwierigkeiten
— eventuell Bereitstellung von »Paten«
— Aufgeschlossenheit gegenüber Andersartigkeit
— ständiges Überprüfen der eigenen impliziten Wahrnehmungen
— Bearbeiten von Konflikten nach reflektierten und vorher trainierten, kulturneutralen Konfliktlösungsmodellen
— Öffnung des Unterrichts für die jeweils andersartigen Sichtweisen und Lebenswelten der Migrantenkinder und -jugendlichen (jenseits ethnisierender Klischees)
— Einbeziehung interkultureller Perspektiven (bei fast allen Themen des Lehrplans möglich)
— Einstellung von Migrantinnen und »Bildungsinländerinnen« als Lehrpersonen (Beispiel- und Signalwirkung)

c) positives soziales Klima in der Lerngruppe:
— gegenseitige Akzeptanz, auch bei Verschiedenheit
— Anerkennung der Zuwanderer, auch ohne Assimilationszwang durch die »peer group«
— Selbstdefinition der Anderen akzeptieren - auch bei abweichenden und ungewöhnlich erscheinenden Bekleidungsformen
— keine »stellvertretende Befreiung« der Anderen aufgrund eigener Normsysteme, kein herablassendes Mitleid wegen angeblicher oder tatsächlicher, aber freiwillig eingehaltener Restriktionen (z.B. Kopftuch)

d) Elternarbeit:
— Information der Zuwanderer-Eltern sicherstellen - nicht nur in schriftlicher Form
— Sensibilität für Sprachprobleme: Vertrauen gewinnen, Schwellenangst abbauen
— Dolmetscherdienste organisieren
— formelle und informelle Mitwirkung fördern
— selbstverständliche Präsenz und Würdigung der Zuwanderer-Eltern als gleichberechtigte Partner bei Festen, Ritualen, öffentlichen Selbstdarstellun-

gen der Schule (jenseits exotischer Klischees und nicht nur als Lieferanten exotischer Speisen)

Förderung der interkultureUen Kompetenz in der Lehrerinnenausbildung

— nicht mehr für die monokulturelle Schule des 19./20. Jahrhunderts ausbilden, sondern für ein multikulturelles, global ausgerichtetes Deutschland
— verpflichtende Ausbildungsanteile in interkultureller Erziehung (statt *Abbau* von Pflichtkursen und unverbindlicher Wahlmöglichkeiten)
— mehr Ausbildungsanteile in interkultureller Selbsterfahrung und Selbstreflexion der angehenden *Lehrerinnen*
— Einbeziehung des Prinzips interkulturellen Lernens in die Fachdidaktiken - die immanente Logik der Fächer auf monokulturelle Verengungen überprüfen
— Prinzip des interkulturellen Lernens in fächerübergreifenden Projekten einüben und konkretisieren
— jedes Lernen als Sprachlernen begreifen und entsprechende Hilfen bereitstellen können (Lexika in den gängigen Herkunftssprachen, Dolmetscherdienste von Mitschülerinnen, von schwieriger Terminologie vorentlastete Texte)
— verpflichtende Studienanteile in Deutsch als Zweitsprache für alle Studierenden
— Aneignung eines methodisches Repertoires zur Differenzierung des Unterrichts nach unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Lernvoraussetzungen
— Übungen zur Differenzierung der eigenen Wahrnehmung hinsichtlich kultureller Unterschiede: differenzieren und individualisieren lernen, statt zu ethnisieren
— Förderung interkultureller Selbsterfahrung durch Praktika im Ausland und deren entsprechende Aufarbeitung nach der Rückkehr
— Vermittlung effektiver Förderkonzepte für anderssprachliche *Schülerinnen.*

Literaturverzeichnis:

Auernheimer, Georg 1995: Einführung in die interkulturelle Erziehung, Darmstadt 1990, 2. Auflage

Auernheimer, Georg u.a 1996: Interkulturelle Erziehung im Schulalltag. Fallstudien zum Umgang von Schulen mit der multikulturellen Situation, Münster/New York

Auernheimer, Georg (Hg.) 2001: Migration als Herausforderung für pädagogische Institutionen, Opladen

Auernheimer, Georg (Hg.) 2002: Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität, Opladen

Belke, Gerlind 2001: Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht, Baltmannsweiler, 2. Auflage

Bourdieu, Pierre 1984: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft, Frankfurt/M., 3. Auflage

Deutsches PISA-Konsortium (Hg.) 2001: PISA 2000 - Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich, Opladen

»Die Schülerschule von Barbiana« (Ital. Originaltitel: Lettera a una Professoressa, Libreria Editrice Fiorentina 1967), auf deutsch erschienen: Berlin 1970 (Wagenbach)

Dietrich, Ingrid u.a. 1978: Schulverdrossenheit, Königstein/Ts.

Dietrich, Ingrid 1992: »Vom Recht des ausländischen Kindes auf Achtung«, in: ZS »Grundschule«, Heft 4/1992, 64-67.

Dietrich, Ingrid 1995: »Freinet - Pädagogik und interkulturelles (Sprach-) Lernen«, in: Ingrid Dietrich (Hg.): Handbuch Freinet-Pädagogik, Weinheim und Basel, 101-118.

Dietrich, Ingrid 1996: »Interkulturelle Erziehung und Schulalltag«, in: ZS »Lernen in Deutschland«, Heft 2/1996.

Dietrich, Ingrid 1997: »Thesen zur Veränderung der Schule unter den Bedingungen einer multikulturellen Gesellschaft«, in: ZS »Lernen in Deutschland«, Heft 1/1997.

Dietrich, Ingrid 1997: Voll integriert? Zuwanderer-Eltern berichten über Erfahrungen ihrer Kinder mit Schule in Deutschland, Baltmannsweiler

Dietrich, Ingrid 1998: »Das Ende der monokulturellen Erziehung«, in: Strittmatter-Haubold, Veronika / Häcker, Thomas (Hg.): Das Ende der Erziehung ? Lehren und Lernen für das nächste Jahrtausend, Weinheim, 75-88.

Dietrich, Ingrid 2001: »Migrantenkinder - eine diskriminierte Minderheit in unseren Schulen?«, in: Auernheimer, Georg (Hg.): Migration als Herausforderung für pädagogische Institutionen, Opladen, 59-71.

Dietrich, Ingrid 2002: »Interkulturelle Begegnung als Anlass für Professionalisierungsprozesse«, in: Rihm, Thomas (Hrsg.): Als Subjekte Schule entwickeln ... Eckpunkte für eine von den Lernenden ausgehende Schulentwicklung, Opladen (i.E./ November 2002)

Dietrich, Ingrid 2003: »Aygül und die Arbeitsblätter«, in: Jahresheft des Friedrich-Verlags: »Aufgaben« (i.E.)

Eggers, Clemens 1988: Darko und Sven - Inge und Ayse. Gemeinsam lernen - Deutsch als Zweitsprache in der Regelklasse, Heinsberg

Fromm, Erich 1976: Haben oder Sein, Frankfurt/M.

Gogolin, Ingrid 1994: Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule, Münster/ New York

Gogolin, Ingrid (Hg.) 1994: Das nationale Selbstverständnis der Bildung, Münster/New York

Gomolla, Mechtild / Radtke, Frank-Olaf 2002: Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, Opladen

Hamburger, Franz 1994: Pädagogik der Einwanderungsgesellschaft, Frankfurt/M.
Jäger, Margret 1996: Fatale Effekte. Die Kritik am Patriarchat im Einwanderungsdiskurs, Duisburg
Klafki, Wolfgang 1985: Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik, Weinheim und Basel, 5. Aufl. 1996
Kornmann, Reimer: »Statistische Übersichten zur Bildungsbeteiligung ausländischer Kinder und Jugendlicher in allgemeinbildenden Schulen der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Sonderschulen für Lernbehinderte« - Arbeitsbericht für die Max-Traeger-Stiftung, veröffentlicht im Internet unter www.ph-heidelberg.de/wp/kornmann.de
Lanfranchi, Andrea 2002: »Interkulturelle Kompetenz als Element pädagogischer Professionalität - Schlussfolgerungen für die Lehrerausbildung«, in: Auernheimer, Georg (Hg.): Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität, Opladen, 206-233
Nieke, Wolfgang 1995: Interkulturelle Erziehung und Bildung. Wertorientierungen im Alltag, Opladen
Ratzki, Anne 2002: »Herkunft muss nicht Bildungsschicksal sein. Wie andere europäische Länder Kinder aus sozial schwachen Familien und Migrantenkinder fördern«, in: Zs. PÄDAGOGIK, H.6/2002, 50-52
Schader, Basil 2000: Sprachenvielfalt als Chance. Handbuch für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen, Zürich (Orell Füssli Verlag)

Beate Brüggemann und Rainer Riehle

Unter der Decke von Alltäglichkeit

Institutionelle Fremdenfeindlichkeit im Betrieb

Die Antwort von Betriebsräten und Betriebsleitungen auf die Frage, ob es bei der Arbeit, in ihrem Betrieb Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung gäbe, wird nahezu einhellig beantwortet: »Wir haben ein gutes Betriebsklima. Fremdenfeindlichkeit gibt es bei uns nicht, vielleicht draußen, in der Gesellschaft, aber nicht bei uns.«[1] Diese Antwort verwundert. Weshalb sollten sich die in der Gesellschaft erkennbaren fremdenfeindlichen Strukturen ausgerechnet im betrieblichen Alltag nicht ebenso niederschlagen? Betriebe sind ja keine »gesellschaftsfreien« Räume.

Beispiel: Personalstruktur eines Betriebes der chemischen Industrie

Doch zunächst einige >objektive< Daten: Am Beispiel eines Betriebes der chemischen Industrie wird der Frage nachgegangen werden, wie sich dort die betriebliche Beschäftigtenstruktur präsentiert. Denn bereits die betriebliche Beschäftigtenstruktur spiegelt mehr oder minder den Mikrokosmos eines Arbeitsmarktes, der durch eine systematische »Schieflage« in der Verteilung der Arbeit zwischen Deutschen und Ausländern[1] [1] [2] charakterisierbar ist, der systematisch verschobene

1 Alle wörtlichen Zitate und betrieblichen Daten/Beispiele entstammen dem von uns durchgeführten Antidiskriminierungsprojekt »Alltägliche Fremdenfeindlichkeit und gewerkschaftliche Politik«, gefördert durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW und wie folgt veröffentlicht: Brüggemann, B./ R. Riehle 2000: Alltägliche Fremdenfeindlichkeit im Betrieb und gewerkschaftliche Politik, Berlin: INFIS. Erhältlich auch als pdf-Datei unter: www.nrwgegendiskriminierung.de

2 Jede Terminologie ist unscharf, sei dies »Ausländer«, »Migrant«, »Deutscher ausländischer Herkunft« etc. Die Begriffe sind nicht geeignet, historische, biographische und rechtliche Aspekte zu erfassen. Ist ein aus der Türkei kommender Mensch, der heute einen deutschen Pass besitzt, Ausländer? Ist ein hier geborener Mensch der zweiten oder dritten Generation Migrant? Dies in Kenntnis wird im Folgenden vereinfachend von Ausländer gesprochen.

Hierarchien aufweist, eine entsprechende Verteilung über die Entgeltgruppen und ungleiche Verteilung der Arbeitsbelastungen.

Beschäftigtengruppenverteilung

Etwa 45% der Beschäftigten in diesem Betrieb sind ausländischer Herkunft. Ca. 99% von ihnen sind Arbeiter/innen und nur 1% Angestellte. Bei den deutschen Beschäftigten ist das Verhältnis umgekehrt (43% sind Angestellte und nur 57% sind Arbeiter).

Verteilung der Beschäftigtengruppen sowie Hierarchieverteilung

	Gesamt	Anteil Ausländer	Verteilung Deutsche / Ausländer		Hierarchie-verteilung insgesamt	Hierarchieverteilung Deutsche / Ausländer	
Arbeiter	1500	65,00 %	525	975	68,18 %	43,21 %	98,98 %
Angestellte	700	1,43 %	690	10	31,82 %	56,79 %	1,02 %
Gesamt	2200	44,77 %	1215	985	100 %	100 %	100 %

Leitungspositionen

Von den 120 Abteilungsleitern und Meistern dieses Betriebes ist kein einziger ausländischer Herkunft wie folgende Übersicht zeigt:

Verteilung der Leitungspositionen

	Gesamt	Anteil Ausländer	Verteilung Deutsche / Ausländer		Hierarchie-verteilung insgesamt	Hierarchieverteilung Deutsche / Ausländer	
Abteilungs-leiter	20	0,00 %	20	0	0,91 %	1,65 %	0,00 %
Meister	100	0,00 %	100	0	4,55 %	8,23 %	0,00 %
Vorarbeiter	50	20,00%	40	10	2,27 %	4,12 %	1,02 %

Entgeltgruppenverteilung im gewerblichen Bereich

Entsprechend ihrer betrieblichen Stellung befinden sich Ausländer/innen in den niedrigeren Entgeltgruppen (E1 bis E4):

Von den Ausländern sind 94% als Arbeiter in den niedrigen Lohngruppen (E1-E4) beschäftigt, in der Gruppe der deutschen Arbeitnehmer sind dies nur 43%.

Verteilung der Entgeltgruppen

Entgelt-Gruppen	Deutsche	Ausländer	Anteil Deutsche	Anteil Ausländer	Anteil Deutsche insgesamt	Anteil Ausländer insgesamt
E1	316	487	39,35 %	60,65 %	26,01 %	44,44 %
E2 - E4	209	488	29,99 %	70,01 %	17,20 %	49,54 %
E5	0	0	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
E6	190	10	95,00 %	5,00 %	15,64 %	1,02 %
E7 - E13	500	0	100 %	0,00 %	41,15 %	0,00 %
Summen	1215	985	55,23 %	44,77 %	100 %	100 %

Umgekehrt haben 57% der deutschen Arbeitnehmer den Status eines Angestellten (E6 - E13), jedoch nur 1% der Ausländer.

Vergleicht man die Verteilung zwischen deutschen und ausländischen Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

Übersicht über die Verteilung innerhalb der Entgeltgruppen

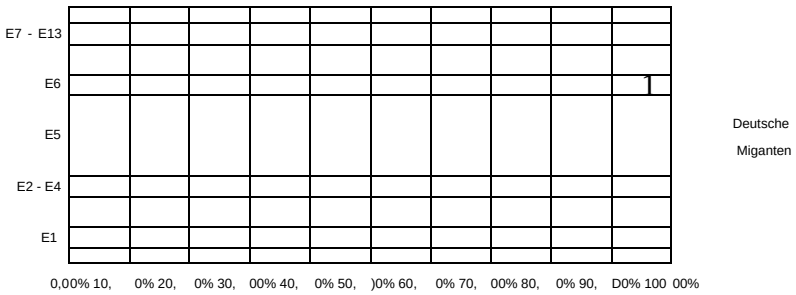

Die Stellung in der Hierarchie und innerhalb der Lohngruppen ist als systematisch zweigeteilt zu beschreiben. Betrachtet man die Verteilung über und innerhalb der Lohngruppen in diesem Betrieb über mehrere zurückliegende Jahre, zeigt sich eine erhebliche Stabilität dieser Struktur: Die Arbeitsbiographien aus-

ländischer Beschäftigter sind durch äußerst geringe berufliche Aufstiegsmöglichkeiten charakterisierbar.

Zieht man Daten aus bundesweiten Erhebungen hinzu, ergibt sich zudem, dass im Durchschnitt der Verdienst ausländischen Männer auf vergleichbaren Arbeitsplätzen 12% niedriger ist als der der deutschen Arbeitnehmer, bei Frauen liegt der Minderverdienst sogar bei 20%[3].

Akkordarbeit

Im gewerblichen Bereich leisten ausländische Beschäftigte schmutzigere, körperlich belastendere und gesundheitsschädigendere Arbeiten. Charakteristisch sind folgende Daten von vier Abteilungen, in denen überwiegend Akkordarbeit geleistet wird: Rund 90% aller Akkordarbeiter sind Ausländer:

Verteilung der Akkordarbeit

	Gesamt	Deutsche	Ausländer	Anteil Deutsche	Anteil Ausländer
Abteilung I	90	3	87	3,33 %	96,67 %
Abteilung II	40	10	30	25,00 %	75,00 %
Abteilung III	110	15	95	13,64 %	86,36 %
Abteilung IV	70	5	65	7,14 %	82,86 %
Summen	310	33	277	10,65 %	89,35 %

Von Betrieb zu Betrieb, von Branche zu Branche werden sich unterschiedliche Befunde ergeben. Dennoch illustriert dieses betriebliche Beispiel, wie die quantitativen Befunde der Arbeitsmarktstatistik der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zu lesen sind. Dazu Genaueres.

3 Herbert, Ulrich 2001: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland - Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, München, 292

Strukturelle Diskriminierung der Ausländer auf dem Arbeitsmarkt

Beschäftigtenstruktur

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes galten im April 1999[4] insgesamt 40,51 Mio. Menschen in Deutschland als Erwerbspersonen. Von den Ausländern zählten 3,55 Mio. zur Gruppe der Erwerbspersonen. Davon waren 2,92 Mio. (82%) in Beschäftigung.

Die Gegenüberstellung von deutschen und ausländischen Beschäftigten nach ihrer Stellung im Beruf zeigt gravierende Unterschiede: 1999 waren rund 60% aller ausländischen Erwerbstätigen als Arbeiter/innen beschäftigt, jedoch nur 32% der Deutschen. Zu den Angestellten zählten nur 29,8% der Ausländer, dagegen fanden sich 50,1% der deutschen Beschäftigten in der Gruppe der Angestellten. Bei den Selbständigen ist das Verhältnis etwa ausgeglichen: 9,0 % der Ausländer galten als Selbständige, unter den Deutschen waren dies 10,0%. Allerdings übten ausländische Selbständige ihre Tätigkeit überproportional in der Gastronomie und in Familien- und Kleinunternehmen aus. Und schließlich zu den Beamten: Hier haben Ausländer mit einem Anteil von 0,4% der ausländischen Erwerbstätigen nahezu keine Bedeutung. Der Anteil deutscher Beamter betrug dagegen 7,1%. Hier begrenzt das Beamtenrecht den Zugang: Wer Beamter werden will, braucht in der Regel einen deutschen Pass. Ein deutscher Pass ist übrigens auch Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammern. Die Handwerksordnung lässt nur Deutsche zu.

Aber nicht nur im sozialen Status (Arbeiter, Angestellte, Beamte) offenbart sich eine erhebliche Ungleichheit/Ungleichverteilung der Chancen zwischen den deutschen und ausländischen Beschäftigten, ebenso systematisch verschoben ist die Verteilung der Beschäftigten auf die verschiedenen Branchen und Sektoren des Arbeitsmarktes: Im Handel, im Kredit- und Versicherungswesen, in der Kommunikationswirtschaft sind ausländische Beschäftigte stark unterrepräsentiert. Ausländerbeschäftigung findet überwiegend im gewerblichen und industriellen Bereich statt, und zwar vor allem in solchen Branchen und Bereichen, die mit niedrigen Qualifikationsanforderungen und ungünstigen Arbeitsbedingungen verbunden sind (monotone Arbeitsabläufe, Akkord- und Schichtarbeit, Unfall- und Krankheitsrisiko), sowie mit unsicheren Entwicklungsperspektiven und

4 Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Statistisches Bundesamt. Zwar liegen für 2000 und teilweise 2001, jedoch in unvollständiger Weise Daten vor. Aus Gründen der Vergleichbarkeit auf ein Stichdatum wurde jedoch nur auf die vollständigen Daten von 1999 zurückgegriffen.

geringen Aufstiegsmöglichkeiten. Zahlen aus dem Jahre 1999: In Westdeutschland[5] waren, gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in folgenden Bereichen/Branchen überproportional stark ausländische Arbeitnehmer beschäftigt: Gießerei (21%), Textil (17%), Kunststoffverarbeitung (16%), Eisen- und Stahlerzeugung (15%), Eisen-, Blech- und Metallwaren (15%), Papierverarbeitung (14%), Bauhauptgewerbe (12%), Straßenfahrzeugbau (12%) und Bergbau (11%).

Im Dienstleistungsbereich sind Ausländer stark unterrepräsentiert, mit Ausnahme der mit geringer Qualifikation verbundenen Dienstleistungen, z.B.: in Reinigung und Körperpflege (27%) sowie in Hotels und Gaststätten (26%) und im Bereich der Müllentsorgung.

Die besondere Lage der ausländischen Frauen

Die Situation ausländischer Arbeitnehmerinnen ist noch ungünstiger als die der ausländischen Männer, denn sie sind gleich doppelt benachteiligt, als Frau und als Ausländerin: Ab Mitte der 60er Jahre stellten Frauen einen Anteil von 20 % der angeworbenen »Gastarbeiter« dar. Sie wurden angeworben, um den Bedarf an billigen und flexiblen Arbeitskräften auf den untersten Ebenen der typischen Frauenarbeitsplätze zu decken.

Im Jahre 1999 betrug der Anteil der Frauen an der ausländischen Gesamtbevölkerung 46%. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der ausländischen sozialversicherungspflichtigen Erwerbspersonen machte mit rund 644.000 Frauen 34,1% aus. Sie arbeiteten überwiegend im Dienstleistungsbereich (46 %). Überdurchschnittlich vertreten sind sie in Reinigungsberufen, Küchendiensten und im Haushalt. Zu geringerem Anteil arbeiten sie im verarbeitenden Gewerbe (27%) und im Handel (13%). In den Betrieben befinden sie sich weitgehend auf den untersten Ebenen der betrieblichen Berufsstruktur. Ausländische Arbeitnehmerinnen sind überwiegend als un- und angelernte Arbeitskräfte beschäftigt, stehen damit in der betrieblichen Hierarchie weit unten. Sie tragen damit ein höheres Entlassungsrisiko bei zugleich geringeren Chancen für eine Neubeschäftigung.

Die berufliche Stellung der ausländischen Frauen verbesserte sich zwar in den 90er Jahren, sie weist aber nach wie vor sowohl im Vergleich zu ausländischen Arbeitnehmern wie zu deutschen Frauen erhebliche Benachteiligungen auf. Noch immer bleiben rund 45 bis 50% der 20- bis 25jährigen ausländischen Frauen ohne Berufsabschluss, gegenüber 14% der gleichaltrigen deutschen Frau-

5 Der Anteil ausländischer Arbeitnehmer/innen im Bundesgebiet Ost war im Stichjahr mit 0,8% nahezu unbedeutend.

en. Beim Zugang zu Ausbildung und Beruf sehen sich ausländische Frauen mit Vorurteilen und einseitigen Rollenzuweisungen konfrontiert.[6]

Arbeitslosigkeit

Schon immer wurden ausländische Beschäftigte in Krisenzeiten schneller arbeitslos als die deutschen Arbeitnehmer. Aber die Beschäftigungslage der Ausländer verschärfte sich in den 80er und 90er Jahren beträchtlich: Betrug 1980 ihre Arbeitslosenquote 4,8% gegenüber einer von 3,8 % in der Gesamterwerbsbevölkerung, so stieg ihre Arbeitslosigkeit absolut und insbesondere auch relativ zu den Deutschen erheblich an. Sie erreichte 1999 den Stand von 19,7 % bei einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote der gesamten Erwerbsbevölkerung von 11,2%. So ist die Arbeitslosenquote von Ausländern in den letzten 20 Jahren nicht nur kontinuierlich angestiegen, sondern die Schere der Arbeitslosenquote zwischen Ausländern und Deutschen öffnete sich immer mehr zuungunsten der Ausländer. Etwa ab 1992 verdoppelte sich die Arbeitslosenquote der Ausländer gegenüber der der deutschen Arbeitnehmer. Auf diesem hohen Level verharrt sie bis heute. In besonderem Maße betroffen ist dabei die Gruppe der aus der Türkei kommenden Arbeitnehmer, deren Arbeitslosenquote im Jahre 1999 22,5% betrug. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass gerade bei ausländischen Jugendlichen (mit qualifizierter Ausbildung!) die Arbeitslosigkeit gar drei Mal so hoch ist wie bei den vergleichbar qualifizierten deutschen Jugendlichen.

Trotz partieller Einbürgerung und (proklamierter) Integration, trotz besserer Sprachkenntnisse und gestiegener Qualifikation der zweiten und dritten Ausländergeneration, trotz besserer Wohnsituation, gestiegenem Einkommen usw. gibt es also noch immer eine deutliche »Schieflage« in der Verteilung von Arbeit und Arbeitslosigkeit, von Schul- und Berufszugang, von sozialer Stellung und Anerkennung in der Gesellschaft. Ausländer haben auch 40 Jahre nach der Anwerbung als »Gastarbeiter« keine gleichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt, sie werden weiterhin bewusst oder unbewusst, auf jeden Fall strukturell diskriminiert. Von Chancengleichheit kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil, Ausländern bleiben systematisch bestimmte Betätigungsfelder verschlossen.

6 Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung stellt fest: »Noch immer ist das Bild über Frauen ausländischer Herkunft in der Öffentlichkeit von den Attributen >defizitär, rückständig und untergeordnet geprägt, welche mit dem Bild der modernen, selbstbestimmenden und befreiten >westlichen< Frauen kontrastiert.« (in: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Feb. 2000, 193)

Bildungschancen[7]

Nun gibt es eine Reihe von Erklärungen für diese Schieflage, historische, kulturelle, sprachliche, qualifikatorische. Wenn aber nach Jahrzehnten - trotz aller Veränderungen und durchaus feststellbarer Verbesserungen - nach wie vor eine systematisch zu nennende Ungleichbehandlung vorliegt, dann kann dies nicht allein am Verhalten der Gruppe von mittlerweile 7 Millionen ausländischen Beschäftigten liegen. Weshalb beispielsweise verließen von den ausländischen Schülern, obwohl sich die Bildungsbeteiligung und der Schulerfolg ausländischer Schüler zunehmend verbessert haben, 1998 20,3% die Schule ohne Abschluss, gegenüber einer Quote von nur 7,8% bei deutschen Schülern? Weshalb waren 6,4% der ausländischen Schüler in Sonderschulen, gegenüber 4% der deutschen? Weshalb ist innerhalb von zwanzig Jahren (genau: zwischen 1980 und 1998) der Anteil der ausländischen Beschäftigten ohne Berufsausbildung nur von 68 auf 63% gesunken, ist über zwei Mal so hoch wie bei deutschen Beschäftigten (26%)? Weshalb haben 1998 immer noch nur 39% der ausländischen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz, dagegen aber 64% der deutschen? Weshalb geht diese Quote aktuell sogar zurück?

Der gespaltene Arbeitsmarkt, die ungleichen Chancen sind zwar keineswegs und ausschließlich Ergebnis von bewusst fremdenfeindlichem Handeln der Mehrheitsgesellschaft[8]. Aber um die faktische Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt hat sich die Mehrheitsgesellschaft nie besonders gekümmert. Trotz vieler

7 Vgl. detailliert: Seifert, Wolfgang 2001: Gutachten für die »Unabhängige Kommission Zuwanderung« bei BMI zum Thema: Berufliche Integration von Zuwanderern in Deutschland, Düsseldorf

8 Freilich lassen sich auch zahlreiche Belege für aktiv-diskriminierende Praxis finden. So untersuchte beispielsweise die International Labour Organisation, Genf (ILO) die Diskriminierungspraxis bei Personaleinstellungen. Es wurden jeweils gleiche Biographien und Qualifikationsnachweise, also gleiche Bewerbungsunterlagen an die Personalabteilungen von Firmen geschickt, die sich nur im Namen der Bewerber unterschieden, einem deutschen und einem ausländischen. Das Ergebnis zeigt eine »Diskriminierungsrate« im Bankgewerbe von über 50%, im Außendienst eine von etwa 40%, 8% bzw. 6% im Baubereich bzw. der Gastronomie (Vgl. Goldberg, A. e.a. 1995: Arbeitsmarkt-Diskriminierung gegenüber ausländischen Arbeitnehmern in Deutschland, International Migration Papers 7, ILO, Genf. Vgl. auch: Bovenerk, F. e.a. 1995: Discrimination against migrant workers and ethnic minorities in access to employment in the Netherlands, International Migration Papers 4, ILO, Genf. Ebenso: Smeeters, B./A. Nayer 1998: La discrimination à l'accès à l'emploi en raison de l'origine étrangère : le cas de la Belgique, International Migration Papers 23, ILO, Genf.)

Initiativen und Programme fehlt(e) es an (umfassender und wirksamer) Praxis, diese »Schieflage« bewusst, aktiv und nachhaltig auszugleichen. Systematische Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt und in der betrieblichen Personalpolitik wird nicht als Problem wahrgenommen, vielmehr hat sich die Gesellschaft, haben sich die Beschäftigten an diese »Schieflage« gewöhnt - übrigens, wenn auch in unterschiedlichem Maße, beide Gruppen, die Deutschen und die Ausländer. Die Situation wird zur Kenntnis genommen, sie ist wie sie ist: Es gibt eben bestimmte Schwerpunkte der Beschäftigung für Ausländer, die Entlohnung ist eben unterschiedlich, die Qualifikationen auch, die Deutschen haben die besseren Arbeitsplätze, die weniger dreckigen, die höher bezahlten, die, die einen höheren sozialen Status widerspiegeln. Daran hat man sich offenbar gewöhnt und denkt auch nicht weiter darüber nach.

Die Konkurrenz um Arbeitsplätze ist anscheinend entschieden. Die Schieflage wird unwidersprochen als Normalität hingenommen. Weshalb soll sie auch angezweifelt werden, wo in unserer Gesellschaft die Regeln des Konkurrenz- und Leistungsprinzips nicht nur die sozialen Verhältnisse bestimmen, sondern sie vor allem auch legitimieren? Auf diese Weise kann Ungleichheit legitim werden.

Eine Verfestigung dieser schiefen Arbeitsmarktstruktur führt allerdings zu zwei problematischen Konsequenzen. Erstens: Objektiv profitieren deutsche Arbeitnehmer davon. Weshalb sich also darum kümmern, weshalb daran etwas verändern? Und zweitens liegt die Gefahr auf der Hand, dass diese Struktur des Arbeitsmarktes Vorstellungen fördert, dass die Deutschen eben die Besseren und die Ausländer eben die weniger Begabten sind. Zudem trägt sie zur Orientierung bei, Ausländer seien eine »Manövriermasse« für deutsche Interessen (vgl. dazu auch die Diskussion in der Zuwanderungsdebatte um die »deutschen Arbeitsmarktinteressen«). Wieso wohl sind 31% der Befragten in den alten Bundesländern und 56% in den neuen Bundesländern der Meinung, die »Ausländer nehmen uns Arbeitsplätze weg«? Wieso halten es 24% (alte Bundesländer) und 40% (neue Bundesländer) für richtig, in Krisenzeiten zuerst die Ausländer zu entlassen bzw. in ihre Herkunftsländer zurückzuschicken (41% (Ost) und 25% (West))? Wieso gibt es keinen Aufschrei, wenn eine Geschäftsleitung anlässlich einer Massenentlassung an die »Lieben Mitarbeiter« schreibt: »Im übrigen sind von der Maßnahme nur 20 Deutsche betroffene. Dies ist unser Beitrag zum Betriebsfrieden.«?

Die seit 40 Jahren in ihren Grundmustern nur wenig veränderte Struktur des Arbeitsmarktes legt also - zusammengefasst - die Schlussfolgerung nahe, dass die Gesellschaft (und das heißt: auch die Beschäftigten und Gewerkschaftsmit-

glieder in den Betrieben) stillschweigend einen Zustand als normal akzeptiert haben, der Ungleichheit stabilisiert, von dem die Mehrheitsgesellschaft bewusst oder unbewusst profitiert: dies nennen wir latente Fremdenfeindlichkeit. Die über Jahrzehnte deutliche, sich gar verschärfende Schieflage auf dem Arbeitsmarkt, der Mangel an Chancengleichheit von Ausländern wird offenbar nicht als Diskriminierung wahrgenommen, sondern als Normalität. Damit wird Gedankenlosigkeit zu struktureller Diskriminierung.

Ungleichbehandlung ist betriebliche Normalität

Nun wird im betrieblichen Alltag nur selten von manifesten fremdenfeindlichen Aktivitäten berichtet[9]. Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit sind eher und überwiegend alltägliche, unauffällige Einstellungen und Verhaltensweisen, die sich in einer Grauzone von Gewöhnung und Alltagsnormalität bewegen. Es gibt offenbar sehr unterschiedliche Vorstellungen von dieser »Normalität«, hinter der sich weitgehend anerkannte Muster von Ungleichbehandlung und ungleichen Chancen verbergen. Es ist ein Arrangement, in dem die Elemente genau zusammenpassen: Die einen halten die Verhältnisse für normal, weil sie keine Ungleichbehandlung erkennen (wollen), die anderen erkennen Ungleichbehandlung, halten sie aber (noch) nicht für veränderbar, sondern eher für normal. Diese Konstellation behindert Veränderung und befördert ein Darüber-Hinwegsehen.

Die Regeln und die Legitimation des Arrangements gründen mit all seinen individuellen und betrieblichen Eigenheiten letztlich auf einer zentralen gesellschaftlichen Regel, dem Leistungsprinzip. Entlohnung unterliegt Beurteilungs- und Bewertungskriterien, die sich auf Leistungsnormen beziehen, Aufstieg, Beschäftigungssicherheit, selbst der zugeordnete Arbeitsplatz, die Weiterbildungsgenehmigung, alles unterliegt Kriterien von Leistung, scheinbar messbaren, objektiven Kriterien. Mit dem Leistungsprinzip lassen sich soziale Ungleichheiten in Betrieb und Gesellschaft objektiv und neutral begründen, sie werden legitim.

Ausländische Beschäftigte leisten ihre Arbeit in den unteren Lohngruppen, weil sie eben über weniger sprachliche Fähigkeiten, fachliche Qualifikationen, usw. verfügen. Weil die Eltern in niedrigen Beschäftigungssektoren arbeiten, erwerben ihre Kinder selten qualifizierte Schulabschlüsse. Folglich erhalten sie

9 Sicherlich gibt es diese auch, wenn sich z.B. im Umkleideraum von türkischen Beschäftigten ein Strick von der Decke baumelt oder wenn Klimaanlagen so geschaltet sind, dass sie in der Nachtschicht - überwiegend mit ausländischer Belegschaft - niedriger gestellt ist, etc.

seltener qualifizierte Ausbildungsplätze und landen auf schlechten Arbeitsplätzen: Ein Kreis, der sich unter Leistungsaspekten immer wieder bestätigt - zumindest solange nicht nachgefragt wird, weshalb dies so ist. Solange wird davon ausgegangen, dass jedem die gleichen Chancen zuerkannt werden, und wer sie nicht realisiert, ist halt selber Schuld.

So passen Gleichheitsprinzip und strukturelle Ungleichheit durchaus zusammen. Aber gerade hierin liegt das zentrale Problem einer auf tatsächliche Gleichheit gerichteten Antidiskriminierungspolitik: Wenn ausländische Beschäftigte nicht die gleichen Qualifikationen und Kompetenzen mitbringen wie die inländischen, erscheint ihre niedrigere Positionierung in der Betriebshierarchie als gerechtfertigt. Aber die Prinzipien der Leistungslogik machen Diskriminierung unsichtbar und Fremdenfeindlichkeit verschwindet im Nebel leistungsgeregelter Normalität. So arrangiert man sich mit der Situation, man gewöhnt sich daran, »das ist bei uns im Betrieb normal«. Diskriminierung ist nicht nur schwer nachweisbar, sie wird durchaus auch als »gerecht« angesehen, wenn sie sich auf das Leistungsprinzip beruft. Damit ist sie keine Diskriminierung mehr.

Zwar ist unbestreitbar, dass die Qualifikation ein Differenzierungsmerkmal ist, das Position und Einkommen bestimmt. Wie aber Diskriminierung erkennen, wenn sie »sachlich« begründet werden kann: »Der Meister versetzt einen ausländischen Kollegen, und du bist ganz sicher, dass dieses einen ausländerfeindlichen Hintergrund hat - wenn man jahrelang im Betrieb arbeitet, bekommt man ein Gespür für so etwas - aber der Meister kann die Versetzung auch ganz anders begründen.« Auch ist unbestreitbar, dass es berechtigte organisatorisch-technische Begründungen für Versetzungen gibt. Aber es fragt sich, weshalb ausländische Beschäftigte (dies gilt u.a. auch oft für ältere Arbeitnehmer) öfter von Versetzungen betroffen sind als andere. »Vorgesetzte sind in der Lage, Migrantinnen und Migranten bei Versetzungen, Eingruppierungen, Urlaubsregelungen, Entlassungen, Einstellungen, usw. zu diskriminieren. In solchen Fällen geben sie natürlich nicht zu, dass sie ausländerfeindliche Vorurteile haben, sondern sie versuchen, ihre Entscheidung sachlich zu begründen.« Oder: »Wenn ein Meister etwas gegen ausländische Kollegen hat, kann er auf eine passende Gelegenheit warten, und jeder macht irgendwann einen Fehler.«

Wenn Gewerkschaften, Betriebsräte, Vertrauensleute wie auch Beschäftigte etwas gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit unternehmen wollen, dann bewegen sie sich nur selten in einem Feld, in dem es darum geht, gegen offenkundige fremdenfeindliche Exzesse anzukämpfen, in dem Rechte einzuklagen oder Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu nutzen sind. Vielmehr stehen die Akteure vor der komplizierten Aufgabe, die betriebliche »Normalität«

von mehr oder minder kaschierter struktureller Diskriminierung aufzubrechen und konfliktfähig zu machen. Der Kampf gegen Diskriminierung muss das soziale Arrangement in Frage stellen, d.h. er muss die etablierten betrieblichen (Wahrnehmungs- und Verhaltens-)Regeln, die Diskriminierung unsichtbar machen bzw. verharmlosen, offensiv durch eine neue Sichtweise ersetzen.

Dieses Arrangement ist jedoch äußerst stabil: Es umfasst all die eingespielten, nirgendwo aufgeschriebenen betrieblichen Üblichkeiten und Gewohnheiten. Als informeller sozialer Kodex des betrieblichen Zusammenlebens, der auch soziale Sanktionsmuster und Kontrollmechanismen enthält, prägt er Interpretationen und Wahrnehmungen des betrieblichen Alltags, Meinungen, Erwartungshaltungen und Gewohnheiten. Indem es sich auf die legitimierende Funktion der Grundprinzipien Leistung und Konkurrenz beruft, verstärkt es die Interpretation, die Dinge, so wie sie sind, als gütig und normal anzusehen.

Die Bedeutung und Macht dieses »heimlichen Gesetzbuches« liegt darin, den Beschäftigten Verhaltenssicherheit im betrieblichen Alltag zu geben. Damit trägt es zugleich weit mehr zur Stabilisierung der Produktions- und Arbeitsabläufe bei als schriftliche Betriebs- und Arbeitsordnungen oder noch so ausgefeilte tayloristische Arbeitskonzepte: Gerade weil es aber den Betriebsablaufs und letztlich den Betriebsfrieden sichert, sanktioniert es Infragestellung eher negativ. Es tendiert vielmehr zum Erhalt des Zustands und wehrt Veränderung und Infragestellung ab. Und damit behindert es, Diskriminierung zu erkennen und konfliktfähig zu machen. »Wenn du aggressiv und energisch gegen Diskriminierung protestierst, wenn du ehrlich bist, wirst du selbst von Gewerkschaften und vom Betriebsrat blockiert. Es werden überall Mauern aufgebaut, und du kommst nicht durch.« Die eine Seite der Medaille dieses Arrangements ist seine Organisationsstärke, die andere Seite seine Konfliktschwäche. Betriebsfrieden contra Gleichstellung?, Konfliktvermeidung contra Gleichstellung?

Die Angst vor dem Konflikt: Betriebsräte und Gewerkschaften

Wie sollen Betriebsräte reagieren, wenn die Gewohnheiten, die normalen Privilegien in Krisensituationen (Entlassungen, Umstrukturierungen) gefährdet sind, wenn Ausländer zu Sündenböcken in Verteilungskonflikten um Arbeitsplätze werden, wenn es heißt »Arbeitsplätze zuerst für Deutsche«, wenn (die noch viel zu wenigen) Betriebsvereinbarungen zur Gleichstellung kritisiert werden, weil sie den Ausländern bessere Chancen geben? Einfache Antworten gibt es nicht. Denn erstens sind Betriebsräte Teil dieses Arrangements. Und zweitens stehen sie vor der schwierigen Aufgabe, die Grauzone von Gewöhnung und Normalität,

von alltäglicher Diskriminierung zum Gegenstand von Politik zu machen. Dazu kommt: Wenn Ungleichheit im betrieblichen Arrangement als normal gilt, dann müssten im Konflikt die Regeln des betrieblichen Arrangements selbst in Frage gestellt werden. Die etablierten betrieblichen Wahrnehmungs- und Verhaltensmuster, die Diskriminierung verharmlosen bzw. nicht sehen, müssten offensiv durch eine neue Sichtweise ersetzt werden. Die Interessenvertretung hat deshalb zu entscheiden, ob sie den komfortablen Weg der Konfliktvermeidung oder den steinigen einer aktiven Praxis für Gleichbehandlung einschlagen und dabei zugleich den Betriebsfrieden sichern will.

Wir skizzieren im Folgenden ein Verfahren, das helfen kann und soll, Diskriminierung im Betrieb aus der Grauzone von Gewöhnung und Normalität herauszuholen und zum Gegenstand betrieblicher Politik zu machen, sie zu erkennen und (konfliktfähig) in die betriebliche Diskussion/Politik zu bringen.

Neben bzw. unter dem gewerkschaftlichen Instrument der Betriebsvereinbarung gegen Diskriminierung, für Gleichbehandlung können auf betrieblicher Ebene Bedingungen geschaffen werden, die Diskriminierungen zeigen, öffentlich und damit diskursfähig machen und zwar im »objektiven« Sinne: durch die Erstellung eines jährlichen Gleichstellungsberichtes in der betrieblichen Personalpolitik. Mittels eines simplen Instrumentes, eines Erhebungsbogens zur betrieblichen Personalpolitik können Betriebsräte mit relativ geringem Aufwand die personalpolitische Situation in ihrem Betrieb erfassen und öffentlich machen. Die Daten stehen ihnen zur Verfügung, weil personalpolitische Entscheidungen wie Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen, Weiterbildung, etc. über ihre Schreibtische laufen. Daten über betriebliche Personalpolitik sind in unterschiedlichen Aggregatzuständen vorhanden, aber es gibt sie (s. folgende Seite, Abb. 1: Erhebungsbogen).

Das Sammeln und Sortieren dieser Daten macht Arbeit. Daten dieser Art ermöglichen jedoch dem Betriebsrat in sachlicher und weniger emotionell aufgeladener Form die normale Diskriminierungspraxis im je eigenen Betrieb zum Gegenstand von Auseinandersetzung und Strategie zu machen. Die so gewonnenen Informationen können als sachliche Grundlage für Betriebsversammlungen dienen, sie können in der Betriebszeitung veröffentlicht, mit Gewerkschaften und Betriebsleitungen diskutiert werden, etc. Eine solche Datenerhebung kann/soll münden in eine jährliche Fortschreibung, in die Erstellung eines regelmäßigen Gleichstellungsberichts, der Transparenz in betriebliche »Schieflagen« bringt, der betriebliche Veränderungen zeigt und überbetriebliche Vergleiche ermöglicht. Die Befunde sind geeignet, auf sachliche Art und Weise Strategien für betriebliche Gleichstellungspraxis zu erörtern und umzusetzen. Gleichstellungsberichte

als Instrumente gegen Schweigen und Wegsehen werden in den Belegschaften polarisieren, aber über strukturelle Diskriminierung - gerade im Betrieb - nicht zu

Erhebungsjahr: Betrieb/Abteilung:	(Anzahl eintragen)	
	Deutsche	Ausländer
Gesamtbeschäftigtenzahl		
Einstellungen		
Entlassungen		
Lohngruppenverteilung		
Gruppe 1		
Gruppe 2		
Etc (anpassen an die betrieblichen Bedingungen !)		
Stellung in der betrieblichen Hierarchie		
Abteilungsleiter		
Meister		
Gruppenleiter		
Vorarbeiter		
Etc (anpassen an die betrieblichen Bedingungen !)		
Versetzungen im Zeitraum		
mit Lohnsteigerungen / höherer Position		
mit Lohnsenkung / niedrigerer Position		
Umgruppierungen		
mit Lohnsteigerungen / höherer Position		
mit Lohnsenkung / niedrigerer Position		
Weiterbildungsgenehmigungen		
mit anspruchsvollen Inhalten		
mit weniger anspruchsvollen Inhalten		
Krankenstand (in Prozent)		
Unfallhäufigkeit (in Prozent)		

Abb. 1: Erhebungsbogen zur Erfassung von Diskriminierung in der Personalpolitik

reden, ist weder betrieblich noch gesellschaftlich eine Alternative. Dazu brauchen Betriebsräte und Vertrauensleute die Unterstützung ihrer Gewerkschaften.

Zur gewerkschaftlichen Seite hier nur einige Stichworte: Als die ersten »Gastarbeiter« in den 50er Jahren angeworben wurden, waren der Deutsche Ge-

werkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften zunächst dagegen. Ihre Hauptargumentation lautete: Solange keine Vollbeschäftigung erreicht ist, sollte man keine ausländischen Arbeitskräfte beschäftigen. Gleichzeitig traten sie aber von Beginn an dafür ein, dass im Falle von Ausländerbeschäftigung diese ihren deutschen Kollegen in arbeits-, tarif- und sozialrechtlicher Hinsicht gleichgestellt werden sollten, um lohnmindernde Effekte zu verhindern.

In das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) von 1972 wurde in § 75 das Gleichbehandlungsgebot ausdrücklich aufgenommen. »Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, ... dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.« Mit der Novelle des BetrVG von 2001 haben Betriebsräte nunmehr das Recht, sich der Einstellung oder der Versetzung von Beschäftigten zu widersetzen, die den Betriebsfrieden durch rassistische oder fremdenfeindliche Betätigung stören, oder die Entlassung solcher Beschäftigten zu beantragen. Auch wird die Gleichstellung von Mann und Frau verbessert: Im Betriebrat muss die zahlenmäßige Verteilung der Beschäftigten entsprechend Geschlecht gegeben sein; eine solche Parität für Ausländer freilich wurde nicht beschlossen. Schließlich haben Betriebsräte ein verbessertes Recht zur Mitentscheidung bei der Beschäftigungssicherung und der Qualifizierung der Arbeitnehmer erhalten. Die betriebliche Praxis freilich zeigt, dass die gegebenen betriebsverfassungsrechtlichen Rechte keineswegs hinreichend beachtet und umgesetzt werden.

Insbesondere in den vergangenen zehn Jahren haben der DGB und die Einzelgewerkschaften zahllose Beschlüsse herbeigeführt und Aktionen auf allen Ebenen der Organisation realisiert. Als wenige Beispiele seien nur erwähnt der Schlussbericht der »Kommission Rechtsextremismus« im Auftrag des 16. Ordentlichen Bundeskongresses des DGB vom Mai 2000 und die »Arbeitshilfe für die gewerkschaftliche Arbeit zu den Themen Diskriminierung, Rassismus, Interkulturelle Gleichstellungspolitik« der Gewerkschaften HBV und IG-Metall.

Gewerkschaften definieren mittlerweile den Begriff »Integration« so, dass er sich deutlich von »Assimilation« unterscheidet. Konkret fordern sie aktive Integrationsmaßnahmen für alle Neueinwanderer (z. B.: kompetente Beratung, Sprach- und Integrationskurse und Integration ins Arbeitsleben). Sie verlangen seit Jahren die Gleichberechtigung ausländischer und deutscher Arbeitnehmer in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen. Zudem plädieren der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schon lange für ein aktives und passives Wahlrecht für ethnische Minderheiten. Schließlich mahnen sie die Verabschie-

dung eines Antidiskriminierungsgesetzes an und treten für uneingeschränkte Erhaltung des Asylrechts ein.

Die gewerkschaftliche Beschlusslage bezieht öffentlich und eindeutig Position. Allerdings konzentrieren sich die Gewerkschaften stark und fast ausschließlich auf die rechtlich-formelle Ebene. Ungleichbehandlung und fremdenfeindliche Diskriminierung in Betrieb, Gewerkschaft und in der Gesellschaft werden noch kaum als Querschnittsthema der gewerkschaftlichen, der betrieblichen Arbeit verstanden. Das Problem wird lieber parzelliert, delegiert oder ausgegliedert. Noch immer betrachten viele Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre Betriebe als »diskriminierungsfreie Zonen«. Unter den deutschen Gewerkschaften scheint eine unrealistische Vorstellung weit verbreitet, nach der ethnische Minderheiten »automatisch« und »im Laufe der Zeit« integriert würden. Eine Auseinandersetzung mit alltäglichen und »sanften« Formen von Diskriminierung findet kaum statt. Es zeigt sich immer wieder, dass Gewerkschaften und Betriebsräte erst bei manifesten fremdenfeindlichen Erscheinungen aktiv werden. Weil aber latente Fremdenfeindlichkeit, das stillschweigende Akzeptieren von Ungleichheit und Ungleichbehandlung eine der Voraussetzungen für manifeste Formen von Rassismus ist, muss betriebliche Praxis zur Gleichstellung gerade dort, also viel früher einsetzen. Dies aber wird von der betrieblichen und gewerkschaftlichen Politik nicht geleistet.

So gibt es schon seit Beginn der 90er Jahre in der IG-Metall ein Ausländerförderungsprogramm. Doch eine Umsetzung dieses Programms ist nicht zu beobachten. Auch die durchaus positiven Ansätze der IG-Metall zur aktiven Unterstützung der Gleichstellung in Form einer Musterbetriebsvereinbarung »Für die Bekämpfung und Beseitigung der Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer und zur Förderung der Chancengleichheit am Arbeitsplatz« (unterzeichnet u.a. bei VW, RAG, Ford, Thyssen, Preussag Stahl, Sartorius, TBW-Presswerk) werden nur sehr begrenzt und zögerlich umgesetzt. Sie beinhalten arbeitsrechtliche Sanktionen gegen rassistische Verhaltensweisen, Vorschläge zur aktiven Förderung ausländischer Beschäftigter im Zuge von Personaleinstellung, Versetzung, Aus-, Weiter- und Fortbildung, zum verstärkten Austausch zwischen In- und Ausländern, gegen Mobbing (und auch sexueller Belästigung) im Betrieb bis hin zu Sprachangeboten und Bildungsangeboten für Vorgesetzte, Vertrauensleute, Betriebsratsmitglieder und mittleres Management. Die Mobilisierungs- und Sensibilisierungswirkung solcher Betriebsvereinbarungen muss durchaus hoch eingeschätzt werden, freilich hängt der Erfolg letztlich vom Willen und der Konfliktfähigkeit der Betriebsräte ab, sich auf ein für sie weitgehend ungewohntes und unsicheres Feld der Auseinandersetzung zu begeben.

Auch ist die Präsenz, der Einfluss von Ausländern in den gewerkschaftlichen Gremien keineswegs gleichberechtigt, ihre Vertretung in den Leitungsgremien und den betrieblichen Interessenvertretungen ist höchst unterproportional, zugleich aber spielen gerade ausländische Beschäftigte eine bedeutende Rolle für die Sicherung der Mitgliederzahlen in den Gewerkschaften. Ausländische Beschäftigte sind deutlich besser organisiert, allerdings sehr viel schlechter repräsentiert: In der IG-Metall beispielsweise sind nur 2% aller hauptamtlichen Funktionäre Ausländer, wohingegen 10% der Gewerkschaftsmitglieder Ausländer sind. Und nur 5% der Betriebsratsmitglieder sind (wenngleich leicht im Ansteigen begriffen) Ausländer. Bei den Vertrauensleuten sind dies derzeit immerhin etwa 12%.

Einwanderung, Lebens- und Arbeitssituation von Ausländern sind für die Gewerkschaften vor allem wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Fragen. »Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert ein umfassendes Gesetz zur Gestaltung der Einwanderung aus wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gründen sowie zur notwendigen Integration; diese müssen transparent sein und europäische Regelungen berücksichtigen.« (Grundsätze des DGB für die Regelung der Einwanderung, März 2001). Darüber hinaus werden »Ausländerfragen« in der betrieblichen und gewerkschaftlichen Alltagspolitik weitgehend verdrängt vom dominierenden Thema Arbeitsplatzerhalt und Standortsicherung im globalen Wettbewerb (letzteres ist, je nach Umgang mit dem Problem, selbst ein Thema, das nur allzu schnell latent fremdenfeindliche Orientierungen verstärken kann).

Die Veränderungen am Arbeitsmarkt und an den Arbeitsplätzen setzen Gewerkschaften, Betriebsräte und Beschäftigte zunehmend unter Druck: Denn erst in der Bedrohung von Gewohnheiten, Üblichkeiten und normalen Privilegien wird sichtbar, wie viel an latenter Fremdenfeindlichkeit unter der Decke des alltäglichen Arrangements von Konfliktvermeidung verborgen ist. Der Verlust an gewohnten Privilegien kann dann leicht in aktive Fremdenfeindlichkeit umkippen: Was bisher »normale« Ungleichheit war, wird nun - wie im NPD-Slogan - lautstark eingefordert: »Arbeitsplätze zuerst für Deutsche«. Verteilungskonflikte werden offen ethnisiert, Ausländer zu Sündenböcken für die gefährdete Lage bisher Privilegierter gemacht. Aus verdeckter Fremdenfeindlichkeit wird offene. Allerspätestens dann müssen Betriebsräte und Gewerkschaften ihr politisches Credo vom gewerkschaftlichen Internationalismus praktisch beweisen als »interkulturelle Verantwortung« im Betrieb und im eigenen Land.

Iris Bünger

Der Macpherson-Report

Grundlage zur Entwicklung von Instrumenten gegen den Institutionellen Rassismus in Großbritannien

Der Macpherson-Report[1], auch bekannt als Stephen-Lawrence-Inquiry (Macpherson 1999), hat sowohl in England wie auch in Deutschland zu einer teilweise sehr breit gefächerten Diskussion um Institutionellen Rassismus beigetragen und zu teilweise weitreichenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Institutionellem Rassismus geführt. Bei diesem Report handelt sich um die Ergebnisse einer zweijährigen Untersuchung, die 1997 die Geschehnisse um den Tod des jungen Schwarzen Stephen Lawrence klären sollte. Nach einem Vorlauf mit zwei Untersuchungen (First and Second Investigation) und einer gerichtlichen Verhandlung (Inquest) mit nachfolgendem Report (Kent-Report) war die Stephen-Lawrence-Inquiry mit dem nachfolgenden Macpherson-Report von der damals neu eingesetzten Labour-Regierung unter Tony Blair in Gang gebracht worden; der damalige Innenminister Jack Straw beauftragte Sir William Macpherson mit der Durchführung.

Im Folgenden sollen zunächst die Ausgangssituation dieser Untersuchung,[1 1 2] die Untersuchung selbst sowie der 70-Punkte Katalog der Veränderungen, die in dem Report vorgeschlagen werden, umrissen werden. Sodann sollten einige Einschätzungen und Reaktionen - nunmehr zwei Jahre nach Veröffentlichung des Reports - diskutiert werden.

1 Alle hier angeführten Zitate in deutscher Sprache erfolgen in eigener Übersetzung vom englischen Original.

2 Die folgende Zusammenstellung bezieht sich vor allem auf einen in der Jungle World veröffentlichten Text des Londoner Soziologie-Dozenten Les Back, den er in Zusammenhang mit der Untersuchung zu den Lübecker Brandanschlägen am 26.11.1999 in Deutschland referierte. Daneben werden auch Betrachtungen des Kriminologie-Professors Biko Agozino der Indiana University of Pennsylvania hinzugezogen.

Ausgangssituation

Der junge schwarze Brite Stephen Lawrence wurde in der Nacht des 22. April 1993 von mehreren weißen Jugendlichen in einem Vorort im Londoner Südosten brutal überfallen. Er verblutete an den Stichverletzungen, die ihm zugefügt wurden. Die polizeilichen Ermittlungen, die Leistung der Ersten Hilfe und die nachfolgenden Prozesse waren von starken Widersprüchen geprägt. Sie richteten sich gegen das Opfer und den Hauptzeugen - Lawrences Freund Duwayne Brooks - sowie gegen Stephens Eltern, Doreen und Neville Lawrence.

Stephen Lawrence und sein Freund, beide schwarzer Hautfarbe, warteten auf einen Bus in einiger Entfernung voneinander. Als sie sich etwas zuriefen, wurde Stephen Lawrence mit »what, what, Nigger« von einer Horde Weißer beschimpft. Während Stephen niedergestochen wurde und stark blutend zu flüchten versuchte, konnte sein Freund die Polizei verständigen. Er schilderte die Geschehnisse. Die Polizei, die vor dem Krankenwagen eintraf, leistete keine Erste Hilfe, angeblich weil es so aussah, als würde sich das Opfer erholen. Die in der nachfolgenden Untersuchung gestellte Frage, ob sie sich nicht mit »schwarzen Blut« besudeln wollten, verneinten die Beamten. Obwohl es mehrere Aussagen gab, die Verhaftungen möglich gemacht hätten und die ein Beamter auch schriftlich fixierte, wurde niemand festgenommen. Die Aufzeichnungen waren später verschwunden.

Es stellte sich heraus, dass die Polizei bei Betreten der Szene von einem Kampf zwischen rivalisierenden Jugendgangs und nicht von einem Überfall ausgegangen war. Bei einer Gegenüberstellung werteten die Beamten die Identifizierung eines der Täter durch Duwayne Brooks mit der Begründung ab, der Zeuge würde nurmehr raten.

Die fünf tatverdächtigen Jugendlichen waren von früheren Gewalttaten bekannt. Sie wurden fünfzehn Tage nach der Tat verhaftet, jedoch aufgrund der nicht anerkannten Gegenüberstellung wieder freigelassen.

Im Mai 1993 wurde der Freund von Stephen Lawrence, der einen der Verdächtigen identifiziert hatte, bei einer Demonstration gegen rechte Gewalt vor dem Sitz der British National Party verhaftet und gegen den Einspruch des Richters von der Staatsanwaltschaft in die Beweisführung wegen Sachbeschädigung und Störung des öffentlichen Friedens aufgenommen.

Im Verlauf der Stephen-Lawrence-Untersuchung wurde ein Video sichergestellt, welches vier der Tatverdächtigen bei einem Treffen zeigte, wo sie sich mit Parolen brüsteten wie: »Jeder Nigger sollte zerhackt werden.«

Duwayne Brooks, der als schwarzer Tatzeuge besonders gefährdet galt, sollte während der Verfahren im Rahmen der Untersuchung von einem Beamten be-

gleitet und beschützt werden. Der Beamte war zuvor bei privaten Treffen mit dem Vater eines Tatverdächtigen gefilmt worden. Da er für diese Treffen keine Dienstauftrag hatte, wurde er dazu befragt und gab an, er habe versucht, den Vater als Zeugen zu gewinnen. Hier muss man sich die Frage nach dem Wahrheitsgehalt dieser Erklärung stellen - der Vater hätte dann im Prozess gegen seinen eigenen Sohn aussagen müssen.

Für das Verbrechen wurde bis heute niemand verurteilt. Die Verfahren gegen die fünf Verdächtigen wurden frühzeitig eingestellt - in der ersten Verhandlung wegen der Nichtanerkennung der Täteridentifizierung; ein zweites von der Familie angestrebtes zivilrechtliches Verfahren scheiterte aus formalen Gründen.

Mit Hilfe der Labour Party und der Unterstützung politischer Gruppen, die gegen rassistisch motivierte Ausgrenzung kämpfen, konnten die Eltern von Stephen Lawrence 1997 die historisch einmalige öffentliche Untersuchung zur Erhellung der Vorfälle in Gang bringen. Zum Anstoß der Untersuchung trugen auch prominente Personen bei. Die Mutter traf sich mit Nelson Mandela in einem Londoner Hotel; der Anwalt der Familie Lawrence ist Imran Khan - ein bekannter ehemaliger Weltklasse-Cricketspieler pakistanischer Herkunft, Publizist und Jurist, der sich für Minderheiten engagiert. Nach einer offiziellen Beschwerde der Familie gegen die Ermittler konnten im Februar 1997 Beweise für Ermittlungsfehler erbracht werden. Die Beschwerdeabteilung der Polizei bestätigte »einschneidende Schwächen, Auslassungen und das Verstreichenlassen von Möglichkeiten« und so nahm die Kommission unter Leitung von Sir William Macpherson die Arbeit auf.

Die Untersuchungs-Kommission formulierte einen Abschlussbericht, der einen Institutionellen Rassismus bei der Polizei und im Rechtssystem benennt und 70 Empfehlungen für eine Reform - vor allem der Polizeikräfte - enthält. Dies brachte eine landesweite Diskussion um rassistische Gewalt und Institutionellen Rassismus in Gang. Fast alle in den Fall involvierten Beamten hatten sich bis dahin möglichen Disziplinarverfahren durch Ruhestand oder Beschäftigungswechsel entzogen.

Der Report stellte fest, dass Stephen Lawrence »in einem unprovozierten Angriff von fünf weißen Jugendlichen« getötet wurde, was Jahre später aufgrund der Aussage von 26 Personen aus der Gegend rekonstruiert werden konnte, obwohl die Polizei früher bei der Aufnahme des Verbrechens von »einer Mauer des Schweigens« gesprochen hatte.

Zusammenfassend lassen sich die Reaktionen und das Fehlverhalten der beteiligten Einsatzkräfte so darstellen:

Der Hauptzeuge, der nach eigenen Angaben hin und her rannte und immer

verzweifelter wurde, als der Krankenwagen nicht eintraf, wurde von der Polizei als »aggressiv und unangemessen agitiert« beschrieben; das Auftreten zweier schwarzer Jugendlicher gleich als Bandengewalt gedeutet, die provoziert hatte. Der Katalog lässt sich fortführen über unterlassene Hilfeleistung, Unterschlagung von Akten, Nichtanerkennung von Zeugenaussagen bis zur Opfer-Täter-Verkehrung bei der Festnahme von Stephens Freund und seine Beschützung durch ausgerechnet den Polizeibeamten, der private Kontakte mit dem Vater eines Tatverdächtigen hatte. Und selbst nach der Untersuchung kann man fortfahren: Die Gedenktafel am Tatort konnte geschändet werden, da die zur Überwachung aufgestellte Kamera nur eine Attrappe war.

Die Untersuchung war ein historisches Ereignis in drei Teilen. Der erste Teil fand an 59 Tagen im Hannibal House in London statt. Die Tatverdächtigen und verantwortlichen Ermittler waren vorgeladen, 88 Zeugen wurden gehört, tausende Seiten Protokoll erhoben. Sowohl die Tatverdächtigen als auch die Ermittler hüllten sich in Schweigen.

Der zweite Teil der Untersuchung bestand aus der Anhörung und Protokollierung von 148 Organisationen und Personen, die über Zeitungsannoncen dazu aufgefordert wurden, »ihre Besorgnis in Zusammenhang mit rassistisch motivierten Taten und ihre Vorstellungen über den zukünftigen Umgang mit solchen Fällen« zum Ausdruck zu bringen.

Der dritte Teil der Untersuchung hatte zum Ziel, die Einschätzungen der Situation in Süd-Ost-England anzutesten und fand dort an verschiedenen Orten in Form von öffentlichen Veranstaltungen statt.

Die Untersuchung erbrachte, dass das chronische organisationsbezogene Versagen, welches als »Institutioneller Rassismus« bekannt wurde, nicht auf die Polizei beschränkt ist, sondern sich auch in anderen Institutionen wie etwa dem Wohnungswesen und der Schule bzw. dem Ausbildungsbereich findet (Agozino 2000; Back 1999).

Zum Konzept »institutioneller Rassismus« im Macpherson-Report

In dem Report wird der Terminus »Institutioneller Rassismus« bewusst nicht definiert. Dort geht es um eine Standpunktklärung, die die Anwendung des Ausdrucks verständlich macht.

Dabei stehen folgende Oppositionen im Vordergrund:

— wissentlich./. unwissentlich
— verdeckt./. offen
— individuell./. institutionell

— der Politik der Institution inhärent./. nicht inhärent
— Negation von kulturellen Besonderheiten (colour-blindness)./. Anerkennung von kulturellen Besonderheiten

Gesamtgesellschaftlich gesehen kommt die folgende Passage des Macpherson-Reports am ehesten einer Definition nahe:

> »Institutioneller Rassismus ist der Vorgang durch den Menschen ethnischer Minderheiten systematisch diskriminiert werden durch eine Vielzahl von öffentlichen oder privaten Stellen. Wenn das Resultat oder die Folge von bestehenden Gesetzen, Gebräuchen oder Praktiken rassistisch diskriminierend ist, dann kann gesagt werden, dass institutioneller Rassismus stattgefunden hat. Obwohl Rassismus in weitverbreiteten Einstellungen, Werten und Annahmen verwurzelt ist, kann Diskriminierung unabhängig von der Absicht des Individuums, welches die Arbeit der Institution ausführt, stattfinden. So kann der polizeiliche Umgang mit der Bevölkerung diskriminierend sein, ohne dass dies zugegeben oder bemerkt wird, und dies sogar unter der offiziellen Zielsetzung, Diskriminierung abzuschaffen. Wie dem auch sei, sind einige diskriminierende Praktiken eher das Produkt von unkritischem als von unbewusstem Rassismus. Das heißt, dass Praktiken mit rassistischem Ergebnis nicht ohne das Wissen der agierenden Person geschehen; sondern, dass die agierende Person es versäumt hat, die Konsequenzen seiner / ihrer Handlungen für Menschen ethnischer Minoritäten zu überdenken. Institutioneller Rassismus beeinflusst die Routine, mit der ethnische Minoritäten in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer, Zeugen, Opfer, Verdächtige und Mitglieder der Bevölkerung behandelt werden.« (Macpherson: 6.33)

Speziell in bezug auf die Untersuchung des Falles Stephen Lawrence besteht das Konzept des institutionellen Rassismus aus:

> »Dem kollektiven Versagen einer Organisation, aufgrund der Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft von Menschen, diesen eine angemessene und professionelle Dienstleistung anzubieten. Es kann in Handlungen, Einstellungen und Verhalten gesehen oder festgestellt werden, die durch unüberlegte Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypisierung zu Diskriminierungen führen mit Nachteilen für die Menschen einer ethnischen Minderheit.
> Es besteht fort aufgrund des Versagen der Organisation, seine Existenz und die Gründe dafür offen und adäquat durch Politik, vorbildliches Handeln und Führungsverhalten zu erkennen und auszusprechen. Ohne Erkennen und ohne Handlungen, die einen solchen Rassismus eliminieren, kann er als Teil des Ethos oder der Kultur einer Organisation fortbestehen. Er ist eine zerstörende Krankheit.« (Macpherson: 6.34)

Das Konzept ist auf andere Institutionen übertragbar:

> »Rassismus, institutioneller oder anderer ist nicht der Polizei vorbehalten. Es ist klar, das andere Agenturen, einschließlich z.B. dieser, die im Bereich von Immo-

> biliengeschäften und Bildung tätig sind, auch von dieser Krankheit befallen sind. Wenn Rassismus mit seinen Wurzeln entfernt werden soll, muss es spezifische und koordinierte Aktionen sowohl in den Agenturen selbst, als auch gesamtgesellschaftlich geben, teilweise durch das Bildungssystem - von der Vorschule aufwärts.« (Macpherson: 6.54)

Beschrieben werden auch Gefahren der Anwendung des Konzeptes:

> »Die Gefahr, die Zuschreibung von institutionellem Rassismus jederzeit auf (hier:) alle Polizeibeamte zu übertragen, als würden sie geradezu darauf warten, etwas zu tun, was dann aufgrund eines kollektiven Versagens mit dem Etikett »institutioneller Rassismus« versehen werden kann.« (Macpherson: 6.51)

Forderungen des Macpherson-Reports

Auf dieser Grundlage wurde ein 70 Punkte-Katalog erstellt, der Abhilfe schaffen soll. Die Maßnahmen, die auch Gesetzesänderungen mit sich bringen, finden sich in folgenden Bereichen:[3]

1. *Offenheit, Verantwortlichkeit der Behörden gegenüber demokratischen Prozessen und die Wiederherstellung von Vertrauen (11 Punkte)*

Darunter sind vor allem Kontrollinstanzen gefasst, die eingerichtet werden sollen, um den Prozess zu begleiten und überwachen.

2. *Definition eines rassistischen Vorfalls (3 Punkte)*

   »Ein rassistischer Vorfall ist jedes Vorkommen, dass von dem Betroffenen oder einer anderen Person als rassistisch wahrgenommen wird.«

3. *Berichtbarkeit und Aufnahme rassistischer Vorfälle und Verbrechen (3 Punkte)*

3 Im Original:

1. Openness, accountability and the restoration of confidence (11)
2. Definition of racist incident (3)
3. Reporting and recording of racist incidents and crimes (3)
4. Police practice and the investigation of racist crime (5)
5. Familiy liaison (6)
6. Victims and witnesses (3)
7. Prosecution of racist crimes (13)
8. Training: First aid (3)
9. Training: Racism awareness and valuing cultural diversity (7)
10. Employment, discipline and complaints (5)
11. Stop and search (4)
12. Recruitment and retention (3)
13. Prevention and the role of education (4)

Hier wird die Etablierung von miteinander vernetzten Stellen, denen rassistische Vorfälle und Verbrechen 24 Stunden am Tag berichtet werden können gefordert. Die Berichte werden dort aufgenommen, archiviert und für alle involvierten Stellen zugänglich gemacht, z.B. den lokalen Wohn- und Bildungsbehörden.

4. *Gängige Praxen der Polizei und der Untersuchung rassistischer Verbrechen (5 Punkte)*

Dies betrifft die Umformulierung von Handbüchern und deren Abgleichung sowie die Zusammenarbeit von uniformierten Beamten und Spezialermittlern sowie die Sicherstellung polizeiinterner Kontrollen, die auch die Verantwortlichkeit der leitenden Beamten ins Auge fasst.

5. *Einbeziehung der Familien von Opfern rassistischer Vorfälle (6 Punkte)*

Hierunter fällt die Anpassung und Ausbildung entsprechender Polizeikräfte nach den kulturellen Erfordernissen der Familien der Minderheitengesellschaft.

6. *Opfer und Zeugen (3 Punkte)*

Es soll auf die Sensibilisierung der Polizei für Opfer und Zeugen hingearbeitet werden. Training und Verfügbarkeit speziell ausgebildeter Beamter soll gewährleistet werden, damit den speziellen Erfordernissen - auch junger Opfer und Zeugen - Rechnung getragen werden kann.

7. *Verurteilung rassistischer Verbrechen (13 Punkte)*

Hier steht die Verbesserung der Position der Opfer bzw. Opferfamilien im Vordergrund. Ihnen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, als sog. »civil parties« zivilrechtlich als Mitkläger aufzutreten. Dies bedeutet auch, dass ihnen Einsicht in sämtliche Akten und Interventionsmöglichkeiten im Prozess zugestanden werden. Ebenso wird die Möglichkeit der Wiederanklage Verdächtiger nach Freispruch bei neuer Beweislage gefordert.

8. *Training für Polizeikräfte: Erste Hilfe (3 Punkte)*

Dieser Punkt umfasst das spezifische Training und jährliche Auffrischkurse.

9. *Training für Polizeikräfte: Bewusstseinsbildung im Hinblick auf Rassismus und Wertschätzung kultureller Vielfalt (7 Punkte)*

Hier sind Trainingsprogramme mit praktischen Anwendungen unter Einbeziehen der Minderheitenkultur sowie polizeifremder Organisationen und Berufsgruppen angesprochen.

10. *Beschäftigungsbedingungen, Disziplinarmaßnahmen und Beschwerden (5 Punkte)*

Gefordert sind weitreichende Veränderungen der Beschwerdemöglichkeiten, Monitoring und die Möglichkeit, Disziplinarmaßnahmen auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder fünf Jahre nachdem der betreffende Beamte in den Ruhestand ging, anzuwenden. Des weiteren wird eine Überwachungsin-

stanz im Hinblick auf Auswahl und Beförderung für hochrangige Posten gefordert

11. Polizeikontrollen und Durchsuchungen (4 Punkte)

Alle Polizeikontrollen und Durchsuchungen müssen protokolliert, analysiert und festgehalten und den Beteiligten sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für nicht vorgeschriebene Kontrollen, die im Eigenermessen von Beamten durchgeführt wurden.

12. Anwerbung und Einstellung ethnischer Minderheiten (3 Punkte)

Hier wird eine ethnisch ausgewogene Personalpolitik mit dem Nachweis von Erfolg gefordert.

13. Vorbeugung und die Rolle von Schulen (4 Punkte)

Jede einzelne Schule muss jede rassistisch motivierte Handlung aufnehmen und den Eltern bzw. dem Vormund der Schülerschaft sowie dem Schulrat und der lokalen Schulbehörde melden. Des weiteren muss Aufschluss über die Anzahl der Angehörigen ethnischer Minoritäten an den betreffenden Schulen gegeben werden. Der Vorgang muss durch eine Kontrollinstanz gesichert werden (vgl. Macpherson: 1999).

Öffentliche Reaktionen auf den Stephen Lawrence Report

Nachdem in der ersten Zeit nach Veröffentlichung des Reports viel Zustimmung in der Bevölkerung vorlag, entwickelte sich mehr und mehr Kritik. Die Situation in multiethnischen Vierteln verschärfte sich. Es folgte ein >Backlash<. Nachdem in Stadtteilen mit kultureller Vielfalt, zuerst in Brixten, dann in Whitechapel und schließlich in Soho ab Mai 2000 Nagelbomben explodiert waren und es zahlreiche Todesopfer gab, wurden Stimmen laut wie:

> »Das liegt an der Sache mit Stephen Lawrence. Jetzt erleben wir die Kehrseite der Geschichte. Die Polizei weiß nicht, was sie machen soll. Ich hab's gesehen, die schwarzen Kids hängen hier herum und machen Ärger, aber die Polizei tut nichts dagegen. Sie trauen sich nicht.« (Les Back, Jungle World, 6).

Die Polizei geriet in der öffentlichen Diskussion mehr und mehr in die Rolle des Opfers; die Familie Lawrence wird als ausgenutzt und manipuliert von bestimmten politischen Gruppierungen gesehen.

Die mit dem Report einhergehenden Maßnahmen und Gesetzesänderungen werden auch im Einzelnen konkret kritisiert. Hierbei stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

Definition einer rassistischen Straftat

Die Definition einer rassistischen Straftat als »jedes Ereignis, welches von einem Opfer oder einer anderen Person« als rassistisch empfunden wird, eröffnet ein Feld für Anschuldigungen und erfordert ein umfassendes Regelwerk zum Sprachgebrauch und zur Interpretation von Aussagen und Sachverhalten. Jeder angezeigte Fall muss, unabhängig davon, ob ein Verbrechen vorliegt oder nicht, aufgezeichnet und verfolgt werden. Dabei wird befürchtet, dass dies zu ausufernden Ermittlungen führt, die sich möglicherweise im Sande verlaufen, was personell und auch im Verhältnis zum sonstigen Arbeitsbereich der Ermittler zu erheblichen Problemen führen könne.

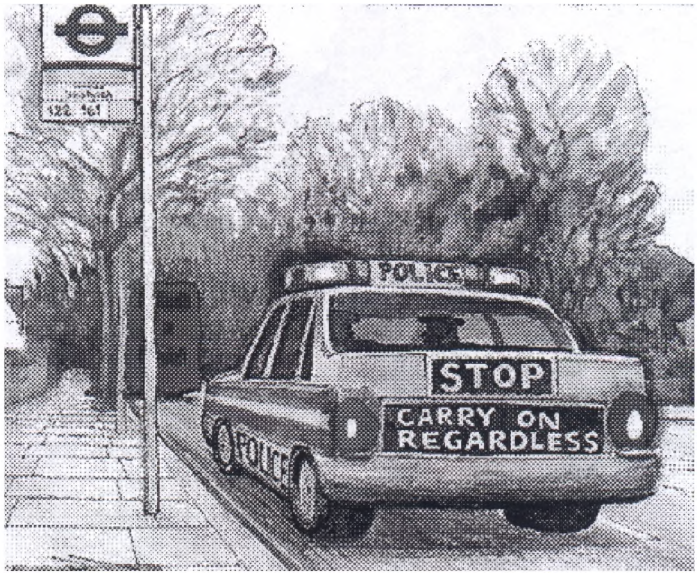

Guardian Unlimited: Steve Bell, 2000

Die Stärkung der Opferperspektive

In Zusammenhang mit dem Status von Opfern oder den Familien von Opfern als »civil parties« mit Zugang zu allen Unterlagen der Kriminaluntersuchung wird die Frage aufgeworfen, wer letztendlich unter Anklage steht - die Beschuldigten oder die Ermittler. Durch die Stärkung der Opferperspektive könnten Rachegedanken in den Weg der an objektiven Zielen orientierten Rechtsprechung kommen.

Beurteilung von Gewalt als Rassismus
Und immer wieder wird auf den Teufelskreis verwiesen: Eines der Merkmale rassistischer Gewalt ist der danach einsetzende Prozess, in dem das rassistische Motiv geleugnet und die Schuld bei den Opfern gesucht wird - die Gefahr ist allerdings, dass tatsächliche Straftaten von Einwanderern überhaupt nicht mehr als solche beurteilt werden können, da jeder Versuch, einem Einwanderer eine Straftat nachzuweisen schon per se als rassistisch beurteilt wird.

Dies zeigt sich vor allem anhand von Verkehrskontrollen. Während vor dem Macpherson-Report überprozentual Wagen mit schwarzen Insassen angehalten und kontrolliert wurden, kam es danach zu einem entgegengesetzten Verhalten. Dies berichten Zeitungen im Internet. Die Kritiker stellen sich nun die Frage: Verhalten sich die Beamten nun rassistisch gegenüber weißen Personen? Dem stehen aber auch Berichte gegenüber, nach denen auch nach dem Macpherson-Report weiterhin proportional mehr Schwarze kontrolliert werden.

Wissenschaftliche Reaktionen auf dem Macpherson-Report

Eine Untersuchung des »Instituts for the Study of Civil Society« zeigt an, dass im wissenschaftlichen Bereich das Pendel in die andere Richtung ausschlägt: Norman Dennis, George Erdos und Ahmed Al-Shahi legen unter dem Titel »Racist Murder and Pressure Group Politics« eine Art Gegenreport zum Macpherson-Report vor und kritisieren die Untersuchung in Durchführung und Schlussfolgerung aufs Schärfste.

Die Autoren gehen sogar so weit, die Untersuchung mit den Stalinistischen Schauprozessen zu vergleichen und beharren auf der Feststellung des Kent-Reports, dass keine Anzeichen für Rassismus bei der Polizei, dem Ermittler-Team gefunden werden konnten. Zitiert wird »(The Kent Report) ... found no evidence to support the allegation of racist conduct by any Metropolitan Police Officer involved in the investigation of the murder of Stephen Lawrence.« (Kent Report, para 14.28). Dieses Zitat ist jedoch aus dem Kontext gehoben, denn im weiteren wird beschrieben, dass dieses Ergebnis einer Befragung von Polizeibeamten aufgrund des Befragungsdesign bereits vorhersehbar war.

Die Autoren stellen des weiteren heraus, dass Zeugen im Rahmen der Untersuchungen und Verhandlungen manipuliert und zu Geständnissen gezwungen worden seien. Betrachtet man allerdings die Geschehnisse wie sie oben aufgezeigt wurden - und dabei ist man auf die verschiedenen Darstellungen des Tathergangs und der nachfolgenden Zeit angewiesen - dann zeigt sich, dass die Fehler und Unterlassungen bei der Ermittlung durchaus rassistisch aufgeladen

sind. Auch bei Norman Dennis werden diese Ereignisse beschrieben. Hier wird der Fokus jedoch auf Widersprüchlichkeiten gelenkt. So wird herausgestellt, die Mutter des Opfers habe sich unmittelbar nach den Ereignissen bei den ermittelnden Beamten für den sorgfältigen Einsatz bedankt. Damit soll das nachfolgende Procedere entkräftet und in Frage gestellt werden.

Diskussion des Konzeptes »Institutioneller Rassismus« vor dem Hintergrund der Kritik

In Abwägung der öffentlichen und wissenschaftlichen Kritik ist festzuhalten, dass in dem im Macpherson-Report untersuchten Sachverhalt ein Rassismus enthalten ist, der in den institutionellen Strukturen und im Denken verankert ist. Das bedeutet, dieser Rassismus manifestiert sich auch dann, wenn den Beamten persönlich kein offensives rassistisches Verhalten nachgewiesen werden kann. Die Deutungsmuster sind den agierenden Personen so selbstverständlich, dass sie kaum problematisiert werden (können). Die Polizisten betreten einen Tatort und deuten die Personen und Ereignisse im Lichte eines rassistisch aufgeladenen Diskurses: In dieser Perspektive werden zwei Schwarze schnell zur provozierenden >Bande<, die Opfer- und die Täterperspektive werden verwischt und sogar umkehrt.

Andererseits können die Argumente der Kritiker, die sich darauf beziehen Institutionellen Rassismus als rassistische *Einstellung* und/oder *Tat* zu werten, auch nicht restlos von der Hand gewiesen werden.

In diesem Zusammenhang scheint die Argumentation des Kriminologen Biko Agozino nützlich. Er kritisiert den aus seiner Sicht unzureichenden und missverständlichen Terminus »institutionell« in Zusammenhang mit der Darstellung dieser besonderen Form von Rassismus. Solche Rassismen unterschieden sich von anderen rassistischen Einstellungen dadurch, dass sie sich auf einer unbewussten Ebene abspielten. Biko Agozino schlägt deshalb vor, nicht von Institutionellem Rassismus, wie er von Stokely Carmichael und Charles V. Hamilton bereits 1967 geprägt wurde, zu sprechen, sondern von einem »institutionalisiertem Rassismus«.

Der Unterschied liegt darin, dass bei einem »Institutionalisierten Rassismus« nicht notwendigerweise von offenem Rassismus der Beamten ausgegangen wird und gleichzeitig infrage gestellt werden kann, dass sich die Beamten des in institutionalisierten Praktiken inhärenten Rassismus *nicht* bewusst sind. Der Unterschied liegt also bei der Hervorhebung der *sozialen Konstruktion* sozialer Institutionen, wie sie durch bewusst handelnde soziale Akteure erfolgt. Demgegenüber verweist der Terminus »Institutioneller Rassismus« auf möglicherweise »nicht-menschli-

che Machenschaften« von Institutionen - Gegebenheiten, die eben »institutionell« sind. Die Bezeichnung »institutionalisiert« kann den diskursiven Gehalt und auch die Prozesshaftigkeit der Grundlagen dieser Art von Rassismus verdeutlichen gegenüber einem eher statisch zu verstehenden Terminus »institutionell.«

Wenngleich aus diskursanalystischer Sicht, diese Unterscheidung nicht notwendig ist, da jede Institution im Diskurs entstanden und somit von der Gesellschaft und ihren Individuen geprägt ist, zeigt die Auseinandersetzung mit der Kritik von Norman Dennis und seinen Mitautoren auf, dass der Terminus »Institutioneller Rassismus« falsch aufgenommen werden kann. Hier wird »institutionell« als etwas angesehen, was durch Beweise nicht zu belegen ist und auch nicht von Menschen gemacht ist. Dennis et al. stellen heraus, was im Kent-Report beschrieben und bereits oben angeführt wurde:

> »Der Kent-Report fand keine Beweise, die die Annahme unterstützen könnten, dass sich irgendein Ermittler der Metropolitan Police bei der Untersuchung des Mordes an Stephen Lawrence rassistisch verhalten hat.«

Hier zeigt sich, dass das Konzept von »institutionellem Rassismus« offenbar falsch verstanden wurde. Durch die Herausstellung der Tatsache, dass den Beamten kein Rassismus nachgewiesen werden konnte - auch wenn sie, wie oben dargestellt aus dem Kontext erfolgt - wird das Individuum entlastet. Die Ebene der Institutionen wird aus dem menschlichen Handeln ausgenommen und dazu kann der statisch angelegte Begriff »institutionell« beitragen. Diese Interpretationsweise verhindert es, die Findungen des Reports im gesellschaftlichen Kontext zu beurteilen und die diskursive Grundlage gesellschaftlicher Praxen und Institutionen herauszustellen.[4]

4 In diesem Zusammenhang soll auf folgenden Sachverhalt hingewiesen werden, der im Kontext dieser Arbeit nicht vertieft diskutiert werden kann.
Die Autoren stellen den Zusammenschluss einer destabilisierten Linken dar, die versucht, sich nach dem Zerfall ihrer Ideologie, nun unter dem Stichwort »Anti-Rassismus« neu zu formieren. Den Macpherson-Report sehen sie als erste Frucht dieser Bestrebungen - »Pressure Group Politics«. Den Tod von Stephen Lawrence, den sie der schwarzen Mittelklasse zuordnen, sehen sie bedingt durch die britische Politik der letzten vierzig Jahre und stellen die »Class«-Komponente des Falls in den Vordergrund: Die Mörder, hervorgebracht durch eine marode Sozialpolitik, handelten aus der Situation sozialer Benachteiligung und spielen somit ironischerweise einer Politik zu, die weiter zu ihrer sozialen Benachteiligung führt. Als Motiv der Autoren zeigt sich, dass sie der sogenannten radikalen Linken, die sich für Minderheiten einsetzt, nachweisen wollen, dass diese die Arbeiterklasse, für die sie eigentlich kämpfte, verraten hat. Der Vorwurf zielt darauf ab, dass die

Zusammenfassung und Beurteilung

Der Macpherson-Report stellt eingehend dar, was nötig wäre, um Rassismus an den Wurzeln zu bekämpfen. Dies erfolgt unter weitreichender Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und umfassender öffentlicher Diskussion. Insofern ist der Macpherson-Report als ein Meilenstein im Prozess einer umfassenden Rassismusbekämpfung zu sehen. Die Frage ist allerdings, ob ein System, welches auf der einen Seite Forderungen nach wirtschaftlichen Einsparungen stellt, in einer Zeit, in der die Bearbeitungsfälle pro Bearbeitungsressort erhöht und Stellen abgebaut werden, in der Lage ist, einen solchen Prozess zu tragen. Ohne eine Politik, die dieser Thematik absoluten Vorrang gibt, sind diese Forderungen m. E. nicht umzusetzen. Notwendig dazu ist also eine neue politische Kultur, die neue wirtschaftliche Chancen eröffnet - unter Einbeziehung der Perspektiven, die sich durch Multikulturalität ergeben.

In bezug auf Großbritannien kann man den Macpherson-Report als eine Selbstkritik sehen - als Kritik einer Kolonialmacht im Umgang mit ihrem Erbe. Dieser Sachverhalt ist durchaus, obgleich historisch völlig andere Bedingungen vorliegen, auf Deutschland übertragbar - vor dem Hintergrund einer Mehrheitsgesellschaft, die sich für Einwanderer und ihre Nachfahren verantwortlich zeigt, die dem Land zu wirtschaftlichem Aufschwung verhalfen. Aber auch für Deutschland bedeutet, Institutionellen Rassismus wirksam anzugehen, eine Veränderung der Politikpriorität in Richtung Minderheitenkultur. Und auch hier stellt sich die Frage, ob dies von der Mehrheit der Bevölkerung unter den wirtschaftlichen Aspekten, auf die es im Kapitalismus ankommt, getragen werden wird. Somit zeigt sich, dass zur Umsetzung einer umfassenden Antidiskriminierungspolitik eine Kehrtwende sowohl politisch als auch wirtschaftlich notwendig ist, die aber auch mit viel Sensibilität einher kommen muss.

Nicht zuletzt nach den Terroranschlägen vom 11.09.02 werden zurzeit in Großbritannien innerhalb der Labour-Regierung weitreichende Gesetzesveränderungen diskutiert, die zu einer Antidiskriminierungsstrategie im Hinblick auf das multiethnisch strukturierte Großbritannien beitragen sollen. Ihre Zuspitzung

linke Intelligenzija die Zielsetzung des Klassenkampfes durch die Überbetonung des Kampfes gegen Rassismus aufgegeben hat und dass dadurch die weiße Bevölkerung in den Nachteil gerät. Das Kapital, welches notwendig wäre, um die unterdrückte Arbeiterklasse aus der Unterdrückung zu befreien, verpufft sozusagen im Einsatz für ethnische Minderheiten. Somit begeben sich die Autoren aus der Sozialismuskritik heraus in eine Position, die die Unterdrückung der Mehrheitsgesellschaft konstruiert, ohne eine konstruktive Zukunftsperspektive zu eröffnen.

finden sie in einem Gesetzesvorschlag zur Unterbindung religiös determinierter Satiren. So sollen *Mister Bean, Blackadder* und *Monthy Python* bald keine Chance mehr haben und ein Moschee-Gag bis zu sieben Jahren Gefängnis einbringen können. Hier hat sich unter Rowan Atkinson, dem ehemaligen Moderator und bekanntesten Satiriker Großbritanniens eine kritische Gegenbewegung gebildet, die durch panische Überreaktionen auf die Herausforderungen durch den Terror die künstlerische Freiheit bedroht sieht (WAZ, 18.10.2001).

An diesem Beispiel zeigt sich m. E., die hohe Sensibilität diskursiver Prozesse, für die Untersuchungen wie der Macpherson-Report und Gesetzesänderungen wie das Antidiskriminierungsgesetz richtungsweisende Ereignisse darstellen. Die Richtung, die dann gesellschaftlich eingeschlagen wird, sollte durch eine Politik, die die positiven Effekte unterstreichen kann, mitbestimmt werden. Am Beispiel des Macpherson-Reports konnte aufgezeigt werden, wie sich die diskursive Landschaft in Großbritannien in Form einer Pendelbewegung verändert hat. Die anfänglichen Reaktionen auf die Untersuchung waren äußerst positiv, dann allerdings kam es zu einem konservativen Backlash. Das Antidiskriminierungsgesetz stößt auf Ablehnung und Gegenformation gesellschaftlicher Gruppen, deren Diskurspositionen als weltoffene Künstler mit ihren wirtschaftlichen Interessen und dem Primat der freien Meinungsäußerung in Konflikt geraten. Einen Weg zu finden, Diskriminierungen und Rassismus entgegenzuwirken, ohne dass dies zu kontraproduktiven Diskursveränderungen führt, halte ich für eine wichtige Herausforderung an die heutige Politik und Gesellschaft.

Literatur

Agozino, Biko 2000: What is Institutionalised? The Race-Class-Gender Articulation fo Stephen Lawrence, in: Mair, George; Tarling, Roger (ed.) The British Society of Criminology: Selected Proceedings. Volume 3, Liverpool. (http://www.lboro.ac.uk/departments/ss/bsc/bccsp/vol03/agozino.html)

Back, Les 1999: Im Kreisverkehr - Offener und institutioneller Rassismus in London: Der Fall Stephen Lawrence, in: Jungle World, Ausgabe 6 (http://www.nadir.org/nadir/periodika/jungle_world/_2000/06/17a.htm)

Dennis, Norman et al. 2000: Racist Murder and Pressure Group Politics: The Macpherson-Report and the Police, London

Guardian Unlimited 2000: Cartoons, Steve Bell (http://www.guardian.co.uk/cartoons/stevebell/0,7371,432225,00.html)

Guardian Unlimited 1999: How racist are our institutions? Genlemen, Amelia; Wilson, Jamie, February 24, 1999 (http://www.guardian.co.uk/lawrence/Story/0,2763,208680,00.html)

Guardian Unlimited 2001: New book slams Macphersion Report, Staff and agencies, June 1, 2001 (http://www.guardian.co.uk/macpherson/article/0,2763,499858,00.html)

Jobst, Paul 2000: Von Einzeltätern zum institutionellen Rassismus: Die britische Regierung zieht die Konsequenzen und trifft eine historische Entscheidung, in: DISS-Journal. Zeitung des Duisburger Institutes für Sprach- und Sozialforschung. Nr. 5, Duisburg, 14-15.

Schilling-Strack, U. 2001: Erfinder von Mister Bean ist sauer auf Tony Blair, in: WAZ 18.10.2001

World Socialist Web Side 1999: Britain: Macpherson inquiry into the murder of Stephen Lawrence provokes right-wing backlash. Hyland, Julie; Marsden, Chris, February 25, 1999 (http://www.wsws.org/articles/1999/feb1999/lawr-f25.shtml)

Macpherson, Sir William of Cluny 1999: The Stephen Lawrence Inquiry, London.

Thomas Müller

Mikrophysik des Rassismus

Rassistische Formierungsprozesse auf lokaler Ebene - Eine Fallstudie

Will man die Feinstruktur rassistischer Machtbeziehungen erkennen und angreifen, so reicht es nicht aus, die >großen< Diskurse um Asyl, Migration, Demographie oder Nation zu analysieren. Die mikroskopischen Mechanismen des Rassismus werden am ehesten im regionalen und lokalen Ausschnitt deutlich. Gerade hier erweist sich Rassismus als ein vielschichtiges Machtverhältnis, das sich stets auch in der unmittelbaren Lebenswelt der Menschen durchsetzt und sich aus ihr speist. Auf lokaler Ebene verbinden sich Akteure und Interessen, Diskurse und Strategien anders als auf landes-, bundes- oder europapolitischer Bühne. Zwar besteht eine vielfältige Wechselwirkung zwischen lokalen und allgemeinen Diskurs- und Politikverläufen, doch spiegeln die Regionen die überörtlichen Verläufe nicht eins zu eins wieder. Wir haben es vielmehr mit einer von Ort zu Ort sehr spezifischen Eigendynamik zu tun, die eine eigenständige Analyse der regionalen Lebenswelten geboten erscheinen lässt. Eine Schlüsselrolle spielen hierbei die lokalen Medien - von der Regionalzeitung und ihren Lokalteilen bis hin zu lokalen Anzeigenblättern, Leserbriefen, Flugblättern und mündlichen Äußerungen. Nicht minder relevant sind - gerade im Hinblick auf institutionellen Rassismus - die unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden mit ihren spezifischen Kompetenzen, Verankerungen, Machtspielräumen und Wissensvorräten. Medien und Verwaltungen wiederum agieren nicht unabhängig von der spezifischen sozialen, historischen und mentalen Verfassung der lokalen Gesellschaften. Zwischen diesen keineswegs homogenen Akteuren und ihren jeweiligen Beiträgen zum Diskurs lässt sich eine Vielzahl oftmals unausgesprochener Beziehungen und Bündnisse erkennen, aus denen heraus der Angriff auf die Existenzgrundlagen von Nichtdeutschen in einer besonderen Dichte erfolgen kann. Die Ziele und Taktiken dieses Angriffs, oder besser: dieser Angriffe sind so vielfältig wie die beteiligten Akteure. Wir können Rassismus also als ein machtförmiges Ineinandergreifen zahlreicher diskursiver und nichtdiskursiver Elemente, mit anderen Worten also als ein Machtdispositiv begreifen, dessen Mikrophysik es zu analysieren gilt.

Nur wenige Forschungsarbeiten haben bislang eine explizit lokale Perspektive eingenommen. Wo dies geschah, konnten freilich wertvolle Aufschlüsse über die Mikrostruktur des Rassismus gewonnen werden. Neben einigen Analysen, die sich mit massenmedial verhandelten Ereignisorten wie Hoyerswerda oder Rostock-Lichtenhagen befassten und eine Kritik daran entwickelten, dass sie interdiskursiv eher als Ausnahmefälle, denn als Orte zugespitzter sozialer Normalität im Kontext des Asyldiskurses aufgefasst wurden, sei beispielhaft eine von der Forschungsgesellschaft Flucht und Migration e.V. und des Flüchtlingsrats Niedersachsen herausgegebene Studie genannt (Vom Hätschelkind zum Klassenletzten. Bundesdeutsches Grenzregime und Flüchtlingspolitik in der Tschechischen Republik, in: Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 82, 2001). Am Beispiel des deutsch-tschechischen Grenzgebietes analysiert sie die Bedeutung der Grenze als Institution der Ausschließung, der ein rassistisch aufgeladener Diskurs über »illegale Einwanderung« entspricht. Dabei wird ein vielschichtiges strategisches Zusammenwirken der regionalen Akteure zum Zweck der Abschottung gegen »illegale Einwanderer« sichtbar, das die regionale Lebenswelt durchdringt und rassistisch formiert. Letzteres drückte sich etwa in der hohen Zahl von Denunziationen »ausländisch« wirkender Menschen und in der Gründung von patrouillierender »Bürgerwehren« aus, die wiederum in das System der Grenzüberwachung integriert und damit institutionalisiert wurden. Die verschiedenen regionalen Elemente des Rassismus-Dispositivs konstituierten und verstärkten sich in ihrem strategischen Zusammenwirken gegen »illegale Einwanderer« somit wechselseitig und kulminierten vor allem in den grenznahen Ortschaften. Exemplarisch wird daran die lebensweltliche und alltägliche Dimension der Schengener Abkommen und des europäischen Außengrenzregimes deutlich.

Dieses Beispiel zeigt, dass gerade der mikroskopische Blick auf die unmittelbare regionale Lebenswelt eine dichte Beschreibung dieser latenten Formationen und ihrer akuten Zuspitzungen ermöglicht: im regionalen Ausschnitt zeigt sich die kapillare Mikrophysik rassistischer Macht; hier wird jenes intermediäre Feld sichtbar, in dem Rassismus die alltägliche und private Lebenswirklichkeit der Menschen durchzieht, ihr Denken und Handeln strukturiert und somit Teil der Subjektkonstituierung ist. Hieraus ergeben drei Ansatzpunkte für unsere Analyse:

Erstens: Die Normalität des Rassismus im gesellschaftlichen Alltag. Zunächst gilt es, die latenten rassistischen Formationen zu umreißen, die im gesellschaftlichen Alltag der Region als normal gelten. In welcher Weise, so wäre zu fragen, strukturiert Rassismus die alltäglichen Rede- und Handlungsweisen ge-

genüber Nichtdeutschen bzw. Nichtweißen? Inwiefern manifestiert sich Rassismus offen? Unter welchen Bedingungen ist er lokal hegemoniefähig? Wie werden rassistische Angriffe verhandelt? Welche Rolle spielt hierbei die extreme Rechte? Inwiefern schlagen rassistische Dispositionen »normaler« Deutscher, die sich nicht der extremen Rechten zugehörig fühlen, in militante Angriffe um? In diesen Kontext gehört auch die Frage, inwiefern hegemoniale Vorstellungen regionaler/lokaler Identität rassistisch strukturiert und exklusiv sind.

Zweitens: Institutioneller Rassismus. Gleichzeitig ist nach den institutionellen Beziehungsgefügen innerhalb des Rassismus-Dispositivs zu fragen. In welcher Weise ist Rassismus im Mediendiskurs, in der Politik und im Verwaltungshandeln der Region institutionalisiert und normiert? In welcher Beziehung stehen lokale Diskurse zu institutionellen Ausschließungspraxen? Wie werden Ausschließungspraxen im politischen und behördlichen System der Region verhandelt, umgesetzt und legitimiert? Welche Applikationsvorgaben entstehen? Eine Schlüsselrolle spielen in diesem Zusammenhang Institutionen der Rassifizierung, Hierarchisierung, Segregation und Ausschließung (etwa Ausländerverwaltungen, Sammelunterkünfte, Grenzregime und Abschiebungseinrichtungen), die auf je spezifische Weise einen Lebensort außerhalb der sozialen Normalität konstituieren, der, wie das Beispiel »Asylantenheim« zeigt, interdiskursiv zu einem im Alltag unmittelbar sichtbaren (und angreifbaren) Symbol der Anormalität und Bedrohung, der »Überfremdung« und »Überflutung«, aufgeladen wird. Im institutionellen Gefüge »Asylantenheim«-»Sammellager«-»Abschiebegefängnis« beispielsweise bündeln sich die komplexen rassistischen Machtbeziehungen: es ist Ausdruck institutionalisierten rassistischen Entscheidungs- und Verwaltungshandelns, prekärer und sozial ausschließender Lebensort, mediales Symbol, Projektionsfläche rassistischer Ressentiments, Gründungsanlass rassistischer Bürgerinitiativen und Zielscheibe gewalttätiger Angriffe in einem. Es liegt daher nahe, die Analyse der Mikrophysik des Rassismus auf das komplexe Wechselspiel innerhalb und in bezug auf derartige Institutionen und symbolische Orte einer Region zu orientieren.

Drittens: Kulminationsorte der Formierungsprozesse. Rassistische Formierungsprozesse können an bestimmten sozialen bzw. symbolischen Orten kulminieren. Dies können sowohl Radikalisierungsorte des Alltagsrassismus, als auch Orte institutioneller Ausschließung sein. Diese beiden Kategorien von Orten können, müssen jedoch nicht in einem geographischen Ort zusammenfallen. Beispielhaft für ein solches Zusammenfallen sei das als Abwehrgemeinschaft gegen ein »Asylantenheim«, das selbst wiederum Ort der Ausschließung und Symbol der »Überfremdung« ist, formierte Dorf genannt. Anhand der Formierungspro-

zessen, die solche Orte hervorbringen und sich in ihnen vollziehen, kann die Mikrophysik des Rassismus in ihrer maximalen Dichte erfasst werden. Die Feinanalyse rassistischer Machtbeziehungen gleicht mithin einer Archäologie solcher Orte.

Fallstudie: Der Kreis Aachen

Ein Kulminationsort rassistischer Formierungsprozesse war zu Beginn der 1990er Jahre der Kreis Aachen. Er liegt im Westen von Nordrhein-Westfalen nahe der belgischen und niederländischen Grenze; sein nördlicher Teil ist kleinstädtisch und industriell geprägt, der Südteil hingegen reicht in die Eifel hinein und ist ländlich und dörflich strukturiert. Im Nordteil besteht seit dem frühen 19. Jahrhundert eine intensive Arbeitsmigration, hinzu kommen sogenannte Grenzgänger aus den benachbarten niederländischen Provinz Limburg. Während des gesamten 20. Jahrhunderts war die Gesellschaft multikulturell, wobei verschiedene Formen von Migration und verschiedene Generationen von Migranten aus je spezifischen Herkunftsländern präsent waren und sind. Im ländlichen Südkreis fehlen die Traditionen der Arbeitsmigration und Grenzgänger weitgehend. Die erste Konfrontation der autochthonen Gesellschaft mit Nichtdeutschen geschah hier mit den Zwangsarbeitern der beiden Weltkriege, einigen wenigen Arbeitsmigranten der Nachkriegszeit und den sogenannten Asylanten der 1980er und 90er Jahre.

Um die Jahreswende 1990/91 setzt im Kreis Aachen eine Zunahme rassistischer Vorkommnisse ein, die im Sommer 1991 eskalierten. Im Mittelpunkt der Ereignisfolge stehen ein sogenannter Zählappell - eine landesweit modellhafte Sondermaßnahme zur Bekämpfung eines angeblichen »Asylbetrugs« - und die Einführung von Warengutscheinen, die an bestimmten Stichtagen an die Asylsuchenden ausgegeben werden. Alles in allem überschreiten die Ereignisse nicht die Grenze dessen, was zu Beginn der 90er Jahre in Deutschland als normal gilt, und an den wenigen Punkten, wo sie die Grenze dieser Normalität berühren, werden sie von der drakonischen Asylpolitik der entstehenden Berliner Republik rasch eingeholt.

Im Verlauf der Entwicklung kommt es mehrfach zu einer Verschränkung des allgemeinen und des lokalen Diskurses, allerdings divergieren Art und Weise der Verschränkung erheblich. Sie können darauf gerichtet sein, den allgemeinen Diskurs plebiszitär durch einen sogenannten Druck von unten zu radikalisieren und eine Interessenharmonie zwischen lokalen und übergeordneten Akteuren heraus zu stellen, um in anderen Fällen kommunale, föderale und staatliche Interessen

konfrontativ gegeneinander zu stellen. Doch sowohl aus der Harmonie-, als auch aus der Konfliktkonstellation ergeben sich Legitimationsmuster für eine verschärfe Repression gegenüber Nichtdeutschen, insbesondere Asylsuchenden. Die Felder des im Diskurs Sagbaren und administrativ Machbaren werden dabei erheblich nach rechts verschoben.

Einen Versuch der plebiszitären und harmonischen Verschränkung allgemeiner und lokaler Diskurse unternimmt im Dezember 1990 die CDU-Ratsfraktion der sozialdemokratisch regierten Stadt Eschweiler im Kreis Aachen. An die Positionen der Bundespartei anknüpfend, behaupte sie in einem Resolutionsentwurf, die »Aufnahmekraft der Stadt Eschweiler für Asylbewerber und De-facto-Flüchtlinge« sei »erschöpft«. Mit drohendem Unterton prognostiziert sie: »Der Unmut der Bürgerschaft über den ungebremsten Zuzug von Asylbewerbern, die überwiegend nicht aus Gründen der politischen Verfolgung in die Bundesrepublik kommen, steigt explosionsartig an.« (zit. n. BadI 15.12.90) Zugleich wird eine klare Feindbestimmung entlang völkischer Kategorien vorgenommen, indem Asylsuchende als soziale Fremdkörper markiert und den ihres Deutschtums bewussten Aussiedlern gegenübergestellt werden:

> »Aussiedler sind fast ohne Ausnahme integrationsfähig und integrationswillig. Sie sind Deutsche, sie fühlen sich als Deutsche und handeln so. Asylbewerber und De-facto-Flüchtlinge genießen lediglich ein vorläufiges Bleiberecht. Außerdem ist eine große Anzahl von Personen dieser Gruppe nicht anpassungswillig bzw. nicht anpassungsfähig.« (ebd.)

Eine Untersuchung der sozialen Integration von Asylsuchenden und ihrer Akzeptanz seitens der deutschen Einwohner liegt dem CDU-Vorstoß nicht zugrunde. Der angeblich auf eine lokale Situation reagierende Text ist, wie sich nach Protesten der SPD-Fraktion herausstellt, Teil einer mit vorgefertigten Resolutionstexten, in denen nur noch der Name der Stadt eingesetzt werden muss, geführten bundesweiten Kampagne der Parteiführung (EN 15.12.90). Wirklicher oder kurzerhand unterstellter Rassismus wird dabei als berechtigte Reaktion der Mitte auf ein beginnendes Chaos legitimiert. Konsequenz dieser Argumentation ist die gesetzliche und administrative Bekämpfung der Zielscheibe des »Unmuts«: der Asylsuchenden.

> Rassistische Stereotypen wie die »Integrationsunfähigkeit« der Nichtdeutschen sind in der lokalen Sozial- und Ausländerverwaltung zu diesem Zeitpunkt üblich. Dies zeigt sich sehr deutlich, als im März 1991 Mitglieder des Eschweiler Stadtrates an einer von der Sozialverwaltung organisierten Besichtigung der örtlichen Flüchtlingsunterkünfte teilnehmen. Ein kritischer Lokaljournalist gibt folgenden

> Gesprächsverlauf zwischen Verwaltungs- und Ratsvertretern wieder: »> Alles, was hier nicht ordentlich wirkt, liegt nur am Verhalten der Bewohner<, hatte es gleich zu Beginn der Begehung am Donnerstag geheißen. Mit blumigen Worten wurde da von der Unbelehrbarkeit mancher Asylbewerber berichtet, vom Müll, der statt in den Container aus dem Fenster fliege, von Frauen, die im Gehen urinierten, von Sauferei und Reibereien am Wochende. [...] Währenddessen zornige Worte von den Volksvertretern: >Wie kriegt man denen nur Ordnung und Sauberkeit beigebracht? Das Haus war einmal ein Schmuckstück, man konnte vom Fußboden essen. < Kopfschütteln allerorten - über die Menschen und ihre Art zu leben, nicht über ihre Lebensverhältnisse an sich.« (BadI 9.3.91)

Offenkundig ist hier nicht die soziale und psychologische Not der Menschen, sondern der Zustand und das Erscheinungsbild des städtischen Gebäudes Gegenstand der Sorge, und entsprechend erscheint Repression als Lösung des Problems. Wie wenig die Situation im Gebäude von den Bewohnern verursacht war, ergibt sich erst aus der Schilderung des Journalisten: »[Eine Frau muss] mit acht, neun Männern in einem miefigen, nur von Stofffetzen in einzelne >Sphären< abgetrennten Raum nächtigen. Ihre wenigen persönlichen Sachen liegen zerstreut auf dem Boden herum, weil es keinen Platz gibt. Ein Mann, der Nacht für Nacht neben einem glühenden Heizkörper schlafen muss, sagt leise, mit Tränen in den Augen: >Hier ist nichts gut .< [.] Keine Privatsphäre, gesundheitsschädigende Luft- und Lichtverhältnisse, mangelhafte sanitäre Ausstattung - Entwürdigung der Menschen, wo man nur hinschaut.« (ebd.)

Die eigene Verantwortlichkeit ausblendend, vermitteln die Verwaltungs- und Ratsvertreter hier also das Bild eines asozialen Packs, dem es deutsche Ordnung beizubringen gelte. Dieses diskursive Muster wird zugleich an einen konkreten lokalen Ort, das sogenannte Asylantanheim, gekoppelt und damit territorialisiert. Eine ähnliche Territorialisierung der miteinander verschränkten Ausländer- und Asozialitätsdiskurse nimmt kurze Zeit darauf auch bei eine Anwohnerinitiative gegen die Einquartierung einiger Roma in Eschweiler vor (BadI 2.4.91). Bürgerinitiativen dieser Art werden bald darauf in zahlreichen Kommunen des Kreises Aachen zu beobachten sein.

Waren die bisherigen Beispiele auf eine harmonische Verschränkung lokaler und allgemeiner Diskurse gerichtet, so tritt um die Jahreswende 1990/91 eine konfrontative Verschränkung in den Vordergrund. Sie beruht auf der durchaus realistischen Vorstellung einer strukturellen Benachteiligung der »kleinen« Akteure, sprich der Kommunen, gegenüber der »großen« Landes- und Bundespolitik. Die Kommunen präsentieren sich hierbei als Leidtragende einer »verfehlten« Politik von Land und Bund. Sie führen das »Unten« der Kommune stellvertre-

tend für die Interessen der lokalen Gesellschaft und ihrer Individuen gegen das »Oben« des föderalen Staates ins Feld. Auf diese Weise ist der Diskurs an rohe, proletenhafte Ressentiments gegen »die da oben« gekoppelt, wobei die Allerunterstenn, nämlich die »Asylanten«, die Rolle derer »da oben« einnehmen. Diese Konstellation bedingt also ein dreifaches Konfliktverhältnis: einen Konflikt zwischen Kommunen und Staat, einen Konflikt der Kommunen und ihrer Bürger mit den Asylsuchenden und schließlich einen Konflikt der Kommunen untereinander um die Verteilung der Folgekosten.

Auch in unserem Untersuchungsgebiet präsentieren sich die Kommunen als Opfer der geltenden Ausländer- und Asylpolitik. Neben einer Zunahme öffentlicher Appelle an Bund und Land setzt Ende 1990 ein Wettlauf um die Schaffung möglichst abschreckender Lebensbedingungen für Asylsuchende ein: Im August 1990 stellt die Landesregierung finanzielle Belohnungen für Kommunen in Aussicht, welche die Sozialhilfe für Asylsuchende von Bargeld in Fertignahrung oder Warengutscheine umwandeln (AN 14.8.90). Als Wohnstätten empfiehlt der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund im Anschluss daran lagerähnliche »Schlichtunterkünfte«, die möglichst »dichtbelegt« und nur mit »minimalen Standards« ausgestattet sein sollten. Erklärtes Ziel ist die Erzeugung eines »abschreckenden Effekts« (zit. n. EiN 10.11.90).

Im November 1990 wird die Einführung der Gutscheine in der Eifelgemeinde Simmerath erstmals erprobt, wobei die Sozialhilfe außerdem - rechtlich unzulässig - auf 70 % gekürzt wird. Spontane Proteste der Betroffenen lassen den behördlichen Vorstoß, der später wie eine Generalprobe für die Maßnahmen des Sommers 1991 erscheinen wird, in einem Fiasko enden. Gutscheinverfahren und Kürzung werden zurückgenommen, die Flüchtlingsproteste hingegen kriminalisiert (EVZ 6.11.90).

In bezug auf die empfohlenen >Schlichtunterkünfte< geht die Kreisverwaltung besonders weit. Nach der anfänglichen Errichtung mehrerer Containerlager außerhalb der Wohngebiete weist der Leitende Kreisverwaltungsdirektor im Mai 1991 die Kommunen an, die Unterbringung von Asylbewerbern in angemieteten Hotels einzustellen: »Es sind Zeltlösungen mit Gemeinschaftsverpflegung anzustreben.« (zit. n. LiZ 30.5.91) Wie die Aachener Volkszeitung einen kommunalen Sozialdezernenten wiedergibt, solle es darum gehen, »den Asylbewerbern das Hierbleiben zu vergällen.« (zit. n. AVZ-B 18.5.91)

Da die Asylanträge neu ankommender Flüchtlinge von der Kreisverwaltung nicht mehr entgegengenommen werden und die Betroffenen keine Versorgung oder Unterkunft erhalten, sind zahlreiche Asylsuchende obdachlos, werden zwischen den Kommunen hin- und hergeschoben und sammeln sich in Behördenflu-

ren. Einer der Betroffenen stürzt sich nach behördlichen Schikanen im Treppenhaus der Kreisverwaltung in den Tod (klenkes 4/91). Die miserable Wohnsituation und die hohe Anzahl von im wahrsten Sinne des Wortes Schlange stehenden Flüchtlingen werden im Frühjahr 1991 zum Anlass einer Kampagne der Kommunen gegen das Land. Um die Verteilung der Asylsuchenden und ihrer Versorgungskosten auf die Kommunen zu ihren Gunsten zu verändern, behaupten kommunale Vertreter, im Kreis Aachen sei eine Notstandssituation eingetreten. Mehrere Kommunen erklären eine Art Ausnahmezustand und kündigen einen »kommunalen Streik« (AVZ-B 26.4.91) oder »zivilen Ungehorsam« (AN 21.3.91) an. Intentional gegen die Landespolitik gerichtet, annullieren diese Ankündigungen subtextuell den normalen Umgang mit Nichtdeutschen und eröffnen ein Feld außergesetzlicher Sondermaßnahmen. Sie funktionieren damit auch als Applikationsvorgaben eines militanten Rassismus, was durch die einiger Orts realisierte Ankündigung, die »zuströmenden Asylanten« künftig in Volkshochschulen, Gemeindehäusern, Sporthallen oder Vereinsräumlichkeiten einzuquartieren (EiN 13.5.91), sicherlich nicht abgemildert wird. Das finanzielle Interesse der Kommunen an einem veränderten »Verteilungsschlüssel« wird vielmehr in die Lebenswelt und den Interessenhorizont der Individuen implementiert.

In den Kreis-, Kommunal- und Parteigremien folgt eine Flut von Resolutionen gegen die »Asylantenflut«, wie die Situation von Lokalpolitikern und -medien nun durchgängig genannt wird. Die Forderungen reichen von der Einführung von Warengutscheinen über die Einrichtung von Sammellagern und eine rigide Abschiebepraxis bis zur Einschränkung des Asylgrundrechts durch eine Verfassungsänderung. In manchen Resolutionen vollzieht sich ein Übergang zu offen rassistischen Termini. Am deutlichsten wird dies in einer Resolution, die SPD und CDU gemeinsam in das Alsdorfer Stadtparlament einbringen. Der appellativ an die Landes- und Bundesregierung gerichtete Text beginnt mit der Forderung, »dass dem unkontrollierten Zustrom und der Überschwemmung unserer Städte mit Menschen, die ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen aus der 3. Welt zu uns geschleust werden, ein Riegel vorgeschoben wird. Wir sind kein Einwanderungsland und dicht besiedelt. Deshalb können sich nicht alle, die auf ein besseres Leben hoffen, auf deutschem Boden versammeln.« (zit. n. LiZ 11/91) Wie unschwer zu erkennen ist, ist die Forderung nach einem restriktiven Asylregime mit der Behauptung eines kollektiven Missbrauchs und dem katastrophischen Motiv einer Überflutung deutschen Bodens verknüpft; sie evoziert damit ein aggressives Ressentiment gegen Nichtdeutsche, das auf Asylsuchende aus der Dritten Welt zugespitzt wird. Im Schlussappell radikalisieren SPD und CDU dieses Muster, indem sie den bis dahin hauptsächlich von der extremen Rechten benutz-

ten Begriff der »Überfremdung« in den Diskurs einfügen: »Wir bitten die Bundestagsabgeordneten und die Landtagsabgeordneten im Kreis Aachen, die Bundesregierung und die Landesregierung von NRW, schnellstmöglich alle gesetzlichen und ggf. auch grundgesetzlichen Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um der nicht mehr zu verkraftenden Überschwemmung und Überfremdung mit Wirtschaftsflüchtlingen in unseren Städten zu begegnen.« (ebd.)

Die lokalen Medien greifen diese Forcierung in einer Vielzahl von Artikeln auf, die in der Regel den Blickwinkel der Kommunalpolitiker sowie der Sozial- und Ausländerbehörden reproduzieren. In den Mittelpunkt des Mediendiskurses rücken statistische Angaben über die Zahl der Asylsuchenden. Die Zahlenmeldungen werden mit apokalyptischen Bildern (Katastrophe, Überschwemmung, Bevölkerungsexplosion) verknüpft und an Kriminalitätsvorwürfe gebunden. Zwei kollektive Figuren personifizieren die vermeintliche Katastrophe: der »Schwarzafrikaner« und der »Nigerianer« - einem rassistisch Sozialisierten dürfte es leicht fallen, im Schwarzafrikaner den »Neger« und im Nigerianer den »Nigger« zu erkennen. Rassistische Äußerungen und Handlungen von Deutschen hingegen erscheinen, sofern sie nicht in Gewalttaten münden, als nachvollziehbare Gemütsregungen (»Unmutsäußerungen«), die nicht in rassistischen Dispositionen, sondern der »Asylantenflut« ihre Ursache hätten. Der Mediendiskurs gleicht sich jedoch nicht allein der allgemeinen Asyldebatte an, die zu diesem Zeitpunkt mit ganz ähnlichen Mustern operiert. Es geschieht vielmehr eine mediale Verdopplung der Asyldebatte: Nicht mehr allein im überregionalen Teil der Regionalzeitungen, sondern auch in den viel gelesenen Lokalteilen ist sie präsent; sie wird innerhalb der alltäglichen Lebenswelt lokalisiert.

Diese Territorialisierung eröffnet die Möglichkeit seiner lokalspezifischen Differenzierung des Asyldiskurses. Die Lokalredaktionen entwickeln eigene Stile und Taktiken der Berichterstattung. Zwar sind im überregionalen Teil der Regionalzeitungen sowie im Lokalteil der kreisfreien Stadt Aachen durchgängig auch kritische Stimmen präsent (wenn auch nicht hegemonial), doch fehlen diese im Kreis Aachen weitgehend. Und auch hier sind an verschiedenen Orten verschiedene Dinge sagbar. Vermieden die Lokalredakteure im kleinstädtisch-industriellen Nordteil des Kreises weitgehend rassistische Termini bzw. das, was sie dafür hielten, und berücksichtigten zumindest punktuell die Situation der Betroffenen, so reproduzieren die Lokalausgaben der südlichen Eifelgemeinden, nahezu ungebrochen durch relativierende Kommentare, distanzierende Stilistik oder Nichtberücksichtigung der Opferperspektive, den platten alltagsrassistischen Diskurs.

Die Territorialisierung des Asyldiskurses und die negative Markierung kon-

kreter Orte erweisen sich als ein zentraler Mechanismus der rassistischen Mobilisierung. Im Frühjahr und Sommer 1991 werden die Standorte sogenannter Asylantenheime zum Bezugspunkt zahlreicher Bürgerinitiativen gegen Asylsuchende. Es fällt auf, dass sich die Initiativen vorrangig dann gründen, wenn die Asylsuchenden durch administrative Maßnahmen der lokalen Behörden und eine zustimmende Berichterstattung in den Lokalmedien markiert sind. Es ist also institutioneller Rassismus, der, interdiskursiv vermittelt, das rassistische Ressentiment mobilisiert und auf einen konkreten Ort hin zuspitzt. Ihre stärksten Mobilisierungserfolge und den höchsten Grad an Militanz erreichen die Bürgerinitiativen dort, wo sich Deutsche unter sich wähnen: in den Dörfern der ländlichen Nordeifel. Ihre Träger sind in diesen Fällen die »intakten Dorfgemeinschaften«, nicht selten sekundiert von örtlichen Vertretern der Christdemokratie. Die extreme Rechte spielt in ihnen, soweit rekonstruierbar, keine Rolle.

Insgesamt entstehen im Kreis Aachen und in den Nachbarkreisen im Laufe des Jahres 1991 etwa zehn mehr oder minder starke Initiativen. Einer der Kulminationsorte dieser Formierung ist das Eifeldorf Witzerath in der Gemeinde Simmerath. Die im Juni 1991 gegründete Initiative, in der nahezu die gesamte Einwohnerschaft des Dorfes versammelt ist, mobilisiert mit mehreren Saalveranstaltungen und einer Unterschriftensammlung gegen eine angebliche »Umzingelung« und »Zerstörung des Dorfes« durch die geplante Aufstellung eines Flüchtlingszeltes (EiN 8.7.91; EVZ 8.7.91). Ihre Parolen »Verhindert die Zerstörung Witzeraths« und »Wir wehren uns weiter« lassen auf eine Hegemonie paranoider, aggressiver und rassistischer Dispositionen schließen, denen das dörfliche Milieu, ganz in der Tradition der völkischen Heimatbewegung, als eine Art Volksgemeinschaft im Kleinen zur Seite gestellt wird.

Zur gleichen Zeit bildet sich in der Eifelstadt Monschau eine »Bürgerinitiative Altstadt«, deren von 234 Bürgern unterzeichnete Unterschriftenliste in der lokalen Öffentlichkeit zustimmende Resonanz erfährt. Die gegen ein Asylbewerberheim in der Altstadt gerichtete Initiative ist von Christdemokraten dominiert; eine Demonstration der örtlichen Jungen Union gegen das Heim findet nur wegen formaler Fehler bei ihrer Anmeldung nicht statt. Auf welchen Wahrnehmungen und Projektionen die Initiative abhebt, wird in ihrer Eingabe an Rat und Verwaltung der Stadt Monschau, den Landtag und die Landesregierung vom 8. Mai 1991 deutlich:

> »Nachstehend listen wir einige Dinge auf, die uns als Bürger in der Altstadt Monschau in sehr starkem Maße abstoßen und uns, alte und junge Bewohner unserer Stadt, zunehmend heftig beunruhigen!
>
> 1. Kinder und vor allem junge Mädel unserer Altstadt, die sich an die Haltestellen

der Schulbusse begeben, werden dort in steigendem Maße von Schwarzafrikanern belästigt und bedrängt; u.a. bietet man ihnen fortgesetzt Zigaretten an, um sie zum Rauchen zu animieren. Ergebnis: Manche besorgte Eltern fahren ihre Kinder inzwischen zu den Schulen und zu sonstigen Veranstaltungen und holen sie auch von dort wieder ab!
2. Öffentliche Telefonzellen sind vor allem in den Abendstunden derart >belagert<, dass sie von der Bevölkerung, aber auch von unseren Touristen und Urlaubern kaum noch benutzt werden können.
3. Ältere Bewohner der Altstadt wagen sich nach Einbruch der Dämmerung nicht mehr auf die Straße.
4. Tagestouristen und Dauerurlauber fragen in stark steigendem Maße, warum so viele farbige Afrikaner das Stadtbild nachhaltig mitprägen. Nach entsprechender Aufklärung schütteln sie verständnislos den Kopf, wenden sich ab, und verlassen, wohl oftmals früher als ursprünglich geplant, unsere Altstadt.
5. Das öffentliche Bild der Altstadt leidet zudem noch zusätzlich unter der Unterbringung von zwischen 20 und 30 polnischen Gastarbeitern, die von einer nicht ortsansässigen Firma hier untergebracht sind, ohne Frauen!
6. Größtes Unverständnis herrscht z.Zt. über die Unterbringung von ca. vierzig (!) afrikanischen Asylbewerbern im Haus Mühlenberg. Unser Unverständnis rührt daher, weil dieses Haus wieder als Hotel mit Restaurationsbetrieb eröffnet werden sollte, was aber dann an wohl unerfüllten Auflagen des Brandschutzes gescheitert sein soll. In diesem Zusammenhang fragen wir die Stadt Monschau und den Kreis Aachen, ob bei der Einweisung der Asylbewerber in das Haus Mühlenberg die Fragen des B r a n d schutzes [sic] keinerlei Rolle mehr gespielt haben.« (Archiv des Flüchtlingsrates Aachen)

In dieser Eingabe ist nur an einer Stelle von realen Handlungen Asylsuchender (»Schwarzafrikaner«) die Rede: sie bestand im banalen Anbieten von Zigaretten. Tatsächlich dienen Schwarze hier vor allem als Projektionsfläche sexueller Phantasien, die als Schilderung einer allgemeinen Angst formuliert und zum Klischee des geilen Negers - einem Klischee, das an das Ideologem der »Rassenschande« erinnert - verdichtet werden. Die Prognose brennender Flüchtlingsheime ist, mehrdeutig als Besorgnis um ein marodes Hotelgebäude formuliert, fester Bestandteil des rassistischen Volksempfindens. Das diskursiv attackierte »Asylantenheim« in der Monschauer Altstadt war in den folgenden zwei Jahren im übrigen sieben mal Ziel nächtlicher Angriffe.

In dieser Hinsicht war Monschau kein Einzelfall. Auch in Thum, einem Dorf im Nachbarkreis Düren, mobilisiert eine Bürgerinitiative gegen den Umbau einiger aufgelassener, mitten im Wald gelegener Militärbaracken zu einem Flüchtlingslager. Ein Sprecher der BI erklärt gegenüber der Lokalpresse, dass dies »eine gewisse Notstandssituation schaffen« würde: »Das ganze Dorf ist in Aufruhr«

stellen die Dürener Nachrichten fest. Zwei Wochen später fügt der Sprecher hinzu, dass selbst eine relativ kleine Zahl von Asylsuchenden nicht geduldet werden könne. Kurz darauf setzen Unbekannte die Militärbaracken in Brand, was die Dorfgemeinschaft zustimmend zur Kenntnis nimmt (DN 13.7.91; LiZ 1.8.91).

Dieser rassistischen Selbstorganisierung von unten entspricht einer Zunahme rassistischer Verhaltensweisen im Alltag. In kritischer Absicht, jedoch nicht frei von rassistischen Termini, berichten die Eifeler Nachrichten im Juni 1991 unter Berufung auf städtische Verwaltungsbeamte:

> »Der Hass vieler Bürger auf die Asylbewerber, vor allem auf die Schwarzafrikaner, nimmt zu. [...] Die Wände am Asylheim in Monschau wurden wiederholt mit Hetz-Parolen beschmiert, Asylanten werden von den Sitzbänken in der Altstadt und anderswo vertrieben, in etlichen Gaststätten werden sie bereits rausgeschmissen, noch ehe sie die Tür ganz geöffnet haben. Auch dies ist bereits vorgekommen: Autofahrer halten auf Asylbewerber zu, um Augenblicke vor ihnen abzubremsen oder abzudrehen. Die Telefonzelle an der Austraße in Monschau wurde schon mehrfach mutwillig zerstört, um den Verdacht auf die Schwarzafrikaner im nahen Wohnheim zu lenken. [...] Die bloße Anwesenheit der Asylbewerber [...] erzeugt bei manchem Bürger schon Unmut.< Das vermeintliche Argument für dieses Verhalten: Die Asylbewerber könnten eines Tages ja mal irgend etwas Schlimmes anstellen ...« (EiN 6.6.91)

Auch der Flüchtlingsrat Aachen berichtet über ähnliche Vorfälle, die er als »Pogromstimmung« kennzeichnet. Die Schuld daran sieht er jedoch nicht in der Zahl oder dem Verhalten der Asylsuchenden, sondern bei den Kommunalpolitikern, »die mit öffentlichen Falschangaben und Unterstellungen gegen Flüchtlinge Stimmung gemacht haben« (AN 11.6.91).

Der Artikel der Eifeler Nachrichten und die Stellungnahme des Flüchtlingsrates sind Beispiele eines gegenläufigen Diskursstrangs. Doch ist dieser nur schwach entwickelt und ist im lokalen Mediendiskurs zu keinem Zeitpunkt und an keinem Ort hegemonial. Während des im folgenden beschriebenen Eskalationsverlaufs nahm die Anzahl der in kritischer Absicht verfassten Medienbeiträge eher ab als zu, und tendierte gerade an den Kulminationsorten des Rassismus gegen Null. Der Aachener Flüchtlingsrat und ähnliche Initiativen gerieten zunehmend in die Defensive.

Die Entwicklung ist bis zu diesem Punkt also von einer Aufweichung der Normalitätsgrenzen hin zu außergesetzlichen Sondermaßnahmen, einer Intensivierung, lebensweltlichen Verortung und lokalspezifischen Differenzierung des Asyldiskurses sowie einer in lokalen Eskalationsverläufen kulminierenden rassistischen Selbstorganisation der Mitte gekennzeichnet. Es kam zu einer intensi-

vierung des institutionellen wie des interdiskursiven, des alltäglichen wie des militanten Rassismus. Die Akteure knüpften ein Netz aufeinander bezogener, sich gegenseitig verstärkender und wechselseitig legitimierender Diskurse, Maßnahmen, Einrichtungen und Taktiken: ein lokal wirkungsmächtiges Dispositiv, dessen Ziel ein kommunaler Funktionsträger mit seiner Formulierung, man wolle »den Asylbewerben das Hierbleiben vergällen«, auf den Punkt brachte. Dieses dispositive Netz expandierte. Bestehende Akteure wie etwa die Lokalmedien fügten sich ein, an möglichen Knotenpunkten bildeten sich mit den Bürgerinitiativen neue Akteure, bislang tabuisierte Instrumentarien der Ausländerpolitik wurden handhabbar. An diesem Punkt nun kamen zwei neue Elemente hinzu: zunächst eine Folge institutionell rassistischer Sondermaßnahmen, sodann ein kollektiver Widerstand der Betroffenen.

Seit der misslungenen Einführung der Warengutscheine im Herbst 1990 haben die Kreisverwaltung und das Landesministerium für Arbeit, Wohnung und Soziales eine repressive Maßnahmenpolitik vorbereitet. Für die administrativen Akteure bildete die Arbeit an diesem Maßnahmenpaket den Hintergrund ihres bisherigen diskursiven Auftretens. Die geplanten Maßnahmen selbst bleiben dabei jedoch verborgen, denn erst vier Tage vor ihrem Beginn werden sie in den Regionalmedien vorgestellt - dies jedoch in Form einer redaktionell aufwendig gestalteten Sonderseite, die von neuen den behördlichen Blick reproduziert.

Das zentrale Argument für das Maßnahmenpaket ist die Behauptung, es gäbe einen massenhaften betrügerischen Mehrfachbezug von Sozialleistungen durch »schwarzafrikanische« Asylbewerber, der ein Ausmaß erreicht habe, dem man mit »normalen« Mitteln nicht mehr begegnen könne. Mehrfach geben die Behörden von Mal zu Mal steigende Zahlen über das Ausmaß des kollektiven Betrugs bekannt. Die empirische Grundlage der Zahlen ist denkbar schlecht, sie beschränkt sich auf einige wenige Einzelfälle sowie eine kleinere Anzahl laufender Ermittlungsverfahren (AVZ-B 22.3.91). Skandalisierend greifen die Lokalmedien den Betrugsverdacht und das Zahlenmaterial auf. Einen vorläufigen Höhepunkt erreicht die Berichterstattung, als die Aachener Volkszeitung am 18. Mai 1991 auf einer Themenseite mit dem Titel »Die Asylanten-Flut schwappt im Kreis Aachen über« den chef der Aachener Bundesgrenzschutz-Dienststelle mit der Behauptung zitiert: »Zu 90 Prozent sind die Bezieher von Sozialhilfe unter den Schwarzafrikanern Doppel- und Mehrfachbezieher«. Zugleich versucht der Beamte, eine Verbindung zu »internationalen Schlepperorganisationen« und der »organisierten Kriminalität« herzustellen. Die übrigen Artikel der Sonderseite bündeln die gängig gewordenen Klischees der Vormonate: Angstbilder von dunkelhäutigen Kriminellen werden entworfen, Sozialneid gegen vermeintliche

>Schmarotzer< geschürt, Passagen aus Asylanträgen zitiert und der Lächerlichkeit preisgegeben (AVZ 18.5.91). Ein »Asyl-Notstand«, so liest man auch in anderen Lokalblättern, scheint entstanden zu sein, der, so wörtlich, »Notstandsmaßnahmen« erfordere (AN-B 30.5.91). »Das hier und heute ist echte Notwehr, um den Mißbrauch einzudämmen«, erklärt der Leitende Kreisverwaltungsdirektor stellvertretend für zahlreiche Repräsentanten von Verwaltung und Politik (zit. n. SN 5.6.91). Die Begriffe Notwehr und Notstand ordnen das Maßnahmenpaket einer Sphäre extralegaler Handlungsmuster zu.

Das Maßnahmenpaket umfasst drei aufeinander abgestimmte Operationen: erstens die Konzentration der Sozialhilfeauszahlung auf Stichtage und zentrale Auszahlungsstellen, zweitens die Ersetzung der Sozialhilfe durch Warengutscheine und drittens den sogenannten Zählappell. Das Maßnahmenpaket ist als Modell einer restriktiveren Flüchtlingspolitik in Nordrhein-Westfalen angelegt. Planung und Durchführung liegen bei zwei Sozialdemokraten: dem neu eingesetzten Oberkreisdirektor Walter Fricke und dem nordrhein-westfälischen Minister für Arbeit, Wohnung und Soziales Hermann Heinemann (AVZ 14.6.91).

Den Auftakt bildet am 4. Juni 1991 der »Zählappell«. Der Begriff ist nach dem Bekanntwerden des Maßnahmenbündels vom Flüchtlingsrat Aachen geprägt worden. Er erinnert an Lagerappelle von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen, verweist also auf die deutschen Verbrechen während der NS-Herrschaft. Gleichwohl verdrängt der Begriff die offizielle Bezeichnung der Maßnahme (»Identitätsfeststellung mit Sozialhilfeauszahlung«) im Mediendiskurs nahezu vollständig. Der mit kritischer Absicht geprägte Begriff mutierte dabei zur neutralen Bezeichnung für eine vorgeblich notwendige Maßnahme.

Für den 4. Juni sind 4.142 Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen per Vorladung zu zentralen Erfassungsstellen in Rathäusern, Sport- und Festhallen bzw. einer ehemaligen Fabrik beordert worden. Die Auszahlung der Sozialhilfe ist an das persönliche Entgegennehmen in den Erfassungsstellen gebunden. Während der zweistündigen Dauer des »Zählappells« dürfen die Vorgeladenen die polizeilich abgeriegelten Gebäude nicht verlassen. Sie durchlaufen eine mehrstufige Kontrollprozedur, bei der ihre Identität durch einen Abgleich der Akten der Sozial- und Ausländerverwaltung festgestellt werden soll. Auf diese Weise, so argumentieren die Behörden, könnten Aliasnamen von Ausländern ermittelt werden, die unter verschiedenen Namen Sozialhilfe bezögen. Alle in diesem Schnellverfahren auffallenden oder entstehenden Widersprüche werden zu ungunsten der Betroffenen ausgelegt, nämlich als Beleg für einen Betrugsfall gewertet. Fehlende Personen und fehlende Familienangehörige gelten pauschal als »Phantomnamen« eines Betrügers. Sie gelten fortan als »nicht exi-

stent«. In diesen Fällen drohen die Behörden die Einstellung aller Sozialleistungen und den Entzug der Unterkunft an (Schreiben der Kreisverwaltung an die Stadt- und Gemeindedirektoren v. 22.5.91, Archiv des Flüchtlingsrates Aachen). Dass auf diese Weise nicht nur Pseudonyme aufgedeckt, sondern auch eine gewisse Anzahl real existierender Menschen für nichtig erklärt und in die Illegalität abgedrängt wird, ist ein voraussehbarer Effekt dieses Verfahrens.

Die auf diese Weise gewonnenen Daten geben in den folgenden Wochen die Grundlage für zahlreiche Festnahmen und erste Erfolgsmeldungen über 1.297 angeblich ermittelte Phantomnamen »schwarzafrikanischer Sozialhilfebetrüger«. Tatsächlich gibt die Zahl jedoch lediglich wider, wieviele Menschen den Vorladungen zum »Zählappell« nicht nachgekommen sind. Obwohl die Vorladungen nicht alle Betroffenen erreicht haben, eine Vollversammlung der Flüchtlinge mit Unterstützung des Aachener Flüchtlingsrates zum Boykott des »Zählappells« aufgerufen hat und etwa 500 Personen diesem Aufruf gefolgt sind, gelten diese 1.297 Personen nun als »nicht mehr vorhanden«. Allerdings können einige hundert von ihnen durch Proteste die weitere Auszahlung der Sozialhilfe an alle Betroffenen durchsetzen - wenn auch unter der schikanösen Bedingung tageweiser Auszahlung (AN-B 6.6.91).

Manches spricht dafür, dass der »Zählappell« darauf abzielte, bei möglichst vielen Flüchtlingen Widersprüche zu erzeugen, um ihnen die Sozialhilfe und die Unterkunft entziehen und damit die Ausgaben der Kommunen reduzieren zu können. Für diese Vermutung sprechen vor allem die Ergebnisse eines zweiten Stichtages am 18. Juni: Erneut wird die Sozialhilfe an zentralen Erfassungsstellen ausgezahlt, doch sind diese nun in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft für die Festnahme einer großen Anzahl von Menschen hergerichtet. Nach diesem Stichtag meldet Oberkreisdirektor Fricke dem Sozialminister, dass insgesamt 1.697 Personen »faktisch nicht mehr vorhanden« seien und »der laufende Hilfebezug [...] sofort eingestellt« werde (Abschließender Erfahrungsbericht der Kreisverwaltung v. 24.6.91, Archiv des Flüchtlingsrates Aachen). Die auf den ersten Blick sehr hohe Zahl ergibt sich durch den Abzug der am zweiten Stichtag noch Registrierten von der Gesamtzahl der zum ersten Stichtag Vorgeladenen. Wie aus Frickes Bericht hervorgeht, waren 1.166 Flüchtlinge, darunter ein Großteil der Familienangehörigen, zum zweiten Stichtag jedoch erst gar nicht mehr vorgeladen worden und konnten folglich auch nicht registriert werden. Obwohl die Erfolgsmeldung von rund 1700 aufgedeckten > Phantomnamen < also auf einer völlig unseriösen Zählung beruht, beherrscht sie unhinterfragt die Schlagzeilen der Lokalpresse und untermauert das Schlagwort des »Asylbetrugs« mit normalistischem Datenmaterial. Das Phantom des massenhaften Sozialhilfebe-

trugs wird zunächst auch dadurch genährt, dass die Verwaltung während des zweiten Stichtags 54 Asylbewerber festnehmen lässt. Die BILD-Zeitung bejubelt dies reißerisch: »Größter Geheimschlag gegen Asylanten« (Bild Aachen 22.8.91). Allerdings stellt sich bald heraus, dass 38 der 54 Festgenommen lediglich Opfer von Verwechslungen geworden sind.

Ein Jahr später wird schließlich bekannt, dass nach Angaben des Bundeskriminalamtes lediglich 290 Fälle ermittelt worden seien, in denen Flüchtlinge aus dem Kreis Aachen mehrfach Sozialhilfe bezogen hätten (AN 22.8.92). Dies jedoch ist nur ein Bruchteil der von der Kreisverwaltung herausgegebenen Zahlen. Das Motiv des kollektiven Sozialhilfebetrugs erscheint vor diesem Hintergrund als diskursives Konstrukt, das dem inhärenten Rassismus der Maßnahme und ihrer Legitimation entsprang und nun als Applikationsvorgabe weiterer Aktionen der Verwaltungen, der Medien und eben auch der *ordinary Germans* funktioniert.

Explizit erklärte Oberkreisdirektor Fricke in einem Interview der konservativen Aachener Volkszeitung, der »Zählappell« habe für ihn »neben der Abschreckung« auch einen »inhaltlichen Wert«, nämlich eine rigide Ausländerpolitik »vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte« zu »enttabuisieren«. Der Rückgriff auf historisch belastete Sondermaßnahmen gegen Nichtdeutsche erscheint Fricke in diesem Interview am ehesten dadurch machbar, »daß man über Tatsachen diskutiert, die unbestreitbar« seien. Die Sonderbehandlung soll als notwendige und normale Reaktion auf einen scheinbar objektiven Missstand erscheinen. »Wir haben das politische Risiko der Behandlung dieses Themas kalkulierbar gemacht. Niemand kann behaupten, dass wir nicht auf Tatsachen rechtstaatlich angemessen reagiert haben.« (AVZ 14.6.91) Die besondere Brisanz dieser Diskurstaktik liegt in der Verknüpfung von normalistischen, populistischen und geschichtsrevisionistischen Elementen. Sie verknüpft die öffentlichkeitswirksame Inszenierung eines institutionellen Rassismus mit der Forderung nach einem Tabubruch hinsichtlich der nationalsozialistischen Vergangenheit, um die einmal praktizierten Notstandsmaßnahmen normalisieren und multiplizieren zu können.

Zugleich beinhaltet die Choreographie der Maßnahmen eine weitere Territorialisierung des Asyldiskurses. Die von nun an periodisch wiederholte Präsentation der mit Elementen des Kriminalitätsdiskurses markierten »Asylanten« an zentralen Punkten der Städte schafft neue Orte, an denen das Motiv der »Überfremdung« im Alltag sichtbar wird. Die Rathausfoyers, in denen die Asylsuchenden nun zweiwöchentlich das für ihr Überleben unerlässliche zugewiesen bekommen (oder mittels besonderer Praxen und Vorrichtungen von der Menge isoliert, festgenommen und abgeschoben werden), mutieren während der Stichtage von Orten der Normalität zu Schauplätzen der Ausnahme und verweisen durch

diese Konnotation in verschärfender Weise zurück auf den Ort »Asylantenheim«. Das existenzielle Abhängigkeitsverhältnis der Asylsuchenden von den lokalen Sozialverwaltungen wird explizit als Disziplinierungs- und Abschreckungsverhältnis inszeniert, und indem diese Inszenierung in der Mitte des lokalen öffentlichen Raumes, eben im Rathausfoyer, stattfindet, ist die Evokation des rassistischen Ressentiments a priori Bestandteil der Maßnahme. Neben der statistischen Definition eines Teils der Asylsuchenden zu Nichtpersonen steht die Vorführung des Restes als überflüssige Verbraucher öffentlicher Ressourcen. Nicht zuletzt hierin mag die überregionale Rezeption des »Zählappells« als asylpolitische Innovation begründet sein.

Im medio-politischen Diskurs wird der »Zählappell« nun zum Vorbild einer verschärften lokalen Asylpraxis. Nicht nur die Nachbarkreise informieren sich über das neue Verfahren und übernehmen es zum Teil für ihren jeweiligen Handlungsbereich. Auch Minister Heinemann wertet den »Zählappell« als »vollen Erfolg« und empfiehlt ihn anderen Kreisen und Ländern im SPIEGEL »zur Nachahmung« (Spiegel 25/91). Als ökonomischen Anreiz präsentiert ein Sprecher der Kreisverwaltung der WELT AM SONNTAG eine angebliche Einsparung von »rund 20 Millionen Mark« durch den Wegfall von »Sozialhilfe, Unterbringung, Bekleidungs-, Hausrat- und Krankenhilfe« bei den für nicht existent erklärten Personen (WamS 18.8.91). Die lokalen Maßnahmen fließen damit in den allgemeinen Asyldiskurs ein und tragen zu seiner Radikalisierung bei.

Ein ähnlich zentrales diskursives Ereignis wie der »Zählappell« ist die Einführung der Warengutscheine für Asylsuchende. In beiden Fällen dominiert die institutionell rassistische Maßnahmenpolitik den öffentlichen Diskurs, nun jedoch betritt eine neue Figur die Bühne: der militant Widerstand leistende »Schwarzafrikaner«.

Ab dem 2. Juli 1991 werden die Gutscheine zweiwöchentlich an den mittlerweile bekannten Stellen ausgegeben. Sie gelten nur für bestimmte Warengruppen und schließen die Asylbewerber von Bildungs-, Freizeit-, Kultur- und Medienangeboten aus, und verlieren jenseits der Kreisgrenzen ihren Wert. Auch das »Gutscheinverfahren« wird als Mittel der Disziplinierung und Abschreckung legitimiert. »Wir können davon ausgehen, dass sich die Umstellung schnell in Asylbewerber-Kreisen herumspricht, sogar bis nach Afrika«, erklärt ein früherer Oberkreisdirektor in der Lokalpresse (zit. n. AVZ-B 20.4.91) »Der Asylbewerber enthält weiterhin das, was er braucht, aber wir bestimmen die Form, in der er es erhält«, umschreibt der Vorsitzende des Kreissozialausschusses, ein Polizeibeamter, das Ziel einer Enteignung der individuellen Lebensgestaltung (ebd.).

Die Flüchtlinge organisieren einen kreisweiten Boykott der Gutscheine, der

auf breite Resonanz stößt. Während in einigen Kommunen etwa zehn Prozent der Betroffenen die Gutscheine nicht annehmen, entwickelt sich insbesondere in den Eifelgemeinden ein kollektiver und punktuell militanter Widerstand, der etwa eine Woche andauert. Mehrere hundert Flüchtlinge blockieren erfolgreich die Ausgabestellen in den Rathäusern und organisieren Streikposten. Auf Demonstrationen und Kundgebungen kennzeichnen sie ihre Situation als Apartheid und fordern die weitere Auszahlung der Sozialhilfe in bar (AN/AVZ 3./4.7.91).

Politiker und Medien randalieren: Geradezu hysterisch schildern sie den Flüchtlingswiderstand als Krawall, Vandalismus, Plünderei, versuchte Rathausstürmung oder Terror, stereotyp erscheinen »Agitatoren«, »Rädelsführer« und »Krakeeler«, ja sogar eine »Terrorgruppe«, als seine »Anstifter«, während der Aachener Flüchtlingsrat als Drahtzieher im Hintergrund präsentiert wird. Einige Zwischenfälle, die sich eher am Rande der Protestaktionen ereignet hatten, so eine Schlägerei mit einem Sozialamtsleiter, eine zerbrochene Fensterscheibe, einige Ohrfeigen für Streikbrecher und ein Mundraub in einem Supermarkt, dessen Personal sich weigerte, die Gutscheine als Zahlungsmittel anzuerkennen, mutieren zu medialen Großereignissen (ebd.).

Die Aachener Woche, ein kostenloses Anzeigenblatt, meint »organisierte Kriminalität« zu erkennen (AW 3.7.91), die Stolberger Volkszeitung will »Äußerungen« gehört haben, »daß man Geschäfte plündern wolle« (SVZ 4.7.91) , und die eher liberalen Aachener Nachrichten wissen von »randalierenden Farbigen« zu berichten, die »wie die Vandalen« gehaust hätten (AN 3.7.91) . In der Bild-Zeitung wird ein Transparent, auf dem Flüchtlinge die Widereinführung der Barauszahlung verlangen, als Griff nach dem Geld der Deutschen paraphrasiert. Für die Eifeler Volkszeitung stellt sich die Situation gar als ein vom Aachener Flüchtlingsrat inszeniertes Progrom der »Schwarzafrikaner« an sich selbst dar: man habe »die Anfänge eines Pogroms miterleben können, als Schwarzafrikaner Jagd auf Schwarzafrikaner machten und auf die einschlugen ... Doch friedliches Zusammenleben passt so manchem im Aachener Flüchtlingsrat offensichtlich nicht in sein politisches Weltbild. Und deshalb muss die Stimmung in der Eifel aufgeheizt werden, bis es zum Pogrom kommt, und sei es, dass Schwarzafrikaner gegen Schwarzafrikaner kämpfen.« (EVZ 3.7.91) In ähnlicher Manier deutet das Blatt einen neuerlichen Angriff auf das Flüchtlingsheim in der Monschauer Altstadt allein als Folge des Widerstandes: »Nachdem Mitarbeiter der Stadtverwaltung tätlich von einem Asylbewerber angegriffen wurden, war in der folgenden Nacht das Wohnheim wieder einmal Ziel eines Angriffs.« (EVZ 6.7.91) Der Anschlag erscheint nicht als rassistische Tat, sondern gerät zur mechanischen Folge der Negerkrawalle.

Auch eine unverhohlene Affirmation rassistischer Gewalt ist im Diskurs präsent. Unter der Schlagzeile »Die klauen uns den Laden leer!« liest man in der Aachener Woche: »Aber eines ist klar: Den Auswüchsen so mancher Damen und Herren aus fremden Ländern muß Einhalt geboten werden, sonst könnte des deutschen Volkes Zorn leicht eskalieren.« (AW 6.7.91) Auch die BILD-Zeitung bringt eine einfache Lösung ins Spiel: »Ich trage jetzt immer eine Gaspistole bei mir«, zitiert sie einen anonym bleibenden Filialleiter aus der Eifel (Bild Aachen 4.7.91).

Mit dem Mediendiskurs eskaliert der Alltagsrassismus über das bereits erreichte Maß hinaus. Auf den als Verschränkung von Medien- und Alltagsdiskurs ungemein wichtigen Leserbriefseiten der Lokalzeitungen werden die Diskurselemente der vergangenen Monate aufgegriffen und weitergedacht. in einem typischen Leserbrief, den die Eifeler Nachrichten noch während der Flüchtlingsproteste unter der Überschrift »Der Ruf nach einer Bürgerwehr« veröffentlichen, ist der Blick eines ganz gewöhnlichen Deutschen auf die Ereignisse festgehalten. »In den Heimatzeitungen«, schreibt der Simmerather Bürger Josef May,

> »lesen wir ausführliche Berichte über das Bemühen unserer Verwaltungen, in Monschau, Roetgen und Simmerath - nach der Verfügung der Kreisverwaltung - an die Asylbewerber Gutscheine und Bargeld auf ordentliche Weise auszuzahlen. Die Szenen, die sich dabei unter den Schwarzafrikanern abgespielt haben, sind einfach ein Skandal! >Wir wollen Euer Geld - nicht Eure Einkaufsscheine!< - dieser Satz spricht wohl deutlich für sich.« (in EiN 5.7.91)

Den aus der Perspektive von Verwaltung und Lokalzeitung nachgezeichneten »Skandal« versucht May sodann mit eigenen Anschauungen zu untermalen:

> »Heute nun zog durch Simmerath, dessen Rathaus vorsorglich geschlossen war, ein nicht genehmigter Zug von Asylsuchenden, begleitet von vier Polizeibeamten mit zwei Polizeifahrzeugen. Hier schützen die Polizeibeamten eine nicht genehmigte Demonstration auf Kosten des deutschen Steuerzahlers, wobei die Schwarzafrikaner auch noch den Marschweg bestimmten. Hier haben offensichtlich deutsche Rädelsführer die Asylbewerber zu ungesetzlichen Handlungen verleitet, denn die mitgeführten Transparente konnten ausschließlich nur von Deutschen initiiert und angefertigt worden sein. Bleibt zu hoffen, dass die Rädelsführer entlarvt werden. Hätten sie den traurigen Mut, bei den Demos mitzumarschieren, dann könnte man sie leicht ausmachen und zur Verantwortung ziehen.« (ebd.)

Die paranoide Wahrnehmung einer nicht nur friedlichen, sondern als Spontandemonstration auch völlig legalen Demonstration mündet hier in einer Drohung, die über die Flüchtlinge hinaus auf die vermeintlichen Hintermänner ihres Widerstandes - den Aachener Flüchtlingsrat - zielt. Der Wille, diese rassistische

Disposition im Rahmen einer kollektiven extralegalen Formation, nämlich einer »Bürgerwehr«, aggressiv ausleben zu können, wird im letzten Abschnitt des Leserbriefes deutlich:

> »Was sich gestern und heute hier in den Eifelgemeinden abgespielt hat, das hat das Maß der Geduld bei der Bevölkerung randvoll werden lassen. Wenn die Politiker in den Alt-Parteien unwillig oder unfähig sind, der Dinge Herr zu werden und den Schutzbeamten klare Handlungsanweisungen zu erteilen, um die ansässige Bevölkerung zu schützen, dann müssen die Bürger andere Wege gehen! Ihnen bleibt dann nur der Weg, durch das Aufstellen von - selbstverständlich unbewaffneten - >Bürgerwehren< die Dinge in den Griff zu bekommen und Ruhe und Ordnung im Eifelland wieder herzustellen. Ich bin sicher, dass >Bürgerwehren< den Lauf der Dinge in kurzer Zeit im Griff haben werden. Dann können Frauen auch wieder ohne Angst einkaufen und Schulkinder unbehelligt ihren Schulweg zurücklegen. Ich wiederhole es nochmals: Das Maß ist voll, die Geduld des deutschen Steuerzahlers ist zu Ende.«

Was hier sichtbar wird, ist ein enthemmter Extremismus der Mitte, der sich hinsichtlich seines Willens zur rassistischen Tat allenfalls in der Wahl der Mittel von der extremen Rechten abgrenzt. Erst jetzt nimmt auch der rechtsextreme Blätterwald von der lokalen Entwicklung Notiz. In der Deutsche Nationalzeitung setzt ein späterer Landtagskandidat der Republikaner die rechte Szene über das »Scheinasylanten-Unwesen« im Kreis Aachen ins Bild (DNZ 5.7.91). Sein Artikel greift fast ausschließlich auf die Berichterstattung der lokalen Medien und den Leserbriefdiskurs zurück. Eine rechte *Bürgerinitiative gegen Asylmißbrauch* aus Norddeutschland nutzt die lokalen Ereignisse, um für eine bundesweite Volksbefragung gegen »Asylbetrug«, »Asyllobby« und »Integrations-Extrimisten« zu werben. Auch physische Angriffe auf Migranten nehmen deutlich zu. Das Gerede von der »Enttabuisierung« der deutschen Vergangenheit, vom »zivilen ungehorsam«, »Notwehr« und »Geheimschlägen gegen Asylanten« findet hier seine subjektiv wohl ungewollte, aber durchaus logische und vorhersehbare Fortsetzung. Neben rassistischen Bürgerinitiativen der Mitte tritt allmählich eine rechtsextreme Subkultur.

Während der folgenden beiden Jahre wird es diese Subkultur sein, die die pogromartigen Angriffe auf Migranten in Hoyerswerda, Rostock und Solingen mit einer Serie von Anschlägen auf lokaler Ebene fortsetzt. Die rassistischen Bürgerinitiativen der Mitte werden während dessen weitgehend zerfallen, während die zweiwöchentliche Präsentation der Asylsuchenden andauert, bis die Anzahl der Asylsuchenden soweit gesunken ist, dass der Nutzen des Stichtagsverfahrens den Aufwand aus behördlicher Sicht nicht mehr rechtfertigt.

Zusammenfassung

Die Fallstudie bestätigt, dass Rassismus weniger ein Phänomen der extremen Rechten, sondern der gesellschaftlichen Mitte, ihrer hegemonialen Diskurse und normalen Institutionen ist. Wie durch ein Mikroskop lässt der Blick auf die lokalen Ereignisse ein überaus wirkungsmächtiges Ensemble rassistischer Machtbeziehungen erkennen, das unsichtbar bleibt, solange man lediglich den >großen Diskurs< der Asyldebatte betrachtet. Dieses Dispositiv wirkt weder von außen noch von oben auf die lokalen Verhältnisse ein, sondern ist vielmehr das den jeweiligen Umständen entsprechend immer wieder neu produzierte Ergebnis individueller und institutioneller Tätigkeit vor Ort.

Als Applikationsvorgabe rassistischen Handelns kann zunächst das Bild des massenhaft unberechtigt Asyl suchenden »Schwarzafrikaners« ausgemacht werden, der den deutschen Boden als katastrophische Bedrohung überflute, die intakte heimatliche Gemeinschaft überfremde, die Sozialverwaltung und ihre Etats überfordere und auf diese Weise eine Notstandssituation schaffe, der nur noch durch abschreckende Sondermaßnahmen und spektakuläre Geheimschläge begegnet werden könne. Im Diskurs der heimatlichen Bürgerbewegung, die im kollektiven Vorgehen gegen das »Asylantenheim« ihren Identifikationspunkt findet, wird dieses Bild aufgegriffen, mit paranoiden Einzingelungs- und Belagerungsängsten, der Projektion sexueller Männerphantasien auf Schwarze und der verschwörungstheoretischen Suche nach Rädelsführern und Hintermännern verbunden, worin sich zugleich der Wunsch nach dem autoritären Staat und der Bereitschaft zur Teilhabe an der endlich Ordnung schaffenden Bürgerwehr ausdrückt. Im Hintergrund steht der Wille zur rassistischen Tat.

Im Verlauf der Eskalation sind diese Motive weiterhin virulent, werden durch die als wahr geltende Behauptung des massenhaften Sozialhilfebetrugs durch Schwarzafrikaner jedoch mit empirischen Daten unterlegt, die ihrerseits in einer als Notstandsmaßnahme und als bewusster Tabubruch apostrophierten Operation zusammengestellt wurden. Der hochgradig rassistische Diskurs kulminiert in dem Moment, als die Flüchtlinge nicht länger das passive Material behördlicher Sonderbehandlung sind, sondern als widerständige politische Subjekte hervortreten. Sie erscheinen nun als Plünderer, Randalierer, organisierte Kriminelle und Terroristen, als ein negrider Mob, der nach dem Geld der Deutschen greife und dem mit aller Macht: mit sofortiger Abschiebung, mit Gaspistolen und Volkszorn, begegnet werden müsse.

Im lokalen Diskurs der Landbevölkerung gipfelt dies in der Metapher eines Pogroms der Schwarzafrikaner an sich selbst. Anschläge, die nun gehäuft auftre-

ten, sind dem Kontext des Flüchtlingswiderstandes, nicht dem der rassistischen Bürgerbewegung oder der entstehenden neonazistischen Szene zugeordnet.

Die Analyse zeigt das Zusammenwirken mehrerer diskursiver Operationen, die sich aus verschiedenen Verschränkungen allgemeiner und lokaler Diskursstränge ergeben. Von Bedeutung ist dabei weniger, ob partikulare und allgemeine Interessen in harmonischer oder konfrontativer Konstellation vorgestellt werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die allgemeine Asyldebatte mit dem lokalen Wissen der Menschen verkoppelt und als Teil ihres alltäglichen Lebens- und Problemhorizontes sichtbar gemacht wird - wie haben in diesem Zusammenhang von einer Verdopplung des Diskurses auf der Ebene der Lokalmedien gesprochen, die eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Anordnung und Ergänzung der Diskurselemente erlaubt. Diese Territorialisierung des Asyldiskurses lokalisiert und markiert Orte außerhalb der Normalität und zugleich innerhalb des Alltags, und mit ihrer Aufnahme in den Diskurs sind diese Orte stets auch potenzielle Kulminationsorte und Angriffsziele des Alltagsrassismus. Der populärste dieser Orte aber, das von den einen »Gemeinschaftsunterkunft« und von den anderen »Asylantenheim« genannte Lager, verweist zurück auf das ausländerpolizeiliche Arsenal des 20. Jahrhunderts, mit anderen Worten also auf den institutionellen Rassismus.

Diesen Ort der Anormalität können wir in das Zentrum eines Gegendiskurses stellen, der nicht allein, wie in diesem Beitrag, die Verläufe rassistischer Mobilisierung nachzeichnet und dekonstruiert, sondern die Existenzbedingungen der Flüchtlinge zur Grundlage nimmt. Ein solcher Gegendiskurs stellt die Frage nach der Existenz der für nicht existent Erklärten, nach der Subjektivität des Individuums innerhalb der Choreographie der Abschreckung, oder wie auch immer man das Leben in der Anormalität des »Asylantenheims« umschreiben mag. Er würde hervorheben, dass diese Anormalität gerade in der Nichtgeltung der sozialen, rechtlichen und ökonomischen Standards besteht und dass diese folglich als Maßstab für die Bewertung der Lebensweisen und Überlebenstechniken im exterritorialisierten Raum des nicht gewährten Asyls ausscheiden. Im Kontext unseres Fallbeispiels hätte dies bedeutet, sich der hegemonialen Behauptung zu widersetzen, das (zwar nicht kollektiv, sehr wohl jedoch individuell praktizierte) Unterlaufen der Disziplinar- und Rationierungsregeln der Sozialverwaltung sei verwerflich.

Quellen

Die Analyse beruht auf einer Auswertung von Regionalzeitungen einschließlich ihrer Lokalteile, der regionalen Anzeigenblätter sowie der Alternativmedien für das Jahr 1991. Im Einzelnen waren dies:

Regionalzeitungen:

Aachener Nachrichten (AN) mit ihren Lokalausgaben: Aachener Nachrichten-Nordkreis (AN-B), Dürener Nachrichten (DN), Eifeler Nachrichten (EiN), Eschweiler Nachrichten (EN), Stolberger Nachrichten (SN);

Aachener Volkszeitung (AVZ) mit ihren Lokalausgaben: Aachener Volkszeitung-Revier (AVZ-B), Bote an der Inde (BadI), Dürener Zeitung (DZ), Eifeler Volkszeitung (EVZ), Stolberger Volkszeitung (SVZ);

Bild (Aachen-Augabe)

Kostenloses Anzeigenblatt:

Aachener Woche (AW)

Alternativmedien:

Stadtmagazin klenkes;

Ein Loch in der Zensur (LiZ)

Stefan Keßler

Jubeln oder Verzweifeln?

Flüchtlingsbewegung und Zuwanderungsgesetz

Nachdem Bundespräsident Johannes Rau das Zuwanderungsgesetz trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken in bezug auf die Vorgänge bei der Abstimmung im Bundesrat unterzeichnet hat, ist das Gesetz am 25. Juni 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und in einigen Teilen, die vor allem die Organisation der nun unter dem Namen *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* firmierenden Behörde betreffen, bereits am 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Die überwiegende Mehrzahl der Bestimmungen soll jedoch zum 1. Januar des kommenden Jahres wirksam werden.[1]

Nach gegenwärtigem Sachstand jedenfalls werden wir ab 2003 mit dem Zuwanderungsgesetz arbeiten. Vor der Verabschiedung des Gesetzes und auch danach gab und gibt es innerhalb der Flüchtlingsbewegung unterschiedliche Einschätzungen darüber, ob es eher als Erfolg oder als Rückschritt für den Flüchtlingsschutz zu werten ist.[1] [2] Es lohnt sich also ein kurzer Blick auf Verbesserungen

1 Zur Zeit der Abfassung dieses Textes im August 2002 haben zwar sieben unionsregierte Bundesländer Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht erhoben, mit einer Entscheidung ist aber wohl nicht mehr in 2002 zu rechnen. Ob es in den Wochen zwischen der Bundestagswahl am 22. September und dem Jahreswechsel 2002/2003 auf Grund veränderter Mehrheitsverhältnisse noch ein neues Gesetz geben wird, wie von CDU/CSU angekündigt, bleibt abzuwarten, zumal der in Aussicht genommene Koalitionspartner FDP sich bislang allenfalls für Änderungen am beschlossenen Gesetz, nicht aber für ein völlig neues Regelwerk ausgesprochen hat.

2 Siehe zum Beispiel *Reinhard Marx*, Zur neuen rechtlichen Situation von Flüchtlingen nach dem Zuwanderungsgesetz. ai-Asyl-Info 5/2002, 11; *Stefan Keßler*, Ist das Glas halbvoll oder halbleer? Eine Replik auf Reinhard Marx. Ebd., 21; *Reinhard Marx*, Flüchtlingsschutz in einer veränderten Bundesrepublik. ai-Asyl-Info 6/2002, 6; *Rainer M. Hofmann*, Leserbrief. ai-Asyl-Info 7-8/2002, 30. Für eine Übersicht über verschiedene Vor- und Nachteile des Zuwanderungsgesetzes siehe auch *amnesty international/Julia Duchrow*, Das neue Zuwanderungsgesetz - ein Überblick über die Folgen für den Flüchtlingsschutz.

und Verschlechterungen. Dabei konzentriert sich dieser Beitrag auf die Veränderungen für den Schutz von Flüchtlingen, und es werden allenfalls Stichworte genannt werden können.[3]

Begriffsklärung: »Flüchtling«

Voraussetzung für eine zielführende Diskussion über den Flüchtlingsschutz im Zuwanderungsgesetz ist die Verständigung auf eine gemeinsame Definition des »Flüchtlings«. Schon dieser Begriff wird von den Personen und Organisationen, die Flüchtlinge betreuen, nicht einheitlich verwendet. Einige gehen vom juristischen Verständnis aus: *Flüchtling* ist danach, wer die in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannten Voraussetzungen erfüllt. Aus diesem Vorverständnis folgt, dass die Regelungen des Zuwanderungsgesetzes unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden: Was bringen die neuen Vorschriften an Vor- und Nachteilen für die Konventionsflüchtlinge?

Andere in der Flüchtlingsbewegung gehen von einem wesentlich weiteren, humanitär-politischen Begriff aus. Hiernach sind - kurz gefasst - *Flüchtlinge* Menschen in Not, also Personen, die vor Verfolgung, anderen Menschenrechtsverletzungen oder Katastrophen geflohen sind beziehungsweise im Falle ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat in eine existenzielle Notlage gerieten. Diese Definition umfasst eine wesentlich größere Personengruppe als die juristische und schließt neben Asylsuchenden, Konventionsflüchtlingen und Personen, die sich auf den menschenrechtlichen Abschiebungsschutz (nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) berufen, ausdrücklich etwa »Papierlose« ein.

Die Vorteile des juristischen Flüchtlingsbegriffs liegen auf der Hand:

— Er ist einigermaßen klar umgrenzt;
— die Größe der von ihm umfassten Personengruppe ist überschaubar, was den Sorgen einer durch die »Überschwemmungs«- und »Überfremdungs«-Propaganda der letzten Jahre verängstigten Bevölkerung entgegen kommt;
— die Grundlagen sind eindeutig, vor allem das internationale Recht, namentlich die Genfer Flüchtlingskonvention.

Berlin, 28.3.2002; abgedr. in ai-Asyl-Info 4/2002, 42; *Isabel Basterra,* Jein zum Zuwanderungsgesetz. Die Entscheidung zwischen Pest und Cholera. Forum Wissenschaft Nr. 2/2002, 55.

3 Zur Vermeidung von Missverständnissen ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Beitrag die eigene Meinung des Verfassers wiedergegeben wird und es sich nicht um eine Stellungnahme einer Organisation oder Stelle handelt.

Die andere Definition spiegelt dagegen eher die Arbeitswirklichkeit der Beratungsstellen und vieler Organisationen in der Flüchtlingsarbeit wider, deren Klientel vielfach größer ist als die Gruppe der Flüchtlinge im juristischen Sinne. Die »Papierlosen« etwa werden verstärkt - auch in der öffentlichen Diskussion - als »Problem« wahrgenommen, ohne dass es sich hierbei um Konventionsflüchtlinge handeln muss.

Deshalb stellt dieser humanitär-politische Flüchtlingsbegriff die Grundlage für die weiteren Ausführungen dar. Plakativ formuliert, wird der Frage nachgegangen: Was leistet das Zuwanderungsgesetz für Menschen in Not?

Das Bemühen um eine Verständigung auf eine gemeinsame Flüchtlingsdefinition soll damit allerdings nicht für erledigt erklärt werden. Im Gegenteil: Es ist hilfreich und wichtig, sich hier um eine gemeinsame begriffliche Grundlage zu bemühen.

Das Lob

Das Zuwanderungsgesetz führt ohne Zweifel zu einigen erheblichen Verbesserungen für Flüchtlinge. Dazu gehören etwa die folgenden:

a) Opfer nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung sollen künftig als Flüchtlinge anerkannt werden und damit einen sicheren Schutz erhalten. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes stellt klar, dass auch Menschen, die nicht durch einen Staat und seine Organe - mittelbar oder unmittelbar -, sondern etwa durch paramilitärische Gruppierungen, lokale Machthaber in einem Bürgerkrieg oder auch durch mächtige Familienclans verfolgt werden, als Konventionsflüchtlinge Abschiebungsschutz genießen sollen, sofern sie gegen diese Verfolgung keinen Schutz durch die Behörden des Herkunftsstaates erhalten können. Dabei kommt es ausdrücklich nicht darauf an, ob die Verfolgung dem Herkunftsstaat zuzurechnen ist. Anders als bisher fallen somit Schutzsuchende aus Ländern, in denen es keine zentrale Staatsgewalt (mehr) gibt - zum Beispiel Somalia - nicht mehr von vornherein aus dem deutschen Flüchtlingsrecht hinaus.

Zugleich wird in derselben Bestimmung festgelegt, dass Verfolgung, die an das Geschlecht des Opfers anknüpft, ebenfalls zum Flüchtlingsstatus führt. Zwar können schon bisher Opfer sexueller Gewalt als Asylberechtigte oder Konventionsflüchtlinge anerkannt werden, wenn die Gewalt der Bestrafung etwa wegen tatsächlicher oder vermeintlicher politischer Opposition oder der Verfolgung im Rahmen der »Sippenhaft« diente. Davon, dass zum einen nunmehr das Geschlecht als eigenständiger Anknüpfungspunkt für Verfolgung aufgeführt wird und zum anderen dies - wie gerade erwähnt - mit der flüchtlingsrechtlichen

Anerkennung der nichtstaatlichen Verfolgung verbunden ist, werden viele Frauen, die bislang mit ihren geschlechtsspezifischen Fluchtgründen im Asylverfahren gescheitert waren, einen Vorteil haben. Zu denken ist hier etwa an die Verfolgung durch Familienangehörige wegen der Weigerung, den zugedachten Mann zu heiraten, oder an die Geschlechtsverstümmelung.

Die Schutzgewährung für nichtstaatlich und geschlechtsspezifisch Verfolgte nach § 60 Abs. 1 AuslG schließt eine bisher bestehende Schutzlücke im deutschen Recht. Die deutschen Regelungen werden endlich dem völkerrechtlichen Standard für den Schutz von Personen nach der Genfer Flüchtlingskonvention angepasst.[4]

b) Dieses Lob gilt umso mehr, als dass der Status der Asylberechtigten und der sonstigen Konventionsflüchtlinge weitgehend einander angeglichen werden. So ist z.B. auch das Familienasyl in § 26 AsylVfG auf Angehörige (Ehegatten und Kinder) nicht nur von Asylberechtigten, sondern auch von Konventionsflüchtlingen ausgedehnt worden.

c) Auch die neue Grundlage für die Einrichtung von Härtefallkommissionen (§ 25 Absatz 4a und § 98 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes) sollte in ihrer Bedeutung nicht klein geredet werden. Zum ersten Mal wird in einem Gesetz die Möglichkeit für die Landesregierungen vorgesehen, Kommissionen oder ähnliche Stellen zu schaffen, die in Härtefällen den Ausländerbehörden empfehlen, dem Betroffenen ein Bleiberecht zu gewähren, obwohl die gesetzlichen Vorschriften hierfür eigentlich nicht vorliegen.[5] Wie die Erfahrung zeigt, kann ein Gesetz nicht alle in der Praxis auftretenden Fallkonstellationen sauber erfassen. Es kommt immer wieder zu Situationen, in denen die strikte, am bloßen Wortlaut der Bestimmungen orientierte Anwendung zu unerträglichen Ergebnissen im Einzelfall führt. Da ist es äußerst hilfreich, dass eine Härtefallkommission eingreifen und für eine erträgliche Lösung sorgen kann.

4 So auch *amnesty international/Julia Duchrow* [Fn. 1], 43.

5 Das Gesetz lässt offen, ob es sich bei den durch Rechtsverordnung der obersten Landesbehörden einzurichtenden Stellen um Härtefallkommissionen oder andere Organe handeln soll. Das Modell der Härtefallkommission, bei dem die Erfahrungen und Kenntnisse auch von Mitarbeitenden der Hilfsorganisationen einfließen können, hat sich jedoch im Großen und Ganzen bewährt.
Der insoweit leider etwas unklare Gesetzeswortlaut lässt auch offen, ob eine Landesregierung eine Stelle im Sinne der §§ 25 Abs. 4a, 98 Abs. 4 AsylVfG überhaupt einrichten muss. Es wäre jedoch nicht hinnehmbar, wenn eine Landesregierung durch schlichtes Unterlassen eine wesentliche bundesrechtliche Vorschrift einfach ins Leere laufen lassen könnte.

Der Tadel

Neben diesen Verbesserungen stehen zahlreiche Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Recht, auf die Flüchtlingsräte, Pro Asyl und andere Organisationen hinweisen.[6] Sie beziehen sich im wesentlichen auf Regelungen, die das Asylverfahren sowie die Lebensumstände vor allem derjenigen, deren Status noch gar nicht geklärt ist (also hauptsächlich Asylsuchende), betreffen. Einige Beispiele:

a) Es werden möglicherweise noch mehr Menschen der sozialen Ausgrenzung in Gestalt des Asylbewerberleistungsgesetzes unterworfen. Waren bisher Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis in den meisten Fällen direkt nach dem Bundessozialhilfegesetz leistungsberechtigt,[7] so gilt dies künftig nicht für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht, wenn die Aufenthaltserlaubnis beispielsweise wegen der rechtlichen und/oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Ausreise erteilt (§ 25 Abs. 5 AufenthG) oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert worden ist, weil die Ausreise für den Ausländer zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde (§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). In diesen Fällen erhält der Ausländer nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG n.F.).

Zu erheblichen Problemen kann auch die neue Regelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG führen, wonach dem Asylbewerberleistungsgesetz Unterworfene nach Ablauf von 36 Monaten nur dann höhere Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz in Anspruch nehmen können, wenn sie die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Betroffenen und ihre Betreuer können sich schon jetzt auf heißen Streit mit den Sozial- und Ausländerbehörden einrichten, wenn es darum geht, diese Formel mit Inhalt zu füllen. Wann liegt denn ein »rechtsmissbräuchlicher« Einfluss auf die Dauer des Aufenthalts vor? Auch dann, wenn ein Flüchtling von seinem Recht auf Stellen eines Asylantrages mehrfach Gebrauch macht?

Zum Kapitel »Asylbewerberleistungsgesetz« sei noch die Anmerkung erlaubt, dass eine Anpassung der im Gesetz genannten und viel zu niedrigen Beträge für den Wert der Leistungen, die die Flüchtlinge erhalten, weiterhin aussteht.

b) Trotz der jahrelangen Diskussion um die Abschiebungshaft, trotz auch der tragischen Fälle von Suiziden, ist die Abschiebungshaft nicht abgeschafft und

6 Siehe zum Beispiel *Pro Asyl*, Reformruine Zuwanderungsgesetz. Frankfurt/Main, Januar 2002; *Georg Classen /Flüchtlingsrat Berlin*, Stellungnahme zu den sozialrechtlichen Regelungen des Zuwanderungsgesetzentwurfs. Berlin, 3. März 2002.

7 Ausnahme: Die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnissen nach §§ 32, 32a AuslG erhielten auch bisher schon lediglich Leistungen nach dem AsylbLG.

auch nicht verkürzt, sondern sogar durch »Ausreisezentren« erweitert worden. Nun sind Ausreisezentren keine Haftanstalten (oder sollen es zumindest dem Gesetz nach nicht sein). Aber wie die Erfahrungen etwa aus dem mit Pauken und Trompeten gescheiterten nordrhein-westfälischen »Modellversuch« in Lübbecke zeigen, sind derartige Einrichtungen nicht unproblematisch: Meistens liegen sie, wie die Berliner sagen: »jwd - janz weit draußen«, so dass dringend notwendige Kontakte zu Freunden, Betreuern, Anwälten kaum noch gehalten werden können. Die Ausreisezentren sollen bei den in sie eingewiesenen, vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise fördern. Was heißt: »fördern«? Wann ist die Grenze zum kaum noch auszuhaltenden Druck überschritten? (Dass diese Frage nicht nur hypothetisch ist, zeigen die Erfahrungen aus Lübbecke.)

c) Gegen die so genannte Residenzpflicht laufen seit einigen Jahren immer wieder Kampagnen. Sie richten sich dagegen, dass sich Menschen auf Grund einer amtlichen Anordnung nicht innerhalb des Landes frei bewegen dürfen, sondern in ihrer Bewegungsfreiheit bis auf das Gebiet des für sie zuständigen Kreises beschränkt werden können. Diese Residenzpflicht wird trotz der Proteste nicht abgeschafft, sondern der Kreis der von ihr Betroffenen erweitert: Nicht nur Asylsuchende im laufenden Verfahren sind ihr unterworfen, sondern künftig alle vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, deren Aufenthalt nunmehr kraft Gesetzes (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt ist und durch weitere Auflagen und Bestimmungen im Prinzip weiter eingeschränkt werden kann.

d) Eine weitere erhebliche Verschlechterung für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention kann die geänderte Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG bedeuten: »Selbstgeschaffene« Nachfluchtgründe können im Folgeantragsverfahren nicht mehr zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus führen. Damit sind etwa Menschen, die wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten mit politischer Verfolgung im Herkunftsland rechnen müssen und sich hierauf nicht schon im Erstasylverfahren berufen haben, möglicherweise künftig vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen. Hierdurch droht eine Schutzlücke zu entstehen und das deutsche Recht erneut in einen Konflikt mit dem Völkerrecht gestellt zu werden: Denn die Genfer Flüchtlingskonvention unterscheidet bei ihrer Definition eines Flüchtlings in Art. 1 A 2 nicht danach, wo die Umstände entstanden sind, die eine begründete Verfolgungsfurcht auslösen. Tatsachen und Handlungen sowohl im Heimat- als auch im Zufluchtstaat, die politische Verfolgung auslösen, können somit nach Völkerrecht gleichermaßen zur Flüchtlingsanerkennung führen. Das deutsche Recht engt diese Schutzgewähr völkerrechtswidrig ein.

e) Ein Asylsuchender, der sich bei der Polizei, der Ausländerbehörde oder einer anderen Stelle meldet, wird zur nächsten für ihn zuständigen Aufnahmestelle geschickt. Er ist verpflichtet, sich dort »unverzüglich« zu melden. Eine Verletzung dieser Pflicht führt nunmehr dazu, dass der Asylantrag als Folgeantrag (mit allen damit verbundenen prozessualen Schwierigkeiten!) behandelt wird. Die Bestimmung wird allerdings »aufgeweicht«, indem es sich um eine »vorsätzliche« oder »grob fahrlässige« Pflichtverletzung handeln muss. Trotzdem gilt, dass es zumindest für einige Verfolgte aus diesen rein formalen Gründen äußerst schwer bis unmöglich werden kann, den ihnen zustehenden Schutz zu erlangen.

f) Nicht unproblematisch ist auch die vollständige Abschaffung der Weisungsunabhängigkeit für die Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheider beim, wie es nunmehr heißt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Denn nun können zumindest theoretisch Vorgesetzte - bis hin zum Bundesministerium des Innern - s ämtliche Elemente einer Asylentscheidung »diktieren«. Im Praxisalltag wird dies wohl nicht in jedem Einzelfall geschehen, dennoch stellt sich die Frage, welcher Spielraum für die Würdigung des konkreten Einzelschicksals künftig noch bleiben wird.

g) Zumindest unklar ist das künftige Schicksal der bisher »Geduldeten«. Bei rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen erhalten Flüchtlinge künftig zunächst eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung.

Liegen rechtliche Abschiebungshindernisse aus § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor, soll ihnen allerdings eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dies gilt wiederum nicht, »wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist« (§ 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Nun ist zu hoffen und zu fordern, dass diese Ausschlussklausel restriktiv gehandhabt und nur dann angewandt wird, wenn der betreffende Flüchtling über tatsächliche Verbindungen zu einem anderen Staat verfügt (beispielsweise auf Grund einer Heirat mit einer Staatsangehörigen dieses Drittlandes).

Im Fall von rechtlichen Abschiebungshindernissen aus anderen Vorschriften als § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und bei tatsächlichen Abschiebungshindernissen (etwa fehlende Flugverbindungen) kann dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Jedoch ist dies ausgeschlossen, wenn der Ausländer die Hindernisse selbst zu vertreten hat, etwa weil er »zumutbare Anforderungen an die Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.«

Hier ist wieder der Streit vorprogrammiert: Wann sind die Anforderungen »zumutbar«? Was darf etwa die Botschaft des Herkunftslandes alles an Angaben über den Betroffenen und seine in der Heimat verbliebenen Angehörigen im Rah-

men ihrer Entscheidung über die Ausstellung von Passersatzdokumenten zulässigerweise verlangen? Darf die iranische Botschaft von Frauen, die den »Schleierzwang« entschieden ablehnen, verlangen, sich mit eben einer solchen Kopfverhüllung für das Passbild fotografieren zu lassen?[8]

Die Befürchtungen sind also nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass die Zahl der Menschen, die keinen Aufenthaltstitel, sondern nur die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung besitzen werden, hoch bleiben wird. Für sie haben sich die Rahmenbedingungen aber entscheidend verschlechtert: Nicht nur unterliegen sie dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern anders als nach der bisher geltenden Vorschrift in der Arbeitsgenehmigungsverordnung einem vollständigen und unbeschränkten Arbeitsverbot![9]

Die Kritik an den »Lücken«

Wenn man außerdem nicht nur die geltende Rechtslage als Grundlage für die Beurteilung der neuen Regelungen heranzieht, sondern darüber hinaus in Rechnung stellt, welche Probleme in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert worden sind, kommt man zu dem Schluss, dass das Zuwanderungsgesetz zahlreiche »Lücken« aufweist:

a) Es gibt keinen Einstieg in die Lösung der Probleme von »Papierlosen«; humanitäre Hilfe für diese Menschen bleibt weiterhin im Grundsatz mit Strafe bedroht; die Pflicht zur Datenweitergabe durch Schulen, Ärzte u. a. an Ausländerbehörden und Polizei bleibt bestehen.

b) Auch gibt es keine Änderungen zu Gunsten unbegleiteter Minderjähriger, d. h. spätestens ab dem Alter von 16 Jahren werden Jugendliche durch das Asylverfahren geschleust, in Abschiebehaft genommen und abgeschoben.

c) Das vielfach heftig kritisierte »Flughafenverfahren«, d. h. ein verkürztes Asylverfahren auf den Flughäfen, wird beibehalten.

d) Weiterhin wird Flüchtlingen ein Abschiebungsschutz verweigert, wenn die Gefahren, die ihnen drohen, »allgemeine« sind. Damit setzt sich das Hin und Her, das wir schon aus der unseligen »Sperre« des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG kennen, unvermindert fort: Ein Flüchtling, der etwa wegen eines tobenden Bürgerkrieges Angst vor der Rückkehr in das Herkunftsland hat, kann sich auf dieses Abschiebungshindernis im Regelfall nicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung

8 Die Gerichte sagen: Die Botschaft darf.

9 Sofern nicht eine noch zu erlassene Rechtsverordnung der Bundesregierung hieran etwas ändert.

berufen, da von den (Kriegs-) Gefahren eine ganze Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe betroffen ist. Er wird darauf verwiesen, dass solche Fälle durch Abschiebestopperlasse der Landesinnenminister und -senatoren zu regeln sind. Die Minister und Senatoren sind jedoch meistens nicht dazu zu bewegen, solche Gruppenregelungen zu beschließen. Also droht dem Flüchtling trotz realer Gefahr die Abschiebung.[10]

e) Es gibt weiterhin keinen umfassenden Schutz für Kriegsdienstverweigerer, die in ihrem Herkunftsland verfolgt werden.

Die Bekämpfung von »Terroristen«

Das Zuwanderungsgesetz übernimmt außerdem leider zahlreiche Bestimmungen aus dem derzeit geltenden Ausländergesetz, die dort im Zuge der hastig nach dem 11. September 2001 geschnürten »Sicherheitspakete« hineingeraten waren. So soll etwa ein Visum zwingend verweigert werden, wenn ein Verdacht auf terroristische oder extremistische Aktivitäten vorliegt. Politisch Verfolgte sollen künftig abgeschoben werden können, wenn »Anhaltspunkte« dafür bestehen, dass sie eine schwere Straftat begangen haben könnten. Die Verbotsmöglichkeiten gegen »extremistische« Migrantenvereine werden ausgeweitet. Die Sicherheits- und Ausländerbehörden sollen bei jeder Entscheidung über die Erteilung eines Visums - auch für kurzzeitige Besuche - beteiligt sein. Bei Migranten- und Bürgerrechtsorganisationen, aber auch bei Datenschützern, sind diese Bestimmungen auf massive Kritik gestoßen. Trotzdem wurden sie in das Zuwanderungsgesetz übernommen.

Ergebnis

Das Zuwanderungsgesetz gibt weder zum uneingeschränkten Jubel noch zur bodenlosen Verzweiflung Anlass. Man kann trefflich und mit guten Gründen für alle Seiten darüber streiten, ob angesichts der gegenwärtigen (parteipolitischen) Machtkonstellationen eine Erwartung, das neue Gesetz werde den Flüchtlingsschutz massiv verbessern, überhaupt realistisch war. Einige Fortschritte sind erreicht worden, jedoch um den Preis auch massiver Verschlechterungen.

Für die Flüchtlingslobby bleibt also noch viel zu tun:

10 Es sei denn, so die Rechtsprechung, dass im extremen Ausnahmefall die Abschiebung den Betreffenden »sehenden Auges in den sicheren Tod führen« würde und daher schon durch Verfassungsrecht verboten sei.

Die erreichten Fortschritte müssen verteidigt und ausgebaut werden.

Die Debatte um die Verschlechterungen und vor allem um die vom Zuwanderungsgesetz nicht geregelten Punkte ist in Gang zu halten und zu einem positiven Ergebnis zu bringen.

Aber auch die Diskussion in den eigenen Reihen darüber, auf welcher Grundlage für welche Menschen man sich insgesamt als Flüchtlingsbewegung einsetzt, sollte nicht vernachlässigt werden.

Wichtig ist jedoch insgesamt: Gegen-Aufklärung gegen offizielle und offiziöse Propaganda, Information, Werbung für einen gesellschaftlichen Konsens über den Schutz für Flüchtlinge - diese Punkte müssen weiterhin weit oben auf der Agenda stehen.

Jobst Paul

Christliche Dämonologie und Antisemitismus

Ein Arbeitsbericht

Ich möchte mit einigen sehr delikaten Fragen beginnen: Ist Antisemitismus nur eine Zutat des Christentums, die man jederzeit abstreifen kann oder ist Antisemitismus ein tragendes Element des Christentums? Wenn letzteres zutreffen sollte, dann wäre natürlich auch die Frage zulässig, inwiefern eine nach wie vor christlich geprägte Kultur ihren Antisemitismus >institutionalisiert< hat? Ich möchte in meinem sehr vorläufigen Arbeitsbericht lediglich *einen* möglichen Zugang zu dieser Frage vorstellen.

Zunächst will ich an eine wichtige Konferenz erinnern, die Mitte der 80er Jahre an der Universität New York stattfand, und zwar im *Institute for Holocaust Studies.* Im Mittelpunkt stand Hyam Maccoby, ein jüdischer Gelehrter vom *Leo Baeck-College* in London. Ihm saßen vier hochrangige christliche und jüdische Gelehrte gegenüber. Maccoby hatte 1983 eine spektakuläre Theorie zum christlichen Antisemitismus und zu seiner Bekämpfung vorgelegt. Auf der Konferenz referierte er seine Thesen noch einmal kurz.[1] Nach Maccoby setzt sich der christliche Antisemitismus aus drei Strömungen zusammen.

Erstens aus dem gnostischen Antisemitismus. Er entstand in hellenistischen, nichtjüdischen Gruppen, die den jüdischen Anspruch auf Erwähltheit für sich usurpierten und zwar unter Heranziehung jüdischer Quellen. Der Mythos sieht so aus: Die Welt wurde von einem bösen Gott geschaffen, der den Juden die Torah gab und sie zu seinem auserwählten Volk machte. Damit werden Juden zu Gehilfen des bösen Gottes. Doch ein >wahrer Gott< hat das >wahre Wissen< über eine Reihe von Eingeweihten offenbart, nämlich über nicht-jüdische Persönlichkeiten der hebräischen Bibel, weshalb ihr Wissen die Torah übertrifft. Der christliche Mythos modifiziert diese Vorlage. Die Torah ist nicht böse, sondern beschränkt.

1 Hyam Maccoby, The Origins of Anti-Semitism. In: Randolph L. Braham (ed) The Origins of the Holocaust: Christian Anti-Semitism (Columbia University Press) New York 1986, p. 1-14, bes. p.5ff

Sie wird nicht durch einen bösen Gott, sondern von beschränkten Engeln offenbart. Die Welt steht unter die Herrschaft des Satans, und die Juden sind Günstlinge des Satans.

Auch das zweite, usurpatorische Element des christlichen Antisemitismus entstammt nach Maccoby dem gnostischen Mythos. Die jüdischen Propheten werden dort zu Proto-Christen und man übernimmt die gesamte historische Sendung des Judentums, wobei die Juden selbst aus diesem Schema verdrängt werden. Auch hier stützt man sich auf nicht-jüdische Bibelgestalten, deren Wissen der Torah überlegen sei.

Das dritte und - wie Maccoby anmerkt - bösartigste Element im christlichen Antisemitismus stammt aus Mysterienkulten. Dort wird ein guter Gott - der später wieder aufersteht - von einem bösen göttlichen Rivalen umgebracht, und diese Aufopferung verleiht den Anbetern des guten Gottes Unsterblichkeit. Die Mysterienkulte selbst waren nicht antisemitisch, da die Figur des heiligen Vollstreckers ein rivalisierender Gott war und es wurde auch keine menschliche Gruppe als dessen Handlanger gekennzeichnet. Das Christentum bringt Gnostik und Mysterienreligion zusammen: Die Heiligen Vollstrecker sind nun die Juden, und der (vermeintlich) von ihnen Umgebrachte (Jesus) ist der gute Gott.

Nach Maccoby hat vor allem Paulus das christliche Gesamtkunstwerk geschaffen, indem er Jesus vergöttlichte, seinen Tod zum kosmischen Opfer und die Juden zu kosmischen Schurken machte. Dies alles möchte Maccoby rückgängig gemacht sehen. Er spricht von einem »Geniestreich« des Paulus, der auch eine politische Funktion hatte: Die christliche Entpolitisierung der politischen Botschaft des Judentums ebnete die Einigung mit Rom und die Annahme des Christentums als offizieller Religion. In den Evangelien und der nachfolgenden Kirchengeschichte wird die dämonologische Rolle der Juden als den Henkern des leibhaftigen Gottes ausgearbeitet.

Nach Maccoby schützte diese Rolle Juden makabrer Weise aber auch vor Verfolgung. Ein Spruch des Paulus legte nämlich den Glauben nahe, das zweite Kommen von Christus sei nur möglich, wenn sich die Juden zum Christentum bekehrten. Bis dahin wären sie sozusagen sicher. Doch zur Zeit des zweiten Kommens würden die Juden entweder zu Christen oder sie würden in den Kriegen des Antichristen gegen Christus zur Zeit seines zweiten Kommens vernichtet. Nach Maccoby ist insbesondere für christlich-chiliastische Bewegungen die Annahme typisch, dass der Antichrist ein Jude sein wird, der von den Juden als Messias begrüßt wird. Er wird ein jüdisches Reich schaffen, mit dem wiedererbauten Tempel in Jerusalem als Zentrum. Aber das Reich wird von den Armeen Christi besiegt, wobei die Juden bis auf den letzten Mann vernichtet werden.

Maccoby erinnert übrigens schon 1985 daran, dass Teile des shi'itischen Islam die christliche Dämonologie übernahmen, wobei sie sich aus der hebräischen Bibel nun eben die nicht-jüdischen, *arabischen* Gestalten herauspickten. Insbesondere seit den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts kam es zur Übernahme christlich-antisemitischen Agitationsmaterials wie der *Protokolle der Weise von Zion* und des Ritualmordvorwurfs. Christen gelten hier als >Handlanger< der Juden.

Soweit Hyam Maccobys Thesen, die er 1985 in New York vortrug. Maccobys Analyse traf auf keine wissenschaftlich-theologischen Einwände, offenbar war sie hieb- und stichfest. Aber ein anderer Aspekt trat in den Vordergrund. Es war Maccobys *heimliche* These, dass die >stories<, die er herausgearbeitet hatte, die Welt bewegt hätten. Die vier Mitdiskutanten schwankten, ob man sich tatsächlich mit diesen >stories< abgeben müsse und damit wirklich etwas gegen Antisemitismus ausrichten könne.[2] Auch Rabbi Marc Tanenbaum, Direktor für internationale Beziehungen beim *American Jewish Council*, zeigte sich zunächst skeptisch, doch zum Schluss seines Statements kam er zu folgender Einschätzung:

> »Wir müssen uns wohl der Tatsache stellen, dass die Dämonologie zentral ist, wir müssen uns dieser Frage angemessener und tiefer stellen, als Juden und Christen (...) bisher bereit waren. Und ich weiß nicht, ob wir uns mit diesen Vorstellungen nicht deshalb unzureichend befaßt haben, weil wir so sehr Geschöpfe der Aufklärung des zwanzigsten Jahrhunderts sind und ihrer Fixierung auf Sozialwissenschaft und andere Kategorien. Diese rationalistische Denkart eignet sich kaum, mit der Macht des Fanatismus umzugehen, mit der Macht der Dämonologie, mit der Macht des Verteufelns und der Dehumisierung, die den größten Teil der vergangenen 1900 Jahre dominiert hat. Ich muss ansprechen, dass diese dämonologische Tradition und Macht bis heute anhält. Und wir werden wohl tatsächlich keinen Fortschritt machen (.), wenn wir uns nicht klarmachen, welche appellative Macht das dämonologische Argument über das menschliche Bewußtsein hat, welche Potenz es hat, fanatische Kräfte freizusetzen, die zur Dehumanisierung des jeweils anderen führen, welche Potenz es hat, die Vernichtung des anderen zu rechtfertigen. Wenn wir die Quellen dieser fanatischen, dämonologischen Weltsicht nicht definieren können, werden wir auch nicht die Kategorien und die grundlegenden Vorstellungen entwickeln können, die wir brauchen für eine Methode und ein Verfahren, um mit der heutigen, zentralen Bedrohung des Völker-

2 Die Beiträger: Eugene J. Fisher, The Origins of Anti-Semitism in Theology: A Reaction and Critique; Rev. Robert A. Everett, A Reply to Hyam Maccoby's The Sacred Executioner; Rabbi A. James Rudin, A Response to Professor Hyam Maccoby; Rabbi Marc Tanenbaum, A Response to Professor Maccoby's Thesis.

> rechts und der internationaler Ordnung umzugehen.« (Rabbi Marc Tanenbaum, *A Response to Professor Maccoby's Thesis*, in: Braham, p.53/54; Original in Englisch; Übersetzung J.P.).

Ich habe dies so ausführlich referiert, weil ich Maccobys und Tanenbaums Diagnose teile. Unsere Kultur ist vielleicht viel mehr in die christlich-antisemitische Dämonologie verstrickt geblieben, als unser rationalistisches Bewusstsein das sehen will. Deshalb teile ich auch Tanenbaums Forderung, »die Quellen dieser fanatischen, dämonologischen Weltsicht« aufzuarbeiten. Daneben fordert Tanenbaum aber auch »eine Methode«, um mit diesem Material umzugehen. Und hier wird es nun vor allem diskursanalytisch interessant, denn dazu äußerte sich wiederum Hyam Maccoby auf der Konferenz:

> »Wenn wir eine Religion haben, die zum populären Glauben wird, müssen wir fragen (...), »Wie kam das Volk dazu, das zu glauben? (...)« Wenn Sie die Substanz einer Lehre abschätzen wollen, dann gehen Sie nicht ins Labor oder zu den Theologen, die aus der Doktrin eine Philosophie machen wollen. Gehen Sie ins Volk und schauen Sie, wie das Ding sich entwickelt. (...) Das ist der Praxistest für religiöse Dogmen. (...) Das mächtigste Ding auf der Welt ist eine Geschichte. (...) Was Sie brauchen, ist die Methode des Literaturkritikers, der eine Geschichte ansieht und versucht, ihre Merkmale abzuschätzen, welches Weltbild sie ausdrückt (...) Die Evangelien sind Passionsspiele, nicht das Werk der Theologie.« (Hyam Maccoby, Reply. In: Braham, p.63/64. Original in Englisch; Übersetzung J.P.)

Was Maccoby hier methodisch konzipiert, kann man durchaus als Diskursanalyse verstehen, die man nun auf die >stories< der christlich-usurpatorischen wie dämonologischen Tradition anwendet. Fraglich ist freilich Maccobys These, der eigentliche Produzent des christlich-dämonologischen Mythos sei das »Volk« gewesen. Er selbst weist ja - z.B. in der Gestalt des Paulus - auf interessierte *Eliten* hin, die hier literarisch am Werk waren. Man wird also eher danach fragen, wie der *hegemoniale* Diskurs der christlich-abendländischen Kultur das usurpatorische und dämonologische Argument tradiert hat.

Wie breit der Untersuchungsgegenstand angelegt sein muss, will ich einmal offen lassen. Zweifellos wird er den Rechtsextremismus einschließen, aber wohl auch die breite, esoterische Erlösungsliteratur unserer Tage in all ihren unglaublichen Manifestationen. Nicht zuletzt aber ist es George W. Bush, der in dieser Frage mit seiner dämonologischen Rhetorik das Interesse auf sich lenkt. Und - man wird natürlich den Nazismus nicht auslassen können. Die erwähnte Konferenz von 1985 trug ja den Titel: *The Origins of the Holocaust: Christian Anti-Semitism*, auf der hochrangige Theologen die christliche Mythologie sehr nah an

den Nationalsozialismus heranrückten. Aber genau dieser Aspekt hat mich dazu gebracht, eine weitere Frage zu stellen, und ich möchte mich im Hauptteil meines Berichts nur auf diese, spezielle Fragestellung beschränken. Denn gibt es nicht - trotz der gemeinsamen christlichen Tradition im Westen - eine Zweiteilung? Stehen nicht calvinistisch-reformierte Nationen für ein völlig anderes, positives Verhältnis zum Judentum? Sind die Geschichten des dämonologischen, christlichen Antisemitismus hier eben gerade nicht am Werk?

Ich möchte das vorläufige Ergebnis vorwegnehmen, wobei sich Maccobys drei Thesen zum christlichen Antisemitismus als außerordentlich hilfreich erweisen. Ich will sie noch einmal nennen. Die erste wäre die christliche Usurpation der jüdischen Bibel und des universalistischen jüdischen Geschichtsbilds: Das Christentum möchte *an die Stelle* der Juden treten. Der zweite Schwerpunkt wäre die eschatologische Story der Gnostik: Das Christentum stände für das >wahre< Wissen, und dies in einer Welt des Satans und seiner (jüdischen) Helfer, mit der Perspektive auf die letzte Schlacht, auf das zweite Kommen von Christus. Und der dritte Schwerpunkt wäre die Vorstellung vom Gottesmord aus den Mysterienkulten, die Paulus zur Vergöttlichung von Jesus, also zur Christologie und zur Erlösungsgeschichte ausarbeitet - wie Maccoby sagt, das bösartigste Element im christlichen Antisemitismus.

Meine vorläufige These ist nun, dass sich der Katholizismus und der lutherische Protestantismus in Europa hauptsächlich dieses dritten - mystischen - Elements bedient haben. Demgegenüber stützt sich die calvinistische Richtung eher auf die Schwerpunkte, die um die konkrete >Nachfolge< des Judentums kreisen, sei es pessimistisch und in eschatalogischer Perspektive auf die >letzte Schlacht<, oder optimistisch im ganz faktisch-politischen Selbstverständnis, bereits der Nachfolger *zu sein.* Dabei wurde die eschatologische Perspektive zur US-amerikanischen Spezialität. Sie war das Mitbringsel der aus England emigrierenden, englischen Chiliasten des frühen 17. Jahrhunderts. Hingegen tendiert das englische und niederländische Selbstverständnis besonders seit Mitte des 17. Jahrhunderts zur Auffassung, man sei bereits tatsächlicher Nachfolger des Judentums. Die angelsächsisch-niederländische Formel vom >erwählten Volk< ist vor diesem Hintergrund also keine Metapher, sondern bedeutet den vollzogenen Ausschluss der Juden aus der Heilsgeschichte. Die Christen *sind* an ihre Stelle getreten.

Eine interessante Beobachtung stützt diese Annahme: So spielt in der calvinstischen Theologie das Neue Testament und die Christologie eine untergeordnete Rolle im Vergleich zur vorherrschenden Rolle des Alten Testaments, zu seiner Sozial- und Rechtsordnung und vor allem, zu seinen Gestalten, mit denen man sich identifiziert und die man für die eigene Geschichte reklamiert. Im Zentrum

des Katholizismus und des kontinental-europäischen, lutherischen Protestantismus steht dagegen das Neue Testament, die Christologie und die Erlösungsfrage.

Ich möchte nun im folgenden einige wenige Impressionen aus dem calvinistisch-angelsächischen Weg des usurpatorischen Christentums schildern. Eine der unglaublichsten Geschichten beginnt in biblischen Zeiten und endet beim britischen Premierminister. Dazu zunächst eine irisch-patriotische Geschichte:

> »Im 6.Jahrhundert vor Christus landete ein Weiser aus Ägypten an der Nord-Ost-Küste Irlands (...). Er wurde von einem Sekretär und einer jungen Prinzessin begleitet. Sie brachten eine rätselhafte Kiste mit, die eine Harfe enthielt (das Wahrzeichen des Königshauses von David und ein Motiv, das heute im irischen Wappen und im königlichen Wappen des Hauses von Windsor zu finden ist), ein Banner und einen großen rauen Stein. Der Name des betagten Sehers war Ollamh Fodhla (wunderbarer Seher), der Sekretär hieß Simon Brug oder Bruch und die Prinzessin hieß Tamar Tephi. Diese Prinzessin heiratete in die königliche Familie von Irland ein. Nach uralten Aufzeichnungen leitete sich die königliche Familie von Irland um diese Zeit bereits vom Stamm Judah her. Genau zu diesem geschichtlichen Zeitpunkt hatte Nebuchadnezzar die Dynastie des Hauses David, der Könige von Judah, zum Verlöschen gebracht. Die Söhne des letzten Königs Zedekiah wurden erschlagen und einzig seine zwei Töchter wurden geschont. Sie wurden von Jeremiah, dem bedeutenden Propheten, nach Ägypten geführt, begleitet von dem Schreiber Baruch. Dann verschwinden sie aus der biblischen Geschichte. Ist es bloß Zufall, dass von einer ähnlichen Gruppe berichtet wird, die in Irland gelandet sei? Ist es ein weiterer Zufall, dass sich >Jeremiahs Gruft< seit undenklicher Zeit auf der Insel Deven im schönen See Lough Erne befindet? Ist es - nach der Heirat [Tamar Tephis] mit einem irischen Prinzen - ein Zufall, dass die Hauptstadt von Irland sofort danach an einen neuen Ort verlegt wurde und dass dieser Ort Tara genannt wurde, Stadt des Gesetzes (Torah)? Was allein zweifelhaft ist, ist der Ort und die Bedeutung des Steins und der Harfe, die sie mit sich brachten. Beide sind bis heute undurchschaubar mit der britischen königlichen Familie verkettet.« [3]

Warum das? Nun - über dem erwähnten Stein, wo immer er herstammen mag, sollen die Iren bis ins 5. Jahrhundert n. Chr. ihre Könige gekrönt haben, bis die eifersüchtigen Schotten kurzerhand den Stein raubten, um nun ihre eigenen Kö-

3 Original in Englisch. Das Beispiel ist einer (gemäßigten) Website entnommen, die irischen Patriotismus mit der anglo-israelitischen These insbesondere des 19. Jahrhunderts verknüpft, das englische Königshaus stamme von König David ab: *http://www. biblemy steries.com/library/coronation/.* Der namentlich nicht genannte Autor geht sogar soweit, das Datum, zu dem er den Text ins Web einstellte, nach dem jüdischen Kalender zu benennen: Es war der 17 Tammuz 5756.

nige über dem >jüdischen< Stein zu inthronisieren. Das aber war wiederum den Engländern ein Dorn im Auge, weshalb Edward I im Jahr 1296, sinniger Weise also kurz nach der blutigen Vertreibung aller Juden aus England, den Stein nach Westminster entführte, wo er (unter dem Krönungsstuhl) bisher die Krönung aller Monarchen, darunter auch von Elisabeth II im Jahr 1953, begleitete.

Im Fall Elisabeths II. ging es aber etwas knapp zu, denn zu Weihnachten 1950 raubten schottische Nationalisten den *Stone of Scone* aus der Westminster Abtei in London, um zu verhindern, dass sich die britische Monarchie weiterhin >rechtmäßig< fortsetzen könne. Der Stein wurde am 11.4.1951 - natürlich von Scotland Yard - im schottischen Ort Abroath Abbey wiederaufgefunden, womit die Krönung von Elisabeth II. im Jahr 1953 gesichert war[4]. Im Juli 1996 kündigte der britische Premierminister John Major an, dass der Krönungsstein an Schottland zurückgegeben werden würde, offenbar um den schottischen Nationalismus zu dämpfen. Der damalige Oppositionsführer Tony Blair begrüßte die Entscheidung ausdrücklich[5] und der Londoner Staatssekretät für Schottland, Michael Forsyth, gab bekannt, man werde »geheime Akten über Versuche« veröffentlichen, »die durchgeführt wurden, als der Stein vor der Krönung Elisabeth II zurückgebracht wurde«. Sie zeigten, dass »sich der authentische Stein (!) in Westminster befindet.«[6] Am 15.11.1996 berichtete CNN aus Edinburgh - der Korrespondent Richard Blystone schilderte die Überführung des Steins mit blumigen Anspielungen auf die britische Geschichte, in der - wie bekannt - viele Geister vorkommen.[7]

So unterhaltsam eine solche Geschichte sein mag, so eindrucksvoll bestätigt sie Maccobys These, dass nämlich die christliche Theologie in ihrem eigentlich wirksamen Teil aus Geschichten besteht, die - einmal in der Welt - Politik machen. Denn man kann ja tatsächlich nicht leugnen, dass Davids Harfe im irischen

4 Allerdings behaupteten schottische Nationalisten, der von Scotland Yard sichergestellte Stein sei eine Fälschung gewesen. Ein Autor, der sich als Insider bezeichnet, schildert unter der Internet-Adresse http://members.tripod.co.uk/JAHMP/stone.htm alle Einzelheiten des Raubs und versucht zu belegen, wie der >wirkliche< Stein dem Zugriff der Engländer entzogen wurde. Er nennt sogar den Namen einer Person, die die Fälschung hergestellt haben soll.

5 England to return storied stone to Scotland - after 700 years. The Stone of Scone is a symbol of power at the coronation of English and British kings (1.7.1996) In: The Orange County Register (Irvine CA)

6 Ebd.

7 Richard Blystone (15.11.1996) Scotland's >Stone of Scone< finds its way home. In: CNN interactive [= http://www.cnn.com/WORLD/9611/15/stone.of.scone/]

Wappen und in dem der Windsors auftaucht und dass diese Harfe auch die neuen irischen Euros schmücken wird. Dabei ist die Geschichte vom *Stone of Scone* wohl ursprünglich nichts weiter als die Erfindung eines mönchischen Schriftstellers, der den Iren das Christentum schmackhaft machen will: Er >übertrumpft< die gängigen keltischen Legenden, indem er den Iren eine kosmische, biblische, die Juden ablösende Abstammung anbietet: Dass die jüdischen Insignien per Schiff kommen, ist - bei einer Insel - nur logisch, und deshalb sind auf diesen Kniff auch andere Autoren des christlichen Mittelalters gekommen.

In der Artus-Sage zum Beispiel landet ebenfalls ein Schiff. Diesmal ist es König Salomo höchstselbst, der das Schiff auf die Jahrhunderte lange Reise auf die britischen Inseln geschickt hat. Und Frau Salomo hat im Schiff ganz besondere Präsente für die Nordländer hergerichtet. Sie hat für die Briten ein bisschen Holz organisiert, und zwar direkt vom Baum der Erkenntnis im Paradies. Herr Salomo, so die Artus-Sage, sei völlig aus dem Häuschen gewesen, wie seine Frau das hingekriegt hatte. Frau Salomo ist es auch, die dafür sorgt, dass ihr Mann das Schwert seines verstorbenen Vaters, des Königs David, aus der Grabkammer holt, das wiederum Frau Salomo kunstvoll restauriert und ebenfalls im Schiff aufbahrt, denn wer dieses Schwert dereinst in die Hand nehmen wird, ohne tot umzufallen, wird der letzte Nachfahre des Hauses David sein.[8] Usw. usw.

Man könnte das alles vergessen, wäre da nicht Richard Wagner und seine Gralsbotschaft, die auch Hitler goutiert hat, und wäre da nicht der Schwiegersohn Wagners, der Brite Houston Steward Chamberlain. Und selbst, wenn es diese Gestalten nicht gäbe, bliebe die politische Spur dieser Stoffe in der britischen Geschichte selbst - etwa in der englischen Krönungszeremonie, deren Liturgie seit dem 12. Jahrhundert fast unverändert geblieben ist. Höhepunkt ist dort die >Ölung< des Monarchen *(Anointing)*, deren Bezug zur hebräischen Frühgeschichte in der Liturgie hervorgehoben wird, und dies mit einer besonders spektakulä-

8 Vgl. Sir Thomas Malory, Tales of King Arthur. Edited and abridged by Michael Senior (Guild Publishing) London 1980, p.216-218. Zur philologischen und kulturhistorischen Interpretation vgl. Esther Casier Quinn, The Quest of Seth, Solomon's Ship and the Grail. In: Traditio (Fordham Univ. Pr.) New York, NY, 21/1965, S.185-222, insbes. p. 197/8: »Solomon's wife sends the ship to the hero, not to bring him to her, but to link her time with his, to convey to him a message of doctrine, not of love. The ship links not so much worlds as eras; it spans the gap between the Old Testament and Arthurian periods. The religious allegory has played its part in transforming the romantic tradition. Solomon's wife sends the ship over the centuries, and it is received by her grail counterpart, Perceval's sister, who first leads Galahad to it.«

ren Wendung.[9] Denn die Ölung (oder: Salbung) - im eigentlichen, monarchischen Sinn - war den tatsächlichen jüdischen Königen (Saul, David, Salomo) Vorbehalten.

Davon aber möchte sich die christliche Lehre vom Gesalbten (dem >Christos<) ja gerade absetzen: Letzter Sproß des Hauses David und damit dessen einzig legitimer Erbe soll Jesus (>Christus<) sein. In der Tat dekretierte Papst Pius XI. - zur 1600. Wiederkehr des Konzils von Nizäa - in seiner Enzyklika *Quas Primas* vom 11. Dezember 1925 einen neuen (katholischen) Festtag, den »Christuskrönungstag«.[10] Pius XI unterstreicht ausdrücklich, Jesus Christus sei der im > Alten Testament< (i.e. der jüdischen Bibel) versprochene Nachfolger Davids:

> »So sagt Jeremia einen »gerechten Sproß« voraus, der aus dem Haus Davids stammt, den Sohn Davids: »Der soll ein König sein, der wohl regieren und Recht und Gerechtigkeit im Lande üben wird.« (8. Jer. xxiii, 5.) Ebenso Daniel, der ein Königreich ankündigt, das der himmlische Gott gründen wird, »das nie zerstört werden wird und für immer überdauern wird.« (9. Dan. ii, 44.) Und er sagt an anderer Stelle: »Ich sah in diesem Gesicht in der Nacht, und siehe! es kam einer mit den Wolken des Himmels wie eines Menschen Sohn und gelangte zu dem, der uralt war, und wurde vor ihn gebracht. Der gab ihm Macht, Ehre und Reich, dass ihm alle Völker und Leute aus so vielen verschiedenen Sprachen dienen sollten. Seine Macht ist ewig und vergeht nicht, und sein Reich hat kein Ende.« (10. Dan. vii, 13-14.) Die Prophezeiung des Sacharia wegen des barmherzigen Königs, der »reitet auf einem Esel, auf einem Füllen der Eselin«, als er unter dem Beifall der Menge nach Jerusalem kommt als der Gerechte und Erretter (11. Zach. ix, 9), ist von den heiligen Evangelisten selbst als erfüllt erkannt worden.« (Abschnitt 9 der Enzyklika).

An anderer Stelle der Enzyklika (Abschnitt 15) heißt es dann: »Dieses König-

9 Eine Sammlung aller liturgischer Texte der Anglikanischen Kirche Englands, Irlands, Schottlands und Wales, darunter der Krönungsliturgie von Königin Elisabeth II aus dem Juni 1953, findet sich unter http://www.oremus.org. Der offizielle Titel der Krönungsliturgie von Elisabeth II lautet: The Form and Order of Service that is to be performed and the Ceremonies that are to be observed in The Coronation of Her Majesty Queen Elizabeth II in the Abbey Church of St. Peter, Westminster, on Tuesday, the second day of June, 1953. Vgl. auch die offizielle Site der britischen Regierung zum traditionsgemäßen Verfahren der Krönung seit dem Jahr 1066: http://www.royal.gov.uk/acs/coron.htm An dieser Stelle darf erwähnt werden, dass der frühere US-Präsident Reagan die Vereinigten Staaten als »anointed land« bezeichnete (vgl. Newsweek, 27.12.1982, p. 44).

10 Der ursprünglich auf den letzten Oktobersonntag gelegte Festtag wird nun am letzten Sonntag des katholischen Kirchenjahres begangen, im Jahre 2001 am 25. November.

reich steht nichts anderem entgegen als dem Reich des Satans und der Macht der Dunkelheit.«[11]

Von der christologischen Beschränkung des >weltlichen< Rechts auf Ölung lässt sich die englische Krönungsliturgie von Westminster allerdings nicht beeindrucken: Bei der >Ölung< des Monarchen ist *nicht* von Christus, dem nach christlichem Verständnis >Gesalbten< und Spross Davids die Rede[11] [11] [12], sondern von der Ölung Salomos: Auch bei der Krönung von Elisabeth II. - so die offizielle Homesite des britischen Königshauses - wurde wie seit alters her zunächst *Kön. 139, 40,* rezitiert, der Text, der auch für die britische Nationalhymne bestimmend wurde:

> »Zadok the Priest and Nathan the Prophet anointed Solomon King, and all the people rejoiced and said, God save the King. Long live the King. May the King live forever. Amen. Hallelujah!.«

Während der Ölung des Monarchen wird gesprochen: »as kings, priests, and prophets were anointed«. Danach wird die Bibelstelle *Kön. I 29, 30* erneut gesprochen:

> »And as Solomon was anointed king by Zadok the priest and Nathan the prophet, so be thou anointed, blessed, and consecrated (geweiht) Queen over the Peoples, whom the Lord thy God hath given thee to rule and govern«.

11 Die Enzyklika wird auf der Website des Vatikan nicht auf Deutsch dokumentiert, u.a. aber in Englisch. Die wiedergegebenen Passagen wurden daher vom Autor als (nicht autorisierte) Arbeitsfassung vom Englischen ins Deutsche übersetzt. Die Originalbibelzitate wurden wiedergegeben nach der von der EKD im Jahr 1964 autorisierten Textrevision. http://www.vatican.va/holy_father/pius_xi/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_11121925_quas-primas_en.html

12 Kaplan Dr. Josef Spindelböck von St. Pölten/Österreich (Sitz von Bischof Krenn) unterstrich in seiner Predigt zum Christkönigssonntag des Jahres 1999 (21. November): »Im Königtum Davids wurde dem Volk des Alten Bundes die Verheißung gegeben von einem kommenden König, der herrschen würde in Heiligkeit und Gerechtigkeit und dessen Königtum kein Ende haben wird. Es ist der Messias. Am heutigen Festtag bekennen wir, daß die alttestamentliche Verheißung vom messianischen König in Jesus Christus in Erfüllung gegangen ist.« Vgl. http://www.stjosef.at/predigten/a-christkoenig_1999.htm. In einer Predigt der Erzabtei Beuron zum selben Tag heißt es: »Der großen Persönlichkeit Davids gelang es, alle Stämme Israels in einem Reich zu vereinigen, aber nach Salomos Tod kam die große Spaltung. Jesus, der wahre König auf dem Thron Davids, wird in seinem allumfassenden Reich das Getrennte vereinigen, »und seine Herrschaft wird kein Ende haben« (Lk 1, 33).« Vgl. http://www.erzabtei-beuron.de/schott/herrenfeste/ChristkoenigssonntagC.htm

Wie die Macht von David auf dessen Sohn Salomo überging, so geht sie nun auf den britischen Monarchen über, wobei die gesamte Liturgie den Namen des christlichen Heilands dezent verschweigt.

Ich möchte nun einen historischen Sprung machen. Wir wissen, dass die jüdische Selbststilisierung sowohl der Engländer (unter Cromwell) als auch der Niederländer in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen ersten, staatspolitischen Höhepunkt erreichte. Das chiliastische Pathos ist zu diesem Zeitpunkt bereits ins politische wie bürgerliche Selbstverständnis beider Länder integriert worden - eben als jüdische Selbststilisierung, als optimistisches, usurpatorisches Christentum der gesellschaftlichen Mitte. Den pessimistischen Teil, die Geschichte von der >letzten Schlacht< überließ man weitgehend der puritanisch-chiliastischen Basisbewegung, die - wie bekannt - in großem Ausmaß mit Emigration reagierte, im Fall Englands in die amerikanischen Oststaaten, im Fall der Niederlande aber ins südafrikanische Abenteuer.

Aber es wäre unzutreffend, diese Emigranten als bloße Sektierer zu betrachten, denn auch sie stützten sich auf das orthodox-reformierte Glaubensbekenntnis von Dordrecht aus dem Jahr 1632, in dem das Szenario der >letzten Schlacht< (gegen die Juden) festgeschrieben worden war.[13] Aber anders als das Establishment in England selbst definierten sich z.B. die Emigranten in den amerikanischen Oststaaten von Anfang an als Feinde weltlicher Regierungen. In einer Darstellung heißt es:

> »Chiliasmus wurde [um 1650 in den Oststaaten] als eine Eschatologie re-interpretiert, die prognostizierte, dass menschliche Institutionen wie die der Regierungen progressiv böser werden würden, bis >in der Erfüllung der Zeit< Christi sichtbar zurückkommen würde und Gott direkte Gewalt über menschliche Angelegenheiten übernehmen würde, um das Millennium ins Leben zu rufen.«[14]

13 Vgl. die offizielle englische Fassung in: J. C. Wenger, Introduction to Theology (Mennonite Publishing House) Scottdale, Pennsylvania 1980, pp. 375-385. Vgl. insbesondere Abschnitt VIII: Of the Church of Christ, Abschnitt XVIII: Of the Resurrection of the Dead, and the Last Judgment und Abschnitt IX: Of the Election, and Offices of Teachers, Deacons, and Deaconesses in the Church. Der Wortlaut ist einsehbar unter der Internet-Adresse: http://www.bibleviews.com/Dordrecht.html (die elektronische Quelle ist nicht paginiert).

14 Harold Mixon (1989) A City Upon a Hill: John Cotton's Apocalyptic Rhetoric and the Fifth Monarchy Movement in Puritan New England. In: The Journal of Communication and Religion [ed. Bradley University, Peoria IL] 12(1/1989)1-6 (March), p.5.

Im Gegensatz dazu blieb das usurpatorische christliche Selbstverständnis in England und den Niederlanden die Sache der gesellschaftlichen Eliten. Im 18. Jahrhundert und vor allem im 19. Jahrhundert führte die jüdische Selbststilisierung vor allem in England zu einem neuen Höhepunkt. Nun geht es um die bürgerlich-akademische Bewegung des *British Israelism,* übrigens einer Bewegung, die heute - und jetzt erst recht über Internet - weltweit organisiert ist.[15] Michael Barkun schildert zunächst die Lage in England um 1750, auch wenn die Fundamentalisten schon ein ganzes Jahrhundert zuvor ausgewandert waren:

> »Die Engländer waren in Überlegungen über die letzten Tage verstrickt und hielten folglich auch das Schicksal der Juden für ein absorbierendes Thema. Sie sahen darin die bedeutsamen Implikationen auch für christliche Hoffnungen und betrachteten England oft als ideales Instrument, um diese Hoffnungen Wirklichkeit werden zu lassen - indem sie Juden bei ihrer Sehnsucht unterstützten, nach Palästina zurückzukehren.« [16]

Eine erste wichtige Gestalt wird Richard Brothers:

> »Ungefähr 1793 beschloss er, dass er den göttlichen Befehl hatte, die Juden nach Palästina zurückzuführen, eine Idee, die nicht im Gegensatz dazu stand, was im vorhergehenden Jahrhundert unter den Puritanern zirkuliert war. Brothers allerdings unterschied sich davon, indem er zwei andere Ideen hinzufügte. Erstens erklärte er sich selbst zu einem Abkömmling des Hauses David, und meinte zweitens, dass die meisten Juden in den existierenden Europäischen Völkern, vor allem unter den Engländern verborgen seien und von ihrer erhabenen biblischen Abstammung nichts wüssten. Diese Idee vom >versteckten Israel< (...) markiert den Beginn dessen, was zum Leitmotiv von *British-Israelism* wurde.« (Barkun 1997, p. 6)

Brothers' Schriften zirkulierten auch in den neuen US-Staaten und führten dort zu einer Welle von Gemeinde-Gründungen, die sich als >nicht-erkannte Israelitem bezeichneten. Die wenig später gegründete Kirche der Mormonen geht auf den Einfluss der Schriften von Brothers' zurück. Aber hören wir Brothers selbst:

> ». ich erkläre, durch seinem heiligen Befehl, dass die sichtbaren Juden nur wenige an der Zahl sind, im Vergleich mit der großen Menge, die sich zum Christentum bekennt, die aber von den früheren Juden im Land Israel abstammen, die

15 Ich empfehle folgende Internet-Seite aufzurufen: http://members.tripod.co.uk/JAHMP/britca.htm.

16 Original in Englisch. Michael Barkun (1997) Religion and the Racist Right.The Origins of the Christian Identity Movement (Revised Edition) (The University of North Carolina Press) Chapel Hill, NC/London, p.6.

> Ahnen der gegenwärtig sichtbaren Juden, die zu verschiedenen Zeiten zu Gefangenen in allen Nationen wurden: Eure Leben sind lang, ihres nur kurz; Ihr seid der heilige Samen, das Volk und die Heiligen des Höchsten, denen selbst und deren Kinder der Besitz und die Regierung seines Königreich gehört.«[17]

Hier ist das Motiv von den echten und falschen Juden schon voll entwickelt: Die Christen, vor allem die angelsächsischen, sind die echten Juden - die sich Juden nennen, sind es nicht. Dieses Ideologem erfuhr Mitte des 19. Jahrhunderts eine Radikalisierung durch John Wilson, der die > völkerkundliche < Theorie in die Welt setzte, die echten Juden, also jene, die dereinst aus Israel über Ägypten nach England gekommen seien, bildeten nun die >nordischen< Völker. Zugleich bestritt er, dass die über die Welt verstreuten Juden noch Juden genannt werden könnten, denn sie hätten sich mit »den schlimmsten der Heiden vermischt« und deshalb auch Gottes Fluch auf sich gezogen. Man könne sie nicht einmal mehr richtig >erkennen<. Wilsons Buch erlebte fünf Auflagen bis 1876 und sorgte für die weite Verbreitung des antisemitischen Arguments der >unreinen Vermischung< auch in den USA, während Ende des Jahrhunderts in England selbst eine gelehrte Literatur aus dem Boden schoss, die >bewies<, dass Queen Victoria vom König David abstamme. [18]

Etwa 1920 wurden Wilsons Thesen plötzlich in den USA realpolitisch relevant, und hier verlasse ich England. Im Rahmen dieser kurzen Darstellung stütze ich mich auf zusammenfassende Zitate:

> »Diese Unterscheidung wurde während der frühen 1920-er Jahre im amerikanischen Antisemitismus zunehmend tonangebend, unterstützt von den antisemitischen Artikeln des Dearborn Independent (...). In der extremsten Version dieser Ansicht waren alle aschkenasischen, osteuropäischen Juden >falsch<, und nur sephardische Juden konnten legitimer Weise israelitische Abstammung in Anspruch nehmen. Da aber das amerikanische Judentum überwiegend aschkenasischer Herkunft war, konnte man man eine theologische Form der Verteidigung der Juden beibehalten, während man letztlich alle amerikanischen Juden zu Verrätern stempelte. Diese Ansicht wurde in der Tat zunehmend im amerikanischen und kanadischen *British Israelism* tonangebend.«

17 Brothers' *Revealed Knowledge of the Prophecies and Times* (1794/5) nach einem US-Reprint des Jahres 1797 (W. Springfield MA) ist einsehbar unter der Internet-Adresse: http://www.solomonspalding.com/docs/brot1797.htm. Dort findet sich eine wissenschaftliche, leider nur teilweise annotierte Biographie.

18 Vgl. Barkun 1997, p. 7/8. Zu den Theorien und Biographien der Briten John Taylor (1781 - 1864), John Wilson (? - 1871), Edward Hine (1825 - 1891), C. Piazza Smyth (1819 - 1900) sowie des US-Amerikaners J.H. Allen (1847 - 1930) vgl. Barkun 1997, p. 6-22.

Geldgeber hinter dem Dearborn Independent, dem Sprachrohr des British Israelism in den USA, war kein geringerer als Henry Ford.

> »Die antisemitischen Attacken eines Henry Ford auf den >International Jew< in seiner Zeitung Dearborn Independent erreichten zwischen 1920 und 1927 eine Auflage von 700000 Exemplaren. Ausgaben von Artikeln in Buchform wurden angeboten als *The International Jew: (...) Jewish Activities in the United States, Jewish lnfluence in American Life,* oder *Aspects of Jewish Power in the United States.* Dazu kam die massenhafte Verbreitung der auch im Dritten Reich zirkulierenden >*Protokolle der Weisen von Zion*<. die in Fords Dearborn Independent zwischen 1920 und 1922 regelmäßig in Artikelform als *Protokols of the Meetings of the Learned Elders of Zion* abgedruckt wurden.«

Der Herausgeber des Dearborn Independet, Cameron, bekam 1923 Besuch von einem Kurt Lüdecke, einem Hitler-Bewunderer, der nach Hitlers missglücktem Bürgerbräu-Putsch in die USA gegangen war, um dort Gelder für die nationalsozialistische Sache einzutreiben, u.a. - wenn auch erfolglos - von Henry Ford. Im Jahr 1932 wurde Lüdecke zum US-Vertreter der NSDAP.[19] Mit dem Erstarken der zionistischen Bewegung geht eine weitere Radikalisierung der *British Israelism*-Bewegung in den USA einher, die über den II. Weltkrieg hinaus zur antizionistischen Bewegung wird. Ihre Grundthese: Der neue Staat wird eine Gründung der falschem Juden sein, die das Land den >echten< Juden, u.a. den Briten, wegnehmen wollen. Die Aggression nahm Formen an,

> « ... die über alles hinausgingen, mit dem Cameron ... in Zusammenhang gebracht worden war. Man beginnt zum ersten Mal die Vorstellung wahrzunehmen, dass Juden mehr sein könnten als schlicht eine nicht assimilierbare oder böse Kraft, sondern die wahre Quintessenz des Bösen, das buchstäbliche Kind des Satans.« [20]

Der heutige Abkömmling ist die Bewegung der *Christian Identity,* die sich seit den 60er Jahren zum Sammelbecken der amerikanischen Rechten entwickelt hat:

> »*Christian Identity* ist auf drei zentralen Glaubenssätzen aufgebaut. Erstens glaubt Identity, dass die weißen >Arier< Abkömmlinge der biblischen Stämme Israels sind und somit auf der Welt sind, um Gottes Gebot zu tun. Zweitens glaubt *Identity* daran, dass die Juden nicht nur nichts mit Israeliten zu tun haben, sondern die direkten Kinder des Teufels sind, der wörtliche, biologische Nachwuchs einer

19 Barkun 1997, p.36
20 Barkun, p.48/9

> sexuellen Vereinigung zwischen dem Satan und Eva im Garten Eden.[21]
> Drittens glaubt *Identity,* dass die Welt am Rand des letzten, apokalyptischen Ringens zwischen Gut und Böse steht, in dem die Arier gegen das jüdische Komplott und seine Verbündeten antreten muss, damit die Welt erlöst werden kann.«[22]

Zur Stützung dieser Angaben hier das >Glaubensbekenntnis< der Gruppierung *Church of Jesus Christ,* bzw. *Christian/Aryan Nations* im Wortlaut:

> »WIR GLAUBEN, dass Adam, der Mann der Genesis,[23] der Beginn der Weißen Rasse auf dieser Erde ist. Nicht alle Rassen stammen von Adam ab. Adam ist allein der Vater der Weißen Rasse. [...]

21 Die These, es habe eine sexuelle Vereinigung zwischen Eva und dem Satan gegeben, geht auf die synchretistische gnostische Literatur der ersten Jahrhunderte nach Christus zurück, in der monotheistisch-rabbinische Ausdeutungen von Genesis 6 dualistisch umgebogen wurden. (Vgl. zum Gesamtkomplex das detaillierte Werk von Gedaliahu A.G. Stroumsa, Another Seed: Studies in Gnostic Mythology (EJ Brill) Leiden 1984) Teilweise erscheint darin Kain allein als der Sohn des Teufels, in anderen erzählerischen Lesarten gingen Kain und Abel gemeinsam aus dieser illegitimen Verbindung hervor. Nach gnostischer Auffassung sorgte die kosmische Zentralmacht allerdings dafür, dass Eva später auch legitime Kinder bekam, u.a. den >reinen< Seth, auf den sich die Gnostiker zurückführen (daher Sethianismus). Die gnostische Fixierung auf (böse) Sexualität, auf >Arten< und - biologisch vorgestellte - >Chimären< bedingt, dass - wie Stroumsa glaubhaft macht - der Begriff der >Rasse< von vornherein Eingang in die gnostisch-theologische Argumentation gefunden hat. Es ist also problematisch, diesen Begriff und seinen Vorstellungsgehalt erst für das 19. Jahrhundert anzusetzen. Die christlichen Kirchenväter erwehrten sich zwar der gnostischen >Heresie<, doch zeigen Texte wie die in den Jahren 386/7 entstandenen Reden gegen die Juden des Johannes Chrysostomos, wie selbstverständlich das gegen Juden gerichtete, dämonologische Argument mit seinen rassistischem Konnotationen zu diesem Zeitpunkt bereits geworden war (vgl. Johannes Chrysostomos, Acht Reden gegen Juden, eingel. und erl. von Rudolf Brändle; übers. von Verena Jegher-Bucher (Anton Hiersemann) Stuttgart 1995).

22 Barkun 1997, p. x (Preface)

23 Selbst angenommen, man würde die abstrusen gnostischen Traditionen hinter dieser seltsamen Form des »Christentums« einmal hinnehmen, kämen die Autoren gerade auf Grund dieser Traditionen in Erklärungsnot: Nach gnostischer Auffassung ist nämlich auch Adam ins >Böse< verstrickt, und selbst der Versuch Seths, seines Sohnes, und Evas, seiner Ehefrau, bei einer Reise ins Jenseits für Adam Vergebung zu erreichen, scheitert (vgl. Quinn, The Quest of Seth, p.198 u.ö.). Der Gnostiker Justin (in seinem Buch Baruch aus dem 3. Jh. n.d.Z.) geht noch ein Stückchen weiter und behauptet, der Satan habe auch mit Adam (als Kind!) Verkehr gehabt und damit die Pädasterie in die Welt gebracht ... (Stroumsa, p.41).

> WIR GLAUBEN, dass die wirklichen, leiblichen Kinder der Bibel die zwölf Stämme Israels sind, die jetzt über die ganze Welt verstreut und nun bekannt sind als die Angelsächsischen, Germanischen, Teutonischen, Skandinavischen und Keltischen Völker.
> WIR GLAUBEN, daß es auf der Welt heute leibliche Kinder des Satans gibt. Diese Kinder sind die Abkömmlinge von Kain, der ein Ergebnis von Eva' s Erbsünde, ihrer körperlichen Verführung durch den Satan war. Wir wissen, daß es wegen dieser Sünde einen Kampf und eine natürliche Feindschaft zwischen den Kindern des Satans und den Kindern des Höchsten Gottes (Yahweh) gibt.
> WIR GLAUBEN, daß der Kainitische Jude [von Cain; J.P.] der natürliche Feind unserer Arischen (Weißen) Rasse ist. Dies wird von der Schrift und aller weltlichen Geschichte bezeugt. Der Jude ist wie ein zerstörerisches Virus, das unseren Rassenkörper angreift, um unsere arische Kultur und die Reinheit unserer Rasse zu zerstören. Jene aus unserer Rasse, die gegen diese Angriffe Widerstand leisten, werden >erwählt und treu< genannt.«[24]

Ich darf nur nebenbei daran erinnern, dass es 1909 bei Houston Stewart Chamberlain heißt, die Juden seien eine durch ein »blutschänderisches Verbrechen« gegen die Natur hervorgegangene »Bastardrasse«.[25]

Auf die Rechnung von *Christian Identity* ist u.a. der Bombenanschlag auf die Bundesbehörde in Oklahoma City vom 19.4.1995 gegangen.[26] Timothy McVeigh, der Hauptverantwortliche für den Anschlag, ist am 11.6.2001 hingerichtet worden. Im Augenblick der Tat trug McVeigh ein T-Shirt mit dem Aufdruck eines Zitats von Thomas Jefferson: »Der Baum der Freiheit muss von Zeit zu Zeit mit dem Blut von Patrioten und Tyrannen getränkt werden.« Konrad Lischka meint daher, McVeigh sei »ein amerikanischer Terrorist« gewesen, »der amerikanischste, den man sich vorstellen kann. Er glaubte, mit seinem Anschlag die individuelle Freiheit der amerikanischen Bürger gegen die Interventionen der Zentralregierung zu verteidigen.«[27] Man muss hinzufügen, dass dabei die Vorstellung leitend war, die US-Regierung sei der Handlanger eines weltweiten >jüdischen< Komplotts ...

24 Original in Englisch; zit. nach Thomas Grumke (2001) Rechtsextremismus in den USA (Leske & Budrich) Opladen, S.47.
25 Houston St. Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. Volksausgabe, München 1909, S. 312
26 Barkun 1997, p.256ff. Vgl. die Dokumentation unter der Internet-Adresse des Lokal-Blatts The Oklahoma Daily: http://www.disaster.net/historical/ok/okdaily.html.
27 Konrad Lischka, Tyrannenblut. Die Bombe, die McVeigh gezündet hat, traf Amerika ins Herz - und kam gleichzeitig aus dessen Mitte: Timothy McVeigh, Thomas Jefferson und die Freiheit. In: Frankfurter Rundschau vom 9.6.2001.

Ich möchte meinen Tempo-Rösselsprung durch die Jahrhunderte hier abbrechen. Man steht letztlich fassungslos vor der unglaublichen Machart der dämonologischen >stories< selbst, aber auch vor ihrer zähen Wirkungsgeschichte, die letztlich in Glaubensartikeln verpackt war und ist. Hinzu kommt in diesen Wochen und Monaten die Einsicht der indischen Autorin Arundhati Roy, die am 28. September 2001 in der FAZ die atemberaubenden Worte schrieb: »Usama Bin Ladin ist das amerikanische Familiengeheimnis, der dunkle Doppelgänger des amerikanischen Präsidenten.« Ich denke, erst vor dem Hintergrund der konkreten Diskursgeschichte der christlich-dämonologischen und christlich-usurpatorischen Tradition des Westens wird zugänglich, wie bedeutungsgeladen - wie realistisch und zutreffend-konkret - diese Aussage ist. Denn die vermeintlich >islamistische< Dämonologie ist - wie alle Experten bestätigen - faktisch, und nicht bloß metaphorisch, ein relativ später Aufguss der christlichen Dämonologie.

Was Arundhati Roy also wohl letztlich meint, ist Usama Bin Ladin als Spiegelbild jenes Irrationalismus, mit dem der Westen ihrer Meinung nach noch immer am Tropf archaischer Mythen hängt. Um so überzeugender, so meine ich, ist die Forderung Hyam Maccobys, sich der Frage zu stellen, in welchem Maß die christlich-antisemitische Dämonologie und das usurpatorische Christentum bis heute Bestandteile unserer eigenen Kultur und ihrer Institutionen geblieben sind. Oder - um das Problem zu konkretisieren: Wir ahnen es vielleicht, aber wir wissen es nicht wirklich, in welchem Ausmaß auch heute der christlich-dämonologische Mythos - politisch wie soziologisch-kulturell - eine oder sogar d i e *Tiefenstruktur* für einen institutionellen Rassismus und Antisemitismus abgibt, welche Metamorphosen dieser Mythos inzwischen durchlaufen hat, aber auch, wie er jeweils - z.B. auf der Oberfläche konkreter Diskursfragmente - codiert, rationalisiert oder sublimiert wird.

Zum Schluss möchte ich die Fragestellung, die ich entwickelt habe, in einem wichtigen Punkt noch richtigstellen. Ich habe zu Beginn von der >brisanten< Frage gesprochen, ob der Antisemitismus bloß eine Beigabe, oder aber ein konstituierendes Element des Christentums sei. Nun aber zeigt sich, dass man gut daran tut, sich in diese fortdauernde, und wahrscheinlich fruchtlose Polemik nicht verwickeln zu lassen. Ob es ein Christentum ohne Antisemitismus gab, gibt oder geben wird, berührt nicht die Tatsache der antisemitischen christlichen Dämonologie und ihrer Wirkungsgeschichte - bis hin zum Nationalsozialismus[28]. Bleiben

28 Vgl. das engagierte Werk von Harald Strohm, Die Gnosis und der Nationalsozialismus (Suhrkamp) Frankfurt 1997. Nachteil der Darstellung Strohms ist freilich die völlige (und bedauerliche) Ausblendung der englischsprachigen Gnostik-Forschung, die längst abge-

wir statt dessen doch einfach bei Harry Potter. Der zwölfjährige Potter-Darsteller Daniel Radcliffe hat soeben - wohl im Namen einer großen Rezipientenschaft überall auf der Welt - kundgetan: »Ich würde es cool finden, wenn der Zauberlehrling eines Tages in einem dramatischen Finale gegen die Mächte des Bösen - getötet wird.«[29]

rückt ist von der >monokausalen< These Strohms, der iranische Manichäismus sei die bestimmende Kraft der Gnostik gewesen. Gedaliahu A.G. Stroumsa hat dagegen nachgewiesen, dass der Manichäismus lediglich eine synkretistische Zuspitzung bereits gängiger gnostischer Erzählstoffe war.

29 dpa-Meldung vom 19. November 2001, vgl. Frankfurter Rundschau vom 19.11.2001, S.22.

Über die Autormwen

Cordula Baldauf, M.A., Journalistin und freie Mitarbeiterin des DISS, Arbeitsschwerpunkte: Rassismus, Diskursanalyse von Printmedien

Beate Brüggemann, Sozialwissenschaftlerin, Leiterin des Instituts für internationale Sozialforschung (INFIS e.V.), Arbeitsschwerpunkte: gesellschaftliche Probleme auf dem Weg zu Europa

Iris Bünger, M.A., freie Mitarbeiterin des DISS, Arbeitsschwerpunkte: Einwanderung und Migration

Prof. Dr. Ingrid Dietrich, Pädagogische Hochschule Heidelberg (Fakultät 1), Arbeitsschwerpunkte: interkulturelle Pädagogik, Sprachförderung Deutsch als Zweitsprache für Migrantenkinder und -jugendliche, Freinet-Pädagogik

Dr. Margarete Jäger, Dipl. oec. und Sprachwissenschaftlerin, stellvertretende Leiterin und Mitarbeiterin des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung, Arbeitsschwerpunkte: Diskursanalysen zu Rechtsextremismus, Rassismus und Militarismus

Prof. Dr. Siegfried Jäger, Sprach- und Kulturwissenschaftler an der Universität Duisburg, Leiter des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung, Arbeitsschwerpunkte: Diskurstheorie, Diskursanalyse, Rechtsextremismus, Rassismus, Militarismus, Biopolitik

Heiko Kaufmann, Pädagoge und Sozialwissenschaftler, Mitbegründer und Vorstandsmitglied von PRO ASYL und sein Sprecher von 1994 bis 2002, Träger des Aachener Friedenspreises 2001, Träger des Deutschen Kinderrechtspreises »Blauer Elefant« 2001, Arbeitsschwerpunkte: Friedens- und Asylpolitik

Stefan Keßler, M.A., Historiker, Fraktionsreferent für Innenpolitik im Deutschen Bundestag. Arbeitsschwerpunkte: Ausländer- und Asylrecht, Menschenrechte, Datenschutz

Karl Kopp, Sozialwissenschaftler, Mitarbeiter in der Geschäftsstelle von PRO ASYL, Europa-Referent von PRO ASYL und sein Vertreter im Europäischen Flüchtlingsrat ECRE, Arbeitsschwerpunkte: Europäische Asylpolitik

Andrea Kothen, Dipl-Pädagogin, Referentin bei PRO ASYL, Arbeitsschwerpunkte: Öffentlichkeitsarbeit in der Flüchtlings- und Asylpolitik

Prof. Dr. Jürgen Link, Literatur- und Kulturwissenschaftler an der Universität Dortmund. Arbeitsschwerpunkte: Diskurstheorie und Diskursanalyse, Normalismustheorie und -forschung

Thomas Müller, Sozialwissenschaftler und Mitarbeiter am Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, Arbeitsschwerpunkte: Migration und Rassismus, extreme Rechte und Vergangenheitspolitik

Jobst Paul, Oberstudienrat an einem Gymnasium in Sulz/Neckar und freier Mitarbeiter am Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, Arbeitsschwerpunkte: Antisemitismus, Rassismus, Biopolitik

Thomas Quehl, M.A. (Education), Lehrer an einer Grundschule in Duisburg und Mitarbeiter am Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, Arbeitsschwerpunkte: theoretische und praktische Ansätze antirassistischer Pädagogik, Deutsch als Zweitsprache.

Rainer Riehle, Sozialwissenschaftler, Leiter des Instituts für internationale Sozialforschung (INFIS e.V.), Arbeitsschwerpunkte: gesellschaftliche Probleme auf dem Weg zu Europa

Dr. Michael Stoffels, Gymnasiallehrer, Sprecher im Flüchtlingsrat NRW und Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in NRW e.V., seit 20 Jahren in der Flüchtlingsarbeit aktiv.

Sigrid Töpfer, Rechtsanwältin in Hamburg, Arbeitsschwerpunkte: Asyl-, Ausländer- und Strafrecht

Kai Weber, Dipl.-Pädagoge, Geschäftsführer des Niedersächsischen Flüchtlingsrats, Arbeitsschwerpunkte: Asyl- und Mitgrationspolitik

Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung

Wissenschaft wird häufig der Vorwurf gemacht, ihr Dasein im Elfenbeinturm zu fristen und sich dort gemütlich, doch gesellschaftlich abstinent und unkritisch einzurichten. Das Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung erarbeitet dagegen Analysen, die für die gesellschaftliche Entwicklung von Bedeutung sein können, weil und sofern sie Anschlussstellen formulieren für eine politische, pädagogische und/oder journalistische Praxis.

Seit 1987 arbeiten im DISS Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen zusammen und nehmen sich vor allem solcher Themen an, die in der Öffentlichkeit vielfach als unbequem und lästig angesehen werden. Denn brisante Themen wie Rassismus und Rechtsextremismus, wie Militarisierung und Nationalismus, wie Abbau von Sozialstaat und Ausgrenzung von Minderheiten müssen angegangen und bewältigt werden, damit sie nicht unter der gesellschaftlichen Oberfläche ihre Auswirkungen zeitigen können. Das DISS will dazu einen Beitrag leisten, denn die Konstitutionsprozesse solcher Vorgänge sind bislang keineswegs ausreichend erforscht. Dabei geht es nicht nur um die Beschreibung von Gefährdungen, sondern auch darum, positive Potenzen innerhalb der Gesellschaft zu entdecken. Der diskurstheoretische und -analytische Ansatz, auf den die Arbeiten des DISS sich stützen und der kontinuierlich weiterentwickelt wird, bietet hier – ohne damit andere wissenschaftliche Ansätze in ihrer Bedeutung schmälern zu wollen – Möglichkeiten zu konstruktiven Lösungsvorschlägen.

Die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Rassismus und Einwanderung in Deutschland
- Entwicklungen der extremen Rechten
- Völkisch-nationale und militaristische Tendenzen
- Biopolitik / Biotechnologien
- Soziale Ausgrenzungen – Militarismus

Zu diesen Themen hat das DISS Handbibliotheken und ein umfangreiches Archiv von Schriften und Publikationen der extremen Rechten aufgebaut, die auch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland sowie von Journalisten etc. genutzt werden. Interessierte können auch die ARCHIV-NOTIZEN abonnieren, ein Hintergrund-Informationsdienst, der monatlich über Entwicklungen im Sektor der extremen Rechten berichtet. Außerdem übernimmt das DISS Auftragsrecherchen zu den genannten Themenbereichen.

Das DISS führt jährlich ein größeres wissenschaftliches Colloquium durch, mit dem eine praktische Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die zu ähnlich gelagerten Themen arbeiten, vorgenommen werden soll. Die Ergebnisse werden jeweils in (durch weitere Artikel abgerundeten) Sammelbänden veröffentlicht.

Daneben veröffentlicht das DISS Monographien und kleinere Texte (DISS-Texte) in eigenen Publikationsreihen. Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

leisten darüber hinaus Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften und Publikationen außerhalb des Instituts.

Die Institutszeitung DISS-JOURNAL erscheint zweimal im Jahr und wird zur Zeit (noch) gegen Erstattung der Versandkosten allen Interessierten zugeschickt. Es ist geplant, das DISS-JOURNAL zu einer wissenschaftlichen Zeitschrift »der anderen Art« zu erweitern.

Das DISS finanziert sich selbst. Das ist nicht immer einfach. Doch ein Kreis privater Fördererinnen und Förderer hilft, die Grundkosten des Instituts teilweise abzudecken. Daneben realisieren wir über Drittmittel und/oder Zuschüsse einzelne Projekte. Außerdem fließen Honorare für Vorträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Forschungsetat.

Aktuelle Informationen über das DISS finden sich auch im Internet unter: http://www.uni-duisburg.de/DISS.

Mitgliedschaft / Spenden

Das DISS ist, um seine »Arbeit gegen den Strich« fortsetzen zu können, auf finanzielle Unterstützung durch Einzelpersonen und Organisationen angewiesen. Diese kann in Gestalt von Fördermitgliedschaften oder durch Einzelspenden erfolgen. Alle Spenden lassen sich steuerlich absetzen.

Duisburger Institut für Sprach-
und Sozialforschung e.V.
Siegstraße 15, 47051 Duisburg;
Tel. 02 03/ 2 02 49, Fax 02 03/ 28 78 81.
E-Mail: DISS@uni-duisburg.de
Web: http://www.uni-duisburg.de/DISS

Spenden: Konto 209 011 667,
Sparkasse Duisburg (BLZ 350 500 00)

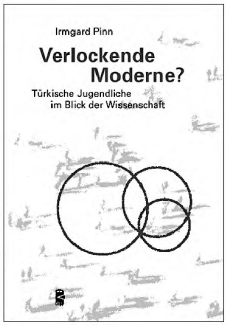

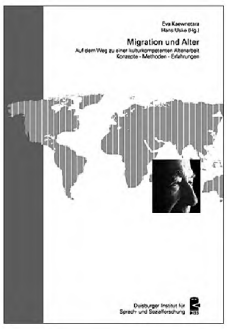

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Margret Jäger, Gabriele Cleve,
Ina Ruth, Siegfried Jäger
Von deutschen Einzeltätern und ausländischen Banden
Medien und Straftaten
DISS 1998, 242 Seiten, 14,50 €
ISBN 3-927388-65-3
Unterscheiden sich Berichte und Reportagen über Straftaten deutscher und ausländischer Täter? Die Studie zeigt, dass dies der Fall ist. Die häufig drastischeren und oft diskriminierenden Berichte, Kommentare und Meldungen über Straftaten von Ausländern sind geeignet, in der Bevölkerung den Eindruck zu verfestigen, dass von Ausländern eine besondere Gefährdung der inneren Sicherheit ausgehe. Dies zeigt sich nicht nur in der unsäglichen Rede von einer »Ausländerkriminalität«, sondern auch in der Verkopplung ihrer Straftaten mit dem Komplex der »organisierten Kriminalität«.

Irmgard Pinn
Verlockende Moderne?
Türkische Jugendliche im Blick der Wissenschaft
DISS 1998, DISS-Text Nr. 30, 101 Seiten, 9,20 €
ISBN 3-927388-68-8

Migration ond Altenhilfe
Konzepte – Methoden – Erfahrungen
Herausgegeben von Eva Kaewnetara und Hans Uske
DISS 2001, 250 Seiten, 13,80 €
ISBN 3-927388-77-7

Jobst Paul
»Erinnerung« als Kompetenz
Zum didaktischen Umgang mit Rassismus, Antisemitismus und Ausgrenzung
DISS 1999, 110 Seiten, 9,80 €
ISBN 3-927388-70-X

Zigeunerbilder
Schnittmuster rassistischer Ideologie
Herausgegeben von Wulf D. Hund
DISS 2000, 152 Seiten, 9,20 €
ISBN 3-927388-74-2

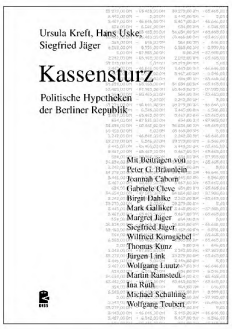

Analysen und Diskussionen zu öffentlichen Diskursen

Seit 1988 veröffentlicht das DISS regelmäßig die Arbeitsergebnisse seiner wissenschaftlichen Kolloquien und Workshops. Sie repräsentieren die Arbeit des DISS und einer Reihe kooperierender Wissenschaftler*innen* zu brisanten Themen wie z.B. Rechtsextremismus und Rassismus, völkisch-nationale Entwicklungen, Militarismus, Biopolitik.

Die im folgenden aufgeführten Bände konzentrieren sich auf einzelne Themenschwerpunkte. Sie dokumentieren damit zugleich Eckpunkte der politischen Debatte in der ›neuen‹ Bundesrepublik und mischen sich in die laufenden Auseinandersetzungen ein.

»Diese Rechte ist immer noch Bestandteil unserer Welt.«

Aspekte einer neuen Konservativen Revolution

Herausgegeben von Siegfried Jäger und Jobst Paul

DISS 2001, 354 S., 19,90 €

ISBN 3-927388-78-5

Natürlich haben wir es heute nicht mit Faschismus zu tun; doch ist auch nicht zu bestreiten, daß sich Elemente völkisch-nationalistischen und neu-konservativen Denkens bis in die Gegenwart gehalten haben oder wiederbelebt wurden.

Dieser Band präsentiert die Ergebnisse eines DISS-Colloquiums, das der Frage nachging, ob Deutschland angesichts von Globalisierung und Rechtsentwicklung »eine neue Konservative Revolution« (Pierre Bourdieu) ins Haus stehe. Die Beiträge wurden um einige aktuelle Artikel angereichert, so etwa durch einen Beitrag des israelischen Historikers Zeev Sternhell und des Kulturwissenschaftlers Jürgen Link.

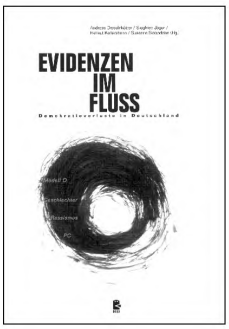

Analysen und Diskussionen zu öffentlichen Diskursen

Weiter auf unsicherem Grund

Faschismus – Rechtsextremismus – Rassismus: Kontinuitäten und Brüche

Herausgegeben von Siegfried Jäger und Alfred Schobert

DISS 2000, 276 S., 14,90 €

ISBN 3-927388-75-0

Die Gefährdung der »zivilen Bürgergesellschaft«, die der Bundeskanzler ein Jahr nach der ersten deutschen Kriegsbeteiligung seit 1945 beschwor, lässt sich nicht unter dem Stichwort »Extremismus« als Phänomen am Rand der Gesellschaft abtun. Der vorliegende Band versammelt Beiträge, die sich mit aktuellen Fragen der Einwanderungsgesellschaft Deutschland beschäftigen aber auch solche, die die Kontroversen über die deutsche Vergangenheit reflektieren. Dabei zeigt sich, dass völkisch-nationalistische Tendenzen bis weit in die Mitte der Gesellschaft hinein reichen.

Mit Beiträgen von: Kurt Lenk, Wolfgang Wipperrnann, Othmar Plöckinger, Lars Rensmann, Alfred Schobert, Siegfried Jäger, Margarete Jäger, Weertje Willms, Manfred Struck, Thomas Höhne, Thomas Kunz, Klaus F. Geiger und Margret Spohn

Kassensturz

Politische Hypotheken der Berliner Republik

Herausgegeben von Ursula Kreft, Hans Uske und Siegfried Jäger

DISS 1999, 232 S., 14,50 €

ISBN 3-927388-66-1

Schlank und (k)rank

Schlanke Körper
– schlanke Gesellschaft

Herausgegeben von Gabriele Cleve, Margret Jäger und Ina Ruth

DISS 1998, 199 S., 10,80 €

ISBN 3-927388-60-2

Evidenzen im Fluss

Demokratieverluste in Deutschland

Herausgegeben von Andreas Disselnkötter, Siegfried Jäger, Helmut Kellershohn und Susanne Slobodzian

DISS 1997, 315 S., 9,90 €

ISBN 3-927388-60-2

Grenzmarkierungen

Normalisierung und diskursive Ausgrenzung

Herausgegeben v. Ernst Schulte-Holtey

DISS 1995, 195 S., 7,20 €

ISBN 3-927388-51-3

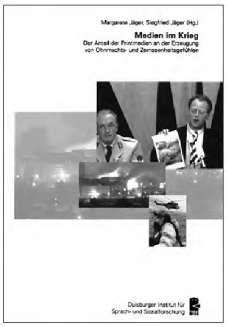

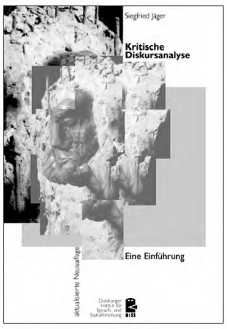

Weitere Veröffentlichungen aus dem DISS

Martin Dietzsch, Helmut Kellershohn,
Alfred Schobert

Jugend im Visier

Geschichte, Umfeld und Ausstrahlung der »Unabhängigen Nachrichten«

DISS 2002, 178 Seiten, 12 €

ISBN 3-927388-82-3

Die »Unabhängigen Nachrichten« gehören zum Umfeld der NPD. Vor über 30 Jahren gegründet, popularisieren sie völkisch-nationalistische Ideologie mit deutlich neonazistischer Färbung. Agitation und Propaganda umfassen die gesamte programmatische Breite von Holocaust-Leugnung bis zu aggressivem Rassismus. Durch ihre Reihe »Auf dem Stundenplan« nehmen die »Unabhängigen Nachrichten« insbesondere Jugendliche ins Visier und betreiben dabei Fälschung der Geschichte.

Medien im Krieg

Der Anteil der Printmedien an der Erzeugung von Ohnmachts- und Zerrissenheitsgefühlen

Herausgegeben von Margret Jäger
und Siegfried Jäger

DISS 1995, 257 Seiten, 7,70 €

ISBN 3-927388-47-5

Im Krieg der NATO gegen Jugoslawien haben die Medien eine herausragende Rolle gespielt. Sie haben dazu beigetragen, Zustimmung, mindestens aber Hinnahme des Krieges im Massenbewusstsein zu erzeugen. Durch ihre immer wieder beteuerte Haltung, Fakten bringen zu wollen, dies aber nicht zu können, durch die ständige Präsentation erschütternder Bilder, konnten sich Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühle ausbreiten, obwohl der Krieg durch die Bevölkerung weitgehend abgelehnt wurde. Daran konnten auch die kritischen Stimmen in den Medien nichts ausrichten.

Siegfried Jäger

Kritische Diskursanalyse

Eine Einführung

3. Auflage, DISS 2001, 404 Seiten, 23 €

ISBN 3-927388-40-8

PRO ASYL braucht Ihre Unterstützung

Wer ist PRO ASYL?

PRO ASYL ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern landesweiter Flüchtlingsinitiativen, Kirchen, Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Menschenrechtsorganisationen. PRO ASYL wird durch den Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland beraten.

Was tut PRO ASYL?

PRO ASYL

- setzt sich in der Öffentlichkeit für Flüchtlinge ein;
- gibt Anregungen zum jährlichen Tag des Flüchtlings;
- veröffentlicht Faltblätter und Informationsschriften über Fluchtursachen und die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland;
- unterstützt beispielhafte Prozesse und Musterklagen; um Flüchtlingen zu ihrem Recht zu verhelfen;
- fördert regionale Zusammenschlüsse von Flüchtlingsräten und arbeitet mit Flüchtlingsinitiativen zusammen.

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Was ist der Förderverein PRO ASYL e.V.?

Zur Unterstützung von PRO ASYL wurde 1988 der Förderverein PRO ASYL e.V. gegründet. Auf Dauer kann PRO ASYL seine Arbeit nur fortführen, wenn es gelingt, neue Fördermitglieder zu finden und so die Arbeit abzusichern. Der Förderverein setzt sich für den Schutz von Flüchtlingen und politisch Verfolgten nach dem Grundgesetz und der Genfer Flüchtlingskonvention ein. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Wie kann ich PRO ASYL unterstützen?

Ganz einfach: Indem Sie PRO ASYL durch eine Spende oder Fördermitgliedschaft helfen.

Sollten Sie Interesse haben, schneiden Sie den auf der nächsten Seite abgedruckten Coupon aus und schicken ihn zurück an:

PRO ASYL, Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 16 06 24, 60069 Frankfurt/M.
Tel. 069/23 06 88, Fax 069/23 06 50
Spendenkonto Förderverein PRO ASYL e.V.,
Konto-Nr. 804 730 0, Bank für
Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

Es kommt auf Sie an!

❑ Ich möchte gerne weitere Informationen über PRO ASYL

❑ Ich möchte PRO ASYL als Fördermitglied unterstützen:

Und weil es nicht nur Bankgebühren spart, sondern für alle Beteiligten einfacher ist, erteile ich dem Förderverein PRO ASYL e.V. bis auf Widerruf eine Einzugsermächtigung. Wenn mein Konto nicht ausreichend gedeckt ist, ist mein Geldinstitut nicht verpflichtet, den Betrag einzulösen.

Der jährliche Mindestbeitrag ist 40,- €.

Ich bin bereit, PRO ASYL mit jährlich ..... € zu unterstützen.

Ich entscheide mich für folgende Zahlungsweise:

☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich

ab Monat .....

Kto-Nr. .....

BLZ .....

Geldinstitut .....

Name/Vorname .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

Datum/Unterschrift .....

Bitte zurücksenden an: Förderverein PRO ASYL e.V.
Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/M. · Fax: 069/23 06 50

Unter Institutionellem Rassismus lassen sich rassistische Praxen verstehen, die aus Institutionen hervorgehen. Kennzeichnend für diese Form von Rassismus ist, dass er durch Verordnungen und Gesetze verdeckt wird, in die rassistisches Wissen eingegangen ist. Diejenigen, die diese Verordnungen durchsetzen, können diese zwar durchaus billigen oder auch nicht; entscheidend ist aber die institutionelle Struktur, die für die Produktion von Rassismus verantwortlich ist.

Obwohl der Begriff des Institutionellen Rassismus in Deutschland durchaus umstritten ist, zeigen die Beiträge in diesem Buch, dass mit diesem Begriff produktiv gearbeitet werden kann. Dies wird sowohl anhand der theoretischen Auseinandersetzung mit ihm wie auch anhand der Analysen der Praxisfelder deutlich. Aus unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Blickwinkeln werden Gesetzesvorschriften, Praxen und Verfahrensweisen vorgestellt und kritisiert, denen Einwanderer und Flüchtlinge begegnen und die beseitigt werden müssen, wenn eine humane Asyl- und Einwanderungspolitik nicht zum Etikettenschwindel verkommen soll.

Die hier versammelten Beiträge dokumentieren darüber hinaus die Zusammenarbeit von Wissenschaftler*Innen* und in politischer Praxis Tätigen, mit der eine notwendige Weiterentwicklung und Öffnung der Debatte über Einwanderung - auch im Kontext von Globalisierung - konstruktiv begleitet werden soll. In Zeiten, in denen Steuerung,
Begrenzung und Kontrolle zu den zentralen Begriffen und Leitbildern in der Einwanderungspolitik zu werden drohen, erscheint dies dringend geboten. Es geht darum, »mehr Demokratie zu wagen« und die im Zuge von Globalisierung und EU-Erweiterung zunehmend in Erscheinung tretenden populistischen Elemente in der Mitte der Gesellschaft zurückzudrängen.

Mit Beiträgen von Cordula Baldauf, Beate Brüggemann/Rainer Riehle, Iris Bünger, Ingrid Dietrich, Margarete Jäger/Siegfried Jäger, Heiko Kauffmann, Stefan Keßler, Karl Kopp, Andrea Kothen, Ute Kurzbein/ Frank Hartmann, Jürgen Link, Thomas Müller, Jobst Paul, Thomas Quehl, Michael Stoffels, Sigrid Töpfer und Kai Weber.

ISBN 3-927388-83-1 Preis 19,90 €